

# Landgraffschaft Thurgau.

## Inhaltsübersicht.

1. Beamte.
  - a. Landvogt. 1—5.
  - b. Landammann. 6—9.
  - c. Beamte überhaupt. 10.
2. Amtsrechnungen. 11—26.
3. Allgemeine Verwaltungssachen. 27—33.
4. Schulbung. 34—38.
5. Landrath; Landsgemeinde. 39. 40.
6. Bürgerrecht; Gemeindefrecht. 41.
7. Marchensachen. 42—48.
8. Gerichtsherrn und ihre Rechte. 49. 50.
9. Verkauf von Gerichtsherrschaften (Psyn, Weinselden, Wengi). 51—78.
10. Justizsachen.
  - a. Landgericht. 79. 80.
  - b. Appellationen. 81—84.
  - c. Erbrecht. 85. 86.
  - d. Verschiedenes. 87—118.
11. Leibeigenschaft und Fall. 119—121.
12. Lehenssachen. 122—127.
13. Abzug. 128—158.
14. Zölle und Geleit.
  - a. Zu Eich. 159. 160.
  - b. An der Thurbrücke zu Weinselden. 161. 162.
  - c. Zu Constanz. 163—169.
  - d. Zu Stein. 170.
15. Anstände mit dem Abt von St. Gallen. 171—183.
16. Anstände mit dem Bischof von Constanz. 184—190.
17. Matrimonial- und Collaturstreit. 191—235.
18. Anstände mit dem Kloster Einsiedeln. 236.
19. Polizeiliches. 237. 238.
20. Vogts- und Waisensachen. 239.
21. Münzsachen. 240.
22. Kriegssachen.
  - a. Allgemeines. 241—267.
  - b. Kriegsanlagen. 268—271.
  - c. Schützenwesen. 272—276.
23. Religionsachen; Kirchliches; Landfriedliches. 277—400.
24. Gotteshäuser, Klöster.
  - a. Allgemeines. 401—404.
  - b. St. Pelagiusstift zu Bischofszell. 405—444.
  - c. Dänikon. 445. 446.
  - d. Fischingen. 447.
  - e. Kalchrain. 448. 449.
  - f. Katharinenthal. 450—453.
  - g. Kreuzlingen. 454—463.
  - h. Münsterlingen. 464.
  - i. Paradies. 465—472.
  - k. Rheinau. 473.
  - l. Commenthurei Tobel. 474—491.
25. Juden. 492. 493.
26. Locales.
  - a. Alttau. 494.
  - b. Bischofszell. 495. 496.
  - c. Dießenhofen. 497—502.
  - d. Frauenfeld. 503—532.
  - e. Gachnang. 533.
  - f. Mazingen. 534. 535.
  - g. Stein. 536—545.
  - h. Weinselden. 546.
27. Verschiedenes. 547—549.

## 1. Beamte.

**Art. 1.** Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1618.

Lucern.

Hans Rudolf von Sonnenberg.

<b>1620.</b>	Uri.	Karl Emanuel von Koll.
<b>1622.</b>	Schwyz.	Ital Reding.
<b>1624.</b>	Unterwalden.	Melchior Lussi.
<b>1626.</b>	Zug.	Jakob von Brandenburg.
<b>1628.</b>	Glarus.	Melchior Gallati.
<b>1630.</b>	Zürich.	Hans Escher.
<b>1632.</b>	Lucern.	Hans An der Allmend.
<b>1634.</b>	Uri.	Jost Püntiner.
<b>1636.</b>	Schwyz.	Michael Schorno.
<b>1638.</b>	Unterwalden.	Jakob Lagger.
<b>1640.</b>	Zug.	Niklaus Iten.
<b>1642.</b>	Glarus.	Jakob Leuzinger.
<b>1644.</b>	Zürich.	Hans Jakob Füsli.
<b>1646.</b>	Lucern.	Leodegar Pfyster.
<b>1648.</b>	Uri.	Johann Anton Arnold.

Landschreiber.

Seit 1612 Johann Wirz.

1640. 1644 Franz Reding.

a. Landvogt.

**Art. 2.** (1620.) Die Gesandten von Schwyz gehen in Beziehung auf Annahme und Bestätigung des neu erwählten Landvogts im Thurgau, Emanuel von Koll von Uri, von ihrer Instruction nicht ab, müssen sich aber dem Mehr fügen. Absch. 129. r. **3.** (1644.) In Betreff des Landvogts Leuzinger, der auf die Citation nicht erschienen ist und die Befehle der Orte wegen des Passes mißachtet hat, wird von den Gesandten der katholischen Orte für passend erachtet, im Abschied Vormerkung zu nehmen. Sie erwarten, daß man auf nächster Jahrrechnung, auf welcher die Sache abgemacht werden soll, demselben die Rechnung nicht abnehmen werde, bis er den regierenden Orten Genugthuung wird gegeben haben. Absch. 1036. o. **4.** (1644.) Die katholischen Gesandten besprechen die Handlungen, welche Landvogt Füsli sich habe zu Schulden kommen lassen, 1) daß er am Festtage von Peter und Paul ohne Noth im Feld und in der Stadt Frauenfeld habe arbeiten lassen; 2) daß er in dem Ehehandel zu Weinselden (Art. 373) wider den Landfrieden gehandelt und die Parteien an das zürcherische Ehegericht gewiesen; 3) daß er dem Hans Jakob Läringer sein durch die Ortsstimmen ihm ertheiltes Redneramt genommen habe. Es wird angehört, was Füsli in zwei Schreiben zu seiner Entschuldigung vorbringt. Dem Landvogt wird in einem Schreiben das Ungenügende seiner Entschuldigung und seine dem Landfrieden nicht entsprechende Handlungsweise zu Gemüthe geführt; die dem Läringer gegebenen Ortsstimmen werden bestätigt, durch welche ihm neben dem Redneramte auch die Statthalterei der Landammannschaft übergeben wurde. Absch. 1043. b. **5.** (1644.) Landvogt Füsli hat trotz ernstlicher Aufforderung und ertheilten Ortsstimmen Ludwig Läringer noch nicht zum Dienste eines Redners zugelassen und wegen des Ehehandels von Weinselden kurz geantwortet, daß derselbe ihn nichts mehr angehe, sondern seinen Herren und Obern übergeben sei. Die Gesandten der katholischen Orte vereinigen sich dahin, dem Landvogt sein ungebührliches Benehmen zu Ge-

mütze zu führen und ihn zum Gehorsam zu ermahnen. Die Ortsstimmen sind aufrecht zu erhalten. Absch. 1044. d.

## b. Landammann.

**Art. 6.** (1626.) Zwischen dem Landammann Hans Jakob Rüpplin und dem Landschreiber Johann Wirz hatte sich wegen des Vorsizes und Borganges ein Mißverständniß erhoben. Es wird erkannt, daß der jezige, wie auch der künftige Landschreiber vor dem Landammann den Vorsiz haben solle, ausgenommen, wenn ein Landammann an einem Land-, Stadt- oder Hochgericht sitzt und den Stab führt; da soll er billig an des Landvogts, als Landrichters, Statt Stab und Schwert führen und den Vorsiz haben, wie es bei jedem Gerichte Brauch ist. Da der Landammann, wie verlautet, sich damit nicht begnügen, sondern die Sache in die Orte ziehen will, so nimmt man sie in den Abschied, damit man ihm kein Gehör gebe. Absch. 393. x. **7.** (1630.) Da der junge Landammann Rüpplin zu Frauenfeld plötzlich schwer krank geworden ist und sich kaum erholen wird, so hat Pannerherr Wirz von Obwalden bei Lucern für seinen Sohn um die Landammannstelle angehalten. — Weil das Amt den Katholischen zu Frauenfeld bis dermalen gelassen worden ist, so tragen die katholischen Gesandten Bedenken, es ihnen zu entziehen und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 523. o. **8.** (1634.) Weil die katholischen Orte vorhaben, die Landammannschaft im Thurgau abermals dem alten Brauch zuwider mit einem Katholiken aus den Orten zu besetzen, wird von den evangelischen Gesandten gut erachtet, daß man sich diesem Beginnen entgegensetzen und dahin wirken sollte, daß man bei dem alten Herkommen verbleibe. Weil die Katholischen in diesem Fall das Mehr haben, wird man versuchen müssen, ob es von ihnen gütlich zu erlangen sei, und dessen, sowie der von den gemeinen Landschreibern angemessenen Gewalt künftig auch eingedenk sein. Absch. 684. e. **9.** (1643.) Nach Absterben des Johann Ludwig Joner genannt Rüpplin hatten dessen Wittve und Gefreundte für ihren Sohn Dominicus Rüpplin die Ortsstimmen erhalten, daß derselbe seinem Vater als Landammann folgen könne, daß aber seine Mutter und seine Gefreundten eine qualifizierte Person zur einstweiligen Versehung des Amtes wählen sollen, bis er das gebührende Alter erreicht habe. Da nun hinter dem Rücken der Gefreundten Johann Jakob Rüpplin als Stellverteter gewählt worden ist und zu Baden die Confirmation erlangt hat, werden die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden ersucht, dahin bei ihren Herren und Obern zu wirken, daß diese Confirmation annulliert werde und die Gefreundten nach dem Laut der Ortsstimmen einen andern Stellverteter wählen können. Absch. 1014. h.

## c. Beamte überhaupt.

**Art. 10.** (1641.) Was der Nuntius in Betreff des Eides der Amtleute, des Landvogts, der Landrichter und des Landschreibers wohlmeinend erinnert hat, werden die katholischen Gesandten ihren Herren und Obern zu berichten nicht vergessen. Absch. 947. e.

## 2. Amtsrechnungen.

**Art. 11.** Das Rechnungsjahr gieng von Johannis des einen bis Johannis des nächstfolgenden Jahrs.

## VII Orte.

## X Orte.

## Einnahmen.

## Ausgaben.

## Einnahmen.

## Ausgaben.

Guld. Sz. Den.

Guld. Sz. Den.

Guld. Sz. Den.

Guld. Sz. Den.

1617—1618.

1845

14

—

282

3

9

—

—

—

—

—

—

	VII Orte.						X Orte.					
	Einnahmen.			Ausgaben.			Einnahmen.			Ausgaben.		
	Gulb.	Bj.	Den.	Gulb.	Bj.	Den.	Gulb.	Bj.	Den.	Gulb.	Bj.	Den.
<b>1618—1619.</b>	818	8	6	435	10	6	—	—	—	—	—	—
<b>1619—1620.</b>	2719	3	6	469	6	—	—	—	—	—	—	—
<b>1620—1621.</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>1621—1622.</b>	3019	10	6	222	5	—	—	—	—	—	—	—
<b>1622—1623.</b>	—	—	—	—	—	—	780	9	6	719	—	6
<b>1623—1624.</b>	2542	7	3	1152	10	9	1662	11	6	1460	3	9
<b>1624—1625.</b>	743	—	—	521	12	—	—	—	—	—	—	—
<b>1625—1626.</b>	1756	7	—	1137	12fr.	—	3146	50fr.	—	2313	58fr.	—
<b>1626—1627.</b>	711	30fr.	—	596	54	—	1442	30	—	1363	48	—
<b>1627—1628.</b>	4474	40	—	3458	57	—	2161	10	—	2716	15	—
<b>1628—1629.</b>	915	—	—	785	—	—	1181	56	—	1165	35	—
<b>1629—1630.</b>	922	—	—	849	35	—	2812	28	—	2464	35	—
<b>1630—1631.</b>	1218	13ß.	—	904	7ß.	1	2402	—	—	2282	12ß.	—
<b>1631—1632.</b>	1697	6	6	1210	2	3	5572	5ß.	—	3836	5	—
<b>1632—1633.</b>	782	11b <sub>3</sub> .	6	1582	4b <sub>3</sub> .	5	—	—	—	—	—	—
<b>1633—1634.</b>	1249	2ß.	3	1857	8ß.	—	2068	—	—	2063	9	10
<b>1634—1635.</b>	946	10	—	677	4	3	—	—	—	—	—	—
<b>1635—1636.</b>	2658	13	3	1190	10	9	1698	2	—	1904	14	6½
<b>1636—1637.</b>	311	13	6	701	5	2	1410	7	6	1328	—	6
<b>1637—1638.</b>	1665	14	—	1188	10	7	2351	—	6	2027	7	1
<b>1638—1639.</b>	1000	11	—	580	12	2	—	—	—	—	—	—
<b>1639—1640.</b>	1097	13b <sub>3</sub> .	6	743	4b <sub>3</sub> .	2	2853	6b <sub>3</sub> .	6	1993	1b <sub>3</sub> .	1
<b>1640—1641.</b>	1022	13	6	706	13	5	1278	3	—	1459	1	10
<b>1641—1642.</b>	—	—	—	—	—	—	1523	7	6	1762	1	1
<b>1642—1643.</b>	1071	2	9	1530	3	9	1497	13	6	1388	—	2
<b>1643—1644.</b>	2148	6	—	2234	12	3	971	14	—	1548	1	4
<b>1644—1645.</b>	3126	—	8	5604	2	10	—	—	—	—	—	—
<b>1645—1646.</b>	1441	13	3	3397	14	4	—	—	—	—	—	—
<b>1646—1647.</b>	1118	3	—	854	11	10	558	6	6	1112	13	3½
<b>1647—1648.</b>	1653	10	9	901	5	10½	1130	3	3	1809	1	8

NB. Diese Rechnungen sind dem eidgenössischen Archive in Aarau entnommen.

**Art. 12.** (1627.) Dem Landvogt wird seine Rechnung von des Malefiz wegen gutgeheissen und die neue thurgauische Ordnung auch von Bern, Freiburg und Solothurn, wie zuvor von den übrigen sieben Orten, bestätigt. Weil aber die Hauptfälle ohne Vorwissen der Amtleute abgemacht worden sind, und dann auch die Ausgaben für die Mäntel der Spielleute in der zehnröthlichen Rechnung begriffen sind, so wird dem Landvogt befohlen, die Hauptfälle gleich wie andere Sachen nach Inhalt der neuen Ordnung abzuhandeln und alle bußfälligen Händel nach Ausweisung des Amtseides specificiert in die Rechnung zu stellen. Die Ge-

sandten der genannten drei Städte erachten auch, daß fürderhin die Ausgaben für der Spielleute Mäntel nicht in die zehnrätische Rechnung gesetzt werden sollen. Absch. 435. k. **13.** (1630.) Wolfgang Wirz von Unterwalden beklagt sich, daß den Erben seines Bruders, des Landschreibers Wirz selig, „bei dem Landskosten“ noch 100 Thaler ausstehen. Nachdem man den Bericht des Landvogtes darüber angehört hat, befiehlt man demselben, dafür zu sorgen, daß dem Wirz und Andern das ihnen Gebührende zu Theil werde. Absch. 546. s. **14.** (1631.) Bern, Freiburg und Solothurn sind mit einem in der das Malefiz betreffenden Rechnung aufgeführten Posten von 1056 Gld. nicht einverstanden und nehmen denselben ad referendum. Absch. 561. t. **15.** (1634.) Dem Hauptmann Johann An der Allmend, des Rathes der Stadt Lucern, Alt-Landvogt im Thurgau, sind die regierenden Orte bei seiner gegebenen Amtsrechnung 608 fl. 6 š. 6 d. (macht auf jedes Ort 86 fl. 13 š. 6 d.) schuldig geblieben. Es wird hervorgehoben, daß die Herren und Obern außer Schwyz, welches sich sein Recht der Abzüge halber nochmals in bester Form vorbehält, die Abzüge, welche ihnen dieser Zeit jährlich eingegangen wären, den Unterthanen theilweise nachgelassen haben, weshalb die Rechnungen auch nicht so viel als früher ertragen. Man nimmt dieß in den Abschied, damit auf erste Zusammenkunft Befehl gegeben werden könne, dem Landvogt seine Forderung zu bezahlen. Auch soll jedes Ort seine Gesandten mit Befehl versehen, wie man sich wegen der erlassenen Abzüge zu verhalten gedenke, da die von den regierenden Orten selbst sie geben müssen. Absch. 694. h. **16.** (1636.) Die am Malefiz participierenden Städte Bern, Freiburg und Solothurn sind der Ansicht, daß der in der zehnrätischen Rechnung figurierende Posten für die Zehrung des Landvogts auf der Reise zur Jahrrechnung ihnen nicht angerechnet werden sollte. Sie lassen denselben dießmal passieren, protestieren aber gegen jede Consequenz. Absch. 788. s. **17.** (1641.) Bei Abhörung der Rechnung des Landvogts findet sich, daß die Kosten für Erziehung der Findelkinder, die jüngste Reise des Landvogtes Schorno wegen des Zollvergleichs und für die Mäntel der Landgerichtsdienere und Knechte in die Rechnung der zehn Orte und der hohen Gerichte gestellt worden sind. Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn beschwerten sich darüber in der Meinung, daß solches in die Rechnung der niedern Gerichte gehöre, und wollen deßhalb an die von dem Landvogt geforderte Restanz nichts geben. Der Landschreiber zeigt an, daß es von Altem her so Brauch gewesen sei. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 953. z. **18.** (1641.) Bei der Rechnungsabnahme hat sich gezeigt, daß die Landvögte seit etlichen Jahren her von der gesammten Einnahme 20 % abgezogen und behalten haben. Nach dem Bericht aller Landvögte soll dieß aber erst nach Abzug der Ausgaben, wie in allen andern Vogteien, geschehen. — Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 953. ww. **19.** (1642.) Der Landvogt hat in die Rechnung der zehn Orte verschiedene Posten gesetzt, für die Findelkinder, die Verbesserung des Hausraths, für Papier, Röcke der Diener und Amtleute u. s. w. Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn beschwerten sich darüber, weil dergleichen das Malefiz nicht berühre. Man erwidert ihnen, daß dieß ein alter Brauch sei, wogegen die drei Städte protestieren. Absch. 985. x. **20.** (1643.) Bern, Freiburg und Solothurn wiederholen obige Beschwerde. Ausschüsse erhalten den Auftrag, den Vergleich, der zwischen jenen drei und den sieben Orten gemacht worden ist, fleißig zu erdauern, so daß alsdann ein bestimmter Entscheid gefaßt werden kann. Bei diesem Anlasse kann auch darüber nachgedacht werden, wie den Obrigkeiten die großen Kosten wegen der Findelkinder einigermaßen abgenommen werden könnten. — Der Landvogt bringt auch vor, daß der Vater des ausge-rissenen Benedict Harber von dessen mütterlichem, den Obrigkeiten verfallenem Gute 2000 fl. leibgedingsweise zu genießen habe, die man ihm bei Lebzeiten nicht nehmen könne. — Damit dieß nicht vergessen werde,

nimmt man es in den Abschied, und befehlt, daß der Landschreiber jedes Jahr am Ende der Rechnung dessen erwähne. Beim Absterben des alten Harder sollen die 20 % von den 2000 fl. dem jetzigen Landvogt, unter dessen Verwaltung der Fall sich begeben, und nicht dem alsdann regierenden zugehören. Absch. 1007. t. **21.** (1645.) Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn haben Befehl, wider etliche in der zehnrörthigen Rechnung aufgeführte Posten zu protestieren, lassen es aber bewenden, weil der Landvogt auch etliche nicht dahin gehörige Einnahmen verrechnet hat. Absch. 1069. ii. **22.** (1645.) Bei Vorlegung der Amtsrechnung giebt der Landvogt folgende Uebersicht über die Kosten der Conferenz zu Frauenfeld.

Für 16 Ehrengesandte, so an letztem zu Frauenfeld im Christmonat gehaltenen Conferenztage zugegen gewesen, für jeden 50 Kronen, macht	1280 fl.
Für 17 Diener, jedem 10 Kronen, macht	272 "
So mir, dem Landvogt, verordnet worden	80 "
Dem Landschreiber bezahlt, so ihm verordnet worden	50 "
Dem Landammann bezahlt, so ihm verordnet worden	20 "
Dem Landweibel bezahlt, so ihm verordnet worden	16 "
Für allerlei Ausgaben dem Landvogt Meyer von Lucern bezahlt, die er für die Gesandten insgemein gefordert	117 "
Meinem Diener bezahlt	16 "
Dem Wirth bei der Krone zu Frauenfeld bezahlt, so die Gesandten von den katholischen Orten bei ihm verzehrt	1373 "
Dem Wirth zum Hirzen in Frauenfeld bezahlt, so die Gesandten von Zürich und Landammann Elmer bei ihm verzehrt	913 " 7 f. 6 d.
Dem Kronenwirth bezahlt, so bei ihm mit Gesellschaftleuten ausgegangen	25 " 3 " 9 "
Botenlöhne	3 "
Den Gesandten von Uri für ihre Pferde, die sie mehrtheils anderswo und nicht bei dem Wirth gehabt	91 " 3 "
Den Gesandten von Unterwalden auf ihr Begehren nachgeschickt, so sie besonders bezahlt	12 "

Absch. 1069. kk. **23.** (1646.) Weil bei jüngster Conferenz im Thurgau Zürich mehr Kosten als andere Orte veranlaßt hat, soll bei künftiger Rechnung des Landvogtes ihm nicht mehr als einem andern Orte gut gemacht werden. Wegen der schweren Ausgaben der Landvögte, die wohl zu verringern wären, soll künftig bessere Aufsicht gehalten werden. Absch. 1087. e. **24.** (1646.) Mit Alt-Landvogt Johann Jakob Fuesli, des Rathes der Stadt Zürich ist abgerechnet worden und ist derselbe 141 fl. schuldig geblieben. Man will ihm einen Posten von 631 fl., welchen Zürich bei der Conferenz zu Frauenfeld mehr als die übrigen Orte verzehrt, zum Einzug übergeben. — Zürichs Gesandtschaft, deßhalb ohne Befehl, nimmt die Sache in den Abschied und hofft, daß man bei dieser Meinung nicht beharren werde. Absch. 1098. ff. **25.** (1647.) Bern beschwert sich, daß der Landvogt etliche Ausgaben gegen den Vertrag in die zehnrörthige Rechnung gestellt habe, und begehrt zur Mittheilung an Freiburg und Solothurn eine Abschrift derselben. — Die Canzlei zu Baden wird beauftragt, eine solche auszustellen. Absch. 1133. aa. **26.** (1648.) Bern, Freiburg und Solothurn tragen

darauf an, es sollten wegen etlicher specificirten Posten, welche der Landvogt in die zehnrthliche statt in die siebenörtliche Rechnung gestellt hat, die sieben Orte an denselben schreiben, daß er künftig die Rechnung dem geschriebenen Vertrage gemäß zu stellen habe. Der Vertrag wird ad referendum genommen. Absch. 1151. z.

### 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

**Art. 27.** (1624.) Die in den Thurgau und die Grafschaft Sargans verordneten Gesandten, welche die Mißbräuche abstellen und gute Moderationen einführen, auch das Urbar zu Sargans bereinigen sollen, werden angewiesen, ihren Auftrag beförderlich auszuführen. Absch. 324. n. [S. auch Art. 133.] **28.** (1625.) Die Landesordnung wird verbessert. Siehe im Anhang Nr. 9. Absch. 369. d. **29.** (1626.) Der Abschied, welcher den 7. August 1625 zu Frauenfeld wegen Abstellung von allerlei Mißbräuchen und Kosten und zu Einführung guter Ordnung gemacht worden ist, sowie der von Landammann Häsi von Glarus hierüber erstattete Bericht werden angehört. Hierauf verdankt man den abgeordneten Gesandten ihre Verichtung, bestätigt den Abschied nach seinem ganzen Inhalt und überschickt dem Landvogt im Thurgau eine Abschrift mit dem Befehl, daß er und die Amtleute fleißig darob halten und bei ihren Eiden demselben nachkommen sollen. Da Bern, Freiburg und Solothurn am Malefizgericht auch Theil haben, der Abschied ihnen aber noch nicht mitgetheilt worden ist, so wird er ihrem Abschiede beigegeben, in der zuversichtlichen Erwartung, er werde ihnen nicht minder angenehm sein. Absch. 393. l. **(30.) 31.** (1644.) Dem Land-  
schreiber Keding geben die Gesandten der katholischen Orte den Auftrag, 1) die aus der Kanzlei zu Frauenfeld verschleppten Schriften wieder herbeizuschaffen, ferner 2) auch darauf zu sehen, daß nichts wider den Landfrieden, das Herkommen und die guten Gewohnheiten sich einschleiche und aller Zwang bei dem weinfeldischen Ehehandel [s. Art. 373.] ferne gehalten werde. Absch. 1043. c. **32.** (1645.) Der Landvogt begehrt nach Ablegung seiner Rechnung über nachfolgende Punkte Bericht: Wenn Einer von der sanctgallischen Landschaft einen Andern von dort schmähe und der Geschmähte nicht gegenwärtig sei, wie die Schmachreden zu rechtfertigen seien. 2) Wie das Lehen Schwarzenbach zu verleihen sei, indem seit hundert Jahren nur das Schloß, früher aber Schloß und Dorf sammt dem Thal gegen Herzbuch empfangen worden sei. 3) Wie lange die Nachwährschaft auf Rosse und Vieh dauern solle. 4) Ob nicht für den Empfang der Lehen, von denen ein Theil seit hundert und mehr Jahren nicht mehr empfangen worden sei, ein Termin angesetzt werden sollte. 5) Wie man sich wegen des Zolls zu verhalten habe, den Constanz seit einiger Zeit von denjenigen Weinen und Waaren beziehe, die auf thurgauischem Boden erkauf, bis an den See geführt und daselbst eine halbe bis zwei Stunden oberhalb der Stadt eingeladen werden. — Ueber diesen Punkt äußert sich Uri dahin, daß man den Zoll von den aus dem Thurgau gehenden Waaren verstärken sollte. Absch. 1069. m. **33.** (1647.) 1) Der Landvogt begehrt Rath, wie er sich der Abzüge halber, besonders gegenüber den Unterthanen des Abtes von St. Gallen, an den Orten zu verhalten habe, wo den Obrigkeiten das Malefiz, dem Abt aber die Mannschaft gehöre, und wie es mit eigenem und vererbtem Gut zu halten sei. Der Landvogt zu Kyburg wolle diese Grafschaft gegenüber dem Thurgau freizügig haben, gestützt auf eine unlängst zu Baden geschehene Erläuterung; Landvogt und Amtleute hätten aber von dergleichen Berträgen keine Kenntniß. — Bürgermeister Rahn, der die Landvogtei Kyburg etliche Jahre verwaltet hatte, berichtet, daß von freiem und versangenen Gut nie Abzüge genommen worden seien, sondern allein vom Erbgut. 2) Der Landvogt bringt ferner vor, an Orten, wo die Obrigkeiten das Malefiz, der Abt zu St. Gallen aber die niedern Gerichte sammt der Mannschaft habe, werde von den sanctgallischen Amtleuten die

Disposition, Bot und Verbot prätendiert. Die thurgauischen Amtleute seien aber der Ansicht, daß die sanct gallischen, sobald eine Sache malefizisch werde, nichts damit zu thun hätten. 3) Ferner fragt er an, wie lange man, um unnöthige Rechtshändel desto eher vermeiden zu können, zu verkauften Gütern den Zug haben solle. Die Gerichtsherrn hätten angefangen, die erkauften Herrschaften nicht mehr fertigen zu lassen, angeblich gestützt auf einen 1577 erlangten Abschied. Alle diese Punkte nimmt man in den Abschied. Da der Landvogt sich auch wegen der Abzüge von den Gerichtsherrn nicht recht zu verhalten weiß, weil ihm noch keine bestimmte Regel überschiedt worden ist, soll ihm ein Auszug von dem letztjährigen Abschiede übersandt werden, in der Erwartung, daß die Orte, welche sich deßhalb noch nicht erklärt haben, ihren Entschluß auch werden folgen lassen. Absch. 1133. mm.

#### 4. Huldigung.

**34.** (1619.) Schaffhausen, als mitregierendes Ort von Dießenhofen, beklagt sich, daß es von den Landvögten im Thurgau bei Vornahme der Huldigung nicht zugelassen worden sei. Weil in dem Landbuch zu Baden der Eid derer von Dießenhofen auf die neun Orte, darunter auch auf Schaffhausen lautet, so bittet Schaffhausen um ein glaubwürdiges Vidimus. Der Landvogt im Thurgau berichtet, daß Schaffhausen nicht in dem Eidzettel begriffen und daß auch dessen Wappen nicht auf dem Rathhause sei. Alle zwei Jahre, wann die Huldigung vorgenommen werde, bitte Schaffhausen, an derselben Theil nehmen zu dürfen; wäre es ein regierendes Ort, so würde es nicht darum bitten. Das Begehren Schaffhausens wird in den Abschied genommen und dieser Stand ersucht, auf nächster Tagtagung seine „Gewahrjame“ zu eröffnen. Absch. 77 i.

**35.** (1619.) Obgleich die sieben alten Orte Schaffhausen, weil es an der Einnahme des Schlosses und der Stadt Dießenhofen Theil genommen hat, als ein zu Dießenhofen mitregierendes Ort anerkennen, so theilt die Gesandtschaft von Uri diese Ansicht doch nicht, weil sie dafür nicht instruiert ist. Die übrigen Gesandten hoffen, daß Uri, wenn es diesen Bericht erhält, sich solches gefallen lassen werde. Absch. 89. g.

**36.** (1643.) Man theilt den Anwälten der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn mit, daß man, weil nun viele Jahre vergangen seien, seitdem sie zuletzt den Obrigkeiten geschworen hätten, Befehl habe, die gewöhnliche Huldigung vorzunehmen. Die Abgeordneten der geistlichen Gerichtsherrn können sich nicht erinnern, daß ihnen früher dergleichen zugemuthet worden sei, und wollen deßhalb von ihren Herren Befehl einholen. Die zürcherischen Vögte der Herrschaften Weinselden und Pfyn glauben, daß sie als Leute vom regierenden Ort, die ohnehin den Eid zum Vaterland hätten, nicht zu huldigen brauchen. Die Abgeordneten von Constantz und Stein, die Vögte der Herrschaften Bürglen, Altenklingen und des Spitals zu Bischofszell nehmen das Begehren ad referendum. Alle übrigen weltlichen Gerichtsherrn und Edeln sind bereit, zu huldigen. Es wird allen gestattet, den nothwendigen Befehl einzuholen, und ihnen auferlegt, künftigen Freitag wieder in Weinselden zu erscheinen und den Entschluß ihrer Principale zu eröffnen. Die von Bernhausen, Hagenwilen und von Hallwyl zu Blydegg glauben, die Huldigung nicht schuldig zu sein, weil an selbigen Orten die „Rath“ dem Gotteshause St. Gallen und den vier Schirmorten gehöre, und reisen ab. Absch. 996. b.

**37.** (1643.) Die meisten Anwälte der geistlichen Gerichtsherrn lehnen die Huldigung ab und beziehen sich auf den Eid, den ihre Angehörigen dem Landvogt geschworen haben. Tobel erklärt sich bereit zu huldigen. Die Vögte von Weinselden und Pfyn glauben, daß der dem Quartierhauptmann geschworene Eid viel verbindlicher sei. Die constanzischen Abgeordneten erklären sich bereit, für die Aemter zu huldigen, welche nicht Lehnen des Bischofs sind, wenn man ihnen verspreche, daß die zürcherischen und schaffhausischen Vögte über

die Dorfschaften in nellenburgischer Hoheit dem Hause Oesterreich auch schwören. Dagegen erklären die weltlichen Gerichtsherrn sämmtlich, die Huldigung leisten zu wollen. Diese Erklärungen werden, sowie die deshalb gefallenen Bedenken in den Abschied genommen. Absch. 996. e. **38.** (1643.) Der Reichsvogt zu Wyl schreibt, daß der Fürstab von St. Gallen bereit sei, für die Herrschaft Wengi huldigen zu lassen, wenn die übrigen geistlichen Gerichtsherrn früher den Eid auch geleistet haben oder jetzt sich ebenfalls dazu verstehen. Absch. 996. f.

### 5. Landrath; Landsgemeinde.

**Art. 39.** (1625.) Die Ausschüsse der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn legen eine Anzahl Beschwerdeartikel blos berichts- und nicht klageweise vor. Sie bitten, daß man künftig die hervorgehobenen Uebelstände verbessere. Ingleichen legen die Ausschüsse gemeiner Landschaft des obern und des niedern Thurgaus vier Beschwerdepunkte vor, welche auch in den Beschwerdeartikeln der Gerichtsherrn enthalten sind, und überdies eine unterthänige Supplication des Inhalts, von mehrern Landvögten sei bewilligt worden, einen Ausschuß zu wählen, um über die Beschwerden des Landes sowohl als der Privaten zu berathschlagen und um Verbesserung anzuhalten. Die Obrigkeiten möchten die Wahl solcher Ausschüsse gnädig confirmieren. Hierauf legt der Ausschuß der Gerichtsherrn einen Abschied vor, worin es heißt, daß ohne der Obrigkeiten oder des Landvogts Bewilligung keine Landsgemeinde dürfe gehalten werden. Weil man aber von dem Landvogt und den Amtleuten vernommen, daß solche Zusammenkünfte den Obrigkeiten nicht allein nicht schädlich, der Landschaft aber nützlich seien, und man dabei auch befunden hat, daß dieß keine Landsgemeinde könne genannt werden, so bewilligt man die begehrte Zusammenkunft. Die nähern Bedingungen sind in der Landordnung von 1626 [im Anhang Nr. 9] enthalten. Absch. 369. b. **40.** (1627.) Die Ausschüsse der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn legen wider die Ausschüsse gemeiner Landschaft und die 1625 erlangte Zusammenkunft oder den Landrath einen schriftlichen Vortrag ein. Dagegen bringen die Ausschüsse der Landschaft vor, sie hätten dem Vaterlande zum Besten und aus keinen andern Ursachen um solche Zusammenkünfte gebeten, die ihnen auch bewilligt worden seien laut damals ergangenen Abschiedes, dem beigefügt worden sei, daß die Gerichtsherrn ihren Schreiber bei diesen Versammlungen haben sollen; auf letzter Jahrrechnung hätten sie aber um Erlassung des Schreibers bitten lassen. Was die Beschwerden der Gerichtsherrn betreffe, so seien sie niemals bedacht gewesen, wider die den hohen und den niedern Obrigkeiten geschworenen Eide zu handeln. Man möchte die Landschaft bei dem erwähnten Abschiede und bei den auf letzter Jahrrechnung darüber erlangten Bestätigung schirmen. — Da man aus allen eingekommenen Berichten so viel entnimmt, daß der bewilligte Ausschuß der Gemeinden oder der „angemaste Landrath“ beschwerlich und weder den Obrigkeiten noch den Unterthanen nützlich sei und vielerlei Ungelegenheiten, ja sogar Unfrieden zwischen den Gerichtsherrn und den Ausschüssen, auch den Gemeinden selbst erzeugen würde, so hebt man aus diesem Grunde, und weil das Begehren allein auf Probe bewilligt worden ist, auf Gutheiß der Obrigkeiten hin den Ausschuß oder Landrath, sowie die deshalb ergangenen Abschiede und Erkenntnisse ganz und gar auf. Dagegen läßt man es bei den alten der Landgemeinden halber ergangenen Abschiede und Erkenntnisse, auch bei den bisher geübten Bräuchen gänzlich verbleiben, was beide Theile sich wohl belieben und gefallen lassen. Im Uebrigen sollen die geistlichen und die weltlichen Gerichtsherrn bei allen ihren wohlhergebrachten und bisher geübten Freiheiten und Gerechtigkeiten, desgleichen eine gemeine Landschaft bei ihren guten Gewohnheiten und Bräuchen gänzlich verbleiben, so daß, wenn jemand im Land von einem Gerichtsherrn oder

sonst beschwert wird, derselbe den Landvogt und die Amtleute oder die eidgenössischen Tagfahungen um Hilfe anrufen kann; diese werden sich der Gemeinden oder Ausschüsse halber auf jeden Fall wohl zu verhalten wissen. Die Kosten, welche durch die Ausschüsse der Landleute bisher aufgelaufen sind, sollen die Landleute dem Landvogt und den Amtleuten specificiert zur Taxation übergeben; nach denselben sollen sie von der ganzen Landschaft durch eine gemeine Anlage bezahlt und durch des Landvogtes Bot eingezogen werden. Absch. 441. g.

### 6. Bürgerrecht; Gemeinderecht.

**Art. 41.** (1646.) Etliche Gemeinden und Bürgerchaften meinen, daß uneheliche Kinder nicht Bürger sein sollen, wenn sie sich nicht wieder in das Bürgerrecht einkaufen. Man erkennt aber, daß uneheliche Kinder ebenso wohl als eheliche Bürger sein, auch Bürger- und Gemeinderecht haben sollen, wo ihr Vater Bürger oder Gemeindegewisse gewesen sei. Absch. 1098. bb.

### 7. Marchensachen.

**Art. 42.** (1627.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden sollen nicht vergessen, auf der bevorstehenden thurgauischen Legation „den Anzug zu thun, wegen daß man Bericht hat, wie viel man wegen der Marchen daselbst überlenkt sei.“ Absch. 439. l. **43.** (1630.) Auf einen Antrag von Schwyz sollen die Orte auf eine noch vor der Jahrrechnung abzuhaltende Conferenz der fünf katholischen Orte ihre Gesandten wegen der Landmarchen der Grafschaft Thurgau instruieren. Absch. 533. d. **44.** (1630.) Lucern eröffnet im Namen der fünf katholischen Orte: Als vor Jahren von der Adorfer Brücke bei Gachnang bis gen Ellikon zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Kyburg von Neuem gemarchet worden sei, sei laut mehrmals eingelangten Berichts nicht geringes Uebersehen mituntergelaufen, und der Thurgau um ein Namhaftes benachtheiligt worden. Zürich möchte deßhalb zugeben, daß eine Revision stattfinden und ein Augenschein eingenommen werde. — Zürich hatte wegen dieser Sache ein Schreiben von Lucern empfangen, aber so spät, daß es seine Gesandten nicht mehr hatte instruieren können. Es wünscht, daß diese Sache als eine wohlaußgemachte und erörterte nicht von Neuem hervorgezogen werde. — Die sechs Orte hinterlassen ihren Amtleuten im Thurgau Befehl, dafür zu sorgen, daß ein jeder, der um diese Sache wisse, seine Kundtschaft selbst schriftlich verfasse und verschlossen der Canzlei überantwortete. Absch. 544. l. **45.** (1640.) Junker Mary von Ulm bringt im Namen des Abtes zu St. Gallen vor, daß zwischen dem Thurgau und dem Toggenburg eine March erneuert werden sollte, was aber der Landvogt und die Amtleute nicht thun wollten. Es wird diesen befohlen, die March erneuern zu helfen, dabei aber von alten und der Gegend kundigen Leuten sich Bericht geben zu lassen. Absch. 931. q. **46.** (1642.) Es wird ein mit des Prälaten von Fischeningen Siegel versehener Marchbrief verlesen, welcher von den Amtleuten des Thurgaus und den Berordneten des Fürstabtes von St. Gallen über einen „Udtergang“ zwischen dem Thurgau und der Grafschaft Toggenburg errichtet worden ist, und über dessen Bestätigung zu Rathe gegangen. Zürich begehrt Aufschub, weil seiner Herrschaften Marchen darin auch erwähnt werden, von ihm aber niemand bei dem Udtergang gewesen ist. Absch. 985. s. **47.** (1643.) Die Abgesandten Zürichs zeigen dem Landschreiber Neding an, daß ihre Obrigkeit die im September 1640 zwischen dem Thurgau und Toggenburg erfolgte Marchung auch ratificieren, jedoch solle das Instrument in der Canzlei Frauenfeld ausgefertigt und in demselben der Name des Landvogts denjenigen der sanctgallischen Abgesandten vorgefetzt werden. Absch. 996. h. **48.**

(1648.) Durch einen Marchstein, der vor etlichen Jahren zwischen thurgauischem und zürcherischem Gebiet gesetzt worden ist, sind die Rechte der Obrigkeiten stark benachtheiligt worden. — Die Sache wird zu gebührender Nachfrage von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 1151. pp.

### 8. Die Gerichtsherrn und ihre Rechte.

**Art. 49.** (1641.) Abgeordnete der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn legen ein Memorial vor, betreffend die Beeidigung der beklagten Unterthanen, den Wildbann, die Gebote und Verbote, die gemeinen Bußen und die Hauptmannschaft. — Das Memorial wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Tagjazung darüber instruiert werden können. Es wird deswegen auch an den Landvogt und den Landschreiber geschrieben, damit sie nachschlagen und das Resultat ihrer Nachforschung auf die angeedeutete Tagjazung berichten können; desgleichen, daß sie bei erster Gelegenheit eine Landsgemeinde berufen und den Landleuten diese Sachen mittheilen sollen, damit dieselben bei allfälligen Beschwerden auch jemand an die Tagjazung abordnen können. Absch. 953. rr. **50.** (1646.) Die Gerichtsherrn haben jüngst auf einer Zusammenkunft zu Weinselden beschloffen, durch einen Ausschuß bei den regierenden Orten folgende Ansuchen zu stellen: Man möchte ihnen die Abzüge erlassen, die Fastnachtshühner und die Fälle der Einzüglinge zueignen, die Scheltungen unter ihren Stab weisen und ihnen erlassen, Käufe oder Verkäufe der Gerichtsherrlichkeiten in der Canzlei zu Frauenfeld zu errichten. — Man ist der Ansicht, daß man dieser Regalien sich nicht begeben könne, daß der Ausschuß nicht vor die Rätthe gelassen und die Gerichtsherrn von ihrem ungunten Vorhaben abgemahnt werden sollten. Absch. 1093. i.

### 9. Verkauf von Gerichtsherrschaften. Pfinn, Weinselden, Bengi.

#### a. Pfinn und Weinselden.

**Art. 51.** (1618.) Weil von Zürich dem von ihm auf letzter Jahrrechnung zu Baden gethanen Versprechen in Betreff von Weinselden nicht Genüge gethan worden ist, wird es von den katholischen Gesandten deswegen wieder gemahnt. Absch. 2. f. **52.** (1618.) Man läßt Zürich abermals um eine Resolution wegen der thurgauischen Käufe mahnen. Absch. 8. d. **53.** (1618.) Zürich berichtet, daß es in seinen neuerkauften Herrschaften Pfinn und Weinselden durch große Wassergüsse Schaden erlitten und daß es seither noch mehrere diese Herrschaften betreffende Abschiede gefunden habe, welche es gern vorweisen wolle. Es bittet, daß man es ruhig bei dem Kaufe belassen möge. Die fünf katholischen Orte erwidern, sie hätten schon lange gerne gesehen, daß dieser Handel durch Säge geschlichtet würde. Weil dieß aber vieler wichtiger Geschäfte wegen dormalen nicht möglich sei, so wünschen sie, daß die gefundenen Abschiede mitgetheilt werden, und daß man einen Tag festsetze, um über den streitigen Kauf zu entscheiden. Die sechs unparteiischen Orte ersuchen Zürich und die fünf katholischen Orte, bei erster Gelegenheit zu einem gütlichen Vergleich zusammenzutreten. Zürichs Gesandte erklären, daß dieß ihren Herren und Obern, wie sie glauben, nicht zuwider sei; sie hätten aber erwartet, man würde sie ruhig bei dem Kaufe belassen. Weil dem nicht so sei, so werde Zürich jedem Orte authentische Abschriften der erwähnten Abschiede zuschicken. Absch. 24. i. **54.** (1618.) Man ersucht Zürich, die oben erwähnten Abschiede, welche sich auf die thurgauischen Herrschaften beziehen, den Orten zuzuschicken. Absch. 34. h. **55.** (1618.) Weil die dormaligen Zeitläufe die katholischen Orte erkennen lassen, wohin die zürcherischen Käufe zielen, soll bei erster Gelegenheit die Sache wieder vorgenommen und gütlich oder rechtlich erledigt werden. Absch. 38. g. **56.** (1618.) Zürich hatte 1614

die Herrschaft Pfyn von Junker Reinhard Casimir Wamboldt vom Umbstatt um 55,000 Gulden, ferner die Herrschaft Weinselden um 76,000 und den Zehnten dajelbst um 55,000 Gulden von den Edeln von Gemmingen gekauft. Die fünf katholischen Orte legten gegen diesen Kauf Einsprache ein, weil Zürich nach einem Abschiede von 1555 dazu nicht befugt sei und dadurch ihrem Mannschaftsrecht, der Religion, dem Landfrieden und andern ihrer Rechte Abbruch geschehe. Zürich müsse entweder diesen Kauf aufgeben oder die fünf katholischen Orte an demselben vermöge ihres Zugrechts participieren lassen. Da die beiden Parteien sich nicht vergleichen können, übergeben sie den von ihnen erkliesten Sägen die Sache mit offener Hand zu einem offenen unverbindlichen Spruch auf Gefallen ihrer Obern. Nachdem vorher noch mehrere Mittel zu einem Vergleiche den Parteien ohne Erfolg von den Sägen vorgeschlagen worden sind, eröffnen diese folgenden rechtliche Urtheil „Dieweyl nunmehr gemelte Herrn der Stadt Zürich vill angezogene Köuff nit gefehrlicher Wyß erpracticiert, sonders ohne jemandts Nachtheil und Schaden uffrecht und redlich an sich gebracht, daran auch albereit namhafte Summen bezahlt, grossen, überschwendlichen und unwiderbringlichen Costen angewandt und darzue vil Sachen in solchen Stand und Wäsen gericht, die nit mehr können ufgehebt und geendert werden, derwegen und us denen biszar ingeführten und andern mehr erheblichen und bewegenden Gründen und Ursachen, so haben der Herrn von Zürich drei Ehrensäg gemeinlich bei ihnen nit finden können, daß ein Statt Zürich von solchen Köuffen mit Fugen abgewiesen noch inen deswegen einige Gemeinschaft zuegemutet oder die Köuff entzogen werden sollindt und mögindt, sonders habendt sy all dry Sägsambtlich bei ihren Trüwen, Ehren und Eiden hiemit einhällig zue Recht erkhendt und gesprochen, daß diser ostangeregte getroffene Köuff bey wärcklichen Crefften gentslich bestahn und dise beide erkaufte Herrschaften Pfyn und Wynselden sambt derselben zuegehörigen Schöffern, Hüsern, Flecken und Dörfern, auch Gerichten, Güetern, Zins, Zehenden und allem Anderen, wie das Nammen haben mag und in gethanen Köuffen begriffen, den Herrn der Stadt Zürich allein zuestendig und bliben, also daß sy solches alles rüewig ohne meniglichs Intrag und unangefochten inhaben, beherschen, verwalten, nutzen und niessen, besetzen und entsetzen sollindt und mögindt in Form, Wyß und Gestalt, wie die Verköuffere solliches vor inen ingehebt und besäßen und die Herrn der fünf Orten in die gesuchte Gemeinschaft ynzulassen nit schuldig, sonders sy desselben und auch des fürgewendten Zugrechts abgewiesen syn, jedoch mit diserm heiteren Vorbehalt und Erlüterung, daß disere Köuff den Herrn der übrigen mitregierenden Orten an ihren hohen und oberen Landtsherrlichkeit, Fryheiten, Regalien, Bündnussen, Abscheiden und Verträgen, desßzlichen auch am Malefiz, Manschaft, Appellation, Religion und Landtsriden, wie nit weniger an ihrer Ehr und Reputation unprejudicierlich, unabbrüchig und unschädlich sein sollindt. . . . Geben und beschehen zue Baden im Erzgöw Donstag den fünften Tag des Monats Novembris von Christi, unser lieben Herrn und einigen Erlöfers, Geburt gezehlt Einthusendt Sechshundert und Achtzechen Jahr.“ — Die Motive zu diesem Spruche waren folgende. Zürich, ein freies eidgenössisches Ort hat schon früher Gerichtsherrlichkeiten im Thurgau gekauft (Stammheim, Ruffbaumen, Steinegg), ohne daß jemand dagegen Einsprache erhoben hat. In den Abschieden von 1555 und 1499 wird bloß von fremden Käufen gesprochen, sowie auch die Abschiede von 1572 und 1577 bloß fremde Käufer verpflichten, für ihre Käufe von Gerichtsherrlichkeiten im Thurgau die Einwilligung der Orte nachzusuchen. Sind dergleichen Käufe Fremden gestattet, so werden sie doch wohl einem mitregierenden Orte erlaubt sein. Zürich widersetzt sich auch nicht dergleichen Käufen durch die Katholiken, wie es denn den von Beroldingen den Sonnenberg hat kaufen lassen. Uebrigens erfüllt Zürich als Gerichtsherr die Pflichten gegen den Landvogt und die Amtleute. Ein gemeinschaftlicher Kauf

würde wegen des Wechfels der Amtleute immerhin zum Schaden ausschlagen. Der Kauf durch Zürich allein thut weder der Religion, noch dem Mannschaftrichte, noch dem Landfrieden Eintrag, da er nur die niedere Gerichtsbarkeit beschlägt. Wenn die fünf katholischen Orte behaupten, sie hätten mit Zürich die gleichen Rechte, so beziehen sich diese nicht auf die niedere Gerichtsbarkeit, da dieselbe gewöhnlich nicht den Obrigkeiten gehöre. Das Zugrecht könnte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Privatperson Käufer wäre und die regierenden Orte insgesammt ziehen wollten. Der Ziehende muß immer ein besseres Recht als der Käufer haben und den Käufer aus dem Kauf verdrängen, was im vorliegenden Falle nicht stattfinden kann. Wenn man den Verkauf in todte Hand nicht gelten lassen will, so wird gefragt, ob man Zürich den Kauf verwehren wolle, wenn man Klöstern gestatte, dergleichen Käufe einzugehen, und wenn man Abzug verlange, so entgegne man, daß ein solcher nur dann verlangt werden könne, wenn das Geld außer Landes komme. Wenn man endlich besorge, daß, wenn ein Zürcher Landvogt sei, derselbe bei Appellationen nicht unparteiisch sein werde, so wird darauf hingewiesen, daß er allen Orten den Eid schwöre und als Biedermann thun werde, was die Pflicht von ihm verlange. Absch. 42. **57.** (1619.) Die katholischen Gesandten halten für nothwendig, nach Baden Befehl zu geben, wie der Span wegen Pfsyn und Weinselden endlich einmal ausgetragen werden solle, und den in diesem Geschäft gebrauchten Ehrensätzen ihre verdiente Verehrung verabsolgen zu lassen, was am besten auf nächster Jahrrechnung geschehen könnte. Man hält auch dafür, daß es rühmlicher sei, dem Recht den Austrag zu geben und für dessen glücklichen Ausgang den Segen Gottes und der heiligen Jungfrau durch ein besonderes Gebet anzurufen. Absch. 59. d. **58.** (1619.) Zürich wird von den katholischen Gesandten ersucht, in Betreff der gekauften Herrschaften sich mit seinen Sätzen auf nächste Jahrrechnung gefast zu machen. Man hält es auch für nothwendig, die Sätze und die übrigen Personen alsdann nach Gebühr zufrieden zu stellen. Absch. 62. c. **59.** (1619.) Die katholischen Gesandten finden es passend, daß jedes Ort seinen Gesandten auf die Jahrrechnung Befehl gebe, daß den Ehrensätzen für ihre Mühe und Arbeit in dem Span mit Zürich die gebührende Vergeltung zu Theil werde. Absch. 67. e. **60.** (1619.) S. Absch. 68. c. **61.** (1619.) Vorschläge der von den fünf katholischen Orten gewählten Sätze. Zürich soll Lucern allein in die Gemeinschaft beider erkauften Herrschaften Pfsyn und Weinselden und in den Zehnten aufnehmen und in das Uebrige dazu Gehörige; die übrigen vier Orte sollen ihre Ansprüche daran aufgeben. Lucern soll dafür an Zürich die Hälfte der Kaufsumme, der Baukosten, auch der andern Kosten, (ausgenommen das Burgrecht der Adelspersonen von Gemmingen) wieder erstatten. Beide Städte bevogten und verwalten beide Herrschaften nebst dem Zehnten abwechselungsweise und werden sich über die Vertheilung der Jahre vergleichen. Jeder Vogt hat jährlich beiden Städten „Reitung und Rechnung“ zu geben. Die in dieser Sache aufgelaufenen Kosten sind zwischen beiden Städten zu compensieren. Das alles soll den zehen Orten an ihrer Landesherrlichkeit, ihren Freiheiten, Regalien, Bünden, Abschieden und Verträgen, auch am Malefiz, der Mannschaft, den Appellationen, der Religion und dem Landfrieden nichts benehmen. Den übrigen regierenden Orten steht es frei, künftig mit einander oder jedes Ort besonders so viel zu kaufen, als die beiden Städte an den erkauften Herrschaften Pfsyn und Weinselden haben. Actum 9. Juli (29. Juni a. R.) Absch. 78. a. **62.** Vorschläge der von Zürich gewählten Sätze. Dieselben stimmen mit den obigen mit folgenden Ausnahmen überein: Zürich soll den Zehnten zu Weinselden allein behalten, Lucern denen von Zürich wegen des Burgrechtes, so sie denen von Gemmingen bei dem Kaufe bewilligt haben, so wie auch für die Baukosten, welche sie zu Pfsyn gehabt haben, Ersatz zu leisten nicht

schuldig sein. Der letzte Satz der vorhergehenden Vorschläge: „Den übrigen regierenden Orten u. s. w.“ fehlt hier. Actum 29. Juni a. R. 1619. Absch. 78. b. **63.** (1619.) In Folge des auf der Tagsatzung zu Baden besprochenen Kaufs von Weinselden und Pfyn von Seite Zürichs, bei welchem Kauf auch Lucern „zu Gleichem“ einstehen soll, während die übrigen vier an der Regierung Theil habenden katholischen Orte ihre Ansprüche aufzugeben haben, wird auf Gefallen der hohen Gewalten von den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Folgendes vereinbart: 1) Wenn Lucern jene Herrschaft wieder zu verkaufen gedenken sollte, so solle es sie zuerst diesen vier mitregierenden Orten anbieten. 2) Wenn Appellationen von Pfyn und Weinselden vorkommen, sollen die Gesandten von Zürich und Lucern abtreten. 3) Zürich und Lucern sollen so lange nicht mehr Herrschaften in diesem Lande kaufen, bis ein jedes der vier mitregierenden Orte soviel, als eines jener beiden Orte erkauft hat. 4) Werden Herrschaften im Thurgau verkauft, „vergantiert“ oder vertauscht, so sollen die mitregierenden Orte den Zug ohne Eintrag haben. 5) Den vier Orten soll für ihre Mühe und ihre Unkosten der gebührende Abtrag geleistet werden. Das alles zu Ehren der Herren Säge, zum Frieden und zur Einigkeit. Absch. 80. a. **64.** (1619.) Wegen des Handels mit Zürich in Betreff der thurgauischen Herrschaften soll jedes Ort auf den nächsten Tag zu Lucern Befehl geben. Absch. 93. e. **65.** (1620.) Da wegen Pfyn und Weinselden noch keine Resolution erfolgt ist, ob Lucern neben Zürich in den Kauf einstehen solle oder wolle, so vereinbarten sich die Gesandten der katholischen Orte dahin, daß jedes Ort der Tagsatzung zu Baden seinen Entschluß eröffnen soll. Absch. 110. e. **66.** (1620.) In Betreff von Pfyn und Weinselden sind die katholischen Gesandten der Ansicht, daß jedes Ort den Gesandten nach Baden seine endliche Resolution mitgeben soll, wie Uri es bereits gethan hat, nämlich daß man trotz der erlittenen Kosten zufrieden sei, wenn Zürich und Lucern die beiden Herrschaften also beherrschen, daß, wenn Zürich einen Vogt zu Weinselden hat, Lucern einen solchen zu Pfyn habe, jedes für sechs Jahre, und daß alsdann die beiden Städte weiter nichts kaufen, während den übrigen katholischen Orten zugelassen sein soll, eben so viel zu kaufen. [Lucerns Obrigkeit findet es unthunlich einzustehen.] Absch. 124. k. **67.** (1620.) Die katholischen Orte wünschen mit Zürich über den Kauf der beiden thurgauischen Herrschaften zu unterhandeln. Die zürcherische Gesandtschaft hat dafür keine Instruction. Die fünf katholischen Orte bitten Zürich, ihnen mit einer guten Resolution entgegen zu kommen. Absch. 129. i. **68.** (1620.) S. Absch. 152. e. **69.** (1620.) Am Ende der Verhandlungen der Säge erklären die Gesandten der fünf Orte, daß sie das vorgeschlagene Mittel nicht annehmen können, es sei denn, daß die Alternative der Bevogtigung halber an die Hand genommen werde oder Zürich Pfyn sammt dem Zehnten nehme und den fünf Orten oder Lucern Weinselden gelassen werde. Ist das nicht erhältlich, so verlangen sie, daß man sich wegen eines Obmannes vergleiche. Die von Zürich erbetenen Säge machen in erster Linie folgenden Vorschlag: a) Die beiden Herrschaften Pfyn und Weinselden sollen zwischen beiden Städten Zürich und Lucern allein getheilt werden, die übrigen vier Orte darauf verzichten. b) Weil im Kaufe von Weinselden der Edeln von Gemmingen Burgrecht begriffen ist, soll dasselbe dennoch seinen Bestand haben, wenn auch Zürich deswegen kein Ersatz gegeben werden müsse. c) Zürich soll die Herrschaft Weinselden mit allem, was dazu gehört, und der halbe Theil des Zehntens daselbst zugetheilt sein, Lucern die Herrschaft Pfyn mit allem, was dazu gehört, sammt dem andern halben Theil des Zehntens von Weinselden. d) Dagegen ist Lucern schuldig, Zürich die ganze versprochene Kaufsumme der Herrschaft Pfyn, wie auch alle an dieselbe verwendeten Bau- und andern Kosten und den halben Theil des Kaufspennings, wie der um den erkauften Zehnten zu Weinselden versprochen worden ist, sammt dem halben

Theil der auf das Buhr und die Landwehren verwandten Kosten wieder zu erstatten und an den Kosten, welche auf die Buhre und Landwehren zu Erhaltung des Zehntens künftig verwendet werden, die Hälfte zu tragen. e) Jede Stadt soll ihren Antheil an den Herrschaften und ihren halben Theil des Zehntens nach ihrem freien Willen bevogten und nutzen, wie die frühern Besitzer. f) Die Kosten, welche in dieser Sache aufgelaufen sind, sollen compensiert und alle vorgefallenen Bitterkeiten aufgehoben sein: das alles den zehn Orten ohne Nachtheil für ihre Oberlandesherrlichkeit, ihre Freiheiten, Regalien, Bündnisse, Abschiede und Verträge, für das Malefiz, die Mannschaft, Appellation, Religion und den Landfrieden, ihre Ehre und Reputation. — Zweiter Vorschlag. a) Gleich a im ersten Vorschlag. b) Lucern soll schuldig sein Zürich den halben Theil der ganzen versprochenen Kaufsumme und der zu Pfyn und Weinselden aufgewendeten Bau- und andern Unkosten zu erstatten. c) Zu besserer Erhaltung der Schlösser, Häuser und Güter und wegen des Bürgerrechtes der Edeln von Gemmingen, welches sie mit dem Kauf der Herrschaft Weinselden in der Stadt Zürich erlangt haben, soll Zürich die Herrschaft Weinselden, Lucern Pfyn sofort und immerdar bevogten und mit Amtleuten versehen; diese aber haben über alle Gefälle, welche ein jeder zu verwalten hat, Zürich und Lucern jährlich Rechnung abzulegen. Beide Städte sollen einander helfen die Beschwerden und Unkosten tragen und beider Theile Bögten und Amtleuten ihre Besoldungen aus gemeinem Gut und Einkommen einem wie dem andern bestimmen, wie sie sich darüber vergleichen werden. d wie f im ersten Vorschlag. Baden 24. October a. R. 1620. Absch. 153. **70.** (1623.) In Beziehung auf die Herrschaften Pfyn und Weinselden wird berichtet, daß der Landvogt von Zürich sich die Beförderung von Neugläubigen zu Aemtern so sehr angelegen sein lasse, daß die katholische Religion sich in Kurzem daselbst ganz verlieren werde. Um dieß abzuwenden, auch wegen anderer wichtiger Bedenken, ersuchen die katholischen Gesandten Lucern, auf Zürichs Anerbieten, es in die Gemeinschaft der Herrschaften aufzunehmen, einzutreten; zugleich verspricht man Lucern gegen allfällige beschwerliche Zumuthungen von Seite Zürichs allen Beistand. Absch. 295 d. **71.** (1625.) Es wird abermals von den Gesandten der katholischen Orte der Antrag gestellt, daß Lucern sich entschließen möchte, in die Herrschaften Pfyn und Weinselden mit Zürich einzutreten. Absch. 361 m. **72.** (1628.) S. Absch. 457 d. **73.** (1628.) Die vier alten katholischen Orte ersuchen Lucern, mit Zürich in den Kauf der Herrschaften Pfyn und Weinselden einzutreten, was den Katholischen im Thurgau zu großem Troste gereichen würde. Die Gesandten Lucerns nehmen das Ansuchen in ihren Abschied. Absch. 470 dd. **74.** (1629.) Die Berathung über den Antrag Uri's, Lucern möchte in den Kauf von Pfyn und Weinselden mit Zürich eintreten, wird auf bessere Gelegenheit verschoben. Absch. 507 f.

## b. Wengi.

**Art. 75.** (1640.) Hans Konrad Wüft, Rathsdredner der Stadt Zürich, bringt im Namen des Junkers Friedrich Landschad von und zu Steinach, Gerichtsherrn zu Wengi, vor, derselbe sei früher auf obrigkeitlichen Befehl durch den gewesenen Landvogt Schorno auf die Herrschaft Wengi, weil ihm das Lehen von dem Lehenherrn wider Briefe und alte Gewohnheit verweigert worden wäre, investiert und nun in solche Bedrängniß gebracht worden, daß er die Herrschaft wieder verkaufen müsse. Bereits habe er sie dem Lehenherrn, dem Prälaten von St. Gallen, feilgeboten. Falls mit demselben nicht gehandelt werden könne, sei ein Bürger von Winterthur zu dem Kauf bereit, die Obrigkeiten möchten also den Verkauf gestatten. — Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 922 c. **76.** (1641.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden sollen eingedenk sein, bei ihren Herren und Obern dahin zu wirken, daß sie ihre

Gesandten nach Baden instruieren, wie man dem Abt zu St. Gallen wegen der Herrschaft Wengi entweder zur Verwirkung des Lehens oder zu einem Kauf verhelfen könne, damit derselbe sich nicht zu beklagen habe, als habe man ihm nicht gut Gericht und Recht gehalten. Absch. 948 d. **77.** (1641.) Der zwischen dem Prälaten von St. Gallen und Junker Friedrich Landschad geschehene Kauf der Herrschaft Wengi mit Einschluß derjenigen Güter, welche nicht Lehen sind, wird von der Mehrzahl der Orte anerkannt mit der Erläuterung, daß sowohl dieser Kauf als die dem Prälaten von Fischingen zuerkannte Mühle bei St. Margarethen den früher ergangenen Abschieden nicht nachtheilig sein solle, daß es vielmehr bei denselben verbleiben, und den Gotteshäusern, und was todte Hand genannt werden kann, nicht gestattet sein soll, etwas zu kaufen, wozu sie nicht Lehens- oder anderer Gerechtsame halber Ursache haben. Absch. 953 cc. **78.** (1641.) Der Prälat von St. Gallen verlangt, daß das in Beziehung auf den Kauf der Herrschaft Wengi ergangene Urtheil vollzogen werde und ihm, da der dem Junker Landschad gestellte Termin verfloßen sei, die Herrschaft sammt Lehen und eigenen Gütern zugefertigt werde. Landschad läßt durch seinen Anwalt bitten, man möchte, da sein Gegner nicht habe beweisen können, daß ein vollkommener Kauf geschlossen worden sei, „ihn bei diesem Urtheil nicht greifen“ und ihn bei seinem ererbten Gut verbleiben lassen, oder die Execution des Urtheils einstellen, bis Oberst Pöblis, sein Principalanwalt, wieder im Lande sei und sich mit dem Abte über das vergleichen könne, was zu der vollkommenen Kaufsabrede nothwendig sei. — Sechs von den regierenden Orten erkennen, es solle bei dem Urtheil verbleiben und der Landvogt den Kauf fertigen. Was Landschad durch seinen Anwalt für sich selbst bei dem Prälaten erhalten wird, mag man ihm wohl gönnen. Zürich willigt abermals nicht ein, weil nach seiner Ansicht der Kauf nicht vollkommen geschlossen worden sei; es glaubt auch, derselbe sei den alten Abschieden entgegen, welche todten (ewigen) Händen den Kauf von Gütern verböten. Absch. 955 kk.

## 10. Justizsachen.

### a. Landgericht.

**Art. 79.** (1625.) Das Landgericht des Thurgaus hat zu mehrerer Beförderung des Rechts eine Ordnung gemacht und bittet unterthänig um Bestätigung derselben. Da man nichts Unziemliches darin findet, so wird die Ordnung genehmigt. Derselben soll fleißig nachgelebt werden, so lang es nützlich befunden und den Obrigkeiten gefällig sein wird. (S. die Landsordnung von 1626 im Anhang Nr. 9.) Absch. 369 c. **80.** (1647.) Es wird berichtet, daß die Landgerichtsknechte zu nicht geringem Schaden der Obrigkeiten ihre Aemter schlecht verrichten und den Landvögten und Amtleuten nichts nachfragen, weil sie nicht abgesetzt werden können. Diese Klage wird in den Abschied genommen. Absch. 1133 ggg.

### b. Appellationen.

**Art. 81.** (1633.) Dem Hauptmann, den Burgermeistern und dem Rathe von Constanz wird auf ihr Schreiben geantwortet, weil der Streit, welchen sie mit denen zu Altnau, ihren niedergerichtlichen Unterthanen haben, eine Appellationssache sei, so möchten sie ihr Anliegen zu Baden bei der Jahrrechnung anbringen, da auf der dormaligen Conferenz die Sache nicht vorgenommen werden könne. Absch. 628 d. **82.** (1645.) Weil oft wegen unbedeutender Sachen nach Baden appelliert wird, so wird in den Abschied genommen, ob nicht bestimmt werden sollte, wie groß die Summe sein müsse, für die man appellieren dürfe. Absch. 1069 y. **83.** (1646.) Die alte Ordnung wird erneuert, daß für keinerlei Sachen, die weniger als

40 Gld. betreffen, nach Baden appelliert werden dürfe, wenn schon die dabei ergangenen Kosten sich höher belaufen. Absch. 1098 z. **84.** (1646.) Appellationen von den niedern Gerichten der Gerichtsherrn sollen künftig nicht vor die Gerichtsherrn, sondern nach altem Brauch vor den Landvogt oder die Tagfagung gezogen werden, es wäre denn, daß der eine oder andere Gerichtsherr dagegen Rechtsame vorbringen könnte. Ibid. aa.

## c. Erbrecht.

**Art. 85.** (1640.) Der Landschreiber, Franz Reding von Schwyz, begehrt wegen eines Erbfallcs Rath, da der Artikel in den Erbrechten undeutlich sei. — Die Sache wird in den Abschied genommen und dem Landschreiber befohlen, inzwischen in den alten Acten nachzuschlagen, ob über dergleichen Fälle etwas zu finden sein möchte. Absch. 931 y. **86.** (1643.) Ueber den zweiten Artikel des thurgauischen Erbrechtes hat sich Zweifel erhoben. Derselbe wird dahin erläutert: Wenn ein Ehegemahl vor dem andern ohne Leibeserben stirbt, soll das Ueberlebende erstens sein Hab und Gut vorausnehmen und sodann von des Verstorbenen Verlassenschaft den halben Theil als Eigenthum beziehen. Stirbt das überlebende Ehegemahl dann auch, so soll der halbe Theil an die Erben des zuerst und nicht an die des zuletzt verstorbenen fallen. Absch. 1007 y.

## d. Verschiedenes.

**Art. 87.** (1619.) In dem langwierigen Streithandel zwischen Johann Azenholz und Kaspar Meyer ist Lieutenant Johann Peter Madra [Maderan] von Uri Meyers Beistand gewesen und hat die Sache so ernstlich treiben helfen, daß Azenholz verloren hat und um ein Namhaftes verfällt worden ist. Jüngsthin hat Madra vor dem Landvogt bekannt, daß Azenholz Unrecht geschehen sei. Diefem selbst hat Madra versprochen, wenn er ihm eine bestimmte Summe versichere, es dahin zu bringen, daß ihm, Azenholz, die zu Stans gesprochenen 5800 fl. und dazu 1000 fl. an seine Kosten zugesprochen werden. Wegen der Reputation der regierenden Orte, und weil es nicht billig ist, daß dem Azenholz wissentlich Unrecht geschehe, dürfte Revision am Plage sein, und daß dem Madra, der von beiden Theilen Geld genommen und sie gefährlich hinter einander gerichtet hat, der verdiente Lohn werde. Absch. 61 e. **88.** (1628.) Lucern heißt das zwischen den Brüdern Wolfgang und Gottfried Schobinger einerseits und Vogt, Stadtmann und Rath zu Arbon anderseits ergangene Appellationsurtheil nicht gut, nach welchem die Appellaten den Appellanten für die erlittenen Kosten 2000 Gld. in zwei jährlichen Terminen bezahlen sollten, weil wider das gemeine Appellationsrecht die Appellaten in so große Kosten verfällt worden seien, und nimmt die Sache in den Abschied. Auch der Bischof von Constanz läßt dagegen protestieren. Absch. 470 v. Man sehe auch Thurgau Art. 185 a. b. 186 a. b. Grafschaft Baden Art. 137. **89.** (1629.) Wenn die Gebrüder Schobinger bei dem einen oder andern Ort ankehren wollen, so soll man sie in Betracht, daß ihnen die arbonische Strafe nachgelassen worden ist, zur Ruhe verweisen. Absch. 492 g. **90.** (1630.) Es wird die schon lange schwebende Sache des Wolfgang Schobinger wider die zu Arbon zur Sprache gebracht, die trotz vielfältigem Bitten und Rechtbieten zu keinem Ende kommen kann, so daß er nicht allein viele tausend Gulden Kosten erlitten, sondern auch, falls ihm nicht bald geholfen wird, mit Weib und Kind in den äußersten Ruin gerathen müßte. Man spricht deswegen mit dem Abgesandten des Bischofs von Constanz und stellt ihm ein Schreiben an denselben zu in der Hoffnung, dasselbe werde besseren Effect haben als das von Baden aus erlassene. Aus der Antwort des Bischofs schöpft man aber wenig Hoffnung, daß dem Schobinger geholfen werde. Man

ersucht deshalb den Oberst Johann Konrad von Beroldingen auf Sonnenberg, sich zu dem Bischof zu verfügen und mit ihm zu reden, damit nicht allein dem Schobinger eine Satisfaction zu Theil werde, sondern auch die früher genannten vier Personen bei ihren nunmehr schon lange vollzogenen Ehen verbleiben und zur Ruhe kommen möchten. Absch. 546 f. **91.** (1631.) Die Verwandten des Hans Ludwig Schultheß bitten angelegentlich, daß demselben an der Strafe, so ihm wegen bewußten Excesses auferlegt worden sei, etwas nachgelassen, auch das Land wieder geöffnet werde. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 561 i. **92.** (1633.) Was in der Proceßur gegen Jakob Merck, den Schäflewirth zu Frauenfeld, verhandelt worden ist, welcher ehrverletzende Worte über die fünf katholischen Orte und den Fürsten von St. Gallen ausgestoßen hat, und die Erklärung Zürichs, daß es denselben niemals dergleichen zugetraut habe, was Merck ausgesagt habe, wird jeder Gesandte zu referieren wissen. Absch. 628 u. **93.** (1633.) Junker Wolfgang Schobinger beklagt sich abermals wegen seines mit Vogt Segesser zu Arbon noch schwebenden Handels. Er sei zwar getröstet worden, daß ihm deswegen von dem Bischof zu Constanz „etwa mit einem Lehen eine Ergößlichkeit geschöpft werden solle“, habe aber bisher nichts erhalten können. Da er mit dem Bischof als seinem Richter nichts, sondern mit dem Vogt Segesser zu thun habe, so möchte man ihn bei dem erlangten Urtheil schützen und kraft desselben die Execution wider Segesser ergehen lassen. — Man findet insgemein, daß diesem ehrlichen Mann „ziemlich zu kurz geschehen sei“, und daß die Obrigkeiten bei Mittheilung der wider ihn ergangenen Ortsstimmen viel zu mild berichtet worden seien und nur den einen Theil gehört haben. Man ist deshalb geneigt, ihm bei so bewandter Sache die Hand zu bieten, kann aber wider die ergangenen Stimmen nichts thun. Jedes Ort soll auf nächste Conferenz zu Schwyz seine Gesandten mit hinreichender Instruction versehen, damit dem Schobinger endlich geholfen werde und man allerseits deswegen zur Ruhe komme. Absch. 636 n. **94.** (1633.) Um dem Junker Wolfgang Schobinger wegen seines Handels mit dem Vogt Segesser bei dem Bischof von Constanz eine Ergezung auszuwirken, dafür weiß man bei diesen gefährlichen Zeitläufen kein anderes Mittel, als den Bischof durch ein mitleidiges Intercessions schreiben zu ersuchen, denselben in Gnaden bedenken zu wollen. Absch. 638 c. **95.** (1634.) Der Landvogt berichtet den katholischen Gesandten, daß Zürich ihm verboten habe, weiter zu procedieren und inquirieren, bis auf der regierenden Orte gemeines Zuthun; er begehrt Rath, wie er sich wegen eines allgemeinen Mandats in Form, wie der Fürstabs eines in seiner Landschaft erlassen habe, zu verhalten habe, und äußert weiter den Wunsch, es möchte wieder ein Landswachtmeister bestellt werden. In Beziehung auf den ersten Punkt bezieht man sich auf das Antwortschreiben an Basel und Schaffhausen im Abschiede 662 a. 3. In Betreff des Mandats „kann man auch nicht finden, daß es anderes mitbringe und auf sich trage, als was die Billigkeit erfordert“. Zur Inspection der Wachen wird ad interim Wolf Friedrich von Beroldingen bezeichnet. Absch. 662 b. **96.** (1634.) Raßler von Constanz wird bis zur nächsten Conferenz von den katholischen Gesandten zur Geduld gewiesen, wozu dann auch Zürich als mitregierendes Ort im Thurgau seinen Abgeordneten schicken wird. Es wird dann seinem Principale gutes und schleuniges Recht zugesichert. Ibid. i. **97.** (1634.) Jeder der katholischen Gesandten wird zu berichten wissen, was dem Landvogt im Thurgau wegen des leidigen Falls mit Hans Harder von Eschenz geantwortet worden ist. Da etliche Gesandte bezeugen, daß derselbe sich jederzeit treu und redlich gezeigt habe, so hofft man, daß die Herren und Obern desto eher geneigt sein werden, dessen Wittve und Kindern größtmögliche Gnade in Beziehung auf Hab und Gut zu erzeigen. Absch. 678 d. **98.** (1634.) Die katholischen Orte hatten erwartet, daß ihr Entschluß wegen des Landvogts im Thurgau dem Abschiede von Baden einverleibt worden

wäre, nämlich daß die Gesandten ihm seinen gebührenden Theil der Abstrafung gegen die Unterthanen im Thurgau [zuweisen], welche bei der Belagerung von Constanz Partei ergriffen haben. Er soll nun aber dem Abschiede der künftigen Jahrrechnung beigefügt werden. Absch. 688 g. **99.** (1635.) Dr. Christoph Rasler von Constanz verlangt einen Arrest auf Kilian Kesselrings im Thurgau liegende Güter und Ansprachen zu Reparation seines erlittenen Schadens. Der Arrest wird ihm von den katholischen Gesandten bewilligt und der hiezu nothwendige Befehl an den Landvogt im Thurgau ausgefertigt. Absch. 724 c. **100.** (1635.) Auf den Bericht des Landvogts im Thurgau, daß Zürich ihm geschrieben habe, er solle den von den katholischen Orten gegen Kesselring bewilligten Rechtstag bis auf eine allgemeine Zusammenkunft einstellen, wird beschlossen, dem Landvogte zu befehlen, dem Dr. Rasler zu seinem Rechte zu verhelfen. Der aus dem Thurgau bandirte Kesselring soll sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Absch. 729 e. **101.** (1636.) Es wird der Bericht über den Streit angehört zwischen Dr. Christoph Raslers sel. Erben und Christoph Sättelin von Constanz wider Kilian und Hans Jakob Kesselring, Hauptmanns Christoph Scherb hinterlassener Wittwe, Mary Müller im Böschbach und Hans Wolcher von Rickenbach wegen unterschiedlicher von Constanz nach Kreuzlingen geflüchteter, daselbst verlorener und in schwedische Gewalt gekommener Mobilien, die sie von ihrer Gegenpartei, welche ihrer Ansicht nach daran schuld sei, daß sie selbige nicht wieder nach Constanz in bessere Sicherheit bringen konnten, wieder zu erheben hoffen; desgleichen die Erklärung, daß die Kesselring unmöglich sich hier stellen können. Die Gesandten erkennen hierauf, daß Kesselring durch einen bevollmächtigten Anwalt, sowie sein Bruder Hans Jakob und die übrigen genannten Interessirten längstens in drei Monaten, weil sich der Handel im Thurgau zugetragen, dem gemeinen Landesbrauch nach diese Sache vor dem Landvogt vornehmen und ein Endurtheil ersehen lassen sollen. Wenn sich die eine oder andere Partei beschwert, soll ihnen die gewohnte Appellation an die Gesandten der regierenden Orte nach Baden unbenommen sein. — Zürich und Glarus nehmen dieß in den Abschied, indem sie dafür halten, daß Kesselring, weil er sich ohne Lebensgefahr nicht in die Vogteien begeben könne und ein eingeseffener Bürger Zürichs sei, entweder von dem Bando befreit oder da, wo er seßhaft ist, gesucht werden solle. Absch. 788 p. **102.** (1636.) Einer von Andelfingen, der sich selbst entleibte, hinterließ sein Vermögen im Thurgau. Der Landvogt legte Arrest darauf. Da Zürich die Herausgabe des Vermögens verlangt und der Landvogt bei den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden um Rath in dieser Sache bittet, wird ihm geantwortet, daß er das Vermögen zu obrigkeitlichen Händen ziehen und, wenn Zürich es dann ferner anspreche, antworten solle, daß er dasjenige thun werde, was die Mehrheit der regierenden Orte ihm befehlen werde. Absch. 800 b. **103.** (1637.) Der Landvogt des Thurgaus, Hauptmann Michael Schorno von Schwyz, begehrt Rath, wie er sich in der Raslerischen und Sättelischen Sache wider Kilian Kesselring und Consorten zu verhalten habe. Kesselring entschuldigt sich mit seines Bruders sel. Tod und der Wichtigkeit der Sache selbst, indem er anführt, daß es ihm unmöglich sei, diesen Handel durch einen Anwalt rechtlich vertreten zu lassen, und dabei unterthänigst bittet, daß man ihm sein Vaterland wieder öffne, worauf er den Raslerischen im Thurgau gerne Bescheid geben wolle, widrigensfalls man seine Gegenpartei dahin vermögen möchte, ihn zu Zürich, wo er Bürger und dormalen seßhaft sei, zu suchen. Die fünf katholischen Orte lassen es bei der auf letzter Jahrrechnung ergangenen Erkenntniß und dem darüber erteilten Receß verbleiben. Zürich und evangelisch Glarus verlangen, daß man dem Kesselring entweder sein Vaterland öffne, damit er sich selbst zum Recht stellen könne, oder aber ihn zu Zürich suchen solle. — Man läßt dieß dem Landvogt in dieser Form zuschreiben, damit er sich darnach richten könne. Absch. 810 m. **104.** (1637.)

Zürich bringt abermals den Span der Raßlerischen und Sättelischen von Constanz wider Kilian Kesselring, und Consorten zur Sprache und ist der Ansicht, Kesselring solle entweder zu Zürich gesucht oder aber das Vaterland ihm geöffnet werden. — Es wird angerathen, die Parteien sollen unter Vermittlung des Landvogtes eine gütliche Vereinbarung versuchen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so soll der Handel bis auf nächste Jahrrechnung sistirt werden, wo man sich dann entschließen wird, wie die Sache an die Hand genommen und wo sie erörtert werden solle. Absch. 815 k. **105.** (1637.) Raßlerisches Streitgesch. S. Absch. 816 e. **106.** (1637.) S. Absch. 818 a. **107.** (1637.) Der Prälat von St. Blasien beschwert sich bei den katholischen Gesandten über den Arrest, welcher den Erben von Wolfgang Wirz auf dessen im Thurgau und in der Grafschaft Baden liegende Gefälle von den acht regierenden Orten gelegt worden ist. Die Behandlung dieser Beschwerde wird auf künftige Tagatzung zu Baden verwiesen. Absch. 836 g. **108.** (1638.) Da die Mehrzahl der Orte den Mößli, welcher wegen Blutschande bandirt worden ist, wieder liberiert, so erklären Zürich und Lucern, daß sie nicht allein nicht darein gewilligt haben, sondern auch ihre Namen nicht dabei haben wollen. Absch. 864 p. **109.** (1639.) Gegenüber dem Hansli Gubler, welcher seinem Vater zwei Fauststreiche gegeben hat, sollen der Landvogt und die Amtleute ihre Pflicht gemäß thun, was sie vor Gott und der Obrigkeit verantworten können. Absch. 912 w. **110.** (1641.) Da Zürich und St. Gallen etliche ansehnliche Käufe liegender Güter im Thurgau den ergangenen Abschieden zuwider beabsichtigen und der Landvogt bereits von Zürich um Fertigung des Kaufes angegangen worden ist, so wird demselben im Namen der fünf katholischen Orte befohlen, Brief und Siegel nicht auszufertigen, sondern die Erörterung dieser Sache an die sämtlichen regierenden Orte nach Baden zu weisen. Absch. 940 b. **111.** (1643.) Jeder der katholischen Gesandten wird seinen Herren und Obern berichten können, daß Meinrad Störkli trotz dem zu Baden erhaltenen Urtheil und Recess „zum Tax des gegen seinen Widerpart erhaltenen Kostens nicht gelangen möge“, weil Zürich, ungeachtet Störkli die Stimmen der Mehrzahl der Orte habe, dem Gegner Vorschub leiste. Absch. 1020 c. **112.** (1643.) Dem Landvogt und dem Landschreiber wird der Befehl zugeschiedt, daß sie die von den fünf katholischen Orten dem Meinrad Störkli von St. Margaretha gegenüber dem Werli von Affeltrangen ertheilte Erkenntniß ohne ferneres Zögern vollziehen und den Werli wegen seiner gebrauchten Worte, durch welche er sich des crimen læsæ majestatis schuldig gemacht hat, verhaften und bestrafen sollen. Absch. 1022 k. **113.** (1644.) Heinrich Meyerhans beklagt sich, daß ihm der Landvogt neuerdings zusetze, da doch, wie er glaube, seine Sache zu Baden ausgegetragen worden sei. Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten geschrieben, so viel die bewußten unbesonnenen Reden betreffe, sei die Sache eine ausgemachte. Wenn er noch mehr aus Meyerhans heraus zu bringen meine, so solle er es, wenn es durch unparteiische Rundschaften den Rechten gemäß constatiert sei, den regierenden Orten zur Decision einschicken; unterdessen möge er ihn unangefochten lassen. Zugleich wird dem Landschreiber Reding geschrieben, er solle, so viel als möglich, die katholischen Untertanen in Schutz und Obhut nehmen. In den Abschied wird ferner gesetzt, daß man bei gegebener Gelegenheit auch an des bewußten Ungehorsams des Landvogts gedenken möge. Absch. 1030 f. **114.** (1646.) Ein Vergleich der thurgauischen und der sanctgallischen Amtleute, vor welchem Richter der Schelter dem Gescholtenen zu antworten habe, wird gutgeheißen. Absch. 1098 y. **115.** (1647.) 1. Der Sohn einer Frau, Namens Rietmann zu Bül, hatte ausgegeben, daß er Jahre lang bei der Mutter gelegen und ihr drei Kinder „anbefohlen habe.“ Unweit von deren Haus ist in einem Graben ein Kindsköpfelein gefunden worden, und der Sohn soll die Mutter etliche Mal geschlagen haben. Der Landvogt begehrt Rath, wie er sich in dieser Sache zu

verhalten habe. Zürich berichtet, der Sohn sei nicht recht bei Verstand und von den Aerzten zu Zürich beschworen in der Cur gehalten worden, so daß auf seine Rede wenig zu geben sei. Die Mutter gebe ihres Lebens und Wandels halber, so viel man erfahren könne, keine Ursache zu solchem Argwohn. Zürich werde der Sache ferner nachforschen, weil ihm da, wo diese Person wohnhaft sei, die Inquisition gebühre. Wenn der Landvogt ein Mehreres vernehme und einsende, solle geschehen, was die Gebühr erfordere. — Die Mehrzahl der Orte befiehlt dem Landvogt, nachzuforschen und seinen Bericht gebührenden Ortes einzuschicken. 2. Es wird auch in den Abschied genommen, wie mit dem jungen Knaben zu procedieren sei, der sich aus den Sanctgallischen Gerichten in den Thurgau begeben und laut Berichtes im Verdacht ist, daß er bestialisch gehandelt habe. Absch. 1133 qq. **116.** (1647.) Der Statthalter des Landammannamtes, Johann Ludwig Beringer [Läringer?] wünscht, daß die Fürsprecherstelle, für welche ihm die Mehrzahl der Orte Stimmen erteilt hat, die aber von Landvogt Füssli einem andern übertragen worden ist, seinem Sohne cedirt werde. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Ibid. eee. **117.** (1647.) Lucern berichtet, daß Herr von Metternich, Receptor des Johanniter-Ordens, um einen Arrest auf die im Thurgau gelegene Gerichtsherrschaft der Stadt Constanz angehalten habe. — Das Ansuchen wird aus Mangel an Instruction ad referendum genommen. Absch. 1137 g. **118.** (1648.) Etliche Gesandte der katholischen Orte sind der Ansicht, es sollte das Gut der Rietmännin zu Wyl und ihres Sohnes zu obrigkeitlichen Händen genommen werden, da Zürich, das die Inquisition beansprucht, nichts aus der Sache machen wolle. Man nimmt den Antrag indessen in den Abschied. Absch. 1151 ii.

### 11. Leibeigenschaft und Fall.

**Art. 119.** (1619.) Der Landvogt im Thurgau berichtet, daß die Gerichtsherrn sich unterstehen, diejenigen in ihren Gerichten, welche blos den regierenden Orten mit Leibeigenschaft zugethan sind, zu „ffhalen“. — Weil dieß wider die Gebühr ist, so sollen die Gesandten jedes Ortes auf nächste Tagleistung bestimmte Instruction mitbringen. Absch. 77 h. **120.** (1637.) 1. Weil die Gewandfälle im Thurgau, welche bisher der Landweibel zu seinen Händen bezogen hat, beinahe mehr als die Hauptfälle ausmachen, soll der Landvogt nachfragen, was es für eine Bewandniß damit habe, und warum oder wie dieselben dem Landweibel zugeeignet worden seien. 2. Ebenso soll er sich erkundigen, was die Untertanen des Umgelds halber für Freiheiten haben, indem die in den regierenden Orten auch das Umgeld geben und es unbillig ist, daß die Untertanen mehr Freiheiten haben sollen. 3. Weil ferner die aus den Orten, welche Hab und Gut aus dem Thurgau ziehen, verpflichtet sind, den Abzug zu geben, Andere aber, zum Theil Ausländer, davon befreit sind, so wird verabschiedet, daß diejenigen, welche von den Abzügen sich befreit glauben, dafür auf nächste Tagleistung im October Brief und Siegel vorlegen sollen. Jedes Ort wird seine Gesandten dafür instruieren. Absch. 823 t. **121.** (1641.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gewandfälle eine namhafte Summe den Obrigkeiten ertragen, mehr als die Hauptfälle, indem nämlich die Landweibel, welche solche Gewandfälle für sich selbst behalten, oft mit denselben höher als die Landvögte mit den Hauptfällen zu stehen kommen. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 953 aa.

### 12. Lehensachen.

**Art. 122.** (1619.) Gemmingische Lehen zu Weinselden. S. Absch. 68 a. **123.** (1630.) Der weinseldische Lehenstreit mit denen von Gemmingen wegen Rothenhausen soll gemäß den Freiheiten des

Gotteshauses St. Gallen und den darüber ergangenen Abschieden vor das Lehengericht zu St. Gallen gewiesen werden. Schließlich geben die sanctgallischen Abgeordneten auf etliche Beschwerden, welche die thurgauischen Amtleute gegen die sanctgallischen vorgebracht haben, ihren Gegenbericht ein. Wegen dieser und anderer Punkte wird auf den 29. September (October?) eine Conferenz der sieben den Thurgau regierenden Orte nach Frauenfeld angesetzt. Absch. 536 q. **124.** (1631.) Der Amtmann von St. Blasien Kaiserstuhl bittet im Namen des Junker Konrad Bintler von Blättsch und seiner Hausfrau um die Einwilligung, das zu Diebeshofen von den Obrigkeiten herrührende Lehengut verkaufen zu dürfen. — Es wird in den Abschied genommen, daß sie nach Käufem sich umsehen mögen, diese aber müßten den Obrigkeiten, deren Lehensgerechtigkeit vorbehalten wird, genehm sein. Absch. 561 l. **125.** (1646.) Da von den obrigkeitlichen Lehnen keine rechte Kenntniß vorhanden ist, so wird dem Landtschreiber befohlen, ein ordentliches Lehnenbuch anzufertigen. Die Lehnen, deren Form noch im alten Lehnenbuch zu finden ist, sollen nach derselben verliehen und also auch mit dem Lehnen Schwarzenbach verfahren werden. Absch. 1098 x. [S. auch Art. 32.] **126.** (1648.) Bürgermeister Guldinast zu Constanz hat die von Bischof und Domcapitel daselbst zu Lehnen gehabte Herrschaft Zuben mit deren Einwilligung dem Gotteshause Münsterlingen verkauft. Landvogt und Amtleute haben dagegen als gegen einen Kauf in todte Hand remonstrirt. Da aber von dem Bischof und Guldinast Schreiben eingelangt sind und die katholischen Gesandten die Sache nicht vor die evangelischen wollen gelangen lassen, so nehmen sie dieselben in den Abschied. Absch. 1151 oo. **127.** (1648.) Constanz wünscht daß dem Stadtvogt Johann Konrad Guldinast der Verkauf des bischöflichen Lehngutes Zuben an das Gotteshaus Münsterlingen gestattet werde. — Die katholischen Gesandten finden sich durch die Abschiede gebunden, wollen aber den Obrigkeiten überlassen, dem Gotteshaus ohne Präjudiz der Ordnung zu gratificieren und ihre nach Baden reisenden Gesandten dafür zu instruieren. Absch. 1157 g.

### 13. Abzug.

**Art. 128.** (1620.) St. Gallen beschwert sich über den Abzug, den der Landvogt im Thurgau von den Kindern des verstorbenen Jhr. David Zollikofer gefordert hat. — Jedes Ort soll hierüber sein Gutachten mittheilen und der Landvogt Bericht erstatten. Inzwischen bleibt der angelegte Arrest in Kraft, bis die Orte entschieden haben. Absch. 111 f. [Zu Baden wird den 11. Juli 1620 erkannt, daß der Arrest relaxirt werden soll, daß es bei dem 1602 geschlossenen Vergleich zu verbleiben habe, und daß die Einwohner von St. Gallen und die thurgauischen Landsassen gegen einander abzugsfrei gehalten werden sollen. Archiv Bern. Thurgauische Abscheid. S. 145—147.] **129.** (1622.) Der Landvogt soll den Abzug und Fall von dem hinterlassenen Gut der gestorbenen Christina Meyer in der Obrigkeiten Namen beziehen und dem Wechsel von Constanz, der sich nicht zum Rechte stellen will, sein Gut confiscieren. Absch. 229 h. **130.** (1623.) Etliche vom Adel jenseits des Rheins und besonders der nellenburgische Adel meinen, den Abzug nicht entrichten zu müssen. Man läßt es deshalb bei den dem Landvogt zugestellten eidgenössischen Stimmen verbleiben. Derselbe soll von jedermann ohne Unterschied den Abzug von wegzuführendem Gut zu Händen der Obrigkeiten beziehen. Der Landvogt und die Amtleute daselbst sollen ihr Möglichstes thun, daß der noch ausstehende Abzug, davon jedem regierenden Orte 100 fl. gehören, eingezogen und jedem Ort sein Theil überantwortet werde. Absch. 290 f. [Lucern, Schwyz und Zürich haben dem Landvogt befohlen, von allem Erbgut, welches in eine andere Herrschaft gezogen wird, den gebührenden Abzug (den zehn Pfennig) zu beziehen. Staatsarchiv Bern. Thurgauische Abscheid. S. 197—203.] **131.** (1624.)

Landvogt berichtet, daß Junker Marx von Ulm, Gerichtsherr zu Griesenberg, den Abzug zu zahlen sich weigere, und daß ihm Zürich befehle, mit dem Bezug bis auf die Jahrrechnung zu Baden zu warten. — Die katholischen Gesandten lassen es bei dem, was letztes Jahr zu Baden verabschiedet worden ist, verbleiben und schreiben dem Landvogt, mit dem Bezug fortzufahren und den von Ulm zu Bezahlung der in Folge seiner Weigerung aufgelaufenen Kosten anzuhalten. Absch. 320. b. **132.** (1624.) Der spänigen thurgauischen Abzüge halber läßt man es bei den deswegen ergangenen Stimmen dergestalt verbleiben, daß Edle und Uedle vom Erbgut den Abzug zu bezahlen haben. Bei Etlichen ist Bedenken entstanden, ob das Gut, das Einer bei Lebzeiten wegzieht, auch solle verabzugt werden. Sodann haben die thurgauischen Landleute gebeten, daß man sie von dem Abzug befreien möchte, wenn Einer Hab und Gut in des Fürsten von St. Gallen Land ziehe, wo die Herren und Obern die hohen und der Prälat allein die niedern Gerichte hat. Diese beiden Punkte werden in den Abschied genommen. Absch. 324. o. **133.** (1625.)

1. Die geistlichen und die weltlichen Gerichtsherrn des Thurgaus legen eine Supplication sammt etlichen eidgenössischen Abschieden vor, den Abzug betreffend, von welchem sie vermöge der angezogenen Abschiede befreit zu werden begehren. Weil letztes Jahr ein Abschied dawider ergangen ist, so bitten sie ganz unterthänig, denselben wieder aufzuheben und sie bei ihren Briefen und Siegeln zu schirmen. Wenn dieß nicht möglich sei, so möchte ihnen wenigstens das Gegenrecht bewilligt werden. Auch bitten sie, daß eine Gesandtschaft in den Thurgau verordnet werde, um sowohl dieses Geschäft als das Mißverständniß, das sich zwischen ihnen und dem Landvogt wegen Berechtigung, Beschreib- und Besiegelung, Vereinigung der Zehnten erhoben hat, zu untersuchen. — Weil die Gesandten ohne Instruction sind, so läßt man es in Betreff des Abzuges bei dem letztes Jahr gemachten Abschied verbleiben und nimmt die ganze Sache ad referendum. Zürich hielt es für passend, das Gegenrecht zu bewilligen. 2. Der Vergleich, den die Abgesandten der Gerichtsherrn mit dem Landvogt und dem Landschreiber über die Vereinigung der Zehnten auf Ratification der Obrigkeiten hin getroffen haben, wird bestätigt. 3. Bei diesem Handel hat man erfahren, was für Unordnungen im Thurgau im Schwange sind, daß den Obrigkeiten große unnöthige Kosten angerechnet werden, daß die Landvögte den Unterthanen große Bußen auflegen und sie mit Verehrungen in ihren und der Ihrigen Sack beschweren. Um den Unterthanen auf vielfältig geschehene Klagen hin solche Last abzunehmen und alle Unordnungen abzuschaffen, wird eine Gesandtschaft der sieben regierenden Orte in den Thurgau verordnet, welche den 17. August n. St. in Frauenfeld eintreffen soll, mit dem Befehl, die Beschwerden anzuhören und Ordnung zu schaffen und alle bösen Bräuche abzustellen. Absch. 365. a. **134.** (1625.) Die Ausschüsse der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn präsentieren eine unterthänige Supplication, hernach die von den I. Altvordern wegen der Abzüge erhaltenen Freiheitsbriefe, sowie auch die darüber ertheilten Erläuterungen und unterschiedlich gegebenen Confirmationsbriefe. Sie bitten, daß man sie dabei schirme, in Anbetracht, daß sie nichts Anderes begehren als das gemeine und billige Gegenrecht. Haben welche dasselbe gebrochen, so möchten sie wohl leiden, daß es gegen dieselben auch nicht mehr observiert werde. Der Landvogt und die Amtleute erstatten umständlich Bericht und lassen den wegen der Abzüge gemachten Abschied von Baden verlesen. Zürich, Uri und Glarus sind der Ansicht, das Gegenrecht sei etwas Billiges, das überall gebraucht werde. Die alten Freiheiten der Gerichtsherrn dürfe man nicht so leicht beseitigen, weil sie dieselben auf keine Weise verwirkt hätten, und weil es bei diesen gefährlichen Läufen gar nicht gut sei, bei den Unterthanen Widerwillen zu erregen. Sie bestätigen deßhalb die Freiheiten der Gerichtsherrn und heben den Abschied von Baden, sowie die früher ertheilten Stimmen auf. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug sind bloß

ad audiendum instruiert; sie hoffen aber, ihre Herren und Obern werden sich von den drei Orten nicht trennen und ihren Consens auch geben, da diese Befreiung von den Abzügen schon ungefähr zu der Zeit als der Thurgau an die Eidgenossenschaft gekommen ist, den Gerichtsherrn verliehen und 1504 bestätigt worden ist. Aus dem Landbuch wird ausgezogen, welche Herrschaften und Stände in dem Gegenrecht der Abzüge begriffen sind, und welche dasselbe bereits gebrochen haben. Erfolgt die gemeinsame Bewilligung so sollen die Abzüge von den Letzteren auch genommen werden. Absch. 369. a. [Lucern, Zürich, Unterwalden und Zug bestätigen diese Befreiung vom Abzug durch ihre Ortstimmen. Staatsarchiv Bern: Thurgauische Abscheid. S. 249. 250.] **135.** (1626.) Wegen der Streitigkeit des ausstehenden Abzugs ver gleichen sich die katholischen Gesandten dahin, denselben durch den Landvogt für die Orte, welche dem vor jährigen Beschluß nicht beige stimmt haben, nach altem Brauch einziehen zu lassen, den übrigen Orten wird aber der Einzug freigestellt. — Den Gerichtsherrn ist eine Stimme für Befreiung von dem Abzug ertheilt worden. Absch. 387. n. **136.** (1626.) Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihre Herren und Obern in den den Abzug betreffenden Punkt nicht einwilligen, sondern es bei dem an den Landvogt im Thurgau abgesandten Schreiben bewenden lassen. Absch. 393. cc. **137.** (1627.) Der Landvogt im Thurgau fordert von dem Vermögen, welches Göschel und Troll nach Winterthur hinüber gezogen, den Abzug. Weil Winterthur und die Landgrafschaft Thurgau nach Inhalt des thurgauischen Landbuches jeder Zeit gegen einander frei gewesen sind und weder auf der einen noch auf der andern Seite Abzug gegeben worden ist, so bittet der Landschreiber Hegner von Winterthur im Namen seiner Stadt, man möchte sie bei den alten Bräuchen sowie auch bei dem thurgauischen Landbuch verbleiben lassen. Dieses Geschäft wird, damit man sich besser über dessen Beschaffenheit erkundigen kann, auf nächste Conferenz zu Frauenfeld verwiesen und in den Abschied genommen. Absch. 435. p. **138.** (1627.) Hans Ulrich Hegner, Landschreiber der Grafschaft Kyburg bringt als Abgeordneter von Schultheiß und Rath der Stadt Winterthur vor, daß ihrem Bürger Christoph Göschel und den Erben des Matthias Troll sel. von dem in der Landgrafschaft Thurgau Ererbten der Abzug gefordert werde. Weil Winterthur der Landgrafschaft Thurgau gegenüber und hinwider die Thurgauer gegenüber Winterthur zu allen Zeiten des Abzugs frei gewesen seien, so möchte man sie bei solchem Gegenrecht laut thurgauischen Landbuch verbleiben lassen und ihre Bürger mit keinen Neuerungen beschweren. Diesem Ansuchen wird entsprochen, weil es dem thurgauischen Landbuch gemäß ist und durch eingelegte specifizierte Verzeichnisse bewiesen wird, daß Winterthur zu jeder Zeit das Gegenrecht gehalten hat. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 441. f. **139.** (1627.) Auf die Anfrage des Landvogtes im Thurgau, wie er sich in Beziehung auf den Abzug von des Junkers Rupprecht selig aus der Landgrafschaft weggezogenem Vermögen verhalten solle, wird von der Mehrzahl der Orte erkannt, daß selbiger zu der Obrigkeiten Händen gefordert und von dem Käufer, (weil solches im Kauf an bedungen ist) bezogen werden solle. Zürich, Lucern und Glarus nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 441. m. **140.** (1627.) Landammann Abyberg berichtet, daß ihm der Landvogt angezeigt habe, daß von der wegziehenden Hinterlassenschaft des Ottenholz ein namhafter Abzug erhältlich wäre, wenn er den Erben um den Antheil eines jeden zu erfahren, die Eidespflicht auflegen könnte. — Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten befohlen, das Inventar der ganzen Verlassenschaft ausfindig zu machen und, wenn sich die Erben weigern sollten, jene ernstliche Nachforschung vorzunehmen, damit der Abzug nach Brauch und Gewohnheit bezogen werden könne. Absch. 452. h. **141.** (1628.) Der Landvogt im Thurgau hat von Jungfrau Agnes Rugg von Tanneck, die zu ihrer Base nach Ravensburg für eine Zeit lang an

Besuch verreist ist, vielleicht nicht, um sich beständig daselbst aufzuhalten, und ihr Gut noch im Land gelassen hat, den Abzug genommen und verrechnet. Zürich ist der Ansicht, daß man dieß nicht thun dürfe, und daß man sie des Abzuges halber ledig lassen solle. Weil der Abzug bereits in die Rechnung gekommen ist, wollen die übrigen Orte nicht davon absteigen und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 470. s. **142.** (1630.) Etliche Gemeinden des obern Thurgaus, die in des Gotteshauses St. Gallen niedern und der Landgrafschaft Thurgau hohen Gerichten liegen, berichten, daß sie seit etlichen Jahren der Abzüge wegen durch Neuerungen beschwert werden, und daß deßhalb viele Erbschaften sowohl auf Seiten der Landvogtei Thurgau als des Fürstabtes von St. Gallen in Arrest liegen. Man möchte sie von diesen Neuerungen befreien und die beiderseits angelegten Arreste aufheben. Sie würden gerne sehen, wenn man des Fürstabtes von St. Gallen neue und alte Landschaft gegen der Landgrafschaft Thurgau passieren und des Abzuges halber gegen einander compensieren wollte. Weil sie aber dieß nicht wohl zumuthen dürften, so gehe ihr Ansuchen nur dahin, daß sie und diejenigen, welche in des Fürstabtes niedern und der Landgrafschaft hohen Gerichten ansäßig seien, gegen einander von dem Abzug befreit werden möchten. — Dieses Ansuchen wird den sanctgallischen Abgesandten mitgetheilt und dabei der Wunsch ausgesprochen, man möchte den Unterthanen, weil sie zu allen Theilen in dem Bezirk des Thurgaus und unter der hohen Obrigkeit liegen, diese Beschwerde erlassen. — Die Abgesandten antworten — zwar ohne Befehl — daß der Fürstabt kaum einwilligen werde, weil auf diese Weise die Unterthanen in seinen niedern Gerichten allein frei gelassen, die andern aber an den Orten, wo er die hohen und die niedern Gerichte habe, beschwert verbleiben müßten, was eine große Ungleichheit wäre, die der Fürstabt nicht gestatten könne. Wenn man aber darauf bedacht wäre, die Landgrafschaft Thurgau und des Gotteshauses St. Gallen Landschaft mit hohen und niedern Gerichten gegen einander des Abzugs zu entlassen, so würde solches dem Fürstabt wohl nicht zuwider sein, wie sie denn früher Befehl gehabt hätten, dazu einzuwilligen. — Nachdem man sich in den Instructionen umgesehen und zugleich in Betracht gezogen hat, daß es nicht thunlich wäre, die viel größere thurgauische Landschaft gegen die sanctgallische gänzlich zu entlassen, und weil die sanctgallischen Abgesandten in obigen Entwurf einzuwilligen nicht bevollmächtigt sind, so weiß man den Unterthanen dießmal nicht besser zu helfen als die beiderseits angelegten Arreste aufzuheben, wobei aber jeder von den Interessirten vorher gebührende „Trostung thur soll“, sodann alles Uebrige für dießmal einzustellen und zu erwarten, wessen sich der Fürstabt künftig entschließen werde. Absch. 546. q. **143.** (1636.) 1. Weil die Abzüge früher auf „glimpflich gegebenen Bericht“ von den Obrigkeiten hingeeben worden sind, etliche Orte aber jetzt finden, daß dieß zu nicht geringem Schaden gereiche, indem die Obrigkeiten oder die Ihrigen, wenn sie etwas Gut aus dem Thurgau wegziehen, die Abzüge geben müssen, so nimmt man dieß in den Abschied, um zu Rathe zu gehen, wie man es künftig anders machen könnte. 2. Ebenso werden etliche Punkte, wie die obrigkeitlichen Unkosten zu vermindern und das Einkommen zu vermehren sein möchte, in den Abschied genommen. Absch. 788. l. **144.** (1638.) Weil der Anzug, betreffend die Abzüge im Thurgau, in den Abschied genommen worden ist, damit man auf nächster Zusammenkunft zu Baden darüber einen Beschluß fasse, soll Zürich die Gerichtsherrn im Thurgau, welche sich am allermeisten widersetzen, citieren, auf selbigem Tag mit ihren Gewahrsmen zu erscheinen. Absch. 864. o. [S. auch Art. 120.] **145.** (1641.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abzüge im Thurgau ein Namhaftes ertragen, so daß, obwohl durch „glimpflich Vorgeben“ den Gerichtsherrn dieselben übergeben worden, die Obrigkeiten ihre Stimmen wohl wieder zurücknehmen könnten, wie dieß von etlichen Orten bereits geschehen sei. — Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch.

953. bb. **146.** (1641.) Etliche Orte haben ihre Stimmen wegen der Abzüge im Thurgau wieder an sich gezogen. Die Sache wird nochmals in den Abschied genommen, damit die gedachten Abzüge insgesammt wieder zu der Obrigkeiten Händen gebracht werden. Absch. 955. w. **147.** (1641.) Es wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, die vor Jahren mit Geschwindigkeit erwirkte Befreiung von den Abzügen wieder zurück zu ziehen. Da aber etliche Orte ihre Stimmen noch nicht zurückgenommen haben, so soll auf die nächste Conferenz darüber instruiert werden. Absch. 959. h. **148.** (1641.) Die Mehrzahl der katholischen Gesandten gibt hinsichtlich der Abzüge die Erklärung, daß der Landvogt fortan zu Handen der Herren und Obern von allem Gut, welches erbswelche oder auch auf anderm Wege aus der Landgrafschaft gehe, den Abzug zu beziehen habe. Wenn aber jemand außer der Befreiung, welche vor Jahren mit Geschwindigkeit ausgebracht worden und deswegen anjetzt wieder wohbefugter Weise cassiert wird, etwas dawider einzulegen haben möchte, kann er es bei der nächsten Zusammenkunft vorbringen. Absch. 962. e. **149.** (1642.) Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden erklären instructionsgemäß, daß sie den Abzug sowohl von erblichem und verfallenem, als „ererbendem und nachfallendem“ Gut zu Handen der Herren und Obern beziehen lassen werden. Glaubt der eine oder andere Stand dem Thurgau gegenüber freizügig zu sein, so soll seine Befugsame den Obrigkeiten darthun. Die Gesandtschaft von Zug, obwohl ohne Instruction, schließt sich unter Ratification obigen vier Orten an. Aus dem thurgauischen Landbuch werden Auszüge dem Abschiede beigelegt, wie einige Orte die Abzüge zu nehmen im Brauch haben. Absch. 970. i. **150.** (1643.) Da einige Orte die Abzüge wegen Arbon bereits erlassen haben, wird zur Disposition der Herren und Obern in den Abschied genommen, wie man sich künftig wegen derselben verhalten wolle. Glarus nimmt auch das Vergangene in den Abschied. Absch. 1007. pp. **151.** (1645.) Der Landvogt hat 1800 fl. von einem Abzuge in Rechnung gebracht, den er für das verkaufte Freigut Mammerts Hofen dem Junker Schen abgefordert und bei dem Käufer Georg Joachim Stauder verarrestiert hat. Wegen dieser Sache ist von dem Bischof von Basel für den genannten Junker eine Intercession nebst einem offenen Schein eingelangt. Das Geschäft wird in den Abschied genommen und inzwischen dem Bischof in einem verschlossenen Receptiv berichtet, daß man sich bei dem Landvogt über die Sache erkundigen und ihm nächstens eine Antwort schicken werde. Dem Landvogt wird eine Abschrift des Scheines geschickt und ihm befohlen, den Bericht an Zürich zu übersenden. Absch. 1069. z. **152.** (1646.) Die Ausschüsse der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn begehren, daß man sie bei der über 140 Jahre gehaltenen Abzugsfreiheit belassen möchte. — Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß es bei der Befreiung verbleiben und daß künftig jeder Landvogt sich der Abzüge halber an das Landbuch halten solle und zwar so, daß von dem Gut, welches ein Gerichtsherr aus dem Thurgau dahin zieht, wo dem Thurgau gegenüber auch kein Abzug genommen wird, der Landvogt keinen Abzug nehmen soll; auch wenn ein Gerichtsherr liegende und andere Güter in dem Thurgau verkauft und die Zahlung für den Kauf aus dem Thurgau an Orte ziehen wollte, wo dem Thurgau gegenüber kein Abzug genommen wird, soll er nicht von der ganzen Kaufsumme, sondern allein von dem über die darauf versicherte und andere rechtmäßige Schulden verbleibenden Rest den Abzug beziehen; wo aber das Gegenrecht der Abzugsfreiheit stattfindet, soll auch im Thurgau Abzugsfreiheit stattfinden. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Glarus können wegen Mangels an Instruction nicht einwilligen, sondern nehmen die Sache sammt dem eingelegten Memorial in den Abschied. Sie glauben, daß ihre Obrigkeiten der so oft bestätigten Befreiung auch nicht zuwider sein und ihre Erklärung darüber bald in die Canzlei Baden schicken werden, damit alsdann die Ausfertigung durch den Landschreiber daselbst besorgt werden könne. Absch. 1098. v.

**153.** (1646.) 1. Da die Stadt Constanz den Vergleich wegen der Abzüge in einem Artikel übertreten hat, so wird erachtet, daß der ganze Vergleich gebrochen sei, daß die Landvögte demnach den Abzug künftig ohne Unterschied von denen von Constanz nehmen sollen. 2. Dergleichen soll der Abzug von den Angehörigen des Abtes von St. Gallen in dessen eigener und alter Landschaft auch bezogen werden. Absch. 1098. w. **154.** (1647.) Es wird abermals um Aufhebung des Arrestes angehalten, welcher gegen Junker Johann Hartmann Schenk von Castel auf sein unlängst verkauftes Gut Mammertshofen wegen des Abzugs gelegt worden ist. — Die nach Baden abzuordnenden Gesandten sollen sich bei ihren Obrigkeiten erkundigen, wie sie sich deßhalb zu verhalten haben, indem nämlich berichtet worden ist, daß dieser Abzug bereits verrechnet und bezahlt sei. Absch. 1128. g. **155.** (1647.) Junker Schenk von Castel, der aus dem Thurgau in das Bisthum Basel gezogen ist, begehrt unter Vorweisung eines Scheines, daß man ihm gemäß dem letztjährigen die Abzüge betreffenden Abschied, die von Landvogt Füeßli verarrestierten 600 Gld. verabsolgen lasse, wie denn Zürich hiefür bereits seine Zustimmung erteilt habe. — Die Mehrzahl der Gesandten nimmt die Sache in den Abschied. Die 600 fl. sind vom Landvogt Füeßli bereits verrechnet worden und müssen also wieder von der Landvogtei oder sonst erstattet werden. Absch. 1133. II. [S. auch Art. 33.] **156.** (1647.) Die Amtleute machen darauf aufmerksam, wie sehr den Herren und Obern daran gelegen sei, daß die Abzugsbefreiung den Gerichtsherren gelassen werde, daß mit der Zeit Mißverständnisse entstehen könnten, wenn die Gerichtsherren, wie dieß im Reich und in Oesterreich der Fall sei, auch die Abzüge ihrer Gerichtsunterthanen beanspruchen würden. Absch. 1133. III. **157.** (1647.) Auf die Anfrage, was für eine Ansicht die katholischen Orte in Beziehung auf den Abzug des Herrn Schenk und dergleichen Abzüge hätten, erfolgt kein Beschluß, und die Sache wird zum Nachdenken für die Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 1139. n. **158.** (1648.) Constanz legt Einsprache ein gegen die seinen Burgern auferlegten Abzüge und droht mit Zollerhöhung und Repressalien. Die katholischen Gesandten geben Auftrag, im Landbuch nachzuschlagen. Falls nichts zu finden sein sollte, so würde es doch den Obrigkeiten schwer fallen, von den alten Bräuchen zu lassen und das, was dem Landvogt Füeßli übergeben worden ist, aus ihren Mitteln zu ersetzen. Absch. 1157. f.

#### 14. Zölle und Geleit.

a. Zu Eich.

**Art. 159.** S. Art. 185. b. **160.** (1627.) Der Abt von St. Gallen hatte zu Eich einen neuen Zoll eingeführt. Junker Caspar Schobinger von St. Gallen, welchem daselbst ein Faß „Linwat“ niedergelegt worden, die Stadt Bischofszell und die Gemeinde Horn finden sich dadurch beschwert. Mit Einwilligung der Abgesandten des Abtes, der Abgeordneten von Bischofszell und Horn, sowie auch des Schobinger wird ein gütlicher Vergleich gemacht, wie folgt: Die von Horn sollen alles dasjenige, was sie zu ihrem Hausgebrauch bedürfen, kraft des zu Baden 1558 ergangenen Rechtspruches führen dürfen. Der Fürstabt soll denen von Horn aus Gnade zulassen, daß sie allerhand Kaufmannsgüter von Lindau und andern Seestädten nach Horn fertigen. Dagegen sollen die Schiffeleute von Horn von allen Kaufmanns- und andern zollbaren Gütern, die gen Horn und von da über der Herrschaft Rorschach Boden geführt werden, zu Händen des Abtes den Zoll nach altem Herkommen zu Rorschach, Steinach oder anderwärts entrichten und deßwegen wie andere Fahrleute vor dem Vogt zu Arbon, in Beisein eines Vogtes zu Rorschach Gelübde und Eid erstatten, daß sie die Zölle nach Inhalt der Gred- und Zollordnung, welche jeder Zeit zu Rorschach ist und sein wird, ohne des Gotteshauses St. Gallen Kosten erstatten und sonst thun wollen, was redlichen Schiffeleuten wohl ansteht. Für

den Fall, daß sie dieses übersehen sollten, sind dem Fürststätt keine Rechte vorbehalten; sonst aber möge die von Horn, Kaspar Schobinger, die von Bischofszell und andere Untertanen des Thurgaus allerlei Güter deren sie in ihrer und der Ihrigen Behausung zum Gebrauch bedürftig sind, ohne Entgelt und ohne Zoll führen, Kaufmanns- und andere zollbare Güter, welche über des Abtes Lande geführt werden, ausgenommen mit der fernern Erläuterung, daß die Güter, so zu Horn abgeladen werden und daselbst verbleiben oder über den See wieder abgeführt werden, und was von Arbon nach Bischofszell geführt wird, nach Inhalt des zu Baden 1558 errichteten Abschieds auch keinen Zoll geben sollen. Das Faß mit Linwat betreffend, ist von den sanctgallischen Amtleuten Kaspar Schobinger abgeladen worden ist, bewilligen die Abgesandten des Abtes den sieben Orten zu Gefallen gegen Bezahlung des Zolles wieder abzuliefern. Im Uebrigen soll bei dem 1558 zu Baden errichteten Abschied verbleiben und demselben gemäß in allen Theilen verfahren werden. Absch. 441. h.

b. An der Thurbrücke zu Weinselden.

**Art. 161.** (1635.) Die Gesandten werden zu berichten wissen, was Zürich wegen Vermehrung des Zolls über die Thurbrücke bei Weinselden angebracht hat, und daß man dieß allein deswegen in den Abschied genommen hat, damit jedes Ort seine Gesandten darüber auf erste Tagleistung instruieren könnte. Absch. 745. k. **162.** (1636.) Ein abermaliger Anzug Zürichs wegen der begehrten Vermehrung des Zolls über die Thurbrücke zu Weinselden wird hauptsächlich wegen mangelnder Instruction zu Händen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 788. o.

c. Zu Constanz.

**Art. 163.** (1637.) Die Stadt Steckborn und die Gemeinden Mammern, Bernang, Ermatingen und Gottlieben beschwerten sich über den von der Stadt Constanz auf die Victualien gelegten Zoll und bitteten man möchte ihnen auf nächster allgemeiner Tagleistung für die Erleichterung behülflich sein. Absch. 836. l. **164.** (1638.) Der Vergleich, welchen der Landvogt Michael Schorno mit der Stadt Constanz in Betreff des Zolles für durchgehenden Wein, Getreide und Waaren den 2. März gemacht hat, wird, weil die Untertanen des Thurgaus damit zufrieden sind, auf zehn Jahre bestätigt und dem Landvogt geschrieben, denselben völlig in Richtigkeit zu bringen. [Von Seite der Stadt Constanz waren zu dieser Verhandlung deputiert Johann Georg Graf zu Königsegg, Herr zu Rotenfels zc. und Balthasar Kalt, Verwalter der Hauptmannschaft zu Constanz.] Absch. 851. k. **165.** (1639.) Da Constanz, welches den Zoll auf dem See beansprucht und den mit Landvogt Schorno vereinbarten Zollvertrag nicht besiegeln will, wird an Stadthauptmann, Bürgermeister und Rath, zugleich auch wegen des Prälaten von Kreuzlingen, ein Schreiben erlassen. Absch. 912. t. **166.** (1640.) Landvogt Schorno wird schriftlich ersucht, den Zollvertrag, der durch seine Vermittlung zwischen der Stadt Constanz und der Landgrafschaft Thurgau gemacht worden ist, von Seite der Stadt Constanz auch besiegeln zu lassen und sich zu diesem Zweck nach Constanz zu begeben. Die Gesandten von Schwyz werden ihm mündlich die Weisung geben, er möchte die Stadt Constanz „in unvermerkter Form“ zu einer Conferenz zu bewegen suchen, auf welcher die nachbarliche Correspondenz und Vertraulichkeit gegen einander befestigt werden könnte. Absch. 931. cc. **167.** (1643.) Der Landvogt theilt mit, daß die Stadt Constanz von dem Wein, der auf thurgauischem Gestade eingeladen, aber nicht auf deren Botmäßigkeit geführt werde, den Zoll beanspruche. — Constanz wird schriftlich ersucht, davon abzustehen. Absch. 1007. x. **168.** (1646.) Es ist geklagt worden, daß Constanz von den oberhalb der Stadt auf thurgauischem Boden in die Schiffe geladenen Waaren Zoll fordere, auch die Schiff- und Handelsleute unter

Anwendung von Gewalt zur Bezahlung anhalte. — Dem Landvogt wird geschrieben, sich mit dem Land-  
schreiber bei erster Gelegenheit nach Constanz zu verfügen und mit Stadthauptmann, Bürgermeister und  
Rath daselbst zu reden, daß dieses Verfahren beseitigt werde, da die Obrigkeiten es nicht dulden könnten.  
Absch. 1098. t. **169.** (1646.) Auf geschenehen Antrag, daß man im Thurgau auch Zoll nehmen sollte,  
ist man der Ansicht, daß es so lange bei dem Alten verbleiben solle, als Constanz und andere Nachbarschaft-  
ten es auch bei dem Herkommen verbleiben lassen. Absch. 1098. dd.

d. Zu Stein.

**Art. 170.** (1648.) Die Stadt Stein hatte von Vieh, das über thurgauischen Boden, aber nicht  
über die Brücke oder durch Stein getrieben wurde, Zoll gefordert. Auf das Schreiben des Landvogtes, der  
darauf Beschwerde führt, wird geantwortet, er möchte in gleicher Art, wie hieher, auch nach Zürich schrei-  
ben, was ihm wegen der neuen Zollforderung der Stadt Stein begegnet sei, und begehren, daß sie die  
übrigen von solcher Neuerung abmahnen oder dafür Briefe und Siegel vorlegen möchten. — Aus der Antwort  
wird man entnehmen können, ob die Steiner die Sache aus sich oder auf Zürichs Rath angefangen haben.  
Falls der Ammann zu Bernang, welchem wegen des verweigerten Zolls ein Stück Vieh arretiert worden  
ist, zu Schaden kommen sollte, mag ihm der Landvogt wieder zu dem Seinigen verhelfen. Absch. 1153. a.

### 15. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

**Art. 171.** (1627.) Der Landvogt im Thurgau klagt, daß die sanctgallischen Verwalter in den  
niedern Gerichten des Thurgaus, wo das Malefizgericht den zehn Orten gehört, dem 1567 errichteten  
Vertrag nicht nachkommen und sowohl die Ehebrüche als andere hochsträfliche Sachen nicht für malefizisch  
erkennen wollen. — Weil man dießmal keinen vollständigen Bericht hat, werden die genannten Punkte in  
den Abschied genommen; inzwischen soll aber der Vertrag von 1567 fleißig aufgesucht werden. Absch.

441. i. **172.** (1630.) Die thurgauischen Amtleute bringen verschiedene Beschwerden vor, welche ihnen  
von den sanctgallischen Amtleuten an den Orten, wo das Gotteshaus die niedern Gerichte, die Obrigkeiten  
aber die hohe Gerichtsbarkeit und das Malefiz haben, dem zwischen dem Gotteshaus und den regierenden  
Orten gemachten Vertrag entgegen, sowie auch „außerhalb desselben begegnen“. Als solche Beschwer-  
den werden angeführt: 1) Die sanctgallischen Amtleute wollen nicht zugestehen, daß die Ehebrüche malefiz-  
isch seien und von dem Landvogt in der hohen Obrigkeiten Namen bestraft werden, während dieselben doch  
in der ganzen Landgrafschaft Thurgau laut aller Landvögte Rechnungen für malefizisch gehalten werden.

2) Die sanctgallischen Amtleute unterfangen sich, dem Inhalt des Vertrages entgegen die malefizischen  
Frevel nicht mehr in den Gerichten, wo sie begangen worden und die Beklagten sitzen, zu berechtigen, son-  
dern ziehen solche nach Wyl, wo der Fürstabt die hohen und die niedern Gerichte hat, damit sie die Fehl-  
baren nach ihrem Gefallen strafen und den Landvögten die ihnen gebührenden Strafen entziehen können.

3) Sie lassen sogar Personen aus denselben Gerichten gefänglich nach Wyl führen, was sonst ohne Bewil-  
ligung des Landvogtes und nach dem früher übersandten Revers nicht geschehen soll. 4) Wenn eine solche  
verläumdete Person „landtrüinig“ geworden ist, so schlagen die sanctgallischen Amtleute trotz der Protesta-  
tion des Landvogtes die Hand auf das verlassene Gut, während doch laut Vertrags Alles der hohen Obrig-  
keit verfallen ist. 5) Die sanctgallischen Amtleute wollen auch nicht zugestehen, daß, wenn Einer auf den  
Andern freventlicher Weise schießt, der Landvogt kraft des ihm zustehenden Malefizses einen solchen bestrafe.  
Als zu Summeri Einer im Born nach seiner eigenen Mutter mit einem „Becki“ geworfen habe, sei die

Bestrafung dem Landvogt entzogen und von den sanctgallischen Amtleuten vorgenommen worden. 6) Der Hofammann zu Wyl habe vor Jahren eigenmächtig ohne vorhergegangene Anzeige oder Rechtsbot denen Puppikon bei hoher Ungnade geboten, keinem Landvogt mehr zu schwören, während sie doch bisher geschworen sich nicht geweigert hätten. In diesem Jahre habe der Statthalter die von Puppikon nach Wyl citieren lassen, damit sie ihm huldigen. Diese haben es zwar nicht thun wollen und eingewandt, daß sie immer dem Landvogt je zu zwei Jahren zu Weinselden gehuldigt hätten. Obgleich der Landvogt dem Statthalter deswegen geschrieben habe, wolle dieser von der Neuerung doch nicht abstehen. Etliche Thurgauer, die nicht zu der sanctgallischen Mannschaft gehören, habe man eigenmächtig zu der Musterung nach Zuzwyl gezogen. — Diese Beschwerden glaubt man nicht unbeachtet lassen zu dürfen. Weil dieselben die Städte Bern, Freiburg und Solothurn, die am Landgericht und am Malefiz gleichfalls Antheil haben, auch berühren, so nimmt man die wichtigsten Beschwerden in den Abschied, damit dieselben, wenn die sanctgallischen Amtleute sich inzwischen nicht bequemen sollten, auf künftiger Jahrrechnung wieder vorgebracht werden und die Obrigkeiten ihre Gesandten darüber instruieren können. Absch. 546. u. **173.** (1637.) Das Gotteshaus St. Gallen glaubt befugt zu sein, in Lehenstreitigkeiten zwischen dem Lehenherrschaft und Lehenmann im Thurgau und anderswo die Lehenleute vor sein Lehengericht zu citieren und den Streit daselbst zu erörtern, was früher mehrmals geschehen sei. Dem widersetzen sich aber Landvogt und Amtleute des Thurgaus als einer beschwerlichen Neuerung. Nachdem man die Begründung der Abgeordneten des Gotteshauses einerseits, den Landvogt und die Amtleute andererseits angehört hat, wird erkannt, daß Letztere bei ihrem Posses und dem alten Herkommen, bei der Judicatur in Lehenstreitigkeiten verbleiben und daß ihnen von der Gegenpartei die Kosten sollen ersetzt werden. [Spruch vom 11. Mai.] Absch. 815. l. **174.** (1637.) Gesandte des Abtes von St. Gallen legen ein Schreiben desselben vor, betreffend das prätendierte Lehengericht im Thurgau und anderswo. Sie beklagen sich über die Amtleute des Thurgaus, weil durch dieselben dem Gotteshause ganz unleidlicher Eintrag in die Lehen und Lehengerichte geschehe, und verlangen, gestützt auf die kaiserlichen Befreiungen und vielfache durch die Eidgenossen dem Gotteshause ertheilte Freiheiten, „daß der Fürstabt Lehengericht und Recht auf des Gotteshauses Grund und Boden um des Gotteshauses Eigenthum, und mit seinen geschworenen Lehensleuten, wo auch dasselbige Eigenthum und die Lehenleute innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses Landschaft gelegen, haben und brauchen möge.“ Nachdem man die einläßlichen Begründungen der Gesandten, desgleichen des Landvogts und der Amtleute und der vier verordneten Ausschüsse des Thurgaus angehört hat, wird mit Mehrheit erkannt, daß es bei dem Beschluß vom 11. Mai dieses Jahres verbleiben solle. Zürich, Lucern und Zug, weil nicht so weit instruiert, nehmen die Sache ad referendum. Absch. 823. r. **175.** (1637.) Der Landvogt berichtet den katholischen Gesandten, daß der Abt zu St. Gallen aus Anlaß von zwei Lehenstreitigkeiten einmal fremde Richter geschickt, das zweite Mal den Beklagten außerhalb des Thurgaus citieren habe, während sonst alle Lehenstreite im Thurgau von den Amtleuten entschieden worden seien, von denen die Appellation an die regierenden Orte gegangen sei. Der Prälat sei zwar mit seinen Ansprüchen zu Baden abgewiesen worden, habe aber von etlichen Orten eine Revision erhalten, so daß die Sache auf letzter Tagsagung zu Baden wieder zur Behandlung gekommen, aber wegen ungleicher Instruction unausgemacht geblieben sei. In einem Schreiben vom 19. October hatte sich endlich der Prälat an etliche Orte gewendet mit dem Bitten gehören um Schutz und Schirm und der Klage über ihm zugefügtes Unrecht. Die Gesandten verweisen die Sache auf die nächste Zusammenkunft zu Baden. Absch. 836. d. **176.** (1637.) Der Lehenstreit

zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und den Amtleuten des Thurgaus wird abermals vorgebracht. Der Landvogt verantwortet sich vorerst in Betreff des von dem Prälaten jüngst an Schwyz erlassenen Schreibens, worin er und die Amtleute „hoch taxiert und angerührt werden“. Die Abgeordneten des Gotteshauses halten die ergangene Erkenntniß für kein Urtheil, weil die Sache nie zu Recht gesetzt worden sei. Schließlich wird von den Gesandten der sieben regierenden Orte erkannt, daß Landvogt und Amtleute sich in Bezug auf gedachtes Schreiben wohl verantwortet und in Allem nur ihre Pflicht gethan haben. Was die Hauptsache betrifft, so läßt es die Mehrzahl der Gesandten bei den ergangenen Erkenntnissen, Urtheilen und Ortstimmen verbleiben. Zürich und Lucern erachten, daß die sanctgallischen Abgeordneten in ihren Probativen und weiteren Beweisen wohl hätten ferner angehört werden dürfen, und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 838. n. **177.** (1638.) Eine Abordnung des Gotteshauses St. Gallen bringt eine weitläufige Deduction vor, worauf der Streit wegen der Lehenssachen beruhe, woher des Gotteshauses Rechtssame herrühren, und von welcher Beschaffenheit sie seien. Sie versichern, daß sie den Obrigkeiten ihre Jurisdiction nicht zu schmälern gedenken, sondern dem Gotteshause nur seine seit Jahrhunderten von ihm besessenen Rechte schirmen wollen. Die fraglichen Lehens seien von der Art, daß sie dem Lehensherrschaft keinen andern Nutzen tragen, als daß der Lehensmann schuldig sei, ihm treu und gewärtig zu sein. Eine andere Quelle des Streites sei die, daß von den Amtleuten die Sache so ausgelegt werde, als ob das Gotteshaus eine besondere durchgehende Jurisdiction auf die Lehens suche. Sie bitten, man möchte die Sache gründlich untersuchen. Die katholischen Gesandten erklären sich schließlich dahin, auf nächster Tagelistung zu Baden die Sache gründlich zu erörtern und Zürich Kenntniß von diesem Entschluß zu geben. Diejenigen Gesandten, deren Orte bereits ihre Stimmen gegeben haben, machen den Vorbehalt, daß der obige Beschluß denselben keinen Abbruch thun solle. Absch. 842. m. **178.** (1638.) Die lehengerichtlichen Ansprüche des Gotteshauses St. Gallen kommen abermals zur Sprache. Nach Anhörung beider Parteien wird beschlossen, daß es bei der im verwichenen Mai von den zehn Orten gegebenen Erkenntniß, deren erfolgten Bestätigung und den erteilten Ortstimmen verbleiben solle. Dem Landvogt und den Amtleuten wird bezeugt, daß sie in dieser Sache aufrecht und redlich gehandelt haben. — Zürich wünscht, daß es bei dem hergebrachten eidgenössischen Brauch verbleibe, dergestalt, daß die Verrechtfertigung solcher streitigen Lehens vor dem Gericht, darunter dieselben gelegen sind, vorgenommen werde, es wäre denn, daß solche Lehens von dem Gerichte selbst an den Prälaten zu St. Gallen und dessen Lehengericht zur Entscheidung gewiesen würden, was früher laut der vorgebrachten Urkunden bisweilen geschehen sei. Wenn zwischen dem Lehensherrschaft und dem Lehensmann wegen des Lehens Streit entstehe, solle jeder Theil Sätze in gleicher Zahl innerhalb der Eidgenossen erbeten und von diesen der Streit entschieden werden. Sollten diese in dem Urtheil zerfallen, so möge der beklagte Lehensmann den Obmann suchen: Alles den gemeinen und besondern Freiheiten, sowie dem Landfrieden ohne Schaden. — Lucerns Gesandtschaft hat den Befehl, beide Parteien anzuhören und der einen oder andern zu dem zu verhelfen, was ihr gehören möchte, aber mit dem Urtheil „nicht so rauh herauszufahren“. Die Sache wird in den Abschied genommen in der Hoffnung, daß die beiden Städte nach Erwägung der Gewahrssame sich der Mehrheit anschließen. Absch. 844. l. **179.** (1638.) Die Abgeordneten des Gotteshauses St. Gallen beschwerten sich vor den zehn regierenden Orten, daß so viele kaiserliche, königliche und eidgenössische Briefe und Siegel in der Lehensstreitigkeit unberücksichtigt bleiben, und erklären, daß, wenn diejenigen Orte, welche ihre Stimmen von sich gegeben haben, dieselben nicht zurückziehen, das Gotteshaus das unparteiische eidgenössische Recht anrufen werde, und rufen namentlich den Beistand der

Schirmorte an. Ferner bitten sie, man möchte doch sie wegen des Casus eines einfachen Ehebruchs hören und denselben nicht malefizisch erklären, sondern bei der burgerlichen Strafe und der Form der Verträge verbleiben. Die Gesandten beschließen nochmals, daß es bei dem, was die zehn Orte legten und die sieben Orte im letzten November sowohl in Betreff der Lehenstreitigkeiten als der Ehebrüche erkannt haben, sein Verbleiben haben solle. Katholisch Glarus behält sich vor, sich dem Concepte von Zürich accommodieren. Absch. 844. m. **180.** (1638.) Auf die Anfrage des Abtes von St. Gallen, zu welcher sich die Orte auf seine gegen den ihm zu Baden (Art. 178, 179) erteilten Bescheid eingelegte Protestation und Berufung auf das eidgenössische Recht entschlossen hätten, wird geantwortet, daß es bei dem gefällten Urtheil und den errichteten Briefen und Siegeln sein Verbleiben habe, und daß man die Rechte und Freiheiten der regierenden Orte nicht werde schmälern lassen. Lucerns Gesandtschaft will es zwar bei dem Mehr bewenden lassen; weil aber ihre Herren und Obern erachten, daß in Beziehung auf die Lehengerichte die Sache noch nicht klar sei und sie deswegen noch keinen Entschluß gefaßt hätten, nimmt sie diesen Abschied. Absch. 851. o. **181.** (1638.) Von dem Prälaten von St. Gallen ist ein Schreiben eingelangt, betreffend das ergangene Urtheil wegen des Lehengerichtes im Thurgau und die Bestrafung des einfachen Ehebruchs in des Gotteshauses niedern Gerichten daselbst. Abgesandte des Prälaten protestieren abermals gegen dasselbe und bitten um unparteiisches Recht, widrigenfalls sie sich anderswo darum bewerben müßten. Ebenso protestieren sie dagegen, daß über den rheinthalischen Weinlauf und den ewigen Anspruch etwas verhandelt worden sei, wobei des Gotteshauses, das doch auch ein Interesse dabei habe, wider dem alten Rebbrief gar nicht gedacht werde. — Die Gesandtschaft Zürichs nimmt die Sache einfach in den Abschied, ebenfalls die von Lucern; diese ist aber der Ansicht, man sollte in des Prälaten Kosten zusammenkommen, um eine Revision vorzunehmen. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug betrachten die Sache als abgemacht und nehmen nichts in den Abschied. Glarus ist derselben Ansicht, nimmt aber die Sache in den Abschied. Absch. 864. l. **182.** (1638.) Der Abgesandte des Abtes von St. Gallen begehrt zu vernehmen, ob die Gesandten wegen des thurgauischen Lehenstreites mit besonderem Mangel abgefertigt seien. Der Abt fühle sich durch das jüngst zu Baden gefällte Urtheil höchlich beschweret, zumal wenn es dabei verbleiben sollte. Man möchte dafür sorgen, daß ein gültlicher Vergleich zu Stand komme. Der Abt habe beabsichtigt, den Landvogt zu Sargans wegen der Schmähreden zu berechtigen, weil aber die Gesandten von Schwyz angedeutet hätten, es würde, falls der Abt an ihre Obrigkeit deswegen ernstlich schreibe, gebührende Satisfaction erfolgen, so möge es für dießmal sein Bewenden haben. — Die Gesandten, in Beziehung auf den Lehenstreit ohne Instruction, nehmen das Vorgebrachte in den Abschied. Absch. 874. a. **183.** (1639.) Dem Landvogt und den Amtleuten wird befohlen in Beziehung auf den in den niedern Gerichtsherrlichkeiten des Prälaten von St. Gallen begangenen Todtschlag in keinem Punkte nachzugeben, da alle „Haupt- und anhangende Action“ den hohen Obrigkeiten gehört. Absch. 912. v.

### 16. Anstände mit dem Bischof von Constanz.

**Art. 184.** (1620.) Denen von Basadingen soll kein Fürschreiben mehr an den Bischof von Constanz wegen Wiederlösung der niedern Gerichte erteilt, sondern dieser bei Briefen und Siegeln gelassen werden. Absch. 110. c. **185.** (1627.) 1) Das Schreiben der Gebrüder Schobinger von St. Gallen an die fünf katholischen Orte wird verlesen. Damit die Sache ein Ende erreiche, sollen die Obrigkeiten

Gesandten auf die Jahrrechnung mit Befehl versehen. 2) Da verlautet, der Bischof von Constanz prätere die Mannschaft zu Arbon, so wird Lucern ersucht, in der Canzlei nachzusehen, mit was für Gewahren man deswegen versehen sei. 3) Weil sodann der bischöfliche Vogt Segesser sich ungereimte und nachtheilige Proceuduren erlaubt, so soll Lucern durch seine Gesandten auf die Jahrrechnung demselben ernstlich zusprechen lassen. Absch. 431. g. (Man sehe über den Handel der Schobinger Justizsachen: Verschiedenes Nr. 88—90.) **185b.** (1627.) 1. Die Gebrüder Wolfgang und Gottfried Schobinger von St. Gallen bitten um Hülfe und Rath wegen Erlassung der ihnen von Beat Jakob Segesser, fürstbischöflichem constanzischem Vogt zu Arbon, ihres Erachtens unbilligerweise auferlegten Strafe, deßhalb angelegten Arrestes und ergangener Kosten. Da der Bischof zu Constanz deswegen geschrieben und unter Anderm auf eine Conferenz geudeutet hat, so wird für rathsam erachtet, wegen dieser und anderer Sachen einen Conferenztage anzusetzen. Zu diesem Ende hin soll je einer von den diesmal anwesenden Gesandten der sieben regierenden Orte auf Sonntag den 22. August a. R. zu Frauenfeld erscheinen. Wenn dem Fürstbischof Zeit oder Ort nicht beliebt, so mag er dieß beförderlich Zürich mittheilen. Der Landvogt wird beauftragt, die deswegen im Thurgau angelegten Arreste zu relaxieren, wie man denn auch hofft, der Fürstbischof werde nicht minder gnädig befehlen, daß die zu Arbon angelegten Arreste gleichfalls aufgehoben werden, um was man denselben freundnachbarlich ersucht. 2. Weil bei dieser Conferenz Sachen behandelt werden möchten, welche die Amtleute im Thurgau berühren, und man dann wegen des streitigen Canonicats zu Zurzach und über andere Punkte mehr, welche die Grafschaft Baden betreffen, verhandeln wird, so wird dem Landschreiber der Grafschaft Baden befohlen, sich auch nach Frauenfeld zu begeben. Absch. 435. r. **186a.** S. Grafschaft Baden Art. 137. **186b.** (1627.) Gesandte des Bischofs zu Constanz erscheinen Samstag den 28. August. Nach freundlicher Begrüßung legen sie ein Memorial vor, enthaltend etliche Motive und Ursachen, warum die Mannschaft zu Arbon dem Bisthum Constanz zuständig sei. Zugleich äußern sie sich, daß die unfreundlichen Klagen und Umtriebe der Schobinger nicht wenig befremden. Wenn sich dieselben über die zu Arbon wieder sie ergangene Proceudur zu beschweren gehabt hätten, so hätten sie an das bischöfliche Hofgericht zu Constanz appellieren und von da vermöge des i. J. 1509 zu Zürich errichteten Vertrages die Sache nach Baden vor die Gesandten der Eidgenossen ziehen können. In Betreff der Mannschaft lassen es die Gesandten bei den eingelegten Motiven bewenden. Der Bischof könne selbige nicht fallen lassen, zumal da er solche von dem römischen Kaiser zu Lehen trage laut Lehenbriefs, der erst vom jetzregierenden Kaiser den 30. August 1626 dem Bischof ertheilt worden sei, darin die Mannschaft zu Meersburg, Arbon, Thüngen und Neukirch specificiert begriffen sei. Sollte dem entgegen etwas verabschiedet werden, so müßten sie da wider protestieren, und der Bischof wäre genöthigt, die Sache an den Kaiser als Lehenherrn und an die Churfürsten gelangen zu lassen. — Hierauf läßt man durch den Landschreiber zu Baden und den im Thurgau die Motive und Gründe, daß die Mannschaft zu Arbon nicht dem Bischof, sondern den sieben Orten zuständig sei, in Schrift verfassen und die Gründe des Bischofs gleichfalls schriftlich widerlegen. — Alsdann werden zu mehrerer Information die Gebrüder Schobinger einerseits, Beat Jakob Segesser, Vogt, wie auch Stadtmann und Rath zu Arbon andererseits im Beisein der bischöflichen Gesandten angehört. Weil diese keinen Befehl haben, über das Factum disputieren zu lassen, sondern allein in Beziehung auf die Strafe etwas nachzulassen, so vergleicht man sich mit denselben dahin, daß die Schobinger diese Sache zuerst vor das Hofgericht zu Constanz appellationsweise gelangen lassen; wenn sie sich durch das Urtheil des Hofgerichtes beschwert finden, so mögen sie nach Inhalt des Vertrages von 1509 an die Eidgenossen zu Baden appel-

lieren, und diese Appellation soll ihnen nicht benommen sein. Die angelegten Arreste sind aufgehoben, daß jeder mit dem Seinigen ungehindert verfahren mag. Absch. 441. b. **187.** (1627.) In Beziehung auf das die Mannschaft von Arbon betreffende Mißverständniß bieten sich die bischöflichen Gesandten an wenn man ihnen Vermittlungsvorschläge machen wolle, dieselben ad referendum gern anzuhören. We nun unter Anderm auch des 1596 zu Baden errichteten Abschiedes Erwähnung gethan worden ist, wo auf wegen dieser Mannschaft disputiert wurde, so stellt man den bischöflichen Gesandten als freundlichen Vorschlag einen Abschied zu, welcher nichts Anderes enthält, als was in dem genannten Abschiede enthalten ist. Mit Bezug auf die Abstrafung der Knechte, die wider Verbot in den Krieg ziehen, soll es bei dem 6. Artikel des 1509 zu Zürich errichteten Vertrages verbleiben. Weil dieser Vorschlag aller Billigkeit gemäß ist so hofft man, daß sowohl der Bischof als die Obrigkeiten sich denselben werden belieben lassen. Absch. 441. **188.** (1627.) Vergleich, die Mannschaft zu Arbon und Horn betreffend, 2. Septem ber 1627. Wir von Stätt und Landen der Siben des Thurgöws regierenden Orthen, nämlich (folgen die Namen der Gesandten im Abschied vom 22. August Nr. 441) bekennend und thun khund allermenniglichen mit diesem Brief: Demnach zwischen dem Hochwürdigem Fürsten und Herren, Herrn Sirt Werner Bischofen zu Costanz, Herren der Reichenau und Deningen etc. an einem, so danne unsern Herren und Oberen den Siben des Thurgöws regierenden Orthen an dem andern Theil wegen der von Bogt, Statt Ammann und Rath zu Arbon, beden Gebrüder, Wolfgang und Gottfriden den Schowingeren von St. Gallen bewußter ufgelegter Straf, ein Gspan und Mißverständnuß, antreffent die Mannschaft allda zu Arbon (darbey denn auch Horn in gleichem Verstand zu halten ist) entstanden und sich zugetragen, daß solchem nach Hochgedacht Ihr Fürstlich Gnaden und unser Herren und Oberen etc. Ursach genommen, zu Hinderung dieses Streits einen Conferenz-Tag allhar nacher Frauenfeld anzusetzen, bey welchem dann von Ihrer Fürstlich Gnaden wegen erschinen sind die edlen, vesten und hochgelehrten Herrn Erasmus Pascha, der Rechten Doctor und Cangler, und Conrad Niccius, Doctor, beed Fürstliche Rath, und dann wegen Horn die ehrsamten Marthe Roschach, Jacob Häringer und Bernhart Pilgeri, welche gleichwohl deßthals nichts Sonderbares moviert, sonder sich allein absonderlich (gleich wie die Anwalt der Statt Arbon) angemelt haben; uff welches, nach dem wir beederseiths Gesandten uns anheiß dato zusammen verfügt, unsere Motiven, Gründ und Ursachen, warumb jeder Theil vermeint, daß ihme die Mannschaft an diesen beeden Orthen zustendig seye, so wol schrift- als mündtlich gegen einanderen der Lenge nach fürgebracht und sonst deßwegen vil unterschiedliche Discurs zu jedes Theils Behelf gebraucht, haben entlichen wir, die eidtgnöblichen Abgesandten, uf Ihrer Fürstlich Gnaden abgeordneten Gesandten Bewilligung zu Hinlegung entstandenen Mißverständts und Erhaltung guter fründtlichen Nachbarschaft uf Hinderichbringen und zu beederseiths Oberkeithen Ratification und Gutheiß nachfolgend Mittel für billich und schidlich erkennt und fürgeschlagen: Daß es der Mannschaft halb zu Arbon und Horn allerdings wie von Altem har bestohn und verbleiben solle mit diser außtruckenlichen Erlüterung und Anhang, dieweil unser Herren und Oberen und wir nie anderst darfür gehalten, wie auch noch, daß nach Eroberung des Thurgöw's die Statt und Schloß Arbon mit Horn und ihren Glideren in den Bezirk der Land-Grasschaft Thurgöw gehörig, und also von Landts-Schirms-Oberkeith wegen die Mannschaft so wol als zu Bischoffzell Unseren Herren und Oberen ohne alles Mittel zugehörig gewesen, wie auch noch, laßen wir es nachmahlen bey demselben genzlich verbleiben, und diesem Werk kein anderen Verstand geben, dann daß in zutragenden Fählen, da unser Herren und Oberen (darvor Gott seye) mit Krieg angefochten wurden, daß sy die von Arbon, Bischoffzell und

Horn darzu nit minder dann anderen unſeren Herren und Oberen Underthanen im Thurgöuw in ihren Geſchäften und Nöhten zu brauchen Zug, Recht und Gewalt haben, wie dann von Alter her geübt und gebraucht worden iſt; der Abſtraffung halber aber der Knechten, ſo wider Verbot in Krieg ziehen, ſoll es bey dem ſechſten Articul des Vertrags Anno fünfzehnhundert und neunne zu Zürich uſgericht genzlich verbleiben, hierinnen aber Ihr Fürſtlich Gnaden und der Stift heiter und luther ihre Gerechtigkeiten der hohen und niederen Oberkeiten, des Maleſizes und anderen darzu dienenden Sachen, wie auch denen von Arbon, Biſchofzell und Horn ihre bißhero gehaltenen Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten der poliitiſchen Sachen vor- und ußbehalten, mit der auch weiteren Erlütherung, daß die von Arbon, Biſchofzell und Horn ſich in Kriegs-Leufen gar und ganz wider die Stift keineswegs brauchen laßen, noch wider dieſelben züchen; und ſo ſich zutragen, daß unſer Herren und Oberen (darvor Gott ſey) mit Krieg angefochten, und gleich ein Biſchoff oder dero Stift zu Conſtanz ſich in demſelben Krieg wider ſy auch einmiſchen wurden, daß dannethin die von Arbon und Horn keintwederen Theils [ſich] annehmen, ſonder ſtill ſitzen und ſich neutral halten ſollen. So aber künftiger Zeit ein Stift mit Krieg angefochten [wurde], ſo ſollen die von Arbon und Horn einem Herren und Vogt von des Biſchofs wegen daſelbſten zu Arbon Hilſ zethun ſchuldig und verbunden ſein, in all Weiſ und Maß, als andere der Stift Schlößer und Leuth in der Eidgnöſſchaft einem Herren und Biſchof zu Conſtanz zu Errettung und Schirm des Biſtums Hilſ ſchuldig und verbunden ſind, ungeverlich, der zuverſichtlichen Hofnung, wan ſolches abgeredtermäßen an gehörigen Orthen treüwlich referiert und des ein und anderen Theils Motiven wol erwogen werden, es werden ſowol Ihr Fürſtlich Gnaden als unſere Herren und Oberen ihnen ſolchen Fürſchlag belieben und gefallen laßen. Zu wahrem Urkund deßen, ſo haben wir obbemelten Abgeordneten von Horn uf ihr Begehren dißen Abſcheid, mit des frommen, veſten, unſers gethreüwen lieben Landvogts der Landtgraſſchaft Thurgöuw, Jacob Brandenbergs, des Raths zu Zug, eignem Inſigel bekreſtiget und verwahrt zuſtellen laßen. So geben und beſchehen den anderen Monats Tag Septembris des ſechszehnhundert ſiben und zwentzigſten Jahrs. Abſch. 443. (Staatsarchiv Zürich.) **189.** (1630.) Sebaſtian Wlgerin Zwyer von Erebach, biſchöflich conſtanziſcher Hofmeiſter und Obervogt zu Kaiſerſtuhl eröffnet nach Ueberreichung eines Credenzſchreibens, der abgehende Landvogt habe die niedern Gerichtsunterthanen des Biſchofs in der Gemeinde Egnach um 200 Gulden gebüßt, weil ſie mit Bewilligung ihres Vogtes und Pfarrherrn an einem Feiertage Heu eingethan haben. Ferner dürfe der Rath zu Biſchofzell laut alter Verträge ohne Einwilligung des Biſchofs und dieſer ohne Einwilligung des Rathes keine neuen Burger annehmen. Seit 1611 und in Folge des dormaligen Sterbens habe ſich die Burgerſchaft um die Hälfte vermindert und wegen der Religion wolle nun kein Theil die Vermehrung der Burgerſchaft befördern. Der Biſchof habe endlich das Recht, den Stadtschreiber daſelbſt zu beſtätigen. Nun habe ein ehrlicher Mann ſich verlauten laßen, mit ſeinem ganzen Haus profeſſionem fidei zu thun, wenn ihm dieſe Stelle zu Theil werde. Der Rath habe aber trotz biſchöflichem Schreiben einen andern vorgezogen. Dieſe Beſchwerdepunkte werden in den Abſchied genommen. Abſch. 536. r. **190.** (1633.) Wolfgang Schobinger von St. Gallen bittet, man möchte dem Landvogt Segesser zu Arbon befehlen, daß er ihm die Execution geſtatten ſoll und ein Interceſſionsſchreiben bewillige. Ein ſolches wird ihm an den Biſchof von Conſtanz bewilligt, in welchem darauf hingedeutet wird, daß, wenn Schobinger nicht geholſen werde, man den Handel auf künftiger Jahrrechnung zur Sprache bringen werde. Da aber von Röll und Abyberg ohnedieß nach Conſtanz abgeordnet werden, ſo wird Schobinger freigeſtellt, ſeine Sache durch dieſe vorbringen zu laßen. Abſch. 628. o.

### 17. Matrimonial- und Collaturstreit.

**Art. 191.** (1630.) Der Abgesandte des Bischofs von Constanz verlangt, daß die Matrimonial- und Ehefachen im Thurgau und Rheinthäl, den Abschieden und Verträgen gemäß und ohne Unterschied der Religion, an den Bischof als den Ordinarius dieser Lande gewiesen und von dem bischöflichen Consistorium und Chorgericht zu Constanz beurtheilt werden. — Die Gesandten Zürichs erwidern, man werde hoffentlich nicht darauf bedacht sein, in consistorialischen Sachen dem geübten Brauche in etwas Abbruch zu thun. Den Vortrag und die darüber empfangene schriftliche Erläuterung des bischöflichen Abgesandten wollen sie zu Händen ihrer Obrigkeit in den Abschied nehmen, welche darauf gebührenden Bescheid geben werde. Die übrigen Orte nehmen dieß auch in den Abschied, damit ihre Obrigkeiten mehrern Bericht erhalten und sich darüber nach Nothdurft entschließen können, obgleich dieselben sonst ihres Theils mit dem Bischof in diesen Dingen keinen Streit haben und dergleichen Sachen jeder Zeit dem Ordinarius zugewiesen haben. Absch. 546. c. **192.** (1630.) Uli Blum und Galli Neuter von Altstätten, Bartle Zünder ab dem Ruppen aus dem Rheinthäl und Georg Hugendobler, Müller im Thoß in der Herren und Oberen hohen und der sanctgallischen niedern Gerichten des Thurgaus berichten, als sie sich mit ihren jetzigen Hausfrauen hätten verehelichen wollen, habe sich gezeigt, daß Blum mit seiner Hochzeiterin im dritten und vierten Grad der Verwandtschaft, auch in etwas Gevatterschaft gestanden habe, Nitter aber im dritten Grad verwandt gewesen sei. In welcher Verwandtschaft Zünder gestanden, habe niemand gewußt. In Beziehung auf Hugendobler habe sich allein eine Gevatterschaft herausgestellt. Nach bisherigem Brauche hätten sie bei dem Chorgericht zu Zürich die Dispensation eingeholt und sich theils zu Zürich, theils im Thurgau und Rheinthäl einsegnen lassen. Hierauf habe der Abt von St. Gallen die Rheinthäler wieder von einander, den Hugendobler aber aus den Gerichten bieten lassen. Sie bitten, man möchte bei den sanctgallischen Abgesandten sich dafür verwenden, daß die getrennten Eheleute wieder zusammen gelassen werden, Hugendobler aber der ihm obliegenden Beschränkung entladen werde. — Die sanctgallischen Abgesandten beklagen sich, wie früher schon auf der Zahrechnung, daß Zürich sich unterfange, die Ehefachen aus dem Thurgau und Rheinthäl vor sein Ehegericht zu ziehen, besonders wenn die beiderseitigen Parteien seines Glaubens seien. Es sei dieß dem Herkommen des Gotteshauses St. Gallen, den alten Abschieden und Mandaten gänzlich zuwider. Die Ehefachen im Thurgau sowohl als im Rheinthäl gehörten vor den Bischof zu Constanz und nicht gen Zürich. Zum Beweis dessen legen die Abgesandten einen Auszug unterschiedlicher Abschiede vor. — Der Abgesandte des Bischofs dringt darauf, nichts Präjudicialisches einschleichen zu lassen. — Zürich erklärt, daß es in die beigebrachten Abschiede nie eingewilligt habe. Mit Bezug auf die gedachten streitigen Ehen aus dem Thurgau und Rheinthäl habe es nur gethan, wozu es befugt gewesen sei. Die übrigen Orte möchten ihm an der schon lange bestehenden Uebung keinen Eintrag thun und es dem Landfrieden gemäß, was seiner Religion anhängig sei, verrichten lassen. — Nachdem die sanctgallischen Abgesandten und Zürich repliciert haben, geben die katholischen Orte folgenden Spruch:

„..... Ob nun wohl unser Getreue Liebe Eydtgenossen von Zürich zue ihrem Behelf und Bescheidnung einer possession vil unterschiedliche Actus und Personnen fürgezeigt, welleche eine lange Zeit hero das Ehegericht bei ihnen besuocht habend, darunder aber auch beigebracht worden, daß vil derselbigen widersprochen und gar widerthriben, etliche aber geduldet worden in queter Hoffnung und Meinung, die unsere Gn. Herren und Obern gehabt, daß es fürhin nit mehr geschehen solte, und nun zue Ehren zuegelassen worden, inmaßen dan solichs den Abschieden und Mandaten im Rhinthäl von Anno 1532 und sithero so-

wohl, [als] auch dem großen Vertrag von Anno 1532 im Thurgew und Abschyden entzwichendt des Fürstlichen Gottshauses St. Gallen Underthanen und derselbigen de Anno 1585 genzlich zuewider ist, und dero wegen, was etwan unsere Amptleüth mit bewilligten Citationen auß ungleichem Bericht und Meinung möchten deme zuewider und ohne unserer Herren und Obern Wißen oder Guetheißen verhandlet haben, uns in Rhein Weiß an unseren oder jemandts habenden Frey-, Rechten und Gerechtigkeiten laut Landtsfriedens in obbemeldten Abscheiden, Mandaten und großen Vertrag Nachtheil bringen kan noch soll: Dahero es füröhin bey obbemelten Abscheiden, großen Vertrag und Mandaten disfalls genzlich bstan und pleiben soll; also daß bey höchsten Strafen an Ehr, Leib und Guet keiner unserer Underthanen, was Religion er auch seye, jemandts Anderen citieren oder selbst an frömbdes Ehegricht laufen oder gehen solle, als allein gahn Constanz, dahin sie dan vil bemelte Abscheydt, Vertrag und Mandaten weysend. Gepietend und verprietend auch hiemit unseren Amptleüthen, Landbvögten, Landschreibern, Landammann und Anderen, so wohl im Thurgew als Rheinthal bei höchster Ungnad unserer gnedigen Herren und Obern, daß sie in das künftig nimmermehr kein Citation wider dißere unsere Erkhantnuß an andere Ehegricht gebent, zu lassen noch gestattend in Rhein Weiß noch Weg, sonder alles höchsten Fleiß und Ernsts uf soliche Sachen setzend, und dißere unsere Erkhantnuß wahr, vest und unverbrüchenlich zue halten verschaffen. Damit aber unsere getreüwen lieben Eydtgnossen von Zürich gespühren mögent, daß wir ihnen gern, was erleidenlich were, zue Gefallen thuen möchten, als erprietend wir uns bey dem Hochwürdigem unseren Gnedigen Fürsten und Herren, Hrn. Bischof zue Constanz und Abte zue St. Gallen durch unsere Intercession so vil zue vermögen und zue erhalten, daß die dismahls von ihnen, den Herren von Zürich entzwichend obangezogenen Klegeren zugelassne Ehen in ihrem Werdt und Wesen verpleiben mögend, doch daß es alsdan und damit geendet und füröhin nit mehr gestattet werden, sonder dißer unser Erkhantnuß und Erleütherung fürbasshin ohne einichen vernerer Eintrag Folg und Statt beschehe, und dero selben nichts ferners zuewider gehandelt, sondern nachkommen werde.

Und des alles zue wahren, vesten Urkund, so hat der edel und vest unser gethreüwe, liebe Landvogt der Landtgraffschafft Thurgew, Johann Escher, des Raths und Oberster über das Stattendlin zue Zürich, sein eigen Secret Insigel in Unser aller Namen offentlichen gehendt an dißeren Brief, der geben ist den sibenden Monathstag Novembris, als man nach unfres Lieben Herren einigen Erlöfers und Seeligmachers Geburth gezelt hat sechszechen hundert und dreißig Jahr.

Zürich hat sich nicht versehen, daß man in dieser Sache, wegen deren nichts zu Recht gesetzt worden, also fortschreiten werde; es protestiert gegen diese Erkenntniß, so wie gegen alles dasjenige, was man mit dem Mehr in Religionsfachen und in Sachen, die den Landfrieden betreffen, beschließen möchte, und auch namentlich gegen das, was wegen des Collaturrechtes verhandelt worden ist. Dasselbe geschieht von Seite von evangelisch Glarus. Die katholischen Orte verwahren sich ihres Theils gegen diese Protestation und erklären, daß dieselbe ihrem Urtheil nichts benehmen solle. Zürich und die katholischen Orte nehmen die von ihrer Gegenpartei vorgebrachten Beweise in den Abschied. Absch. 546. d. **193.** (1630.) S. Absch. 548. a. **194.** (1630.) Zürich hatte in einem Schreiben vom 24. November die jüngste Verhandlung der sechs katholischen Orte zu Frauenfeld eine unförmliche Procebur genannt, dawider protestiert und sich auf ein unparteiisches Recht berufen. Die katholischen Gesandten sprechen über dieses Verfahren ihr Befremden aus und heben hervor, wie Zürich nach Bernang unlängst einen Prädicanten geschickt und dem Landvogt befohlen habe, denselben einzusetzen, ohne daß der Abt von St. Gallen etwas davon wußte, und wie

es den vom Abt nach Altstätten gewählten nicht habe aufziehen lassen. — Es wird Zürich schriftlich antwortet, die frauenfeldische Handlung stütze sich auf alte Documente und Briefe, die man nicht hal zu „widertreiben“ können. Sodann gebe der Landfriede und der große Vertrag von 1532 genügenden Aufschluß, so daß Zürich sich vieler Mühe hätte entheben können. Schon lange habe man gemerkt, daß Zürich, in Landfriedens- und Religionsfachen sich für die eine, die übrigen Orte für die andere Partei halte, es den Landfrieden nicht nach seinem Inhalt und den alten Acten zuwider auslege, was man nicht gestörten könne. Sie senden Zürich eine Gegenprotestation. — Damit der Fürstabt von St. Gallen und die Amtleute im Thurgau und Rheinthal nicht etwa zweifeln, ob, was zu Frauenfeld verhandelt worden, gezogen werden solle, wird an das eine und andere Ort das Nothwendige geschrieben. Absch. 549. wie

**195.** (1631.) Es wird der Streit zwischen Zürich und den fünf Orten wegen der zu Frauenfeld ergangenen Erkenntniß zur Sprache gebracht. Die katholischen Orte beschwerten sich über die Protestation von Zürich gegen die von ihnen zu Frauenfeld erlassene Erkenntniß wegen der Collaturen im Rheinthal und der Matrimonialsachen im Thurgau. Sie geben nicht zu, daß jene Erkenntniß wieder Gegenstand einer Verhandlung werde, gestatten aber Zürich, seine noch nicht vorgelegten Documente vorzulegen. Es wird verabschiedet, daß solche Vorlegung der Beweisthümer von ihm nicht als neben einer Partei vor dem Richter, sondern jedes Theiles Rechts ohne Schaden zu geschehen habe, und daß die Gründe jedes Theiles allein von den uninteressierten Orten zu einem Bericht ohne Fällung eines Urtheils angehört werden solle. Zürich erklärt auch, daß es bei obschwebender Verhandlung und andern die Religion berührenden Sachen die fünf Orte nicht als Richter anerkenne, und daß es nicht zugeben könne, daß in dergleichen Sachen der Pluralität der Stimmen und Orte votirt werde. Hierauf theilt Zürich nach unterschiedlichen Reden und Gegenreden seine Documente und fernern Beweisthümer in Anwesenheit der constanzischen und sanctgallischen Abgesandten ausführlich mit. — Der Abgesandte des Bischofs von Constanz legt eine schriftliche Protestation ein, daß nichts verhandelt und verabschiedet werden möchte, was der Erkenntniß von Frauenfeld und der geistlichen Jurisdiction des Bisthums Constanz nachtheilig sei. Dergleichen protestirte der sanctgallische Abgesandte, erklärt, daß er von dem Fürstabte keinen Befehl habe, sich in eine Disputation einzulassen, sondern allein anzuhören, ob etwas Neues und was vorgebracht werde. Der Abt erwarte, die ergangene Erkenntniß und die vielfältigen Briefe in Kraft verbleiben werden. Hierauf legt der Abgesandte seine Gewahrsame und Documente auch vor und gibt über das Eine und Andere Bericht. — Zürich übergibt seine weitläufig vorgebrachten Deductionen in Betreff der Collaturen im Rheinthal und der Matrimonialsachen im Thurgau und Rheinthal schriftlich, die katholischen Orte ihre Antwort und Widerlegung. Schließlich beruft sich Zürich den fünf Orten gegenüber auf ein unparteiisches Recht zu gleichen Sätzen der eidgenössischen Bünde und des Landfriedens. Ueberdies protestirt es auch wider die ganze Verhandlung von Frauenfeld, besonders wider die Besiegelung derselben durch den Landvogt Escher, dergleichen gegen das von dem Abt zu St. Gallen in seinen niedern Gerichten des Thurgaus und Rheinthals publicirte Mandat. Weil die Gesandten der fünf katholischen Orte das Rechtsbot nicht annehmen wollen, so dringt Zürich ernstlich darauf, daß mit der Execution der Erkenntniß von Frauenfeld innegehalten und alle Handlung dem in solchen Fällen üblichen Brauche gemäß bis zu Austrag der Sache eingestellt werde, jedes Theiles Rechts ohne Schaden. An allem Unheil, das aus der NichtEinstellung entspringen könnte, will Zürich keine Schuld tragen und dagegen protestirt haben. Zugleich ersucht Zürich die uninteressierten Orte Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, vermöge der eidgenössischen Bünde und

Landfriedens ihm zu dem unparteiischen eidgenössischen Rechte zu verhelfen. Die uninteressierten Orte stellen das Ansuchen, daß beide Theile um des Friedens und der Einigkeit willen ihnen gestatten möchten, Mittel zu suchen, durch welche der Streit gütlich beigelegt werden könnte, jedoch den Rechten jedes Theiles unbeschadet. Die Gesandten Zürichs wollen dieser gütlichen Interposition nicht entgegen sein, zumal sie verhoffen, dieselbe bei ihren Herren und Oberrn verantworten zu können. Die Gesandten der fünf katholischen Orte haben keine Vollmacht, sich gütlich oder rechtlich einzulassen. Sie sowohl als die Zürichs verdanken die angebotene Interposition und gehabte Mühe. Schließlich werden beide Theile durch die uninteressierten Orte freundlich ersucht, alles in Stille und Ruhe verbleiben zu lassen. Absch. 550. b. **196.** (1631.) S. Absch. 552. a. **197.** (1631.) S. Absch. 553. a. **198.** (1631.) S. Absch. 555. b. **199.** (1631.) Der im verwichenen Januar errichtete Abschied wird verlesen. — Zürich zeigt an, was für und wie viel weitere Beweismittel es in den Matrimonial- und Collaturfachen vorzubringen habe. Es will nicht dagegen sein, daß dieselben in Gegenwart der bischöflich-constanziischen und der sanctgallischen Abgesandten verlesen werden, behält sich jedoch vor, daß es nicht gesonnen sei, sich denselben gegenüber zu einer Partei zu machen. Die fünf Orte wollen ihre Erkenntniß von Frauenfeld aufrecht erhalten wissen und Zürich gegenüber auch keine Partei sein; sie glauben, daß sie mit Bezug auf jene Erkenntnisse wohlbefugt und rechtmäßig gehandelt haben, und können sich deswegen in keine Disputation oder gütliche Verhandlung einlassen. Wenn schon den bischöflich-constanziischen und den sanctgallischen Abgesandten etwas erhalten werden könne, wollen sie ebem nicht entgegen sein. Es wird alsdann der bischöflich-constanziische Gesandte angehört. Dieser erklärt, er behält sich das Recht vor, anzuhören und zu protestieren, wenn etwas den Rechten seines Herrn Nachtheiliges vorgebracht werde. Nach demselben begründet in weitläufiger Deduction mit Berufung auf eine Menge davon Abschieden und Briefen die Gesandtschaft des Fürstbistums von St. Gallen dessen Rechte in Beziehung auf die Matrimonialfachen im Thurgau, die Collaturen im Rheinthal, die Ehefachen daselbst, dessen Rechte gegenüber der Kirche zu Balgach. Auf die sanctgallische Deduction folgt der durch Abschiede, Urtheile und Erkenntnisse gestützte Nachweis der Rechtmäßigkeit der zu Frauenfeld geübten Juristicatur. Diesen repliciert die Zürichs Gesandtschaft weitläufig, zuerst auf dasjenige, was die sanctgallischen Abgesandten vorgebracht haben, hernach den fünf Orten. Schließlich ersucht Zürich die unparteiischen Orte, ihm den fünf Orten gegenüber zum Rechte zu verhelfen, und daß bis zu Austrag der Sache Alles in den vorigen Stand gestellt werde. Wenn wider Verhoffen Alles nichts versangen sollte, sei es gesonnen, seine evangelischen Unterthanen in den billigen, mehr als hundert Jahre geübten Posses bis zu der gebührenden Erörterung der Sache wieder einzusetzen. Gegen alles Unheil, das aus dieser Handlung entstehen könnte, wolle Zürich nochmals in bester Form protestiert haben. Darauf erwidern die Gesandten der fünf katholischen Orte ausführlich; sie sind der Ansicht, daß diese Sache keines Rechtes bedürfe. Da sie ohne Instruction seien, wollen sie Zürichs Rechtsbegehren ihren Obrigkeiten heimbringen. Falls gegen die Erkenntniß von Frauenfeld etwas vorgekommen würde und daraus Unheil entstehen sollte, protestieren sie ihrerseits, daran keine Schuld zu tragen. Die uninteressierten Orte, welche sich erinnern, daß der König von Frankreich sie ersucht hat, diese Streitigkeit freundlich beizulegen und selbst sich dazu alles Guten anerbieten hat, machen folgenden Vorschlag: Bis auf nächstkünftige Jahrrechnung zu Baden soll eine Generalsuspension eintreten, da hoffentlich die Erbitterung der Gemüther inzwischen etwas abnehmen werde und Mittel gefunden werden, wodurch dem Streite in Freundlichkeit abgeholfen werden könnte. Bis dahin können die vacanten Pfarreien im Rheinthal von den nächstgelegenen Prädicanten nach dem Landfrieden genugsam versehen werden. Dieß alles soll aber den

Rechten Zürichs, der fünf katholischen Orte, des Bischofs von Constanz und des Abtes von St. Gallen nicht nachtheilig sein. Inzwischen soll auch von keinem Theil etwas Ungutes oder Thätliches vorgenommen und sollen die Untertanen ernstlich zur Ruhe gemahnt werden. Auf die bevorstehende Jahrrechnung wird alsdann jedes Ort seine Gesandten mit hinreichender Instruction versehen. Sie erklären zugleich, daß sie instruiert gewesen seien, den Recht Begehrenden zum eidgenössischen gleichen Rechte zu verhelfen. Die Gesandtschaft Zürichs dankt den Gesandten der uninteressierten Orte, wiederholt ihre Protestation gegen die Erkenntniß von Frauenfeld und nimmt das Gutachten der uninteressierten Orte zu Händen ihrer Herren und Obern in den Abschied. Dasselbe geschieht von den fünf katholischen Orten und katholisch Glarus. Der bischöflich-constanzische Abgesandte wiederholt seinen bereits eröffneten Befehl sammt beigefügter Protestation. Die sanctgallischen Abgesandten erklären, der Fürstabt habe bereits dafür gesorgt, daß die Prädicaturen Altstätten und Bernang durch die nächstgelegenen Prädicanten nach Nothdurft versehen werden. Sie hoffen, daß das Gotteshaus bei seinen klaren Rechten geschützt werde. Wenn dawider etwas geschehen sollte, wollen sie in bester Form protestiert haben. Absch. 556. b. **200.** (1631.) Weitläufige Erörterung des Streites mit Zürich, betreffend die Ehefachen im Thurgau und Rheinthal und das Collaturrecht im Rheinthal. Die katholischen Orte weisen durch citierte Abschiede nach, daß das Matrimoniale jeweilen dem Bischof von Constanz zuständig gewesen sei, daß die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden habe, daß es nicht rathsam sei, das von Zürich dargeschlagene Recht anzunehmen und ihre alten Rechte in Compromiß ziehen zu lassen. Sie wollen daher bei ihren alten Erklärungen verbleiben. Freiburg und Solothurn erklären, daß sie die fünf Orte bei ihren Rechten und bei der wahren Religion schützen werden. Diese Erklärung wird unter Anbietung allfälliger Gegendienste verdankt. — Auf Gefallen der Obrigkeiten wird beschlossen, es bei den zwei letzten zu Lucern ergangenen Abschieden verbleiben zu lassen. Sollte Zürich abermals das Recht anbieten, so kann man solches annehmen gegen die Zusicherung, daß den fünf Orten ihre Rechte ungeschmälert bleiben. Zürich soll aber um kategorische Erklärung ersucht werden, ob es die Verträge und Abschiede, die kraft des Landfriedens gemacht worden sind, halten wolle. Ist keine kategorische Antwort erhältlich, so wird man mit der Sache nicht eilen, sondern mit den übrigen katholischen Orten Rath pflegen. Sollte das Geschäft auf eine spätere Zeit verschoben werden, so will man sich dem nicht widersetzen, aber immerhin die Rechte der Orte vorbehalten; sollte es aber so weit kommen, daß es sich um die Wahl von Sägen und eines Obmanns handelte, so sollen die Gesandten von ihren Herren und Obern Weisung über ihr Verhalten sich geben lassen. Wenn die uninteressierten Orte bei den Parteien etwas ausrichten können, so wird man dem auch nicht entgegen sein, insofern es ohne Nachtheil für die bestehenden Rechte geschieht. Im Uebrigen läßt man es bei dem Landfrieden und den andern das Mehr und die Jurisdiction erläuternden Acten verbleiben. Absch. 560. a. **201.** (1631.) Die unparteiischen Orte ermahnen Zürich und die fünf katholischen Orte, die alten früher vorgebrachten Sachen und verdrießlichen Disputationen nicht mehr zu wiederholen, sondern sich möglichster Kürze und Bescheidenheit zu befleißigen. Dabei wird auch hervorgehoben, wie treuherzig der König von Frankreich durch besondere Schreiben sowohl an die interessierten als an die unparteiischen Orte, desgleichen durch seinen Ambassador in den Bünden, den Herrn du Landé, zu freundlicher Vergleichung gerathen habe. Zürich eröffnet, es hätte gewünscht, daß dieses Geschäft zu Anfang der Tagleistung behandelt worden wäre, damit der Abgesandte des Königs von Frankreich und die Gesandten der unparteiischen Orte nicht etliche Tage vergeblich hätten aufgehalten werden müssen. Zürich sei an der Verzögerung nicht schuld. Ein neu zur Hand gebrachter im Jahr

1546 ergangener Abschied besage deutlich, daß die Religionsjachen in den gemeinen Herrschaften dem Stimmenmehr der regierenden Orte nicht unterworfen seien. Deßhalb und um der früher vorgebrachten Gründe willen möchten die fünf Orte von der frauenfeldischen Erkenntniß absteigen und es bei dem mehr als hundertjährigen Besitze und dem alten Herkommen verbleiben lassen, widrigenfalls Zürich das eidgenössische Recht vorschlagen müßte. Durch die von den fünf Orten der Judicatur halber eingebrachten Abschiede werde nichts bewiesen; dieselben seien von Zürich als der einen Partei des Landfriedens entweder nicht gutgeheißen oder durch spätere Verabseidungen und durch die spätere Praxis ungültig gemacht worden. Dem König von Frankreich und den uninteressierten Orten zu Gefallen wolle Zürich die gütliche Verhandlung dem Rechte vorgehen lassen. Die unparteiischen Orte möchten aber, da die fünf Orte bei ihrer früher abgegebenen Erklärung verbleiben, sie dahin weisen, daß sie das anerbottene eidgenössische Recht annehmen, und daß bis zu dessen Ausführung Alles in den vorigen Stand gesetzt werde. Dabei wiederhole Zürich die früher gethane Protestation und behalte sich vor, daß die bewilligte gütliche Verhandlung ihm weder an seinen Rechten noch sonst schaden solle. Gegenüber der Erklärung der fünf Orte behalte sich Zürich seine Rechte und die seiner Glaubensgenossen in den gemeinen Herrschaften vor. Der von den fünf Orten angezogene thurgauische Vertrag von 1532 sei nicht in allen Punkten, zumal in Bezug auf den 19. Artikel der ehegerichtlichen Sachen halber in Kraft verblieben, sondern es seien seit Errichtung desselben in diesem Punkte Aenderungen vorgenommen worden. Zürich sei immer bereit, die Bünde, den Landfrieden und die Abschiede zu halten, und glaube, auch in diesem Fall Alles gethan zu haben, was von dem König von Frankreich und den unparteiischen Orten mit Fug von ihm begehrt werden könne. Die katholischen Orte entschuldigen sich, daß dieses Geschäft nicht zu Anfang der Tagleistung vorgenommen worden sei. Was die Erkenntniß von Frauenfeld betreffe, so hätten sie als ordentliche Richter und rechtmäßig geurtheilt. Sie seien nicht gewillt, sich zu einer Partei machen zu lassen. Wenn mit den Abgesandten des Bischofs und des Abtes etwas tractiert werden könne, seien sie dessen zufrieden, und sie würden ihr Bestes dabei thun. Mit Bezug auf die Judicatur in Religions- und Landfriedensjachen geben der im Jahr 1531 errichtete Landfriede, sowie spätere Rechtsprüche, Verträge und Abschiede genügenden Aufschluß. (Zum Beweis dessen legen die fünf Orte eine ausführliche schriftliche Deduction ein.) Auch die fünf Orte seien gewillt, die Bünde und den Landfrieden zu halten; derselbe gebe so klaren Aufschluß, daß es eigentlich keines weitem Rechters bedürfe. Gütliche Mittel oder auch das Recht wollten sie nicht ausschlagen, aber mit dem Vorbehalt der Entscheidung durch das Stimmenmehr und des alten Herkommens. Der Bischof von Constanz schreibt, daß er die von den uninteressierten Orten vorgeschlagene Suspension nicht bewillige und die von seinem Abgesandten bereits gethane Protestation wiederhole. Der sanctgallische Abgesandte ist bloß ad audiendum instruiert und hat Befehl, zu protestieren, wenn etwas Präjudicierliches vorgenommen würde. Die unparteiischen Orte ersuchen Zürich und die fünf katholischen Orte, daß sie ihnen diese Handlung ohne Vorbehalt übergeben möchten, dem König von Frankreich und ihnen, den uninteressierten Orten, zu besonderm Gefallen. Sie wollen alsdann auf Mittel bedacht sein, die Parteien gütlich zu vergleichen. Zürich willigt nach erhaltenem Befehl ein. Die Gesandten der fünf Orte sind nicht so weit instruiert und tragen auch deßhalb Bedenken, weil die Sache mehr den Bischof und den Abt berühre, von denen sie keinen Befehl hätten, ihre Rechte zu compromittieren. Wenn aber die unparteiischen Orte gütliche Mittel vorschlagen, so wollten sie dieselben ad referendum nehmen. Was die Judicatur durch die Mehrheit der Stimmen in Religionsjachen betreffe, so sei dieß eine ausgemachte, erörterte, vor und nach dem Landfrieden

festgestellte Sache, die weder einer gütlichen Composition noch dem zweifelhaften Rechte unterstellt werden könne. Würde hierbei ein schädlicher Anfang gemacht, so möchte dergleichen auch an andern Orten versucht werden. Sie bitten deshalb, daß man sie kraft der Bünde, Verträge und Abschiede bei ihren Rechten schütze. — Die uninteressierten Orte treten nun zu einer Berathung unter sich zusammen, deren Resultat das Ansuchen an Zürich und die fünf katholischen Orte ist, sie möchten dem König von Frankreich, den uninteressierten Orten und dem Frieden zu Liebe die Sache zur gütlichen Tractation ihnen übergeben. Zürich macht sich dazu anheischig. Die fünf katholischen Orte, von den uninteressierten Orten ersucht, die Sache ohne Vorbehalt zu übergeben, oder ihre schriftliche Erklärung wenigstens so weit zu moderieren, daß denselben eine Interposition möglich sei, bleiben bei ihrer gegebenen Erklärung. In Folge dessen widerruft Zürich die seinige mit dem Beifügen, daß selbige seinen Rechten unpräjudicierlich sein solle, und daß es die unparteiischen Orte nochmals um das eidgenössische Recht anrufe. Schließlich erklären sich diese dahin: Beide Theile sollen vom nächsten Montag an (4. August n. St.) innerhalb dreier Wochen ihre Sätze, wie auch die Maßstätt ernennen und von demselben Tag an innerhalb dreier Monate diesen ihren Rechtsstreit gegen einander erörtern und ausführen. Wenn die Sache innerhalb dieser Zeit nicht gütlich oder rechtlich austragen ist, so wird man nach Verfluß der drei Monate dem Recht Begehrenden nach Inhalt der Bünde zu seinem Recht verhelfen. Inzwischen soll es bei der zu Baden im Mai gemachten Suspension verbleiben und jeder Theil die Seinigen von Allem, was zu Angelegenheiten Anlaß geben könnte, abhalten. Die vacanten Prädicaturen zu Altstätten und Bernauß sollen beförderlich durch Vermittlung der unparteiischen Orte mit tauglichen Prädicanten versehen werden. Dieses alles soll aber den Rechten Zürichs und der fünf Orte nicht präjudicierlich und ohne Schaden sein. — Freiburgs Gesandtschaft erklärt, daß für alles dieses die Ratification der Obrigkeiten vorbehalten sei. Zürich verdankt den Gesandten der unparteiischen Orte die gehabte Mühe, und nimmt ihr Project in den Abschied. Eben dasselbe geschieht von den katholischen Gesandten. Der sanctgallische Abgesandte erklärt, die unparteiischen Orte möchten bei der Bestellung der zwei Prädicaturen also verfahren, daß der Fürstabt damit zufrieden sein könne und des Gotteshauses Rechten und so vielen klaren Briefen kein Abbruch geschehe, oder dem Fürstabt die Mittel geben, daß er seine Prädicaturen selbst besetzen könne. Sollte den Rechten des Gotteshauses zuwider gehandelt werden, so müßte er, der Abgesandte, dagegen protestieren, und der Fürstabt könnte dergleichen keineswegs geschehen lassen. (Dem Abschiede ist beigelegt: Der fünf katholischen Orte kurze Deduction.)

**202.** (1631.) In Beziehung auf das von den uninteressierten Orten zu Baden formierte Project wird in einer Sache, bei der sie keine Partei seien, Sätze zu ernennen. Die Ernennung solcher Sätze werde zweifelsohne dem Bischof und dem Abt zuwider sein. Man wolle niemand in rechtmäßigen Ansprüchen das Recht verjagen, vielmehr in Dingen, die nicht wohl ausgemacht und nicht altes Herkommen seien, dergleichen aber das Mehr der Stimmen und die Hoheit in den gemeinen Herrschaften nicht sei, Rede und Antwort geben. In dem Verkommniß der acht alten Orte von 1481 sei die Gleichheit der Orte in Beziehung auf die gemeinen Herrschaften ausdrücklich festgestellt, indem es dort heiße: So die Orte Land, Leute, Städte, Schlösser, Zinse, Renten, Zölle oder andere Herrlichkeiten erobern, sollen sie unter denselben wie Baden 1415 sei beschloffen worden, daß dem, was die Mehrheit der Eidgenossen in dieser Sache statuieren werde, die Minderheit ohne Widerrede folgen solle. Die uninteressierten Orte möchten Zürich dazu anhal-

ten, die fünf Orte bei den Bünden und der Gleichheit in den gemeinen Herrschaften zu belassen, widrigenfalls man veranlaßt würde, kraft der Bünde die Theilung der jetzt streitigen Vogteien an die Hand zu nehmen. Halte sich Zürich durch die Erkenntniß von Frauenfeld für übereilt, so werde der Bischof und der Abt (jedoch ohne Präjudiz für die Judicatur der fünf Orte) nichts dawider haben, nochmals durch die sieben oder zehn Orte verhört zu werden. Diese Erklärung möchte Zürich mitgetheilt werden. — Der Befehl des Gesandten von Solothurn neigt sich zur Approbation des zu Baden gemachten Projects. Dem Gesandten wird die Erklärung der fünf Orte abgelesen und mit ihren erheblichen Gründen erläutert in der Hoffnung, daß Solothurn keine Bedenken tragen werde, denselben beizutreten. Der Gesandte hofft, daß seine Obrigkeit über diese Verabschiedung beförderlich antworten und für Erhaltung der allgemeinen Ruhe ihr Möglichstes thun werde. — Da Solothurns Gesandter erst während der Session angelangt ist, so wird der Gesandte von Freiburg erjucht, in Solothurn anzukehren und dessen Herren und Obern von allen Umständen des Nähern zu informieren. — Für den Fall, daß künftig besondere Conferenzen ausgeschrieben werden sollten, ersucht man Freiburg und Solothurn, dafür zu sorgen, daß die zugewandten Orte, die der Mehrzahl nach der neuen Religion angehören, ausbleiben. — Dergleichen ersucht man die beiden Städte nachzuschlagen und nach Mitteln sich umzusehen, die der Hoheit und Judicatur der fünf Orte nicht nachtheilig wären, und durch die man des schwebenden Streites enthoben werden könnte. — Für den Fall, daß man von Zürich und seinen Adhärenten angefochten werden sollte, werden allerlei Mittel zur Sprache gebracht, worüber jeder Gesandte zu Hause berichten wird. — Da es rathsam sein wird, verbündete oder benachbarte katholische Fürsten um getreues Aufsehen und allfällige Assistenz zu ersuchen, so läßt man durch Ausschüsse mit dem päpstlichen Nuntius und dem spanischen Ambassador reden. Was überdieß auf schriftlichem Wege gethan werden soll, wird Lucern besorgen. \* — Die fünf Orte verdanken den übrigen ihre gehabte Mühe und Unverdrossenheit mit Anerbietung allfälliger Gegendienste. Absch. 563. a. [Man sehe auch noch die besondere Unterredung in Absch. 563. c.] **203.** (1631.) S. Absch. 568. a. **204.** (1631.) Da sich die fünf katholischen Orte geweigert haben den jüngst zu Baden von den Gesandten projectierten Abschied in Betreff der Matrimonial- und Collaturfachen im Thurgau und Rheinthal anzunehmen, so wird beschlossen, von Freiburg und Solothurn eine Abordnung an den Bischof von Constanz und den Prälaten zu St. Gallen zu schicken, um zu erfahren, wie weit diese Sache zu bringen sein möchte. Es soll denselben auch verdeutet werden, was für Unheil entstehen würde, wenn das Urtheil von Frauenfeld durchaus gehandhabt werden sollte. Bern und Basel willigen ein unter der Bedingung, daß solches den Parteien und dem errichteten Abschied nicht nachtheilig sein solle. Die Gesandten von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, obgleich ohne Instruction, willigen ebenfalls ein. Nach erhaltenem Bericht über das Resultat der Gesandtschaft wird Bern eine andere Conferenz der fünf uninteressierten Orte ausschreiben oder eine allgemeine Tagung anordnen. Absch. 569. a. **205.** (1631.) S. Absch. 572. a. **206.** (1631.) S. Absch. 573. a. **207.** (1631.) Zürich eröffnet in Beziehung auf seinen noch schwebenden Span mit den fünf Orten, es begehre, weil die Gegenpartei das anerbundene Recht bisher nicht habe annehmen wollen, der Landfriede aber, der die Religionsfreiheit unwidersprechlich zugebe, neben der prätendierten Judicaturform über Religionsfachen gar nicht bestehen könne, eine kategorische Erklärung, ob man bei dem Landfrieden, und was demselben anhangt, fürbaß auch verbleiben und den mehr als hundertjährigen Posses in Matrimonial- und Collaturfachen gütlich bestehen lassen oder aber ein unparteiisches Recht annehmen wolle. Weil die Competenz der zu Frauenfeld aufgestellten Judicaturform noch nicht rechtlich erörtert sei und

Zürich mit den Prälaten zu Constanz und St. Gallen nichts zu thun habe, sei es entschlossen, gedachten Posses wieder aufzunehmen und künftig so lange zu behalten, bis man es mit gebührendem Recht, was aber hoffentlich nicht werde geschehen können, davon treibe. Die unparteiischen Orte möchten der Wiedereinnahme des Possesses nicht entgegen sein, sondern, so jemand sie daran hindern wollte, allen eidgenössischen Beistand leisten. Den fünf Orten werde dadurch an ihren Rechten, Nutzungen und Gefällen gar nichts benommen; Zürich begehre bloß für sich und seine Glaubensverwandten, bei dem Landfrieden und was seit der Reformation gebührlich erlangt und hergebracht worden sei, zu verbleiben. So jemand die Possessionseinnahme hindern wollte und daraus Unheil entstehen sollte, möge man Zürich keine Schuld beimessen. Weil Zürich gegenüber den fünf Orten Partei sei, nicht aber in Bezug auf die beiden Prälaten, nämlich des Landfriedens wegen, jene aber nicht zugleich Partei und Richter sein könnten, so bitte es die unparteiischen Orte bei den Bänden, ihm nunmehr kräftig zu dem begehrten Recht zu verhelfen. Alsdann werde sich zeigen, daß die von den fünf Orten vorgebrachten Abschiede ihren Zweck nicht erreichen können und durch andere Abschiede widerlegt werden. Weil Zürich trotz seiner Protestationen und dem Anbieten des Rechtes so lange hingehalten worden sei, wolle es sich auch vorbehalten haben, seiner Zeit gebührenden Ortes die Kosten zu fordern. — Die fünf Orte erwidern, daß sie es bei der zu Frauenfeld gegebenen Erklärung gänzlich verbleiben lassen und nicht davon absteigen können, weil selbige auf den Bänden, dem Landfrieden, authentischen Verträgen und Abschieden beruhe. Damit man aber nicht glaube, sie wollten jemanden das eidgenössische Recht verweigern, so wollen sie „Zürich des unparteiischen Rechtes gestehen, ob sie um wohl ausgemachte, erörterte gut- und rechtlich ausgesprochene und beschlossene Sachen des Rechtes zu sein schuldig und verbunden (seien)“; ob es nicht billig sei, wenn man sich in gemeiner Regierung streitiger Herrschaften nicht mehr mit einander vertragen könne, zu einer Gleichtheilung zu schreiten. — Zürich repliciert, es könne in dieser Antwort die begehrte categorische Resolution nicht finden, und sehe mit Befremden, daß man mit Hintansetzung des rechten Zweckes neue Sachen vorbringe. Man habe weder Zug noch Ursache, aus Anlaß dieser Streitigkeiten die Theilung hervorzuziehen. Ebenso wenig stehe in Frage, ob man über ausgemachte Sachen zum Recht zu stehen schuldig sei oder nicht. Zürich begehre nochmals ein gleiches Recht. — Die fünf Orte geben hierauf wiederum eine Erklärung folgenden Inhalts: Sie begehren nichts, als bei dem klaren Buchstaben des Landfriedens, der Verträge und Abschiede zu bleiben und dabei geschirmt zu werden, weigern sich auch nicht zu Recht zu stehen über bis dahin noch nicht ausgemachte Sachen, auch nicht über die Frage, ob man schuldig sei, um wohl ausgemachte Sachen das Recht zu bestehen. Wenn Zürich passende Mittel zu einem Vergleiche kenne, wie es behaupte, so möchte es dieselben mittheilen; ihre Herren und Obern würden sie gerne annehmen, insofern dieselben ihrer Hoheit und dem Landfrieden keinen Abbruch thun. Zürich erwidert, es handle sich nicht um die Frage, ob man schuldig sei, um ausgemachte Sachen das Recht einzugehen; es handle sich vielmehr darum, ob es den fünf katholischen Orten gebühre, den Landfrieden, die Verträge und die Bände allein auszulegen. Zürich beziehe sich nochmals auf die von ihm gegebenen Erklärungen. — Der sanctgallische Abgesandte erklärt, weil der Fürst nicht wissen könne, wie weit die gütliche Vermittlung sich erstrecke und sich auch nicht ersehen lasse, was für einen Ausgang die Präntension Zürichs wegen der Judicatur haben werde, so habe sich derselbe auch in particulari nicht schließlich erklären können und ihn, den Abgesandten, bloß ad audiendum instruiert in der Erwartung, daß die Rechte des Gotteshauses nicht angetastet werden. — Der Abgesandte des Bischofs von Constanz eröffnet, er habe

Befehl, anzuhören, was begehrt werde. Was zu Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft erprieflich sei, und was der Bischof Amts- und Gewissens halber verantworten könne, dazu wolle derselbe gern contribuieren. Hierauf lassen die uninteressierten Orte die Parteien durch einen ansehnlichen Ausschuss anfragen, ob sie gestatten, daß nicht allein in Beziehung auf die beiden ersten Streitpunkte, sondern auch in Bezug auf die Judicatur in Religionsjachen etwas projectiert werde. — Zürichs Gesandtschaft, so weit nicht instruiert, will den Vorschlag der löblichen Schiedorte, wenn sie etwas für sich selbst projectieren wollen, in seinen Abschied nehmen. — Die fünf katholischen Orte lassen es der zwei ersten Punkte halber bei ihrer gethanen Erklärung verbleiben, daß sie nämlich wohl leiden mögen, wenn die beiden Prälaten sich zu gültlichen Mitteln verstehen können. Wenn in Bezug auf den Judicaturpunkt ohne Präjudiz für ihre Rechte und ihre Hoheit Mittel vorgeschlagen werden, wollen sie dieselben nach Inhalt der gethanen Replik anhören, und wenn sie so beschaffen sind, daß sie selbige heimbringen dürfen, sich ferner entschließen. Die uninteressierten Orte, Freiburg und Solothurn ausgenommen, erklären, daß sie es, da nach den Erklärungen der fünf Orte keine Mittel zu einem gültlichen Vergleiche übrigbleiben, bei dem auf letzter Jahrrechnung gemachten Abschied gänzlich verbleiben lassen. Demgemäß weisen sie die Sache, wie von Zürich begehrt worden, vor ein unparteiisches eidgenössisches Recht. Die Parteien sollen innerhalb zwanzig Tagen, d. h. bis zum 23. Januar 1632 n. St. ihre Sätze und die Malstatt bezeichnen und auf diese Zeit das Recht gegen einander antreten. Was weiter begehrt worden, wollen sie zu Händen ihrer Obrigkeiten in den Abschied nehmen. — Freiburg und Solothurn erklären sich dahin, sie hätten erwartet, daß durch die uninteressierten Orte und die Abgesandten der beiden Prälaten etwas in der Güte außerhalb des Rechtes erzielt würde. Da dieß nicht geschehen sei und sie ohne weitem Befehl seien, wollen sie die ganze Verhandlung in den Abschied nehmen. — Zürichs Gesandtschaft läßt sich dahin vernehmen, daß sie es gern gesehen hätte, wenn dieses mühselige Geschäft nunmehr erörtert und beendigt worden wäre. Es verdankt den uninteressierten Orten ihre vielfältigen Bemühungen. Dieselbe Erklärung wird von den Gesandten der fünf Orte abgegeben, gleichfalls mit Verdankung der von den unparteiischen Orten gehaltenen Mühe und Kosten. Absch. 574. d.

**208.** (1632.) Die Gesandten Freiburgs und Solothurns, in Betreff des noch streitigen Handels mit Zürich um ihre Ansicht befragt, theilen mit, sie hätten gern gesehen, wenn der Streit zu gültlichem Austrag gebracht worden wäre. Da die übrigen Schiedorte ihren Intent so hoch gestellt hätten, habe man die Sache bis auf bessere Gelegenheit auf sich beruhen lassen in der Hoffnung, die uninteressierten Orte zur Absendung der projectierten Gesandtschaft in die interessierten Orte zu disponieren. Bern aber habe diese Gesandtschaft rund abgeschlagen. Die fünf Orte möchten Zürichs Rechtbieten annehmen, was ohne Gefahr sei, indem Freiburg und Solothurn sie bei ihren Rechten, bei den Verträgen, dem Landfrieden u. s. w. schirmen werden. — Die fünf Orte verdanken den beiden Städten ihre gehabte Mühe und erklären, durch die Bitten von Freiburg und Solothurn bewogen, wolle man dem eidgenössischen Rechte sich unterwerfen; doch solle jeder Theil nur zwei Sätze ernennen. Die in den Bünden bezeichnete Malstatt sei Einsiedeln; doch lasse man sich auch Bremgarten oder Baden gefallen. Die Sätze mögen den Rechtstag bestimmen und beiden Theilen verkünden. Lucern soll den Anwälten des Bischofs und des Abtes den Rechtstag anzeigen und sie ersuchen, mit gehörigem Befehl und mit ihren Rechtjamen zu erscheinen. Die katholischen Orte sind dabei der Ansicht, daß sie ihr Recht, ihre Gewalt und Hoheit nicht an Zürich übergeben werden, da diejenigen Sachen, welche Zürich zu verachten vermeine, schon längst ausgemacht seien oder kraft des Landfriedens erörtert werden können. Sie glauben bloß darauf antworten zu sollen, daß Zürich entweder mit dem Urtheil von Frauen-

feld übereilt worden sei, oder das Gegentheil davon zu beweisen haben werden, daß Zürich angeblich seine hundertjährigen Possesses beraubt werde. Man bespricht sich auch über das einzuschlagende Verfahren wenn es zur Wahl eines Obmanns kommen sollte, und hält es für zweckmäßig, von Zürich vorher noch zu erfahren, was es zu Recht zu setzen begehre, und was es unter Religionsfachen begreife. Absch. 575. a. **209.** (1632.) Zürich hat an die fünf katholischen Orte bereits die fünfte Mahnung wegen Erwählung der Ehrensätze in dem noch unerledigten Streit ergehen lassen; dieselben suchen aber die Sache nochmals hinauszuziehen. Es wird Zürich gerathen, an die fünf Orte zum Ueberfluß noch ein Schreiben abgeben zu lassen. Wenn dasselbe fruchtlos sein sollte, so solle Zürich Bern davon Kenntniß geben, welches alsdann in seinem und der beiden Städte Basel und Schaffhausen Namen ein ernstliches Mahnungsschreiben aufzufertigen wird mit dem Anhang, man werde, insofern die Erwählung nicht unverzüglich geschehe, daran denken, Zürich in den nun lang begehrten völligen Posses wieder einzusetzen. Bis die Sache zum Recht gekommen ist, soll nach der Ansicht der drei evangelischen Städte mit der Abforderung der beiden Prädicanten im Rheinthal und mit der Wiedereinnahme selbigen Posses durch Zürich innegehalten werden, weil die Prädicanten jedes Theiles Rechten ohne Schaden dahin gesetzt worden sind, und weil beide Städte Basel und Schaffhausen, durch solche Abforderung sich der Parteilichkeit verdächtig machen würden. Absch. 580. c. **210.** (1632.) Auf die wiederholten Mahnungen von Zürich und das Zureden von Freiburg und Solothurn, kommen die katholischen Orte überein, als Sätze in dem Streit mit Zürich die Herren Johann Daniel von Montenach und Schultheiß von Röll, und als unparteiischen Schreiber Stadtschreiber Hafner von Solothurn zu wählen. Lucern wird ersucht, deßhalb an die beiden Städte zu schreiben. — Zürich soll von dieser Verhandlung im Allgemeinen benachrichtigt, die Namen der Sätze und des unparteiischen Schreibers aber sollen nicht eröffnet werden, bis die Einwilligung der beiden Städte erfolgt ist. Zugleich soll an Zürich das schriftliche Begehren gestellt werden, die im Thurgau aufgestellten Wachen wieder einzuziehen, weil keine Gefahr mehr vorhanden sei. — Den Sätzen soll anheimgestellt sein, den Tag zur Zusammenkunft zu bestimmen. Man wird denselben die Documente und Gewahrsame zustellen und sich inzwischenerathen, wie man das Recht antreten wolle, und was zu Recht gesetzt werden solle, worüber besonders der im Januar zu Lucern ergangene Abschied Erläuterung gebe. Absch. 581. a. **211.** (1632.) Der Landvogt hat etliche Ehestreitigkeiten nach Zürich gewiesen. — Es wird deßhalb von den Gesandten der katholischen Orte an den Landvogt und den Landschreiber geschrieben, damit Zürich keinen Vortheil daraus ziehen kann, wenn man solches mit Stillschweigen überginge. Ibid. e. **212.** (1632.) Für den Fall, daß bei der Heimkunft der zürcherischen Gesandten die nun so oftmals von den fünf katholischen Orten begehrte Ernennung ihrer Sätze noch nicht geschehen ist, wird Bern ersucht, auf erhaltenen Bericht in seinem und der Städte Basel und Schaffhausen Namen die fünf Orte, wie früher vorabschiedet worden, nachdrücklich zu deren Ernennung aufzufordern. Absch. 583. e. **213.** (1632.) S. Absch. 591. a. **214.** (1632.) S. Absch. 593. **215.** (1632.) S. Absch. 599. **216.** (1632.) Die fünf katholischen Orte nebst katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden berathen sich über das von den vier Sätzen formierte Project. — Es werden nun mehrere diesen Streit betreffende Schreiben verlesen und dann die beiden Abgeordneten des Bischofs von Constanz und des Abts von St. Gallen angehört. Jener macht darauf aufmerksam, daß durch jenes Project in Beziehung auf Glaubenssachen, und was daran hänge, den Orten die Judicatur entzogen oder an unparteiische Sätze gewiesen werde, die Orte möchten darauf achten, daß Alles mit klaren Worten ausgedrückt werde, damit nicht Mißverständnisse entstehen und Neuerungen zum Nachtheil der regierenden Orte eingeführt und Streite zu Religionsfachen

gemacht werden können, die bisher von den ordentlichen Beamten ausgetragen worden seien. In Betreff der Ehefachen will der Bischof zugeben, daß nichtkatholische Eheleute vor das zürcherische Ehegericht gehen; hingegen verlangt er, daß, wenn eine Partei, Kläger oder Beklagter, katholisch sei, die Sache vor sein Consistorium komme. Sollte es aber bei dem Vorschlag der Sätze verbleiben, so will er den Orten nicht vorschreiben, wie sie sich mit ihren Miteidgenossen vergleichen sollen, und es würde ihm leid sein, davon die Ursache zu sein, daß kein Vergleich zu Stande komme. Hingegen müßte er jedenfalls gegen einen solchen Vergleich protestieren und erklären, daß er in denselben nicht eingewilligt habe, weil er seinen und seines Stiftes Rechten präjudicierlich sei. — Der Abgeordnete des Fürstabs von St. Gallen erklärt, daß sein Herr die zu Baden projectierten Punkte so ansehe, daß durch dieselben die zu Frauenfeld 1630 zu Stande gekommene Erkenntniß, der große thurgauische Vertrag sammt vielen Abschieden aufgehoben seien, woraus immerwährende Streitigkeiten und Schmälerung der Rechte für die katholischen Orte entstehen würden, und wenn die Stimme eines Ortes bei der Judicatur in Religionsfachen so viel als die der andern zusammen gelte, dieselben des Richteramtes in den eigenen Landen sich nicht mehr bedienen möchten. Ferner gefalle ihm in jenem Vorschlage der Ausdruck „unserer Eidgenossen der Stadt Zürich Glaubensbekenntniß“ nicht. Werde zugegeben, daß seine Unterthanen vor ein fremdes Ehegericht geladen werden, so werde die Landesatzung und die Erkenntniß von Frauenfeld umgestoßen. — Bei der Berathung über das von den Sätzen eingegebene Project macht sich zwar die Ansicht geltend, daß man nichts sehnlicher wünschte, als die Sache in Gütigkeit beizulegen, daß aber dieses Project Punkte enthalte, welche von solcher Wichtigkeit seien, daß man lieber das Recht suche. (Es werden nun in Beziehung auf die Judicatur die Punkte hervorgehoben, die man nicht zugeben könne.) Hingegen findet man es doch für rathamer, vorher noch das Aeußerste zu versuchen, da der Ausgang des Rechts sehr ungewiß sei und die Wahl eines Obmannes seine Schwierigkeit haben würde. In Beziehung auf die Collatur- und Matrimonialsachen wollen sie es den beiden Fürsten, welche dabei interessiert sind, überlassen, ihre Rechte geltend zu machen. Die Gesandten vereinigen sich nun über mehrere in dem Projecte anzubringende Modificationen. Da aber voraussichtlich Zürich nicht nachgeben wird, so wird für zweckmäßig erachtet, durch einen eigenen Boten dem Herzog von Rohan die Beschwerden der fünf Orte in einem Schreiben vorzulegen und ihn zu bitten, er möchte Zürich vermögen, sich ihren Vorschlägen nicht zu widersetzen. Sollte aber auch dieß erfolglos sein, so könnten sie keinen andern Entschluß fassen, als die Theilung zu Recht zu setzen und darauf zu beharren, wenn gleich Zürich prätendierte, vorerst die Judicatur unter die rechtliche Decision kommen zu lassen. Um aber gänzlich dem Rechte ausweichen zu können, ist man der Ansicht, man könnte, wenn man eine Verbesserung der beiden ersten Punkte des Projectes, welche die Religion und die Sätze betreffen, erlangen könnte, des Friedens wegen das Uebrige passieren lassen. Sollte aber das Recht nicht zu vermeiden sein, so möchte man zwei oder drei Herren von denjenigen, welche der Verhandlung zu Frauenfeld beigewohnt haben, abordnen, um den Einwürfen Zürichs um so nachdrücklicher begegnen zu können Absch. 603. a. **217.** (1632.) Nach gewohnter eidgenössischer Begrüßung und nachdem die Ehrensätze über den Stand des Geschäftes berichtet haben, eröffnet Zürich, daß es, obgleich es sich noch über Eines und das Andere zu beschweren hätte, doch entschlossen sei, das von den Ehrensätzen vorgeschlagene Vermittlungsproject ihnen und dem König von Frankreich zu Ehren und Gefallen anzunehmen, mit dem Vorbehalt, daß die fünf Orte sich dasselbe auch unverändert gefallen lassen. — Die fünf Orte erklären sich ebenfalls für Annahme, aber unter folgenden Vorbehalten und Erläuterungen: Wenn zwischen den regierenden Orten Irrung und Späne von der neuen Religion wegen entstehen, sollen sie zuerst zu gütlicher Vergleichung und,

falls diese erfolglos ist, an gleiche Sätze von und aus ihnen selbst gewiesen werden, es wäre denn, daß sie selbst solche lieber aus unparteiischen Orten nehmen wollten. Diese Erläuterung soll zu Verhütung künftiger Streitigkeiten in das Instrument mit deutlichen Worten gesetzt, dergleichen auch die authentischen Verträge, Abschiede und der Landfriede angezogen und vorbehalten werden. In Beziehung auf die Ehe- und Collaturfachen, welche die fünf Orte nicht eigentlich berühren, wollen sie um des Friedens willen geschehen lassen, daß, falls von den Interessirten nichts erhältlich sein sollte, laut der deutlichen Erklärung Zürichs den sich beschwerenden Parteien Bescheid und Antwort gegeben werde. Die rheinthalischen Unterthanen wollen die fünf Orte nicht vor ein ungewohntes Chorgericht weisen. Dabei erwarten sie, daß Zürich nicht gestatte, daß künftig jede Sache gleich als Religionsfache behandelt und daß die dem göttlichen Vertrag einverleibten Worte nicht anders als wie jetzt von den Ehrensätzen sollen verstanden werden. Sollte diesem Begehren nicht entsprochen werden, so gedenken die fünf Orte das Recht walten zu lassen. — Hierauf stellt Zürich ebenfalls auf das Recht an und erklärt, es beabsichtige nicht, der katholischen Religion Abbruch zu thun; es handle sich gar nicht um dieselbe, sondern das gestellte Project laute auf die seinige. Wie die Ehrensätze ihren Ausspruch wegen dieser Sache und wegen der künftigen Sätze verstanden haben wollen, dabei lasse Zürich es bewenden. Die Verträge und Abschiede, welche es noch jeder Zeit zu halten versprochen habe, seien in der Clausel genugsam vorbehalten. In Betreff der Ehefachen könne es im Rheinthale so wenig als im Thurgau nachgeben. — Hierauf überlegen die Gesandten der fünf Orte die Lage der Sachen nochmals und führen sich zu Gemüthe, was für Unheil durch fernern Aufschub bei so gefährlichen Kriegsempörungen und Zuständen nicht allein den Interessirten, sondern auch dem gemeinen Vaterland leicht zustoßen könnte, und daß auch bereits zu merken sei, was für Vortheil oder Nachtheil durch das Recht zu gewärtigen wäre. Sie finden deßhalb an das Zureden der Ehrensätze hin für gut, die vorgeschlagene Vermittlung anzunehmen. Da die Gesandten beim Ablefen sehen, in dem Spruche sei nicht angegeben, daß das Project den Gesandten übergeben worden sei, um es ihren Obern heimzubringen, und daß man den beiden Parteien ein Gelübde auferlege, unterreden sie sich mit den zürcherischen Gesandten besonders und stellen ihnen vor, daß es nöthig sei, in dem Instrumente den ganzen Verlauf der Sache zu erwähnen, und daß in dergleichen göttlichen Verträgen ein Gelübde zu thun etwas Ungewohntes sei. Nach einer Unterredung mit den einen der Sätze wird dieß sofort von den Schreibern geändert. Die katholischen Gesandten constatieren, daß, wenn auch später dieses göttliche Uebereinkommen anders ausgelegt werden sollte, so sei doch das gewiß, daß den fünf katholischen Orten an der Regierung und Gerechtigkeit nichts entzogen und allein das Mehr dergestalt erläutert werde, daß in den beiden Vogteien, wo der Landfriede den neuen Glauben zugelassen, wider oder zu Hinderung desselben mit dem Stimmenmehr nichts erkannt, aber die katholische Religion jederzeit mit dem Mehr erhalten werden kann und mit dem, was daran hängt, ganz nicht dergleichen Sätzen unterworfen sein soll. — Man findet für gut, im Namen der Sätze, der Abgesandten und der Herren und Obern dem König von Frankreich, sowie dem Herzog von Rohan auf ihre wegen dieses Geschäftes früher eingelangten Briefe zu antworten und von der Erörterung Bericht zu geben. Dergleichen wird dem französischen Dolmetscher und Secretär, Junker von Mollondin, seine gehabte Mühe und emsige Interposition verdankt. Dasselbe geschieht mit Bezug auf den Ammann Zurlauben von Zug, der in dieser Handlung bestellter Redner und Vortrager gewesen und sowohl schriftlich als mündlich sich viele Mühe gegeben hat. — Auf einen von Zürich und den Ehrensätzen gethanen Anzug, wie die besiegelten Briefe, welche dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen von der zu Frauenfeld zu Stande gekommenen Erkenntniß zugestellt worden, wieder

zu Handen zu bringen seien, weil selbige fürderhin unnütz und an dem einen oder andern Ort Streitigkeiten verursachen könnten; ferner, daß dem Landvogt Escher, der deswegen zu Zürich in großen Ungnaden sei und dahin nicht kommen dürfe, das Siegel wieder überliefert werden solle, vereinbarten sich die Ehrensätze über ein freundliches Schreiben an die beiden Prälaten, und die Gesandten der fünf Orte weigern sich nicht, für ihre Personen dem Hauptmann und Hofmeister Zweyer und dem Landvogt Reding deswegen zu schreiben.

— Schließlich repartiert man die Kosten, die frühern und die jetzigen auf jedes Ort, was jeder Gesandte laut empfangenen Zedels zu Hause zu berichten wissen wird. Absch. 604. [Der Vergleich folgt in Art. 218.]

**218.** (1632.) Gütlicher Spruch der Sätze. Wir Nachbenante (folgen die Namen der Sätze, wie sie im Abschied 605 angegeben sind) in diser nachfolgenden Sach beiderseits erwölte Schidrichter und Sätz, thund kund allermenniglich mit diesem Brief: Nachdem bei der Tagleistung Badischer Jahrrechnung des ein tausend sechshundert und dreißigsten Jahrs nebend Anderm uß Anlaß etlicher Eheparteyen uß den nidern Fürstlich St. Gallischen Gerichten im Thurgaw und Rheinthal ein Conferenz nach Frauenfeld angesehen worden, hat sich etwas Irrung und Spans erhebt zwüschen idz genannten beiden Parteyen, namlich einer Statt Zürich als Klegern eintheils, und Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden und Zug, Beklagten anderstheils, berüerend das Mehren und Erkennen in Religion- und Landtsfriedenssachen in gemeinen Vogteyen des Thurgaw und Rheinthals; und ob derselben evangelische Underthanen in Ehehenden vor dem Chorgericht zu Costanz oder der Statt Zürich Recht geben und nemmen sollen; desgleichen ob die Collaturen als Kilchensätz im obern Rheinthal Ihr Fürstlich Gnaden, Herren Prälaten zu Sanct Gallen, oder den evangelischen Underthanen der Enden zugehörig sein sollen, und albereit von vor- und wollgedachten fünf Orten ein Erkantnuß den neünzehenden und neünzwanzigsten Octobris im Jahr ein thausend sechs hundert und dreyßig zu Frauenfeld ergangen, die ein Statt Zürich widersprochen und sich deren hochbeschwärt, als dardurch ihren Gloubensgenossen an der Religion Verhinderung und Nachtheil beischehe; darumb wir dan uff ihr samptlich geschworne Bündt und Landtsfride zu Richtern in disen Sachen erwölt seind, und ihnen alher gen Baden in Ergöw Rechtstag für uns angefezt, und sie beiderseits also durch ihr vollmechtige Anwäld und Gesandten vor uns erschienen seind. Wan nun in disen Sachen zu underchiedlichen von allen Orten und Zugewandten gehaltenen Tagleistungen gehandelt worden und also uff ihr Klag, Antwort, Red und Widerred etliche Bescheid von uns ergangen, so habend wir, die Richter und Sätz, ein andern Rechtstag den neüntem und neünzehenden Augusti alher gen Baden für uns angefezt, beid Parteyen für uns erfordert und sie ernstfreündtlich und eydtgenösslich gebetten, uns nachmalen gütlich in Sachen mittlen und handeln zelassen, damit wir des schweren Lasts des Rechtspruchs geleddiget und überhebt sein möchten. Welches sie nit allein uns und unsern Herren und Obern, sondern auch uff Begeren Ihr Allerchristenlichsten Königlichen Miestet zu Frandreich und Navara, unserm allergnedigisten Herren und Bündtsgenossen, und derselben extraordinare Ambassadors in der Eydtgenosschaft und Bündten, Ihr Fürstlich Gnaden Herren Herzogen von Rohan, vuch abgeordnetem königlichem Secretario und Dolmetschen, dem edlen und vesten Hauptman Jacob von Stäffis, Herren zu Mollondin, zu sondern Respect, höchsten Ehren und Gefallen bewilliget und zugelassen. Daher wir uff den neüntem und neünzehenden Monatstag Augusti jüngst hievor folgende Erleüterung und Mittel in güettlicher Handlung gestelt, selbige von beiden Parteyen, (umb daß sie damalen der Willfahr und Annemmung halber nit genugsam instruirt gewesen) ihren Herren und Obern allerseits zu entlicher Erklärung heimzubringen, da dan uff zwainzig und dreißigsten Augusti die gemelter beider Parteyen mit vollmächtigem Gewalt und Bevelch abgeordnete Ehrengesandte, die wolledlen, gestrengen frommen, ehr und nottveste, hochgelehrte, fürsichtig und weyse Herren, als von Zürich zc. (folgen die Namen

der im Abschied 605 angegebenen Gesandten) in allerseits ihrer Herren und Obern Namen krafft und vermög mitgebrachten Gewalts und Bevelchs zu höchstem Respect, Ehren und Gefallen, wie obstaht, angebedeute he nach beschriebne Mittel ihres Inhalts in Weiß und Form, wie volgt, uff und angenommen, ouch waar un vest zehalten versprochen, und lautend dieselbigen also: Des Ersten soll und mag die Gloubensbekanntn unferer getrewen lieben Eydtnossen der Statt Zürich in den gemeinen Herrschafften des Thurgow und Rheinthalis ungehindert und sicher sein, und selbiger Religion Underthanen bei ihrem Gottesdienst und frey Religionsübung, ouch allem was derselben nottwendig anhanget, ruewig und von menicklich ungehindert leben und verbleiben, krafft Landtsfridens. Demnach sollend die regierende Ort gemeiner Herrschafften des Thurgow und Rheinthalis in allen fürfallenden Sachen handeln und erkennen, richten und urtheilen und ein Mehr ein Mehr sein und bleiben, wie von unsern Altvordern herkammen; wovon [woveer] aber Irrung und Spän von obgedachten evangelischen Religion- und Gloubenssachen oder dero nottwendigem Anhang, darvon im Landtsfriden nit genugsame Erleüterung zu finden, sich zutragen möchten, soll kein Urteil in selbigem geselt, sonder solcher Spännigkeiten halber ein freündtlicher Vergleich getroffen werden. Und im Fall freündtlicher Vergleich anfänglich nit statt haben mag, sollend und mögend sie demnach von und uff ihnen selbste vermög der Pündten und Landtsfridens oder [uß] unparteyischen Orten von beiden Religionen gleiche Sätz und Richter nach altem Gebrauch und geübtem Herkommen erkiesen, sie güetlich ald rechtlich in entstandenen Gespänen zu entscheiden. Dieweil es fürs Ander in andern Landen bräuchig und gemeiner Vernunft gemess, daß in Egehenden jeder von seiner Religion Richter gericht und entscheiden werde, als soll das Ehegericht von gemeinen Underthanen des Thurgow und Rheinthalis von [den] Evangelischen zu Zürich, und der Catholischen zu Costanz besucht werden. So aber die klagend Person ein catholische um die Ehe anspricht und beklagt, soll sie selbiger nachvolgen und die vor ihrem ordenlich und catholischen Richter fürnemmen. Woveer aber die beklagte Person evangelischer Religion zugethon, ist selbige ebenmäßig vor dem evangelischen gewohnten Chorgericht zu suchen und zu besprechen. Dese Puncten, weil wir die Zusätz der Stett Fryburg und Solothurn uns deßen etwas beschwärt, habend beid Ehrenparteyen selbs eingangen, und gegen einandern uff- und angenommen, da unser lieb Eydtnossen der fünf catholischen Orten, so vill an ihnen staht, selbigen zugeben und nit verhindern wollen, so lang bis ihnen, den regierenden Orten, gefell ein Sazung zemachen und zepublicieren, daß beider Religionen Underthanen sich mit einandern nit mehr ehelich befreunden sollend. Den oberrheinthalisch evangelischen Gemeinden, von derowegen Streit entstanden, ist fürs Dritte zugelassen, ihre Seelsorger und Predicanten bei den evangelischen Orten loblicher Eydtnosschafft zuzuchen, da sie zwar Ihr Fürstl. Gnaden zu Sanct Gallen nebend Fürschreiben der Orten, die sie genommen werden, daß sie ehrlichen Herkommens und Leümbdens seien, ouch zum Predigampt examinirt und admittirt, sollen fürstellen einen anzunehmen, welchem dan wollgedacht Ihr Fürstlich Gnaden ober deroselben Amptmann die Predicatur sampt zugehörigen Lehren zeverleihen und das Gelübd wie von Altvordern bräuchig gewesen, von ihme nemmen zelaßen gewilt sein würt. Wan dan diese Erleüterung und güetlich Vertrag uff trewherzig, uffrichtig und eydtnössischem Gemüet von uns obgedachten Schidrichtern und Sätzen durch wollmeinlichen Schluß und Abred gegeben und uffgericht, als meinend, sprechend und wollend, wir, daß unser getrew lieb Eydtnossen, sowoll löblicher Statt Zürich als der fünf löblich catholischen Orten, der bissharo usgefüerten Streitigkeiten und Mißverständnußen gentslich sollen vertragen, sie einander widerumb versönt, auch das eingefallene Mißtrawen uffhebt, was ouch vor, in und wegen dieser Tractation mit Wort und Wercken sich verlossen, nichtich, tod und abgethon sein. Hierin gleich wie beid Ehrenparteyen

sich ihrer habenden Rechten und Gerechtigkeiten in vorgedachten gemeinen Herrschafften des Thurgaw und Rheinthals nit begeben, also soll denselben, und wer hierin weiter interessirt, ußerhalb diß Vertrags solches alles an ihren Hochheiten, Herrlichkeiten, Regalien und andern Gerechtigkeiten, desgleichen unsern eydtgnössischen Pündten, Landtsfriden, authentischen Verträgen und Abscheiden, wie nit weniger deroselben wollhabrachten Reputation und Ansehen ohnpräjudicirlich und ohnmachttheilig, zumahlen ouch uns den Schidrichtern und Sägen in allweg ohnschädlich und unverweßlich sein, in Erwegung, daß wir anders nützig gesucht, als Ruw, Frid, und vertrauliche Einigkeit in unserm lieben Vatterland löblicher Eydtgnoschafft bei diesen gefährlichen Zeiten zu erhalten und vermittelst göttlicher Gnaden uff unsere liebe Nachkommen zu bringen und fortzupflanzen. Dessen allem zu waarem, vestem Urkund habend wir Franz Ludwig von Erlach Freyherr zu Spiez, Obrister und Alt Schultheiß der Statt Bern, Hans Rudolph Fäsch, Obrister Junstmeister der Statt Basel, Johann Daniel von Montenach, Ritter, des Rahts zu Fryburg, Johann Jakob vom Staal des Rahts zu Solothurn, unsere anerborne Insigel (doch uns, unsern Erben und Nachkommen ohne Schaden) an diesen Brieff, deren zween gleichlautend gemacht und jeder Partey einer zugestellt, lassen henden, wie ouch wir beide erbettene Schreiber als Johann Jakob Ziegler, der Rechten Doctor und dieser Zeit Stattschreiber zu Schaffhausen, und Mauriz Wagner, Raht- und Seckelschreiber zu Solothurn, selbige mit unsern Handen unterschriben, als das geschehen zu Baden in Ergö. v. Zinstags den acht und zwainzigsten Augusti alt und sibenden Monatstag Septembris newen Kalenders im Jahr nach Christi, unsers lieben Herren und Erlösers, seligmachender Geburt gezelt einthausend sechshundert dreyßig und zwei.

Johann Jakob Ziegler.

Mauriz Wagner.

Absh. 605. **219.** (1632.) S. Absh. 609. i. **220.** (1632.) S. Art. 316b. **221.** (1633.) S. Absh. 615. i. **222.** (1633.) S. Art. 316c. **223.** (1633.) S. Absh. 627. a. **224.** (1633.) S. Art. 322b. **225.** (1634.) Zürich begehrt von den Gesandten der evangelischen Städte Rath wegen einer Ehepartei im Thurgau. Die beklagte Person ist der evangelischen Religion zugethan und neulich dem zu Baden 1632 geschlossenen Vertrag zuwider vor das constanzische Consistorium citirt worden. — Es wird Zürich gerathen, die Antwort des Bischofs von Constanz und des Landvogts im Thurgau, denen es darüber „empfindlich“ geschrieben hat, abzuwarten. Weil besagter Vertrag nicht allein ordentlich und authentisch errichtet, sondern auch bekräftigt und von beiden Parteien angenommen worden ist, der Abt zu St. Gallen aber beständig ihm Eintrag thun will, kann man Zürich nicht zumuthen, den früher auf dessen Güter gelegten Arrest aufzuheben. Absh. 684. b. **226.** (1637.) Zürich bringt abermals den Streit mit dem Abt von St. Gallen zur Sprache. Der evangelische Pfarrer zu Rheineck und Thal, schon vor einigen Jahren an eine andere Stelle erwählt, und der zu Bernang, welcher an dessen Stelle treten sollte, würden am Auf- und Abzug gehindert. Den nach Bernang gemachten Vorschlag habe der Prälat bisher nicht annehmen wollen. In Ehefachen würden des Gotteshauses Angehörige im Thurgau immer rechtlos bleiben. Die gesammten zwölf Orte oder die den Thurgau und das Rheinthal regierenden Orte möchten den Prälaten dahin weisen, dem 1632 errichteten Vertrag seinen Gang zu lassen, widrigensfalls Zürich auf Mittel denken würde, um den Evangelischen den Genuß des Vertrages zu verschaffen. [S. Absh. 807. g.] Es werden zwei Gesandte an den gerade in Baden anwesenden Abgeordneten der Abtei abgeschickt, um denselben zu erjuchen, bei seiner Heimkunft den Prälaten zur Beachtung des Vertrags zu bestimmen. In diesem Sinne wird auch von den den Thurgau und das Rheinthal regierenden Orten an den Abt geschrieben. Absh. 815. h. [In den Abschieden der katholischen Orte ist dieser Artikel viel kürzer gefaßt.]

**227.** (1637.) Elgäuischer Vertrag. „Die Gesandten (s. Abich. 835.) haben in ihrer beiderseits Privatpalen Namen und in Kraft des gehabten Gewalts und Befehls von denselben hernach beschriebne Mittel ihres Inhalts in Wyß und Form, wie folget auff- und angenommen, auch wahr und vest zu halten versprochen und lauten dieselbigen also:

Daß Ihr Fürstl. Gnaden, Herr Prälat zu St. Gallen den evangelischen Underthonen dero thurgauischen Grichten, wann beide Theil evangelisch, die Besuchung des Zürichischen Ehegerichts freystellen und sy darmit verhindern wollen, wofehr Ihre Fürstl. Gnaden hieruß kein anderer Ingriff begegnen wirt, da dem Angesprochenen oder Beklagten der ansehende Rechtstag schriftlich mag ankündt werden. Wan auch der beklagter Evangelischer sich auf das Zürichische Ehegericht berufft, werden Ihre Fürstl. Gnaden denselben darbleyben lassen und wider synen Willen das Recht anderschwo zenehmen nit zwingen. Hingegen werden die Herren der Statt Zürich sich keines fehrneren Gewalts ald Zwangs auch nit annehmen. Es sollen aber die impedimenta matrimonii gehalten und geachtet werden, wie von Altem hero, doch daß im vierten und vierthalben Grad möge uff rechtmehigen Ursachen dispensiert werden, im dritten aber und engeren Grad der Blutsfreundschaft und im dritthalben Grad der Mag- oder Schwagerschaft, wie auch Götli, Gotten und Gwättern, das ist eines Kinds Götli oder Gotten mit derselben Mutter oder Vatter zezammen zehürat verbotten verbliben und in dijem lezten Fahl zwischent Evangelischen und Katholischen der Dispensation halber ein Glychheit gehalten werden.

Wasß dann die Ehescheidungen betrifft, ward Fürstlich St. Gallischer Sytz angebracht, daß man die völlige Auflöschung des Bandts, als welliche in diesen des Gotsshauses Grichten niemahl Herthommen, auch Gewißheit halber nit köne bewilliget werden, nit zugeben möge, es were dann, daß zwey zusammenkommen weren, die von Rechtswegen nit hetten mögen zusammen kommen ob impedimentum dirimens. Hingegen ward der Zürichischer Syten vermeldt, wie daß man sich dessen nit settigen könne, sidtenmahlen sich auch Ursachen der vollthommenen Scheidung zutragend zwüschen Persohnen, so sonst rechtmehig zusammen kommen, auch ein andern Bywohnung gethan und wellicherley Scheidungen auch in den gemeinen eydtgnößlichen Herrschafft selbst hergebracht werent. Wann man aber St. Gallischer Sytz sich wyter nit erklären können, hat man sich uff Zürichischer Syten by obiger St. Gallischer Erklärung für einmohlen lassen bewenden.

Demnach ward des obern Rynthals halber Fürstl. St. Gallischer Sytz von aldort habender Grichten weßhalb begehrt, daß so vil die impedimenta matrimonii und die Ehescheidungen betrifft, man auch eine gewisse Modifikation abreden wolte. Diemwyl aber hingegen uff Syten der Statt Zürich diße Ercklerung erfolget, wie man an diesen Orten by bekantem Underscheid des Gotsshauses Rechtsamen gegen den Thurgäuischen Grichten und an anderen mehr Ursachen des Zürichischen Ehegerichts hergebracht und durch jüngsten Badiischen Vertrag de Anno 1632 bestetigter Befreyung sich nichts könne benemen lassen und deswegen Ihre Fürstl. Gnaden den Herrn Prälaten freündtlychig ersuche, sy wollen es darby guttwilliglich auch bewenden lassen, so habent söllliche nach hochermelt Ihre Fürstl. Gnaden zu gedachter Statt Zürich Begehren sich freündtlich bequemt und begeben.

Den oberrhytälischen evangelischen Gmeinden, namblich Altstetten, Bernang, Marbach, wie auch an Margrethen ist zugelassen, wann ein Prädicator daselbst will ledig werden oder ledig worden ist, daß er zu dem Herren Prälaten von St. Gallen kehren und Ihre Fürstl. Gnaden underthenig bitten sollen, ihm zu bewilligen, einen andern Seelsorger und Prädicanten by den evangelischen Orten lobl. Eydtgnoschaft zu suchen. Wann es nun beschehen, söllend sy dan denselben vor und ehe er zu solcher Stell komt, neben dem Fürschryben der Orten, da er genommen wirt, daß er ehrlichen Herthommens und Lütmbdens, auch zue...

Predigant ordenlich examiniert und admittiert, Ihrer Fürstl. Gnaden fürstellen und um desselben Belehmung pittlich anhalten, wellechem dann wolgedacht Ihr Fürstl. Gnaden oder dero selben Amtmann, wosehr sy wider denselben kein erhebliche Ursach nit hettend, die Prädicator samt zugehörigem Lehen verlyhen und das Gelübt, wie von Altem bräuchig gewesen, von ihme nemmen lassen werdent. Worby dann Ihr Fürstl. Gnaden sich erklet, der Statt Zürich als eines regierenden und Schirmorts Angehörige jederwylen vor anderen zu befürderen, hingegen aber ein Statt Zürich sich anerbotten, dieselben, ihre Angehörige, jederzyt dahin zu wysen, daß sie sich der Gebür und [dem] Landtsfriden gemess verhaltind.

Was dann Balgach betrifft, sol selbigen evangelischen Kilchgenossen zugelassen syn, ihre Pfarrere wyter, wie von Alter und bißhar, zusuchen, doch daß dieselben jederwylen, wie vorstehet, guts Namens und Lumbdens, auch ordenlichen examiniert und admittiert seyen, und daß derselben ein jeder vor dem Insiß daselbst und antretendem Lehen by Ihr Fürstl. Gnaden oder dero Amtmann aldort umb den Consens auch anhalten solle, wellecher dann demselben, wosehr kein erhebliche Ursach wider ihne verhanden, auch wirt gegeben werden, und er hingegen das Gelübd glych anderen Predicanten im Nyntal erstatten. — Im Übrigen wirt von der Statt Zürich hievor angebüttet in Anno 1632 ufgerichter Vertrag samt dem Landtsfriden, von dem Herren Prälaten von St. Gallen aber, dem Herrn Bischoffen von Costanz aber syne Rechte vorbehalten. — Und so nun dißere güttliche Mittel wolmeinlich abgeredt und beschloßen, auch von hochwohl-ermelten Herren Burgermeister und Rathe der Statt Zürich, desglvchen Ihr Fürstl. Gnaden, dem Herren Prälaten, Decano, auch einem hochehrwürdigen Convent des Gotshußes St. Gallen für sich und ihre beider- syts Nachkommen also ratificiert und angenommen worden, so sind haruf dißer Brieffen zween glychlutend gemacht und mit angehenkten der Statt Zürich und hochermelts Herren Prälaten, wie auch eines hochehrwürdigen Convents von St. Gallen Insiglen bekräftiget worden. Beschach zu Elßgeuw, wie oben gemeldet, den anderen und dritten Tag Novembris, von der Geburt Christi, unsers lieben Herrn und Heylands gezalt 1637 Jahre. Absch. 835. [Nach einer Copie im Staatsarchiv Bern: Thurgauischer Abscheid. S. 360.] **228.** (1642) Pfarrer Hegi in Steckborn wird in Betreff der Ehehandlung der Margaretha Schiegg, evangelischer Religion, mit Hans Kessler von Hertzen, einem Katholischen, angeleitet, den Leonhard Buren zu Steckborn, evangelischer Religion, welcher dieselbe auch in ehelicher Ansprache hat, dahin zu weisen, daß er sie unverzüglich nach Zürich ans Ehegericht citiere, zumal sie die Religion noch nicht geändert habe und also die Sache dem letzten Vertrage zu Baden gemäß dahin gehört. Absch. 977. g. **229.** (1644.) Da schon oft bei Gelegenheit der Vertrag und Spruch von 1632 ungleich ausgelegt worden ist, wird von den katholischen Gesandten die Frage aufgeworfen, ob es nicht für nothwendig sollte gehalten werden, daß diejenigen, welche diesen Spruch gegeben haben — und diese waren damals alle noch am Leben — die ungleich ausgelegten Punkte erläutern. Absch. 1044. c. **230.** (1645.) Johann Jakob Balduff Pfarrer, und die katholische Gemeinde zu Sachnang geben den katholischen Gesandten eine Klageschrift ein, betreffend Ehesachen. Dieselbe wird dem Abschied beigelegt. Absch. 1069. aaa. **231.** (1647.) Laut Bericht des Landvogtes verlangt Adrian Kuenz von Weinselden, daß ihm seine rechtmäßige mit solennischen Sponsalien versprochene Gespon, die wider ihren Willen nach Zürich geführt worden sei, zugestellt und die Verwaltung ihres Gutes gestattet werde. Zürich erwidert, das minderjährige Mädchen habe sich zu einem ungültigen Versprechen bewegen lassen, sei übrigens in Zürich auf freiem Fuß. Der Kläger werde bei dem dortigen Chorgericht dem Verlangen gemäß gebührendes Recht finden. — Weil das Mädchen mehrere „annos pubertatis“ vor dem Versprechen erreicht hat und dieses zu halten begehrt, so erwarten

die übrigen Orte, daß Zürich dasselbe dem Landfrieden und den Rechten gemäß nach Weinfelden stellen wird. Absch. 1133. pp. [S. auch Art. 373.] **232.** (1648.) Da die fünf katholischen Orte verlangen, daß die Witbe Reinlin, evangelischer Religion von Weinfelden, welche dem Papisten Kuenz das Eheversprechen nicht halten will, das sie ohne Wissen ihrer Verwandten und ihres Vogtes noch in minderjährigem Alter gegeben hat, dem Kuenz vor das Ehegericht zu Constanz zu folgen habe, was dem Vertrag von 1632 zuwider läuft, wonach der Kläger das Religionsehegericht des Beklagten zu besuchen hat, so wünscht Zürich den Rath und die übrigen evangelischen Gesandten zu erfahren. Nach einläßlicher Besprechung der Sache sprechen sich diese dahin aus, daß sie dieselbe Zürich gänzlich überlassen. Absch. 1143. e. **233.** (1648.) Die Gesandten der katholischen Orte finden, daß dem Adrian Kuenz zu Weinfelden, welchem seine Gespons mit Gewalt vorenthalten wird, den Gut sollte zuerkannt und dem Landvogt hiefür Befehl ertheilt werden. Man nimmt jedoch aus gewissen Gründen die Sache in den Abschied. Absch. 1151. kk. **234.** (1648.) Nachdem wegen Adrian Kuenz von Weinfelden, dem sein regelmäßiges Gespons noch immer zurückgehalten wird, von Lucern aus ein Schreiben an Zürich ergangen ist, wollen die katholischen Gesandten die Antwort darauf abwarten und dann je nach Umständen dem Kuenz weiter behüßlich sein. Absch. 1153. f. **235.** (1648.) Aus der Antwort Zürich an Lucern wegen Adrian Kuenz von Weinfelden und seines Ehehandels ist große Unfreundlichkeit abzunehmen. — Die Gesandten der katholischen Orte überlassen den Obrigkeiten, dafür sich zu bemühen, daß Kuenz auf diesem „Zäppel“ befreit werde. Mit der Execution des Arrestbefehls wird nicht fortgeföhren. Absch. 1157. l.

### 18. Anstände mit dem Kloster Einsiedeln.

**Art. 236.** (1630.) Die Abgeordneten des Fürststades zu Einsiedeln bringen folgende Klagepunkte vor:

- 1) Burgermeister und Rath der Stadt Stein hätten den Fürststab wegen der halben Beste Freudenfels nach Baden citirt, daselbst aber nicht Antwort gegeben, sondern protestirt, daß ihre Obrigkeit nichts „verschweigen“ solle. Damit seien sie aus dem Recht gewichen und hinweg geritten.
- 2) Weil Stein mit den Kirchgenossen der Pfarrei Burg um ihre Ansprache im Recht gestanden und darauf der ganzen Forderung verlustig geworden sei, begehren sie nochmals Abtrag aller erlittenen Kosten.
- 3) Seit der Jahrrechnung zu Baden habe der Obervogt von Wagenhausen auf dem Hof Allenwinden den Zehnten zu Recht niedergelegt, ungeachtet der Statthalter zu Freudenfels begehrt habe, daß selbiger zu Recht aufgestellt und in unparteiische Hände geleitet werde. Weil der Zehnten in des Gotteshauses Einsiedeln Zehntenmarchen begriffen sei, was man in fünfzigjähriger Possession beweisen könne, so hoffe der Fürststab, daß der dieses Jahr eingesammelte Zehnten ihm in Possession gegeben werde. So jemand rechtmäßige Ansprache darauf zu haben vermeine, sei er bereit, innerhalb Jahr und Tag Antwort zu geben.
- 4) Der Fürststab begehre, daß in der Pfarrei Burg die Altäre und Kirchenzierden in der Kirchgenossen Kosten zu der katholischen Religionsübung ausgerichtet werden, dem Priester aus dem erhaufeten Kirchengut ein gebührendes Pfrundeinkommen geschöpft werde, was die der andern Religion laut Junker Peyers Schreiben von 1525 und laut eines Abschieds von 1613 die Kirchenzierden bei ihren Händen behalten hätten.
- 5) Jeder solle an dem Ort begraben werden, wofür er pfarrgenössig ist. Die der andern Religion sollen sich mit ihrem ausgemachten Kirchhof zu Eschikon begnügen.
- 5) Laut eines Abschieds von Baden sei im Jahr 1613 um die Pfarrpfründe zu Sachnang eine Abkürzung getroffen worden, die aber durch den Prädicanten daselbst nicht gehalten werde. Der Pfarrebevollmächtigte beklage sich auch, daß ihm von den Kirchenpflegern der Zehnten von einem Stück Neben und 3 Gld. von einem Hause abgefordert werde, die er zu geben nicht schuldig sei; desgleichen, daß sein Einkommen

schlecht und nicht mehr als 130 fl. betrage, während der Prädicant ungefähr 800 fl. Einkommen habe. — Sodann beklagen sich die Katholischen zu Gachnang, daß ihnen von dem Kircheneinkommen weder Wachs, Del, noch andere Nothwendigkeiten eingekauft werden; daß sie von etwas gestiftetem Kernem, der jährlich als Almosen ausgetheilt werde, ausgeschlossen seien, und daß man die Kosten für die Mauern ihres Kirchhofes nicht aus dem gemeinen Kirchengut decken wolle. Man wolle auch den Katholischen am Allerheiligen- und Allerjeelentag, wie auch etwa zu andern Zeiten nach des Thurgaus Landesbrauch nicht läuten. Die Kirche zu Gachnang habe ein großes Einkommen und bei der Rechnung darüber würden oft bis in die 50 fl. verzehrt. Zu dieser Pflege, wie zu dem Burgermeisteramt daselbst würden aber die Katholischen nicht gebraucht, und die Kirche, in welche sie gehen, sei eine eigene Schloßkapelle. Der Fürstabt und die Katholischen zu Gachnang begehren deßhalb, daß in der obern großen Kirche ein Altar und dessen nothwendige Gezierd nach katholischem Brauch aus gemeinem Kirchengut angeschafft und eine gleiche Abtheilung des Kirchengutes, wie auch der Kirchenpfründe mit dem katholischen Pfarrherrn und dem Prädicanten gemacht werde, damit sie in der Kirche das Erforderliche laut Landfriedens haben. — Im Hinblick auf die Eschenz, Gachnang und andere Orte betreffenden Beschwerden erwartet Zürich, daß man es bei den Sprüchen und Verträgen werde verbleiben lassen. Was die halbe Beste Freudenfels anbetreffe, so hätten sich die zu Stein ihrer Ansprache begeben, und weil die Kosten zu Baden aufgehoben worden seien, so werde man an sie wohl nichts fordern. Nach Anhörung der Parteien wird zu Recht gesprochen: Weil die zu Stein bereits erklärt haben, daß sie an die halbe Beste Freudenfels keine Ansprache haben noch künftig eine solche suchen wollen, soll es dabei sein Bewenden haben und das Gotteshaus Einsiedeln dieser Beste halber bei dessen Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben. Die zu Stein sind schuldig, einen genügenden schriftlichen Verzicht zu Handen des Fürstabts nebst 50 Gld. Kosten zu übersenden. Die andern Beschwerden wegen Eschenz und der Pfarrei Burg, sowie wegen Gachnang sollen dem Landvogt und den Amtleuten des Thurgaus dergestalt remittiert sein, daß sie nach allen Mitteln sich umsehen, die Parteien zufrieden zu stellen. Insofern dieselben nicht zu vereinbaren sind, soll Alles mit genugsamem Bericht nach Baden verwiesen werden. Der auf dem Hof Allenswinden von dem Obervogt zu Wagenhausen angelegte Arrest soll aufgehoben sein und dem Kläger freistehen, seine Gegenpartei gehörigen Ortes mit Recht zu suchen. — Da Zürichs Gesandtschaft nicht über alle Punkte vollkommen instruiert noch mit seiner Gegenantwort verfaßt ist, so kann es weder in die Bestätigung des Stiftungsbriefes noch in die gemachte Moderation wegen der Religion einwilligen, sondern protestiert dagegen in der Meinung, daß Alles in dem Stand, wie es von Alters her gewesen, bis auf die nächste Zusammenkunft verbleiben solle, da es alsdann über Alles Rede und Antwort geben wolle. Absch. 546. n. [S. auch Art. 310.]

### 19. Polizeiliches.

**Art. 237.** (1645.) In Folge eines Schreibens von Constanz, welches die verdächtige Handlungsweise des Stadtschreibers zu Stein, Hans Jakob Immenhauser, anzeigt, wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, Constanz die Versicherung zu geben, daß man den festen Willen habe, die Lande von verdächtigem Gesindel rein zu halten, und daß man zu diesem Zwecke dem Landvogt Füzli den erforderlichen Befehl habe zugehen lassen. Dieser Punkt soll aber auch bei der Verhandlung der thurgauischen Streitigkeiten überhaupt zur Sprache gebracht werden, damit endlich die Rechte der Orte auf die Versicherung der Brücke und des Passes zu Stein anerkannt und exequiert werden, wodurch vieler Gefahr vorgebeugt werden

könne. Absch. 1061. b. **238.** (1646.) Für verkaufte Kofse und anderes Vieh soll Einer dem Andern sechs Wochen und drei Tage „nachwähr“ sein, es wäre denn, daß bei dem Handel etwas Anderes ausbedungen worden wäre. Absch. 1098. cc.

## 20. Vogts- und Waisensachen.

**Art. 239.** (1638.) In Betreff der Verdingung und Bevogtigung der Waisen bleibt es für beiderlei Religionsgenossen bei der tanneggischen Deffnung und dem alten thurgauischen Gebrauch, also daß die Bevogtigung durch die nächsten Verwandten zu geschehen hat. Absch. 846. d.

## 21. Münzsachen.

**Art. 240.** (1642.) Weil in den österreichischen Landen das Geld im Preis viel tiefer gesetzt worden ist als in der Eidgenossenschaft und die Landgrafschaft Thurgau mit Constanz viel Verkehr hat, woraus große Ungelegenheit und Schaden erfolgen könnte, so schreibt man dem Landvogt und den Amtleuten, gutes Aufsehen zu haben und bei etwa sich zeigendem Uebelstande Zürich zu benachrichtigen, welches alsdann mit Lucern in aller Orte Namen nach Constanz schreiben wird. Absch. 985. rr.

## 22. Kriegssachen.

(Manche auch den Thurgau betreffende Kriegsverhandlungen sind überdieß noch in den Abschieden enthalten.)

### a. Allgemeines.

**Art. 241.** (1618.) Ein Bericht des Landvogts und andere Berichte melden, daß eine Anzahl fremder Reiter auf Anleitung des zürcherischen Amtmanns zu Weinfelden ohne Vorwissen der übrigen regierenden Orte daselbst und durch das Rheinthal habe passieren wollen. Der Landvogt, der ebenfalls nicht befragt wurde, hat der Gemeinde Weinfelden eine Geldstrafe auferlegt. — Dem Landvogt wird von den Gesandten der katholischen Orte geschrieben, die Strafe vor der Tagsetzung zu Baden, die auf den 15. November angesetzt ist, zu beziehen. Man merkt nun auch, wohin die thurgauischen Käufe von Pfyn und Weinfelden zielen, und was die von Zürich und ihre Mithaften im Thurgau und anderswo anspinnen; man will sich daher für alle Fälle gefaßt halten. Man hat auch Zürich die Unthat seines Amtmanns ernstlich verweisen lassen. Absch. 38. a. **242.** (1619.) Der regierende Landvogt im Thurgau, Hans Rudolf von Sonnenberg, hatte mit Zuziehung von Abgeordneten der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherrn den 7. October 1619 eine Kriegs- und Regimentsordnung für die Landgrafschaft Thurgau entworfen. Diese Ordnung, durch den jüngsten „Lärmen“ als nothwendig erkannt, theilt die Landschaft in acht Militärquartiere. Der Laufplatz des ersten Quartiers ist Frauensfeld und Hauptmann der Truppen daselbst der Landvogt; der zweite Weinfelden, verordneter Hauptmann Herr Hans Hartmann Eicher, Obervogt daselbst; der dritte Pfyn, Hauptmann daselbst Herr Hans Ulrich von Landenberg zu Herdern; der vierte Lommis, verordneter Hauptmann Herr Hans Kaspar von Ulm zu Hüttlingen; der fünfte Attwil, Hauptmann daselbst Herr Seltor Studer von Winkelbach zu Roggwyl; der sechste Emmishofen, verordneter Hauptmann Herr Hans Joachim Brümfi von Herblingen zu Berg, Vogt zu Gottlieben; der siebente Ermatingen, bestellter Hauptmann Herr Hans Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg; der achte Amriswil, Hauptmann Herr Laurenz Kunkler, Vogt der Herrschaft Bürglen. Jeder Quartierhauptmann soll unter 1000 Mann wenigstens 200 Musketiery, 100 Hackenschützen, 200 Harnische, 300 lange Spieße und

200 kurze Wehren haben. Ist in einem Quartier mehr Mannschaft vorhanden, so wird der Hauptmann sie nach Bedürfniß vertheilen. Jeder Hauptmann hat einen Lieutenant, einen Fähnrich, einen Quartiermeister und drei Wachtmeister. Beim ersten Aufgebot eilt der fünfte, beim zweiten der dritte Mann auf den Laufplatz. Von dem Laufplatz soll der Quartierhauptmann mit der ersten aufgebottenen Rotte dem Landeshauptmann zusiehn und der Quartiermeister mit dem übrigen Volk auf dem Platz bleiben. Jeder Quartierhauptmann wird auf den Befehl des Landvogtes seinen Untergebenen die nothwendige Wehr und Waffen auferlegen, und die Gerichtsherrn ihm dabei behülflich sein. Jeder Quartierhauptmann erhält von dem Landvogt offene Patente und Gewaltbriefe, damit er seine Untergebenen zum Gehorsam bringe. Der Quartierhauptmann wählt die Unteroffiziere, der Landvogt bestätigt dieselben. Auf den Wunsch des Landvogtes werden die erwählten Hauptleute und die Gerichtsherrn ihre Untergebenen ernstlich ermahnen, sich ihres Eides und ihrer Pflicht wohl zu erinnern, sich keiner unruhigen Partei weder mit Rath noch mit That anzunehmen, sondern nach Vorschrift vieler eidgenössischer Mandate friedlich und ruhig zu bleiben. Die Hauptleute und die Gerichtsherrn versprechen ihrerseits Gut und Blut zum Vaterland zu setzen und ihre Untergebenen in Friede und Einigkeit zu erhalten. — Diese Ordnung wird zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 100. b. [Bestätigt wurde diese Kriegsordnung 10. Juli 1620 mit dem Vorbehalt, daß die Herren und Obern sich offene Hand behalten, dieselbe nach ihrem Belieben zu ändern, und daß die Untertanen schuldig sein sollen, alle zwei Jahre dem Landvogt die Huldigung „in aufgelegten Wehr und Waffen zu erstatten“; daß ferner jedes Quartier die dasselbe betreffenden Kosten zu bezahlen habe. Staatsarchiv Bern: Thurgauische Abscheid S. 142.] **243.** (1622.) 1. Dem Landvogt wird geschrieben, er solle die Wachen abschaffen und nur gute Späher halten. Wenn ihm etwas Bedenkliches vorkomme, solle er berichten. 2. Die Thurgauer zu bewehren findet man nicht thunlich. 3. Da dem Ambassador Casati im Heimreisen von den thurgauischen Wachen Troß bewiesen worden sein soll, so soll der Landvogt Nachfrage halten und die Schuldigen ernstlich abstrafen. Absch. 260. d. **244.** (1632.) Es sind allerlei glaubwürdige Berichte eingekommen, daß des Königs von Schweden Kriegsvolk sich je länger je mehr den eidgenössischen Grenzen nähere und bereits so weit gekommen sei, daß sie sich auf dem Bodensee sehen und sich gelüften lassen herüber zu setzen; sodann auch, daß die schwedischen Reiter zu Stein am Rhein und zu Schaffhausen eingelassen werden. Die katholischen Orte glauben zwar, daß man von dem König von Schweden kraft der gethanen Erklärung und eingegangener Neutralität nichts zu besorgen habe. Damit aber die Untertanen, welche hin und wieder den Jammer auf dem Reichsboden vernehmen und die Brände selbst sehen mögen, nicht so gar trostlos gelassen und durch unnützes Gefindel, da die Soldateska nicht alle Zeit im Zaum gehalten werden könne, unversehens überfallen, des Ihrigen beraubt und übel tractiert werden, erachten die katholischen Orte für nothwendig, daß von allen regierenden Orten des Thurgaus, welches der Gefahr am nächsten ist, die thurgauischen Grenzen allein zu des Landes und der Untertanen Schutz mit einem starken Zusatz versehen werden. Ueberdies könnte man durch eine Gesandtschaft den schwedischen Major an die königliche Erklärung und die Neutralität erinnern und ihn erjuchen, kraft dessen die eidgenössischen Grenzen zu verschonen. Um alle schädlichen Einfälle zu verhüten, möchten Zürich und Bern mit den übrigen regierenden Orten obige Pässe und Grenzen besetzen. Zürich und Bern erinnern einläßlich daran, wie es ergangen sei, als die Kaiserlichen an den Grenzen gelegen und sich der Bünde bemächtigt hätten; wie man damals sich zu keiner starken Defension verstanden, sondern den gethanen Erklärungen geglaubt, den Untertanen bloß etliche Officiere zugeschiedt und die Wachen durch das Landvolk habe versehen lassen. Nach

ihrem Erachten könne man dießmal der durch den König von Schweden anerbötenen guten Correspondenz auch trauen und zu besserer Sicherheit der Unterthanen gegen streifende Rotten die gewohnten Wachen aufstellen und die Unterthanen mit guten Führern versehen, überdieß auch gute Kundschafter und gute Aufführer haben. Sie lassen es sich auch gefallen, daß dem Ambassador Rasche und dem Major geschrieben werde. Aber eine Gesandtschaft an das eine oder andere Ort zu schicken oder mit Fähnlein aufzuziehen, wodurch man Anlaß geben würde, uns desto eher heimzusuchen, dafür hätten sie keinen Befehl. Zürich berichtet auch, wie es seine Grenzen, als Stein, Eglisau und die Herrschaft Andelfingen sicher gestellt, und wie es seine Musterplätze abgetheilt habe, um im Nothfall Hülfe zu senden; deßgleichen was für eine Beschaffenheit er mit den Reitern habe, welche nach Schaffhausen und Stein gekommen seien. Absch. 596. k. **245.** (1632.)

Stadthauptmann, Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz berichten über die von dem schwedischen Kriegsvolk drohenden Gefahren und ersuchen um eine Resolution, wessen sie sich im Fall eines feindlichen Angriffes kraft der Erbeinigung von den Orten zu getrösten hätten. — Der Administrator des Hochmeistertums in Preußen hat von Mainau aus für einen von Pratzberg mit ungefähr 30 Pferden, deßgleichen der Bischof von Constanz für einen von Lichtenstein mit 25 Pferden von dem Landvogt des Thurgaus den Paß durch dessen Amtsverwaltung begehrt, um ins Elsaß auf den Musterplatz zu ziehen. Deßgleichen wird auch Bericht gegeben, wie es der im Thurgau aufgestellten Wachen halber aussehe, und daß Hauptmann Stapfer von Zürich die auf Befehl des Landvogtes Stein gegenüber auf dem thurgauischen Territorium aufgestellte Wache wieder eingezogen habe. Dem Landvogt wird geschrieben die Paßbegehren abzulehnen, weil man die Bewilligung so auslegen könnte, als wollten die Orte die Neutralität übersehen. Daß Hauptmann Stapfer eigenmächtig die Wachen eingezogen hat, als hätte er über den Thurgau zu commandieren, darüber beschwerten sich die fünf katholischen Orte nicht wenig, können auch nicht denken, daß er hiefür von Zürich aus Befehl gehabt habe. Weil dergleichen nicht zu gestatten sei, wollen sie es ihren Herren und Obern heimbringen. — Die fünf katholischen Orte vergegenwärtigen sich die Motive und Ursachen, warum man bei diesen so gefährlichen Zeitläufen den Thurgau mit einem Zusatz werde belegen müssen, und ersuchen Zürich, sich zu entschließen, ob es nicht die Pässe und Grenzen am Rhein und besonders im Thurgau zu niemandes Offension, sondern allein zum Schutze der Unterthanen mit ihnen besetzen wolle. Wenn Zürich wider Verhoffen nicht einwilligen sollte, würden die katholischen Orte solches für sich thun. Zürichs Gesandtschaft wiederholt, wie ihre Herren und Obern ihre Grenzen verwahren und das Volk in Bereitschaft halten, deßgleichen was es für eine Bewandniß mit den nach Schaffhausen und Stein kommenden schwedischen Reitern habe. Ferner entschuldigen sie den Hauptmann Stapfer. Weil Zürich deßwegen keine Nachricht zugekommen sei und die Gesandten der Zusätze halber keinen Befehl haben, wollen sie beide Punkte in den Abschied nehmen, damit ihre Herren und Obern, denen die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft nicht weniger als Andern angelegen sei, sich darüber erklären können. Ibid. l. **246.** (1633.)

Der Landvogt im Thurgau hat an Lucern geschrieben, was für Ungebühr von den gegenwärtigen Soldaten mit Auffangen und Beschleßen der hin und wieder passierenden Schiffe auf eidgenössischer Jurisdiction vorgefallen sei, und daß der dortige Commandant, Hans Heinrich Tömmeli, sonst ein geborner Frauenfeldter und eidgenössischer Unterthan, vier Adelspersonen, darunter den Canzler von St. Gallen, auf dem eidgenössischen Theile des Sees nahe am Land gefangen genommen habe. — Man vernimmt dieß mit besonderm Mißfallen, weil es der Versicherung der schwedischen und der mitinteressierten Fürsten ganz entgegen ist, und weil diese Unfugen von einem so vermessenen eidgenössischen Unterthan angestiftet worden sind.

wird beschlossen, daß die Wachen und die früher im Thurgau gemachten Anordnungen, betreffend die Feuerzeichen, Lärmplätze und Hülfleistungen ferner bestehen sollen. Damit selbige Unterthanen desto besser und beherzter angeführt und reguliert werden, soll jedes regierende Ort einen kriegsverständigen Befehlshaber dahin abfertigen, wie in der Grafschaft Baden jüngsthin auch geschehen sei. Dieselben sollen sich unverzüglich dahin begeben, alle Wachsamkeit und allen Fleiß anwenden und von den Gotteshäusern und den Gerichtsherren daselbst befolget werden. Der Sold wird für jeden Mann auf 30 Kronen monatlich angelegt. Damit glaubt man größere Ankosten und Ungelegenheiten zu ersparen und nichts desto weniger den Gefahren vorzubeugen. Als die beste Fürsorge aber erachtet man, sich nochmals insgesammt dahin zu erklären, das Vaterland gegen jede Gewalt tapfer schirmen und von keiner Partei jemanden auf eidgenössischem Grund und Boden lassen zu wollen, sondern sich mit einhelliger Macht zu widersetzen. Ueberdies wird Oberst Sollikofer zu Zell durch ein nachdrückliches, doch bescheidenes Schreiben ersucht, dergleichen Ungebühren entgegen zu treten, auch den Tömmeli zu Geyenhofen zu entlassen und den gegebenen Versicherungen gleichfalls nachzukommen. Dem Landvogt im Thurgau wird geschrieben, er solle in Allem sein Bestes thun und dem Tömmeli, falls er auf eidgenössischer Jurisdiction betreten würde, den verdienten Lohn widerfahren lassen. Absch. 638. b. **247.** (1634.) Jeder Gesandte wird zu berichten wissen, was Lucern wegen Verwahrung der Pässe im Thurgau und besonders wegen Stein am Rhein und des herwärts des Rheines bei der Brücke auf thurgauischem Boden gemachten Grendels oder Schlagbaums eröffnet hat. Zürich antwortet darauf wohlmeinend, daß seine Herren und Obern an der Brücke zu Stein nicht mehr prästendieren, als was die Verträge zugeben; dergleichen, daß es sich nicht widerseze, wenn der Schlagbaum, den sein Hauptmann zu mehrerer Sicherheit gemacht habe, und welcher den übrigen regierenden Orten zuwider sei, beseitigt werde. Nach vielem Hin- und Herreden wird schließlich dem Landvogt geschrieben, daß er Wachen, wo es die Nothdurft erfordere, aufstellen, auch sonst fleißige Aufsicht halten und die regierenden Orte jeder Zeit von allen Vorfällen benachrichtigen solle. Absch. 671. f. [In der dem Abschiede zu diesem Artikel von Zürich beigefügten Correctur heißt es: Auf diesen Anzug Lucerns erklären sich die Gesandten Zürichs weder in Beziehung auf das Eine noch das Andere, weil sie keinen Befehl dafür haben. Als aber der Gesandte Lucerns fragte, wie es sich Steins halber verhalte, weil früher geäußert worden sei, die Stadt und Brücke zu Stein sei „absolute der Herren von Zürich“, habe Zürich folgenden Bescheid gegeben: Dem sei allerdings so; niemand, so Gott wolle, werde sie daran hindern; es stütze sich dabei auf die Verträge. Es komme ihnen sonderbar vor, daß man es Zürich so hoch anrechne, daß es bei der Brücke einen Schlagbaum oder einen Grendel angebracht habe, da derselbe doch da stehe, wo es die niedere Herrlichkeit habe und zu der Beschirmung der Seinigen diene; dagegen komme es den katholischen Orten nicht empfindlich vor, daß die in Constanz liegende Garnison auf thurgauischem Boden große Vertheidigungswerke und Schanzen errichtet, sondern noch etliche hundert Schritte davon alle Häuser, Bäume und alles Holzwerk niedergerissen, abgehauen, in die Stadt geführt oder verbrannt, mit den Waffen in der Hand die nächsten Dörfer überfallen, geplündert, die Leute gefangen genommen oder getödtet und ferner noch mit Raub, Mord und Brand gedroht habe; daß die evangelischen Thurgauer, welche Korn, Vieh und Anderes nach Constanz führen, ihres Erlöses in der Stadt bei den Thoren oder unweit derselben beraubt und mißhandelt werden. Alles dessen gedenken die papistischen Orte nicht, weil sie nicht ungerne sehen, daß diese Unthaten an Evangelischen verübt werden, und deswegen wird derselben im Abschiede nicht erwähnt, obgleich der zürcherische Gesandte in seiner Antwort das alles hervorgehoben hat.] **248.** (1634.) Auf die

von Constanz und aus dem Thurgau eingelangten Berichte wird, da die Pässe wegen der zu besorgenden Belagerung von Constanz in großer Gefahr sich befinden, gut befunden, daß ein jedes der regierenden Orte, wie Lucern bereits gethan und Zürich sich dazu erboten hat, einen qualifizierten Commandanten schicken und die Posten mit dem Landvolk besetzen und alle andern nothwendigen Maßregeln treffen soll; fern soll jedes Ort 200 Mann in Bereitschaft halten. Absch. 681. n. **249.** (1634.) In Folge eines Schreibens der Erzherzogin Claudia und zuverlässiger Berichte, daß General Horn beabsichtige über den Rhein herüberzukommen, sich auf eidgenössischem Gebiet zu lagern und sich mit dem Rheingrafen zu verbinden, wird von den Gesandten der katholischen Orte für nothwendig erachtet, daß die den Thurgau regierenden Orte zu Sicherstellung der Pässe jedes hundert Mann in Bereitschaft setze und nächster Tage seine Erklärung über diese Maßregel nach Lucern abgehen lasse, damit dieses den Tag des Ausbruchs festsetzen und Zürich zur Cooperation einladen könne. In Betreff der Verpflegung dieser Mannschaft kommt man darauf überein, daß die Obrigkeiten die Verpflegung für den ersten Monat über sich nehmen, daß aber inzwischen zwei oder drei in Kriegssachen erfahrene Personen, welche auch den Thurgau kennen, dahin abgeordnet werden sollen, um Dispositionen für die Quartiere und Garnisonen und die Verpflegung des Kriegsvolks zu treffen, wie es der Landschaft am erträglichsten sein möchte. Ueberdieß soll kein Ort etwas sparen, in zuverlässige Kundschafter anzustellen und, wenn eines etwas Wichtiges erfährt, die übrigen sofort davon in Kenntniß setzen. Absch. 686. c. **250.** (1639.) Auf des Landvogts Anfrage, wie „die Wassen im Thurgau zu bestellen seien, und wie demselbigen zu thun sein möchte“, wird geantwortet, der Landvogt und der Landschreiber sollen nach ihrem besten Ermessen Anordnungen treffen. Absch. 912. s. **251.** (1642.) Aus dem Bericht der Abgeordneten, die neulich von Zürich und Lucern aus in den Thurgau geschickt worden sind, hat man vernommen, daß sie nicht Alles wohl bestellt gefunden haben. Zürich und Lucern werden deshalb ersucht, nochmals je einen Abgeordneten zu bezeichnen, welche mit Statthalter Schorno von Schwyz, gewesenem Landvogt, in den Thurgau reiten und den 29. December n. St. in Zürich zusammenkommen werden. Die Abgeordneten erhalten den Auftrag, mit dem regierenden Landvogt nachzusehen, was bei den Rheinpässen allenthalben nothwendig sei, besonders, ob es nicht gut wäre, wenn auf thurgauischer Seite auf der Rheinbrücke zu Stein eine Fallbrücke gemacht würde, und ob nicht zu Gottlieben eine Brustwehr aufgeworfen werden sollte. Sie sollen sich auch erkundigen, in welchen Klöstern und in welchen sich gehalten haben. Die Gerichtsherrn und die Kriegsamtleute sollen durch sie oder den Landvogt in Eid genommen werden. Ueberhaupt haben sie anzuordnen, was zur Versicherung und für allfällige Nothfälle gut sein mag. — Zürichs Gesandtschaft behält sich vor, solches ihren Herren und Obern zu referieren und ist der Ansicht, es wäre besser, denselben jenseits der Brücke zu Stein bis an die Burg und auf der Burg Alles zu übergeben; es wäre überflüssig, mehrere Fallbrücken auf der Rheinbrücke zu Stein zu machen, weil seine Herren und Obern bereits eine einfache oder zweifache hätten machen lassen. Absch. 995. u. **252.** (1643.) Dem Prälaten zu Rheinau wird ein Project zu besserer Verwahrung der Brücke daselbst übergeben. Abt und Convent lassen sich dasselbe gefallen und den verordneten Commandanten und Untervogt Hans Heinrich Göldin, huldigen. Sie versprechen auch, den Paß, wie verordnet, zu verwahren und sich mit der noch mangelnden Provision zu versehen und zu thun, was ihnen möglich sei. Dem Vogt von Lauffen wird befohlen, fleißig Acht zu geben, daß die Schiffe im Nol jeder Zeit, besonders bei Nacht, an der eidgenössischen Seite gehalten werden, dergleichen zu Rüdlingen und Rheinau. Den kleinen Rath

Diesenhofen ermahnt man zu sorgfältiger Aufmerksamkeit und macht den Stadthauptmann Wepfer, sowie die ihm untergebenen Officiere durch einen Eid zu mehrerer Aufsicht über die Brücke und den Paß verbindlich. In Bezug auf die Brücke und das Zeughaus verordnet man das Erforderliche, desgleichen, daß bei dem Laubhölzli, wo der Rhein zu Zeiten zu durchreiten ist, die nöthigen Maßregeln zu dessen Schutze getroffen werden. Zu Schupfen und Reichlingen, wo man große Schiffe gefunden hat, befehlt man, selbige auf eidgenössischer Seite zu behalten. Zu Stein findet man Stadthore, Brücke und Zeughaus wohl bestellt. Bei allen See-posten von Stein bis Gottlieben wird den Gemeinden befohlen, die niedergefallenen Wachtstätten sammt den Stangen zu Sturm- und Feuerzeichen wieder aufzurichten, die Schiffe diesseits des Rheines und des Sees zu behalten und für alle Fälle wachsam zu sein. Zu Gottlieben theilt der bischöfliche Vogt mit, daß wegen der Beschaffenheit des Rheins wenig Gefahr zu besorgen sei, und daß er sich getraue, einen Ueberfallsversuch mit dem Quartierhauptmann daselbst und dessen Volk abzuwenden. Er anbietet sich auch, den Bischof noch um ein Paar „Stücklein“ und etwas Munition zu ersuchen. Zu besserem Schirm der Soldaten und des Passes werden noch etliche Schanzkörbe und Brustwehren für nöthwendig erachtet und wegen Lieferung des hiezu nöthigen Holzes mit der Gemeinde Tägerweilen gesprochen. Man glaubt sodann auch, daß der Graben wieder ausgeworfen und mit Palissaden umzogen werden solle. Der Vogt übernimmt es auch, das Schloß noch besser zu versichern. In Weinselden ermahnt man die geistlichen und die weltlichen Gerichtsherren oder deren anwesende Anwälte zu treuer Wachsamkeit, und daß jeder mit der ihm auferlegten Quote an Munition der gemachten Ordnung gemäß sich versehen und die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Quartierhauptleute ermahnen solle. Absch. 996. a. **253.** (1643.) Die im December 1642 gemachte Kriegsordnung wird revidiert und, in neun Artikeln bestehend, in den Abschied genommen. Ibid. d. **254.** (1643.) Die Landesofficiere und Quartierhauptleute werden beebidigt. In Bezug auf die von den Gerichtsherren zu leistenden Provisionen wird das Nothwendige verordnet. Ibid. e. **255.** (1643.) In Folge der eingelaufenen Berichte von den dem Thurgau drohenden Gefahren und der angehörten Relation der in den Thurgau Abgeordneten, aus welcher hervorgeht, daß es hie und da mit den Anstalten zum Schutze des Landes schlecht bestellt sei, wird von den Gesandten der katholischen Orte gut erachtet, daß die in den Thurgau ernannten Commandanten sofort die erforderlichen Verfügungen treffen, den Landvogt und den Landschreiber zu ihren Beratungen zuziehen, die Quartierhauptleute und die Officiere freundlich behandeln sollen, damit das Landvolk, das sich bereitwillig zeige, in Lust und Muth erhalten werde. Diese abgeordneten Commandanten, welche die Stelle eines Kriegsrathes zu vertreten haben, sollen Kundschafter halten und, wenn etwas vorkommt, den nächsten Orten sofort Bericht schicken, damit nichts unterlassen werde, was zur gemeinsamen Sicherheit diene. Absch. 997. a. **256.** (1643.) Die Gesandten der katholischen Orte halten es noch nicht an der Zeit, die Kriegskommandanten aus dem Thurgau heimzuberufen, und können wegen der Fallbrücke zu Stein keinen Beschluß fassen. Jedes Ort soll sein Gutachten über diese beiden Punkte den Gesandten nach Baden in die Instruction setzen. Absch. 998. l. **257.** (1643.) Die Commandanten im Thurgau berichten, wie daselbst Alles bestellt sei, und daß es nach ihrem Dafürhalten unnöthig sei, daß sie alle dort bleiben, und begehren, ihnen den Befehl wieder abzunehmen und sie nach Hause zu entlassen. Es wird ihnen geantwortet, daß sie sich einstweilen nach Hause begeben könnten, vorbehalten die Commandanten von Zürich, Lucern und Uri, welche bis auf fernern Bescheid zu bleiben haben. Genannte drei Commandanten sollen auch mit dem Fürstabt von St. Gallen und andern Nachbarn der Stadt Arbon Anstalt treffen, daß diese Stadt erforderlichen Falls besetzt

und sicher gestellt werde. Absch. 999. t. **258.** (1643.) Damit die im Thurgau gewesenen Com-  
danten für ihre Forderungen befriedigt werden, lassen die Gesandten der katholischen Orte ein Beschl.  
schreiben an den Landvogt abgehen und sprechen Zürich um seine Mitwirkung an. Absch. 1022.  
**259.** (1643.) Der Landvogt entschuldigt sich in einem Schreiben wegen des von ihm an fremdes Kri-  
gsvolk erteilten Passes. Lucern hat ihm bereits das Nöthige geantwortet; nichts desto weniger wird  
von den katholischen Gesandten nochmals injunuiert, dergleichen Durchpaß keineswegs mehr zu gestatt.  
Zugleich wird auch festgesetzt, daß auf der nächsten Zusammenkunft die den Thurgau regierenden Orte  
vereinbaren sollten, ihre die Rheinbrücke zu Stein betreffenden Rechte aufrecht zu erhalten. Absch.  
1024. g. **260.** (1643.) Der Landvogt Leuzinger, welcher citiert worden war, um sich wegen der  
ihm gegebenen Gestattung des Passes zu verantworten, hatte sich nicht gestellt, und zwar durch Zürich  
Glarus, welche von ihm jegliche Schuld abwälzen wollen, veranlaßt. Auf den vom Gesandten des  
von St. Gallen gegebenen Bericht, daß auch an das Gotteshaus das Begehren des Durchzugs ge-  
worden sei, gehen in erster Linie die Meinungen der katholischen Gesandten dahin, den nicht zu entschei-  
genden Landvogt abzusetzen. Auf die Fürbitte der glarnerischen Gesandten läßt man sich milder stimmen  
und weist die Sache auf die nächste katholische Conferenz, auf welcher sich der Landvogt zu stellen  
soll. Zu gleicher Zeit wird auch an Zürich ein Schreiben erlassen, in welchem sich die katholischen Orte über  
Unbefugtheit beschwerten, mit welcher dasselbe ihre oberherrliche Hoheit und die Majorität „überfahre“,  
erklären, daß sie sich von der Aufrechterhaltung derselben nicht werden abwendig machen oder abschrei-  
lassen. Weil ferner jenes Kriegsvolk aus Berns Landen und Herrschaften gekommen und bei Wind-  
und an der Stille übergesetzt worden ist, wird für nöthig erachtet, ein Beschwerdeschreiben an Bern  
erlassen. Absch. 1026. c. **261.** (1643.) Die katholischen regierenden Orte sollen nicht vergessen,  
die nächste Zusammenkunft ihre Gesandten des Passes und der Brücke zu Stein am Rhein wegen zu  
struieren, da von dorthier immer die größte Gefahr zu befürchten ist. Ibid. g. **262.** (1644.)  
Landvogt im Thurgau, Hans Jakob Leuzinger von Glarus, welcher auf ernstliches Ansuchen und  
Verantwortung Zürichs der Herrschaft Venedig gestattet hat, etwas weniges Kriegsvolk durch den Thurgau  
nach Constanz zu führen, war von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug zweimal nach Lucern citi-  
ert worden. Zürich und Glarus hatten an die vier Orte geschrieben, man möchte den Landvogt für entschei-  
dend halten oder die Sache bis auf eine allgemeine Zusammenkunft anstehen lassen, worauf weiter nichts  
erfolgt ist. Die übrigen evangelischen Orte sind der Ansicht Zürichs, daß den vier Orten erforderlich  
falls das eidgenössische Recht vorgeschlagen und die Sache auf künftige allgemeine Tagleistung gewie-  
sen werden solle. Auch das Nichterscheinen des Landvogtes billigt man wegen der großen Gefahr für denselben  
und des durch die Mehrheit der Stimmen herbeigeführten Nachtheils. Absch. 1028. d. **263.** (1644.)  
Alt-Landvogt Leuzinger wird von den fünf katholischen Orten zu Rede gestellt, daß er jüngst die „Cop-  
isten“ in der Herrschaft Venedig Dienst ziehenden Völker wider den Befehl der Mehrzahl der Orte  
durch den Thurgau ziehen lassen und auf die Citation sich nicht gestellt habe. Leuzinger erklärt, daß  
das nicht aus sich selbst gethan habe, sondern auf den Rath von Zürich und Glarus, was ihm diese  
zeugen, und bittet, man möchte ihm die Sache nicht so hoch anrechnen. Es wird ihm auf die Fürbitte  
von Zürich und Glarus verziehen. Lucern nimmt die Sache in den Abschied, Uri erläßt die Strafe  
Vorbehalt der Ratification. Absch. 1041. mm. **264.** (1647.) Auf verschiedene Schreiben des Lan-  
vogts, worin sich das Kloster Kalchrain, die Stadt Frauenfeld, das Quartier von Ermatingen und

von Wellhausen über die Contribution und die ihnen auferlegten Wachen beschweren, wird geantwortet, er solle die Contribution einziehen, das Gotteshaus Kalchrait und die klagenden Quartiere für dießmal zur Geduld ermahnen, aber sich mit dem Landschreiber sowohl bei den Gerichtsherrn als bei den Quartieren gründlich informieren, wie künftig zu Vermeidung von Klagen eine gebührende Gleichheit bewerkstelligt werden könne; wie denn für die Eidgenossenschaft überhaupt eine allgemeine Aenderung gemacht werden könnte, darauf werden die Herren und Obern bedacht sein. Für den ersten Monatsold haben die Befehlshaber und Soldaten von dem Landvogt und den Unterthanen nichts zu fordern, und die Anlage soll allein für den andern Monat dienen, indem der erste Monatsold von den Obrigkeiten bezahlt wird. Sollten wider Erwarten die Wachen bis in den dritten Monat bleiben müssen, so mag der Landvogt angefangener Maßen bis auf weitem Befehl fortfahren, auch den Befehlshabern und Soldaten zusprechen, daß sie ohne Befehl bei höchster Ungnade ihre Posten nicht verlassen oder heimziehen. Damit bei dem Geldmangel, über den man allenthalben klagt, die Contribution etwas erleichtert und die Soldaten mit dem Nothwendigen versehen werden, könnte mit Zuthun der Befehlshaber ein täglicher „Commiß“ von Brod und Wein für jeden Soldaten angeordnet und an dem Sold abgezogen werden. — Der Stadt Zell, welche ein Begehren an Zürich und Lucern hatte gelangen lassen (der Inhalt ist nicht angegeben), soll der Landvogt antworten, daß man dermalen in ihr Begehren nicht eintreten könne, daß man aber nicht ermangeln werde, ihr alle freundschaftlichen Dienste zu leisten. — Der Landvogt berichtet auch, was ihm von den bischöflichen Beamten der Reichenau, desgleichen von dem Bischof selbst und dem Commandanten zu Constanz geschrieben worden ist. (Diese Schreiben drücken die Befriedigung über die vorsorglichen Maßregeln der Orte aus und enthalten „Zeitungen“.) Man findet eine Antwort darauf unnöthig und ermahnt blos den Landvogt in seinem Fleiße zu beharren und von allen einlangenden Nachrichten sofort Kenntniß zu geben. Absch. 1118. b. **265.** (1647.) Die Mehrzahl der Orte ist der Ansicht, daß der erste Monatsold, der jüngst für die Wachen im Thurgau und Rheinthal vorgeschossen worden ist, von den beiden Vogteien den Obrigkeiten wieder ersetzt werden solle. — Es wird dieß den beiden Landvögten mitgetheilt. Absch. 1133. kk. **266.** (1647.) Aus dem schriftlichen Bericht des Landvogtes geht hervor, daß die seit einiger Zeit an und auf dem Bodensee ergangenen Insolentien meistens von den schwedischen Parteien herrühren, und daß ihre Klagen wider die Unterthanen übertrieben sind. Es soll deshalb an Zürich geschrieben werden, daß die Gesandten der katholischen Orte für nothwendig erachten, im Namen aller regierenden Orte an die Commandanten in Ueberlingen und in der Mainau, welche den Anlaß zu den meisten Klagen geben, gebührend zu schreiben, damit dergleichen Anflug beseitigt werde und die Unterthanen ihrem Gewerbe sicher nachgehen können. Weil in dem Schreiben des Landvogtes nicht gemeldet wird, daß er seine Mittheilung auch an Zürich geschickt habe, soll mit der Versendung des Schreibens noch einige Tage gewartet und jenem inzwischen befohlen werden, die Mittheilung, falls sie unterblieben sein sollte, auch an Zürich zu schicken. Absch. 1139. g.

## b. Kriegsanlagen.

**Art. 267.** (1629.) Die geistlichen Gerichtsherrn wollen an die Kosten, welche mit Aufstellung der Wachen ergangen sind, nichts beitragen. — Die Gesandten der katholischen Orte lassen es sich gefallen, daß man bei den alten Bräuchen und Abschieden, die deshalb genügende Erläuterung geben, verbleibe. Lucern wird dem Landvogt in diesem Sinne Befehl erteilen. Absch. 492. e. **268.** (1643.) Nachdem im März zu Weinselden mit den im Thurgau gewesenen Commandanten abgerechnet und ihnen eine Be-

solbung für den Tag geschöpft worden ist, läßt man es dabei verbleiben. Weil man aber für un-  
 erachtet, daß solche Kosten aus obrigkeitlichem Sackel entrichtet werden, wird dem Landvogt geschrie-  
 wieder eine Anlage auf die Landschaft zu machen, damit er daraus die bereits in die Rechnung gesteu-  
 Kosten für die Commandanten, auch was seither ihretwegen ausgegeben worden ist und ihren fern-  
 Ausstand entrichten könne. Ferner soll der Landvogt aus dieser Anlage die Forderung des Johann Al-  
 Wirz sammt Zins und Kosten bezahlen. Falls künftig wieder Commandanten in den Thurgau ge-  
 werden, soll ein Commandant, der mit zwei Pferden reitet, täglich 4 Kronen erhalten und die Anlage  
 gleichmäßig auf die Personen, sondern je nach dem Vermögen angelegt werden. Dem Landvogt wird  
 diesem Zwecke ein Receß übersandt. Absch. 1007. oo. **269.** (1647.) Wegen der den Landvögten  
 zutragenden Beziehung des ersten Monatsoldes, den die Obrigkeiten den Zusägern dargeschossen hab-  
 wollen die Gesandten der katholischen Orte sich zu Baden vergleichen. Absch. 1128. m. **270.** (1647.)  
 Dem Landvogt und dem Landtschreiber wird befohlen, nach eingezogenen Erkundigungen darauf bedacht  
 sein, daß künftig eine gleichmäßige und billige Repartition der Contributionen sowohl bei den Gerichtsherren  
 als den Quartieren gemacht werde, damit nicht Einer für den Andern zahlen müsse. Absch. 1133. u.  
**271.** (1648.) Ausschüsse der Gerichtsherren und der Landschaft Thurgau stellen das Ansuchen, daß  
 sie mit einem dritten Monatsold zu den zweien, welche sie für die Grenzbesetzung zusammengesteuert hätten  
 verschonen und ihnen die 2700 Gulden Ueberschuß von dem für die zwei Monate gesteuerten Solde zu-  
 geben möchte. — Es wird beschloffen, daß die dritte Monatsanlage eingestellt bleiben, von dem Ueberschuß  
 2000 Gulden in einem Kasten verwahrt und der Rest herausgegeben werden solle. — Etliche Städte,  
 Frauenfeld, Dießenhofen, Wyl, Arbon und Bischofszell, auch etliche Dörfer und Höfe, wo der Abt zu  
 Gallen die Gerichtsbarkeit sammt der Mannschaft bis an die hohe Jurisdiction hat, wollen zu Contri-  
 tionen, Aufstellung von Wachen und dergleichen nichts beitragen. Dem Landvogt wird befohlen, sie  
 dem verhältnismäßigen Beitrag nicht allein für die Zukunft, sondern auch für die jüngste Vergangenheit  
 zuhalten. Absch. 1151. m.

## c. Schützenwesen.

**Art. 272.** (1628.) Auf Anhalten von Junker Kaspar von Ulm zu Hüttlingen will man  
 den Obrigkeiten die Erklärung einholen, ob sie dem Lommiser Quartier, wie auch der Zielstätte zu  
 hausen jedem jährlich Ehrengaben zu verschießen geben wollen. Absch. 458. b. **273.** (1632.) Schüt-  
 meister und Schützengesellschaft des Quartiers Weinselden, wo in die drei oder vierthalt hundert  
 tiere quartiert sind, bitten unterthänig, daß ihnen das jährlich eingelegte Schießgeld von 12 Gulden  
 viel vermehrt werden möchte, daß sie alle Sonn- und Schießtage eine „ehrliche, namhafte“ Gabe zu  
 schießen hätten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten sich künftig  
 über entschließen können. Absch. 596. h. **274.** (1639.) Denen von Wellhausen werden auf ihr  
 halten jährlich 12 Gulden zum Verschießen bewilligt, die ihnen der Landvogt zustellen soll. Absch. 904.  
**275.** (1646.) Die Unterthanen zu Gottlieben und Ermatingen, welche sich in zwei Schützengesellschaften  
 zusammengethan haben, bitten um eine jährliche Verehrung und werden hiefür von dem Bischof zu  
 stanz empfohlen. — Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1098. ii. **276.** (1647.)  
 Den Schützen zu Gottlieben und Ermatingen wird auf ihr Ansuchen eine jährliche Schützengabe von 8  
 Gulden bewilligt. Absch. 1133. ii.

## 23. Religionsfachen; Kirchliches; Landfriedliches.

**Art. 277.** (1619.) Zürich will der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes zu Mammern sich widersetzen. Nachdem das vom Landvogt eingelangte Schreiben und der bezüglich Artikel des Landfriedens verlesen worden, wird von den Gesandten der katholischen Orte für nothwendig erachtet, beförderlich Gesandte dahin abzuordnen in eigenen Kosten und ohne Beschwerde der Unterthanen, da Zürich in Sachen seiner Religion auch Gesandte zu schicken pflegt. Zugleich können auch andere Angelegenheiten, an denen den katholischen Orten nicht wenig gelegen ist, besprochen werden, besonders daß Mammern, welches der katholischen Orte offenes Haus ist, verbessert und künftig in Ehren gehalten werde. Man genehmigt das Project des an Zürich zu erlassenden Schreibens und beschließt, falls wider Verhoffen kein Tag oder einer zu weit hinaus angefetzt würde, dennoch die Gesandtschaft dahin reiten zu lassen und Zürich den Tag anzuzeigen, wann man sich auf den Augenschein einfinden werde. Absch. 67. a. **278.** (1618.)

Setzung eines Alters in der Kirche zu Mammern. Absch. 71. **279.** (1619.) Der Prälat von St. Gallen läßt durch seinen Gesandten im Namen des Junkers Hans Walthart von Hallwyl, Gerichtsherrn zu Blidegg und Collator der Pfründe zu Sitterdorf, vor den Gesandten der katholischen Orte vorbringen, wenn der katholische Gottesdienst zu Sitterdorf, wie bisher, von einem Caplan zu Bischofszell be sorgt werde, so sei zu befürchten, daß die Unkatholischen daselbst unter dem Vorwand der Verspätung des katholischen Gottesdienstes viele Ugebühen und Ungelegenheiten verursachen, wie dieß letzte h. Palmtag wirklich geschehen sei. Man möchte also bewilligen, einen eigenen Priester daselbst zu haben, mit welchem der Prädicant das Einkommen der Pfründe gemäß dem Landfrieden theile; deßgleichen den Taufstein der andern Religion aus dem Chor in die Kirche zu versetzen und das Chor zu schließen. Man bewilligt dieß als dem Landfrieden und der Billigkeit gemäß und trägt dem Landvogt auf, die Sache bei erster Gelegenheit ins Werk zu setzen. Absch. 83. q. **280.** (1620.) Die von Dießenhofen haben dem Gotteshaus daselbst ein Fischerschifflein weggenommen. — Dem Landvogt wird geschrieben, die Gewaltthat gebührend zu strafen und zu gebieten daß das Schifflein restituirt werde. Weigern sie sich, so mag er sie auf die Tagagung nach Baden citiren. — Den Prädicanten zu Dießenhofen soll er beurlauben, da derselbe trotz geschehener Warnung viel unreimte Händel wider den Landfrieden vorgenommen habe. Absch. 150 f. **281.** (1620.) Den Katholischen zu Mammern ist von dem Gerichtsherrn ein Priester gegeben worden, der großes Aergerniß verursacht. Die katholischen Gesandten schreiben deßhalb an den Prälaten zu St. Gallen als Lehenherrn, er möchte den Gerichtsherrn dazu bewegen, daß er einen tauglichen Priester hinsetze und ihm eine solche Competenz schöpfe, daß er sich gebührllich erhalten könne; wo nicht, so würden die Obrigkeiten dafür sorgen. In demselben Sinne ist an den Gerichtsherrn zu schreiben. Ibid. g. **282.** (1624.) Der Anzug wegen Abkürzung der Pfarrpfründe zu Sitterdorf bei Bischofszell wird in den Abschied genommen. Dem Priester sind bisher nicht mehr als 50 fl. jährlich gegeben worden, mit denen sich keiner erhalten könne. Die Sache soll auf der Tagleistung zu Solothurn erledigt werden. Absch. 324. o. **283.** (1625.) Was Franz Reding von Schwyz, fürstlich sanctgallischer Rath und Vogt zu Rorschach, wegen Abkürzung der Pfarrpfründe zu Sitterdorf vorgebracht hat, werden die Gesandten der Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen zu berichten wissen. Die Obrigkeiten werden sich darüber nach Gebühr entschließen. Absch. 365. d. **284.** (1625.) Schaffhausen wird von Zürich gebeten, den Pfarrer und den Helfer zu Dießenhofen, welche dießmal von Schaffhausen gebürtig sind, anzuhalten, daß sie das Capitel von Steckborn besuchen, wie es

von ihren Vorgängern auch geschehen sei, damit Confusion verhütet werde, das Capitel ungeschwächt bleibe und die evangelische Religion daselbst um so eher erhalten werde. Absch. 378. e. **285.** (1626.) Adm. Tschudi, fürstlich sanctgallischer Rath und Landvogt zu Neuravensburg, will die Capelle zu Amriswyl, eine Filiale der Kirche zu Summeri, wieder in Aufnahme bringen, nachdem die Zinsen und Renten dieser Stiftung von den Bauern in ihren eigenen Nutzen verwendet worden sind. Tschudi, durch Erbfall Collator der Capelle, hat die Gegenpartei ins Recht gerufen, aber in Ermanglung genügender Documente nicht ausgerichtet. Nachdem er nun die Documente beigebracht, wünscht er, daß die Erkenntniß aufgehoben und die Gegenpartei nach Baden vor die höchste Gewalt der gesammten Orte der Eidgenossenschaft citirt werde. — Die katholischen Gesandten halten die Citation für erlaubt und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 387. c. **286.** (1626.) Die Katholischen zu Adorf, ungefähr 102 Seelen, welche zu ihrer Andacht eines Altars ermangeln, kommen bei den katholischen Gesandten um einen solchen ein. — Der Landvogt soll die nöthigen Anordnungen treffen und die Sache auf erster Tagatzung vorbringen, damit man den Gesuch entweder durch einen Ausschuß oder aber durch unmittelbaren Befehl entsprechen kann. Absch. 403. **287.** (1627.) Zürich hat sich in einem Schreiben an die katholischen Orte über die beabsichtigte Aufrichtung eines Altars zu Adorf beschwert und wenigstens bis zur Jahresrechnung zu Baden Aufschub begeht. — Der Aufschub wird von den Gesandten der katholischen Orte gestattet, obgleich man nicht gewillt ist, sich von einem so gottseligen Werke abtreiben zu lassen. Die katholischen Orte sollen ihre Gesandten nach Baden mit Befehl versehen, damit gleich von dort aus Abgesandte nach Adorf geschickt werden können, um die Sachen ins Werk zu setzen. Lucern soll den Landvogt und den Landschreiber davon benachrichtigen und sie ermahnen, den katholischen Pfarrgenossen tröstlich zuzusprechen. Absch. 427. d. **288.** (1627.) Zürich eröffnet den Gesandten der evangelischen Städte, daß die den Thurgau regierenden, katholischen Orte unlängst zu Adorf, wo seit der Reformation keine andere, als die wahre christliche Religion geübt worden sei, ohne Vorwissen seiner Herren und Obern einen Altar haben aufrichten wollen; die Kirchengenossen hätten auf etliche Tage Stillstand erlangt und auf gemachte Vorstellungen hin habe Lucern eingewilligt, daß diese Sache auf künftige Jahrrechnung verschoben werde. Da Zürich den Kirchensatz daselbst hat, Choren, Pfarrhaus und der größte Theil des Kircheneinkommens ihm gehört, seine Unterthanen aus der Grafschaft Kyburg, etwa 170 an der Zahl, zu dieser Kirche gehören, und die katholischen Unterthanen zu Adorf ihren Gottesdienst in der zunächst gelegenen Kirche zu Dänikon ohne Beschwerde verrichten können, glaubt Zürich, es sei ihm nicht zuzumuthen, daß es einen neuen Altar aufrichten, viel weniger einen Pfaffen dahin setzen lassen solle. Für den Fall, daß die Einsetzung des Altars ihren Fortgang gewinnen sollte, bittet Zürich um Rath, ob es nicht den katholischen Orten deswegen das eidgenössische Recht vorzuschlagen oder Gegengewalt brauchen oder wie man dieser Sache auf anderm Weg begegnen solle. Die Gesandten der drei Städte, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 428. e. **289.** (1627.) Von der Einsetzung des Altars zu Adorf wollen die katholischen Orte nicht abstehen, sondern in den Gewahrjamen und im Landfrieden nachsehen, um Zürich mit gebührender Antwort entgegenzutreten und die Sache ins Werk zu setzen. Absch. 431. e. **290.** (1627.) Die Gesandten von Zürich zeigen an, sie hätten geglaubt, man würde es in Bezug auf die Altareinsetzung in der Kirche zu Adorf bei dem von Zürich gestellten Begehren verbleiben lassen. Wolle man hinter dem Rücken ihrer Herren und Obern fortfahren, so hätten sie Befehl, eher das Recht walten zu lassen. Die katholischen Orte sind der Ansicht, daß jenes Vorhaben etwas Billiges sei, worüber man nicht zu rechten habe, weil es nicht allein dem Landfrieden gemäß sei, sondern auch die Sache an unterschiedlichen Orten und

verschiedenen Zeiten stattgefunden habe. Zugleich machen die katholischen Gesandten auch die Bemerkung, daß ihre Herren und Obern in dem Urtheil, das die Sätze von Zürich in dem Schwyzer- und Glarnergeschäfft gegeben haben, vernehmen müssen, daß man sie nicht nach dem Landfrieden, sondern „römisch-katholisch“ genannt habe. Ob sie gleich römisch und katholisch seien, solle man einander doch zu Verhütung von Uneinigkeit nach dem Landfrieden titulieren und nennen. Die Gesandten von Zürich erwiedern, daß die Worte „römisch-katholisch“ in dem angezogenen Urtheil nicht aus böser Meinung, sondern vielmehr aus Unachtsamkeit geschrieben worden seien; es werde aber nicht mehr geschehen. Sie beschwerten sich aber ihrerseits darüber, daß in dem Urtheil der Sätze von Lucern das Wörtlein „neugläubig“ mehrmals vorkomme, welches man auch wohl hätte unterlassen dürfen. Man möchte sie mit diesem Wörtlein verschonen und sie wie bisher titulieren. Absch. 435 t. **291.** (1627.) Die nach Frauenfeld reisenden katholischen Gesandten sollen die Einsetzung des Altars zu Adorf vornehmen. Damit dieses Vorhaben durch die Arglist der Gegenpartei nicht gehindert werde, wird es nothwendig sein, die Sache gleich zu Anfang der Conferenz zur Sprache zu bringen. Sollte Zürich wider Verhoffen die Einsetzung des Altars und des katholischen Gottesdienstes nicht zulassen oder mit Gewalt verwehren und das Recht vorschlagen, so mögen die Gesandten der Obrigkeiten fernern Befehl gewärtigen. Man wird nachher auch dafür bemüht sein, dem Priester gebührenden Unterhalt zu verschaffen, und man hält es nicht für unbillig, daß Zürich sich dazu verstehe, von dem Einkommen des Prädicanten einen Theil einzuräumen. Inzwischen wird es an Mitteln für den Gottesdienst nicht fehlen, und sowohl andere Geistliche als die Frau von Dänikon werden durch Handreichung ausshelfen. Schwyz glaubt, daß es thunlich wäre, wenn zu diesem Geschäfte neben dem Gesandten von evangelisch Glarus auch ein solcher der katholischen Glarner erschiene, damit selbige Stimme ungültig gemacht würde. — Schwyz wird ersucht, die katholischen Glarner dessen insgeheim zu berichten. Absch. 440. a. u. g. **292.** (1627.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte verlangen Einsetzung eines Altars und Einführung des katholischen Gottesdienstes in der Pfarrkirche zu Adorf nach Ausweisung und vermöge des eidgenössischen Landfriedens. Sie begehren, daß solches zuerst vorgenommen und ins Werk gesetzt werde, weil sie Befehl haben, in nichts Anderes sich einzulassen, bis diese Sache verhandelt und in Ausführung würde gebracht sein. — Die Gesandten von Zürich haben sich dieses Anzugs nicht versehen und sind darüber nicht vollkommen instruiert; sie wünschen daher, daß dieses Geschäft auf einige Tage eingestellt werde. Die katholischen Gesandten erklären, daß sie von ihrem Befehle nicht weichen werden. Hierauf lassen die Gesandten von Zürich außer den schon zu Baden vorgebrachten Motiven, warum der Altar zu Adorf nicht eingesetzt werden solle, noch fernere Gründe vorlesen, und begehren, weil die katholischen Orte selbigen noch niemals gesehen, daß man sie in den Abschied nehme, und daß man, falls man von diesem Vorhaben nicht abstehe wolle, bis zu fernerer Erklärung einen Stillstand in der Sache gestatte. Die katholischen Gesandten beharren auf ihrer Meinung und bitten, daß man kein weiteres Hinderniß in den Weg lege. Nachdem hierauf die Gesandten von Zürich sich weitem Befehl haben geben lassen, vergleicht man sich nach vielen weitläufigen Wechselreden über einen Abschied, demgemäß auf Freitag den 27. August der Altar zu Adorf in Beisein der katholischen Gesandten gesetzt und der katholische Gottesdienst verrichtet werden soll. Der Gesandte von Glarus, ohne Instruction, nimmt die Sache in den Abschied. Hernach stellen die fünf katholischen Orte an Zürich das Begehren, daß man mit einander eine gute Ordnung mache, wie es des Gottesdienstes halber zu Adorf gehalten werden solle, damit keine Angelegenheit entstehe und Alles nach dem Landfrieden in guter Ruhe verrichtet werden könne. Es sei nothwendig, Zeit und Stunde zu bestimmen, wenn der eine und der andere Gottesdienst

gehalten werden solle, dergleichen, daß der Taufstein der Evangelischen, welcher gleich am Fuß des Altars stehe, etwas rückwärts gerückt und die vermauerte Pforte auf der rechten Seite vom Eingang der Kirche zu besserer Bequemlichkeit der Katholischen auch wieder eröffnet werde. Ebenso müsse man sich über die Theilung des Kirchhofes und der Sacristei, sowie über das Einkommen zu Erhaltung des Priesters erklären. Weil die Gesandten von Zürich diesmal ohne Instruction sind, so wird verabschiedet, daß sie den Augen schein einnehmen und Alles ihren Herren und Obern referieren sollen, welche in wenigen Tagen durch Gesandte ihren Beschluß kund thun oder aber dem Vogt zu Kyburg dazu den Auftrag geben sollen, wobei man hofft, daß man sich hierüber wohl mit einander werde vergleichen können. Inzwischen soll der katholische Gottesdienst nach dem evangelischen gehalten werden. Absch. 441. a. **293.** (1627.) Lucern soll Zürich an die wegen der Pfründe Adorf versprochene Antwort erinnern. — Die Frau von Dänikon anerbietet sich, nachzuforschen, was die Pfründe Adorf früher eingetragen hat. Zug soll den Landvogt ermahnen, die Berichte derselben entgegenzunehmen. Absch. 446. g. **294.** (1627.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte führen denjenigen von Zürich umständlich zu Gemüth, weil der Altar in der Pfarrkirche zu Adorf zur Ehre Gottes wiederum aufgerichtet worden sei, so erfordere die Gebühr, daß dazu ein Priester, welcher den katholischen Pfarrgenossen daselbst die heil. Sacramente und pfarrliche Seelsorge administriert, bestellt werde. Sie möchten im Namen ihrer Herren und Obern, denen die Collatur und der Kirchenbau sammt dessen Zehnten und Einkommen zu Adorf von des Gotteshauses Müti wegen zugehöre, sich dahin erklären, daß sie gedachtem Priester und seinen Nachfolgern eine „ehrliche“ Wohnung und gebührenden Unterhalt anweisen und auch für die übrigen Zubehörden wollen sorgen helfen. Hinwiederum anerbiete man im Namen der Obrigkeit, den Landfrieden redlich und nach Inhalt des klaren Buchstabens zu halten wie dieß bei dem jüngst wegen des Altars gemachten Abschied auch versprochen und bisanhin gehalten worden sei. — Die Gesandten von Zürich melden, was etlichen ihrer Religionsverwandten im Thurgau für Beschwerlichkeiten wider den Landfrieden begegnet seien. Da dieselben schon etliche Male angebracht worden seien, und man um Abhülfe gebeten habe, so hoffe man, daß die Gesandten der katholischen Orte hierüber zu freundlicher Willfährung und gleichmäßiger Vollziehung des Landfriedens instruiert und gewillt sein werden. Sobald sie sich darüber erklärt haben würden, wolle Zürichs Gesandtschaft ihren Befehl eröffnen und in die Verhandlung eintreten über das, was dem Landfrieden gemäß und billig sein werde. — Die Gesandten der fünf katholischen Orte antworten, daß ihre Herren und Obern bisher nicht haben finden können, daß sie jemanden im Thurgau wider den Landfrieden bedrängen oder beschweren. — Hierauf erklären sich die Gesandten Zürichs über die angezogenen Beschwerden weitläufig und sind der Ansicht, daß der Landfriede jeder Religion gleiche freie Uebung gewähre. Die Gesandten der katholischen Orte wollen es nicht dahin verstehen, noch viel weniger sich dahin erklären, die angedeuteten Beschwerden abzuschaffen, auch nicht erkennen, daß dem Prädicanten zu Adorf, der die Pfarrei Wengi versieht, von selbiger Pfründe nach Marchzahl der Mannschaft, wie der Landfriede und die darüber 1532 im Rheinthal von acht Orten gegebene Erläuterung ausweist, eine geziemende Competenz gebühre, sondern sie wenden vor, daß sie es bei dem Buchstaben des Landfriedens bewenden lassen. — Da beide Theile von ihrer Instruction nicht abgehen können, so nimmt man Alles in den Abschied. Zugleich erklären die Gesandten von Zürich, daß ihre Herren und Obern den fünf katholischen Orten über die zur Sprache gebrachten Beschwerden einen ausführlichen Bericht zustellen werden. — Die Gesandten der katholischen Orte eröffnen ferner, daß ihre Herren und Obern jedenfalls einen Priester nach Adorf abordnen, denselben jedoch den Herren von Zürich als

Collatoren präsentieren werden, welchem dann sein gebührendes Einkommen, das man ihm schöpfen werde, mit seinem Antritt beginnen solle. — Damit die Obrigkeiten, was dieses Geschäftes halber noch übrig ist, an gelegenen Orten völlig abhandeln können, verfügen sich die Gesandten beim Verreisen zu der Kirche zu Adorf, um auf genommenen Augenschein der daselbst mangelnden Sache hin sich so viel als möglich zu vergleichen. Absch. 449. **295.** (1627.) Da Zürich den Entschluß wegen des Unterhaltes für den Priester zu Adorf immerwährend zu verschieben sucht, soll an die Frau zu Dänikon geschrieben werden, sie möchte sich um einen exemplarischen Priester bewerben und sich mit den Kirchgenossen vergleichen, damit er bei Zürich um die Belehnung anhalten könne. Sollten sich alsdann der Priester oder die Kirchgenossen zu beklagen haben, so wird man sich Zürich gegenüber zu verhalten wissen. Absch. 452. c. **296.** (1628.) Die Gesandten der katholischen Orte vernehmen mit Vergnügen, daß die Katholischen zu Adorf einen gelehrten, exemplarischen Priester erhalten werden. Man stellt für denselben die nothwendigen Schriften an den Landvogt und die Aebtissin zu Dänikon aus, damit er von dem Landvogt oder dem Landtschreiber der Stadt Zürich als Collator präsentiert und von Dänikon her bis zu völligem Austrag mit gebührendem Unterhalt versehen werde. Absch. 454. g. **297.** (1628.) Von Zürich ist ein ausführliches Verzeichniß der neugläubigen Haushaltungen und Gemeinden, in der Landgrafschaft hohen und niedern Gerichten gelegen, eingelangt, welche ihre Andacht außerhalb ihrer Pfarrei an entlegenen Orten verrichten müssen und deswegen kraft des Landfriedens die Religionsübung in ihren ordentlichen Pfarreien begehren. Die katholischen Gesandten vernehmen dieß mit Verwunderung, und um desto besser antworten zu können, bezieht man dem Landvogt, sich zu informieren, besonders bei dem Bischof zu Constanz und dem Abt von St. Gallen, und alsdann den Bericht nach Lucern zu schicken. Ibid. h. **298.** (1628.) S. Absch. 457. d. **299.** (1628.) Was bei der Visitation des Thurgaus die beiden Gesandten von Lucern und Schwyz wegen des aadorfischen Handels alles Ernstes vorgebracht haben, wird Burgermeister Bräm seinen Herren und Oberrath referieren. Man erwartet darüber beförderlich einen Bescheid. Absch. 458. c. **300.** (1628.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte führen denen von Zürich zu Gemüth, warum ihre Oberrathen dafür halten, daß die Herren von Zürich als Collatoren dem Pfarrherrn zu Adorf eine seinem Stande angemessene Bezahlung, sowie Mittel zu einem ehrlichen Unterhalte zu geben schuldig seien. Die zürcherischen Gesandten entgegen, wiewohl ihre Obrigkeit dem Pfarrherrn nicht mehr als nach Marchzahl seiner Religionsgenossen zu geben schuldig wäre, wie der Landfriede und etliche hernach ergangene Abschiede aufweisen, so hätten sie doch etwas Uebrigens zu thun Vollmacht erhalten und wollen, jedoch auf Gutheiß ihrer Obrigkeit Folgendes bewilligen: Fürs Erste eine „ehrbare“, dem katholischen Pfarrstande gemäße Behausung, welche man unverzüglich an geeignetem Ort neu und gut ausbauen und sammt einem geziemenden Kraut- und Baumgarten übergeben werde. Zum Andern sollen dem Pfarrherrn für sein jährliches Einkommen, das mit seinem Aufzug angehen wird, von den Collatur-Zehnten oder aus dem Amt Winterthur geliefert werden 26 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer, 7 Saum Wein, Alles Winterthurer Maß, und wie es dem Prädicanten auch gegeben wird. Zum Dritten soll ihm folgen der kleine Zehnten von den Gütern, welche die katholischen Pfarrgenossen besitzen. Desgleichen soll er auch in Holz und Feld wie ein anderer Bürger gehalten werden. — Die katholischen Orte behaupten, daß die Collatoren dem Priester nicht nur nach der Zahl seiner Angehörigen eine Portion von dem pfarrlichen Einkommen, sondern überhaupt ein gebührendes Einkommen schuldig seien, zumal da man keine einzige Pfarre wisse, deren Einkommen unter die Pfarrherren nach der Zahl ihrer Angehörigen abgetheilt werde. Dagegen finde man Beispiele genug, daß, wenn das spärliche Einkommen

eines katholischen Pfarrers nicht genüge, die Collatoren das Gebührende ersehen, wie solches bei verschiedenen Pfarreien im Thurgau der Fall sei. Zürich möchte also den katholischen Pfarrern mit Behauptung und Einkommen ehrlich und wie den Prädicanten halten und versehen. — Weil die Gesandten von Zürich zu Mehrern nicht bestimmt werden können, so nimmt man ihr Anerbieten zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied, welche sich nächstens darüber ferner erklären werden. — Was im letzten Wintermonat in und bei der Kirche zu Adorf aufzubauen und zu verbessern verabschiedet, aber bisher noch nicht vollzogen worden ist, das zu vollziehen wird neuerdings beschlossen; den beiden Pfarrern, wie auch den Kirchenpflegern (denen auch ein Katholischer beförderlich gezogen werden soll) wird die unverzügliche Ausführung nachdrücklich anbefohlen. In Beziehung auf die Mehmerei erklären sich die Gesandten von Zürich dahin, daß von jeder Religion ein Mehmer aufzustellen sei, der seinem Gottesdienst dienen solle; in die gemeinsamen Berrichtungen aber, wie auch in der Mehmerfründe haben sich beide zur Hälfte zu theilen. Die Gesandten der fünf katholischen Orte nehmen dieß zu Handen ihrer Obrigkeiten in den Abschied. Absch. 463. a. **301.** (1628.) Die katholischen Orte sollen ihren Gesandten nach Baden Befehl geben wegen der noch unerörterten Pfründabturung zu Adorf. Auch wird dazu der Bericht des Landtschreibers sehr dienlich sein. Absch. 466. **302.** (1628.) Zürichs Gesandtschaft stellt folgenden Antrag: Da ihre Herren und Oberrn laut Landtsriedens die Einführung des katholischen Gottesdienstes zu Adorf bewilligt und dem Priester die Competenz geschätzt haben, so möchte man seinen Religionsverwandten zu Ammensberg (Mensberg?), Heiligen-Kreuz und Weilen im Thurgau gleichfalls nach Inhalt des Landtsriedens zur Einführung ihres Gottesdienstes auch behilflich sein. Die katholischen Orte, an deren Obrigkeiten deßhalb nichts gelangt ist, nehmen den Antrag in den Abschied. Sonst seien sie gewillt, den Landtsrieden jeder Zeit nach dem buchstäblichen Inhalt zu halten, wie sie sich denn dessen mehrmals erklärt hätten. Weil die Competenz für den Priester zu Adorf nicht der Ort sei, daß er dabei existieren könne, so möchte Zürich noch 50 fl. oder den Werth dafür verordnen, oder aber die Pfründe zwischen ihm und dem Prädicanten theilen lassen. Zürich glaubt genug und noch mehr geben zu haben, als man ihm habe zumuthen können; man möchte es also dabei verbleiben lassen. Die katholischen Gesandten nehmen dieß in den Abschied, in der Hoffnung, es werde inzwischen ein Contentement erfolgen. Absch. 470. q. **303.** (1629.) Auf Ansuchen des Prälaten zu Kreuzlingen wegen Theilung des Friedhofes mit den Neugläubigen haben etliche Orte ihre Stimmen ertheilt. Diejenigen, welche dies nicht gethan, erachten für besser, damit zurückzuhalten, bis man deßhalb auch mit Zürich gesprochen habe. Absch. 492. f. **304.** (1629.) Der Landweibel Engel berichtet, was sich kürzlich mit dem Bilderstürmen zugetragen habe, daß jedes Ort besonders den Herren von Lucern insinuiere, dem Landvogt zu befehlen eine Execution über denselben ergehen zu lassen und das Landgericht zu halten. Absch. 496. d. **305.** (1629.) Was man auf das Rathsbegehren des Landvogtes wegen des entflohenen Schusters, der Schmiedepredigt des Prädicanten und wegen Fridli Trabers Rede wider ein Crucifix, als er noch nicht katholisch gewesen, gesprochen hat, wird jeder der katholischen Gesandten zu berichten wissen. Absch. 498. c. **306.** (1630.) Zürich hat (d. 14. Dec. 1629) an Lucern geschrieben, daß die bewußten Kreuze zu Frauenfeld nicht aufgerichtet werden möchten. — Es soll Zürich nach Gebühr und unerforschden geantwortet, die Billigung dazu durch den Landtsrieden nachgewiesen und dem Landvogt die Aufrichtung nochmals befohlen werden. Freiburg und Solothurn billigen diese Verordnung. Absch. 523. h. **307.** (1630.) Den Katholischen zu Frauenfeld ist von ihren Mitbürgern der andern Religion die nach dem Capucinerkloster zu Frauenfeld genomene Anfrichtung etlicher Kreuze und dazu gehöriger Zierdtafeln „der sieben Fälle Jesu Christi“

unterjagt worden, und es hätte hieraus wegen angedrohter gewaltthätiger Widerfetzlichkeit nicht geringes Unheil entstehen können. — Nach geschehener eidgenössischer Begrüßung referiert Zürich, es sei durch seine Religionsverwandten, besonders aber durch Hans Ulrich Tömmeli, den Müller in der innern Mühle, als Inhaber desjenigen Gutes, auf welchem man beabsichtigt habe, einen Theil der Kreuze einzusetzen, berichtet worden, daß dieß ein Fuß- und Güterweg sei, den er jeder Zeit auf eigene Kosten erhalten und also für den seinigen geachtet habe, wie denn selbiger ihm niemals abgekauft noch bezahlt, sondern bis dermalen von ihm gutwillig zur Benutzung gestattet worden sei, weshalb man ihm wider seinen Willen auf das Seinige nichts setzen dürfe. Lucern hingegen erklärt, daß es durch die von den Katholischen zu Frauenfeld nach Lucern abgeordnete Deputatschaft vernommen habe, daß man den genannten Weg, den der Müller unläugbar geben und gestatten müsse, seit unvordenklichen Jahren immer unverwehrt gewandelt habe, weshalb die Katholischen erwarten, daß ihnen das vorgenommene, dem Landfrieden keineswegs zuwiderlaufende Werk, nämlich die Kreuze auf diesem Weg einzusetzen, werde zugelassen werden, ohne daß es nothwendig sei zu beweisen, ob solcher Weg erkauft und bezahlt wäre. — Nach eingenommenem Augenschein und nach Anhörung des katholischen und des reformierten Schultheißen von Frauenfeld wird erkannt: Bei dem Vertrag, der 1611 wegen der Pfarrkirche zu Oberkirch errichtet und bei dieser Sache auch angezogen worden sei, soll es gänzlich verbleiben. Zu dem bereits in dem Fußweg, der durch des Müllers Wiese geht, aufgerichteten Kreuze sollen noch drei andere, also im Ganzen vier gesetzt werden, jedoch nicht weiter von einander entfernt, als die, so bereits jenseits des Baches aufgerichtet sind. Sie sollen auch nicht außerhalb der Schranken eingegraben werden. Die übrigen aber müssen außerhalb des Müllers Wiese nach dem Capucinerkloster hin gesetzt werden. Wenn künftig die Schranken zu beiden Seiten des Weges in besagter Wiese verfaulen und von Neuem gemacht werden, so soll dem Müller von der Stadt, wenn er sich anmelden wird, das Holz gezeigt und die Schranken alsdann durch ihn gemacht werden; die Katholischen aber werden ersucht, besagten Weg zu ihrer eigenen Bequemlichkeit gemäß ihrem Anerbieten beschütten zu lassen. Die Herausgabe des Neverses, welchen der Müller wegen Erhaltung des Mauerleins und der Straße unter dem Schloß gegen der Mühle begehrt, soll einstweilen eingestellt und dem neuen und dem alten Landvogt hiemit anbefohlen sein, seiner Zeit, und wann sie ohnehin einen bequemen Ausgang des Abwassers vom Schloßbrunnen suchen und sich unterreden werden, dem Müller, wo möglich, die Hand auch zu bieten. Die mitunterlaufenen hitzigen Reden und Werke, die von dem einen oder andern Theil ungleich hätten ausgelegt werden können, sind aufgehoben, und es soll deßhalb bei keinem Theil mehr etwas gesucht werden. Die aufgelaufenen Kosten sollen um des Besten willen gegen einander compensiert und aufgehoben sein. — Dieser Entschluß wird durch Secelmeister Hirzel den von beiden Religionsparteien abgeordneten Ausschüssen mitgetheilt, welche denselben annehmen, dabei zu verbleiben versprechen und den Gesandten für ihre Mühe danken. Absch. 529.

**308.** (1630.) Ritter von Koll hat vor einigen Jahren mit seinen Unterthanen zu Mammern einen Vergleich gemacht, daß sie sich nicht mehr durch einen eigenen im Dorf wohnenden, sondern durch einen anderwärts bestellten Prädicanten versehen lassen sollen. Wie Landammann Trösch berichtet, wird nun dem Ritter stark zugemuthet, den Prädicanten wieder ins Dorf zu nehmen. — Die Sache wird ad instruendum auf künftige Tagleistung zu Baden in den Abschied genommen. Absch. 532. e. **309.** (1630.) Die Anwälte des Prälaten von Einsiedeln beklagen sich, daß dem katholischen Pfarrer zu Gachnang bei Abfurung der Pfründe zu wenig zugetheilt worden sei, (15 Mütt Kernen, 6 Mütt Hafer, 20 Eimer Wein, 35 Gulden an Geld, etwas Holz und Heu, 100 Burdenen Stroh), während der Prädicant daselbst eine ansehnliche Pfründe

habe. Ueberdieß habe dieser letztes Jahr dem katholischen Pfarrer an Wein noch Abbruch gethan, so daß dieser die Pfarrei aufgegeben habe und diese seither vacant sei. Die Anwälte verlangen eine Theilung nach Inhalt des Landfriedens, und daß der katholische Gottesdienst in der obern großen Pfarrkirche gehalten werde. Da die Gesandten ohne Instruction sind, nehmen sie das Begehren in den Abschied. Absch. 536. n. **310.** [S. auch Art. 236. 5.] (1630.) Jeder Gesandte wird zu Hause berichten, wie man den zwischen Junter Hans Ulrich von Breitenlandenber, Gerichtsherrn zu Herderen, und den Kirchgenossen daselbst an einem sodann dem Gotteshaus Kalschrain an dem andern Theil gehalten Rechtsstreit wegen der neugegossenen Glocken, Erwählung der Kirchenpfleger und Messner, auch wegen Einnahme der Kirchenrechnung, rechtlich entschieden hat. Keinem Theil soll deswegen weder in den Orten, noch sonst ferner Gehör gegeben werden. Absch. 536. p. **311.** (1630.) Zürich läßt etliche Klagepunkte wegen Beeinträchtigung seiner Religionsgenossen verlesen. Weil unter Anderm auch diejenigen Orte, welche dem Gotteshaus St. Gallen „versprochen“, in den Klagepunkten berührt werden, so legen die Gesandten ihre „Behelfe“ dawider auch ein und entschuldigen sich, daß sie nicht instruiert seien, darüber Rede und Antwort zu geben. Die betreffenden Klagepunkte werden auf das Begehren von Zürich in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten darüber instruieren können. Absch. 546. o. **312.** (1630.) Zürich rügt, daß sich bei etlichen Gerichtsherrn ein Mißbrauch einschleichen wolle, indem sie bei Annahme ihrer Prädicanten besondere Contracte machen, denselben ihre Competenz nicht völlig verabsolgen lassen und das Uebrige für sich zu behalten gedenken. Weil besonders auf Einen gedeutet wird, so ist wegen desselben — zwar ohne Instruction — folgender Bescheid erfolgt: man wolle nicht bestreiten, daß etwas an der Sache sei; selbige Person sei aber bedacht gewesen, solchen Vorschub für den Kirchenbau und die Kirchenzierden zu verwenden, weil daselbst gar kein eigenes Gut habe. Ibid. v. **313.** Der Priester zu Adorf bringt neben andern Beschwerden Prädicanten geben, so möchte man ihm doch wenigstens noch 40 fl. an Geld oder Früchten verabreichen. Die Gesandten der katholischen Orte wissen ihm nicht anders zu helfen als dadurch, daß jedes katholische Ort 5, die Katholischen zu Glarus 2½ Reichsthaler geben. Es wird dieß in den Abschied gestellt, damit man die Ausgabe gelegentlich wieder fordern kann. Ibid. w. **314.** (1631.) Weil früher aus Anlaß der Segung des Altars zu Adorf etliche Beschwerdepunkte unterschiedlicher evangelischer Gemeinden im Thurgau vorgebracht worden sind und damals, sowie auch seither durch Lucern Vertröstung gegeben worden ist, die Verhandlung darüber auf nächster eidgenössischer Tagleistung vorzunehmen, solchen Beschwerden aber wegen der seither erfolgten Kriegs- und Sterbensläufe und wegen anderer Hindernisse nicht abgeholfen worden ist, so erwartet Zürich, daß dieß nächstens geschehe. Wenn dieß erfolgt sei, werde auch in Betreff der einsiedlich-wyningischen Sache gebührender Bescheid erfolgen. Absch. 550. c. **315.** (1632.) Lucern und Zug sind der Ansicht, daß man eine Gelegenheit hätte, den Pfarrer zu Adorf zu belohnen, nämlich mit der Stelle des alten Pfarrers zu Schwyz an dem Stift zu Bischofszell. Uri glaubt, daß es wegen des Umgangs für einen der Seinigen Anspruch habe, und daß es bei dem, was verabschiedet worden ist, verbleiben werde, zumal da es einem der Seinigen diese Pfründe bereits übertragen habe. Absch. 581. g. **316.** (1632.) Weil Jakob Andermatt, gewesener Pfarrer zu Adorf, sich nach einem andern Beneficium umgesehen hat und das fromme Böcklein wieder mit einem exemplarischen Priester versehen werden sollte, so soll jedes Ort sich nach einer geeigneten Person umsehen, damit selbige Stelle wieder besetzt werde.

Abſch. 591. d. **316b.** (1632.) Zürich begehrt, daß den Beſchwerden ſeiner Religionsgenoſſen im Thurgau und Rheinthäl wegen der bewußten noch unerörterten Religionspunkte nunmehr abgeholfen werde. Es wird deßhalb auf Sonntag Quafimodogeniti n. St. eine Tagleiſtung der regierenden Orte nach Baden angeſetzt. Abſch. 611. k. **316c.** (1633.) Zürich bringt folgende Beſchwerden und Anſuchen evangelischer Unterthanen im Thurgau und Rheinthäl vor: 1) Die Evangelischen zu Allmensberg, im October 1627 in die 60 Perſonen, pfarrgenöſſig nach Hagenwyl, begehren inſtändig die Einführung ihres Gottesdienſtes in gedachter Pfarrkirche. Seit dem Landfrieden hätten ſie die Ausübung deſſelben durch das Mittel eines Prädicanten, welcher ſie von Biſchofszell aus verſehen hat, vor vielen Jahren auch ſchon gehabt. Daſſelbe begehren die Evangelischen in der Pfarrei Werdbüel, deren im October 1627 in die 130 Perſonen geweſen, während die Zahl der Katholiſchen bei Weitem kleiner ſei; ferner die Evangelischen zu Herderen und die zu Weſingen, welche auch nach Herderen gehören und deren unlängſt in die 75 Perſonen geweſen ſind. Die Evangelischen in der Pfarrei Wuppenau, an Zahl nicht geringer als die Katholiſchen, dürfen wegen der Strafen, zu welchen ſie von den Amtleuten zu Wyl früher gezogen worden ſind, die Einſetzung in ihre alte Religionsfreiheit nicht mehr öffentlich begehren; deſſenungeachtet wünſchen ſie, daß ihnen freie Religionsübung und ein eigener Prädicant geſtattet werde, wie ſie denn vor dieſem auch einen gehabt hätten. Im October 1627 ſind daſelbſt ungeſähr 30 Haushaltungen geweſen, alles alte Landſaßen, während die der andern Religion neue Ankömmlinge ſeien. Die Evangelischen zu Wylen, pfarrgenöſſig nach Buſnang, haben dereiſt einen eigenen Prädicanten gehabt und ſollen um mehr als 20 Haushaltungen ſtärker ſein als die Katholiſchen. Sie ſind auch von den der Kirche zugehörenden Zinſen und Zehnten nicht befreit und haben nach Buſnang zwei Stunden Wegs, etliche Kirchengenoſſen noch mehr. Sie wünſchen deßhalb, daß ihnen ihre Capelle oder Kirche zu Wylen wieder geöffnet und ein eigener Prädicant zugelaffen werde, um ſo eher, da die Katholiſchen, welche in dieſer Gegend noch drei Capellen haben, dieſelbe wohl entbehren könnten. Was die Evangelischen zu h. Kreuz betrifft, deren ungeſähr ebenſo viel ſein ſollen, als der Katholiſchen, ſo läßt man es bei dem Abſchied von Frauenfeld verbleiben. Geſtüzt auf den Landfrieden und eine 1575 von den regierenden Orten erlangte Verabſcheidung, begehren ſie, daß ihnen wiederum ein eigener Prädicant geſtattet und demſelben ihre ordentliche Pfarrkirche geöffnet werde. In der Pfarrei Homburg ſind in die 10 evangelische Haushaltungen, welchen die Ausübung ihres Gottesdienſtes in dieſer Pfarrei nicht geſtattet iſt, wie ihnen auch lieb wäre. Weil ſie aber die evangelischen Predigten in der Nähe beſuchen können, ſo läßt man es einſtweilen dabei verbleiben. Zu Emmiſhofen ſind in die 60 evangelische Haushaltungen, welche das Recht haben, ihre Verſtorbenen bei der Kirche daſelbſt, Bernrain genannt, zu begraben und daher auch die Ausübung ihres Gottesdienſtes daſelbſt zu begehren. Die Kirche hat 800 fl. Einkommen und jährlich kommt ein Prieſter von Conſtanz zu St. Stephan nur zweimal dahin, um den Katholiſchen Gottesdienſt zu halten. Weil die evangelischen Kirchengenoſſen ihren Gottesdienſt unweit von da, nämlich zu Tägerwylen, zu üben Gelegenheit haben, wird man ſie anweiſen, ſich damit zu begnügen, inſofern keine andere Beſchwerde oder Ungelegenheit vorfällt und ſie zu Tägerwylen als Kirchengenoſſen anerkannt werden, zu Bernrain aber ihre Begräbniſſe und Leichenpredigten halten dürfen. 2) Weil der Landfriede außer über die Zulaffung der Prädicanten auch Erläuterung giebt, was zur Unterhaltung deſſelben dienen ſolle, nämlich wie viel ihnen von den Kirchen- und Pfrundgütern nach Marchzahl gebühre, ſo begehrt man, daß dießfalls dem Landfrieden nicht allein in Bezug auf die neuanzuſtellenden Prädicanten, ſondern auch in Bezug auf diejenigen, welche bereits in Dienſten ſind und ſich über die Uebervorthellung durch die Prieſter zu beklagen haben, ein Genüge geſchehe.

Daß aber die Abkürzung der Pfründen nach Anzahl und pro rata der Personen auf jeder Partei geschähe, soll, geht aus unterschiedlichen Abschieden und Verträgen hervor, die im Auszug mitgetheilt werden. Weil eine „unvervortheilte“ Messung der übrigen Kirchen- und gestifteten Güter dem Landfrieden nicht weniger gemäß ist, als die der Pfrundgüter, so wird begehrt, daß man auch dießfalls die evangelischen Unterthanen, wo sie sich zu beklagen haben, was an etlichen Orten im Thurgau und Rheinthal der Fall ist, der Gebühr nach berücksichtige, und daß sie von der Verwaltung nicht ausgeschlossen werden, zumal da dieß nicht allein billig ist, sondern auch durch verschiedene Abschiede von 1532, 1533, 1534 und 1584 ausdrücklich zugegeben wird. 4) An etlichen Orten, wo die evangelischen Unterthanen keine eigenen Prädicanten haben, wird denselben der Besuch und die Anhörung evangelischer Predigten an andern Orten, desgleichen die Einsegnung ihrer Ehen und die Kindertaufe nicht frei gelassen, sondern sie werden deswegen zu den Priestern gewiesen. Sie bitten daher, daß man sie, bis sie eigene Prädicanten haben werden, in Gnade bedenke und ihnen die freie Religionsübung gestatte. 5) beklagt man sich hin und wieder im Rheinthal und Thurgau über folgende, dem Landfrieden und freier Religionsübung zuwiderlaufende Sachen. a) Die Abhaltung der Kinderlehre und der Sonntagsnachmittagspredigten widersetzen sich an etlichen Orten die Landvögte und katholischen Beamten, Gerichtsherrn und Priester und verhindern entweder die Abhaltung oder drohen mit Wiederabschaffung derselben. b) An etlichen Orten werden die evangelischen Unterthanen angehalten, ihre Kindlein, wenn sie nach der Geburt schwach sind, durch die Hebammen taufen zu lassen, desgleichen diejenigen, welche die heil. Taufe nicht erleben, auf ungewohnte Weise und an ungewohnten Orten außerhalb der Kirchhöfe zu begraben. c) An einigen Orten wird den evangelischen Kirchengenossen der rechtliche Gebrauch ihrer Pfarrkirche gleichsam verwehrt, indem die Priester im Winter, Frühling und Herbst häufig erst um 11 Uhr, andere Male etwas früher, oft auch später, ja sogar erst um 12 Uhr, im Sommer aber meistens erst um 9 $\frac{1}{2}$  oder 10 Uhr, wenige um 9 Uhr die Kirchen räumen, obgleich sie es nach den Jahreszeiten und Orten um 7, 8 und 9 Uhr spätestens thun sollten und dafür authentische Vergleiche und Abschiede vorhanden sind. Dagegen darf niemand sich eine Einrede erlauben, ohne Strafe zu gewärtigen. d) An etlichen Orten im Rheinthal werden die Evangelischen auch dadurch in der Verrichtung ihres Gottesdiensts verhindert, daß es ein gemeiner Brauch geworden ist, daß die katholischen Amtleute nach Vollendung der Messe die Vorgesetzten der Gemeinden, die Beamten beider Religionen oder Kirchenräthe, bisweilen die ganze Gemeinde zusammenberufen, ja wohl auch zu offenem Gericht sitzen, so daß die Evangelischen oft etliche Sonntage nacheinander die halben, mitunter die ganzen Predigten versäumen müssen; und doch sind die behandelten Geschäfte (Einzäunen, Auslegen, Straßenverbesserung, Holzhauen, Wucher, Gemeindegeldbezug, Bevogtigung von Wittwen und Waisen und dergleichen) meistens nicht von der Wichtigkeit, daß sie nicht bis zum Nachmittag oder auf einen andern Tag in der Woche verschoben werden könnten. e) Der Prälat von St. Gallen will, wenn eine Pfründe ledig ist, seit einiger Zeit nicht mehr gestatten, daß das Capitel der Prädicanten, wie es aller Orten Brauch ist, dieselbe, bis ein neuer Prädicant erwählt und aufgezogen ist, nach Gelegenheit versehen lasse, sondern verlangt, daß es auf seinen Befehl warten solle, und setzt demnach so es übersehen, stark zu. f) Von etlichen Collatoren werden den neu zu belehnenden, auch schon belehnten Prädicanten allerlei beschwerliche Zumuthungen gemacht; desgleichen werden etliche Pfründen in ihren gehörigen ordentlichen Gefällen geschwächt. g) An etlichen Orten wird der unbedingte Gebrauch aller Glocken nicht gestattet, was besonders im Rheinthal und an andern Orten sehr beschwerlich ist, wo die Gemeinden also beschaffen sind, daß das Unterlassen des Läutens bei der weiten Entfernung vieler Kir-

genossen ganz ungewisse und ungleiche Kirchgänge verursacht. h) An etlichen Orten, besonders im Rheinthale, sollen die Evangelischen an den Messen der andern Religion gebunden sein. i) Das Hutabziehen und Niederknien, wenn man Abends und Morgens, auch des Mittags, oder wo man nach Mittag um 2 Uhr läutet, ist nicht allein den evangelischen Unterthanen in andern gemeinen Herrschaften, sondern auch den Unter-Rheinthälern bis dahin erlassen worden. Den Ober-Rheinthälern wird aber deswegen je länger je mehr zugesetzt, und man will auch die zu Rheineck und Thal im untern Rheinthale dazu ziehen. Weil solche Zumuthungen mit dem Landfrieden nicht bestehen können, so begehren die Rheinthaler, daß man sie gleich andern Unterthanen halte, zumal sie nicht gesonnen sind, die Katholischen unter ihnen an ihrem Gebet zu verhindern oder zu ärgern. k) An etlichen Orten werden die Evangelischen dadurch, daß sie viele neue Feiertage mit und neben den Katholischen feiern sollen, beschwert, während dagegen die wenigen Feiertage der Evangelischen von den Katholischen nicht gefeiert werden, wozu diese kraft ergangener Abschiede verpflichtet wären. l) An einigen Orten will man den Evangelischen die Eheinssegnungen und das Hochzeithalten in der Advents- und Fastenzeit verbieten. m) An etlichen Orten will man die Evangelischen gleichsam mit Gewalt von ihrer Religion zu der andern treiben; anderswo setzt man ihnen mit öffentlichen und heimlichen Verheißungen und Anerbietungen, auch mit Drohungen stark zu. Solches Verfahren ist aber auch in Beziehung auf die Lehen nicht allein dem Landfrieden, sondern auch den Verabredungen und Vergleichen zuwider, welche bei Einführung der katholischen Religion gemacht werden, daß es nämlich den Evangelischen an ihren Lehen- und Lehengütern unabbrüchig sein, und daß sie der Religion halber dabei verbleiben sollen. n) Kraft der Religionsfreiheit sollten die Evangelischen bei den Civilämtern und Gerichtsstellen ebenso wenig als die Katholischen übergangen werden; dessen ungeachtet werden sie nicht allein auf unfreundliche Weise übervortheilt, sondern sogar an einigen Orten gleichsam wie die Juden zu solchen Aemtern für unfähig erachtet. o) Etliche katholische Beamte suchen jeden Anlaß, um evangelische Unterthanen in Strafe und Recht zu ziehen, und lassen dieselben etwa auch bei Urtheilen die Religion entgelten. p) Weil das „Schmützen und Schmähnen“ durch den Landfrieden und andere Verabscheidungen verboten worden ist, so beschwerten sich nicht bloß die evangelischen Unterthanen, sondern auch Zürich, daß sie, deren Glaube doch auf keinem andern Gott beruht, hin und wieder im Gespräch und auch in Schriften neugläubig, lutherisch, zwinglisch und anders gescholten werden. In dem rheinthalischen Mandat, welches die Landvögte alle zwei Jahre verlesen lassen, werden die evangelischen Unterthanen neugläubig tituliert, was von Zürich schon vor vielen Jahren geahndet worden ist. Von den Landvögten und den andern Orten, auch von den niedern Gerichtsherrn und dem Prälaten zu St. Gallen haben sie bis jetzt nicht so viel Berücksichtigung erhalten, daß dieses Wort in ein anderes wäre verändert worden, während doch z. B. der Bischof von Constanz und der Cardinal von Oesterreich keine Bedenken getragen haben, ihnen und ihren Unterthanen den Titel „Evangelisch“ zu geben. Was nun das berührte Mandat insbesondere betrifft, so giebt man deswegen drei Punkte zu bedenken: Ob es nothwendig, recht und anständig sei, daß der untere Gerichtsherr, der Prälat zu St. Gallen, in ein öffentliches Mandat seinen Namen nicht allein mit und neben den regierenden Orten und den Landvogt setze, was vormals nicht geschehen sei, sondern auch gedachten Namen demjenigen des Landvogtes voransetze; ob es drei regierenden Orten, in denen die Religion die evangelische ist, erträglich sein könne, daß ihre Religionsbekenner unter ihrem obrigkeitlichen Namen und Mitbefehl mit dem schmählichen Namen der Neugläubigen betitelt werden, und ob damit der Landvogt und der Gerichtsherr ihre Gebühr und Pflicht nicht übersehen; ob es endlich in eines jeden Landvogts und des Gerichtsherrn Willkür

und Gewalt stehen solle, in einem solchen Mandat hinter dem Rücken der hohen Obrigkeiten Aenderungen zu machen und dann nach ihrem Belieben neue Sachen hineinzusetzen, wie es denn völlig zuwider dem 1554 zu Baden ergangenen Abschied geschehen sei, und ob hiemit dieses Mandat nicht revidiert und corrigiert werden sollte. q) Weil dann das Schmähren und Lästern, welches besonders von den Geistlichen geschieht, ein Zunder zu allerlei Ungemach ist, so werden nicht allein die im Lande sitzenden Geistlichen, sondern auch andere fremde, die da oder dort außerordentlicher Weise sich des Predigens unterfangen, schuldig sein, wegen dabei begangener Landfriedensbrüche vor der weltlichen Obrigkeit, wie von Altem her, Bescheid und Antwort zu geben und ihrer Strafe sich zu unterwerfen, oder man wird den evangelischen Geistlichen auch Gegenrecht halten müssen. r) Im Rheinthal kommt es bisweilen vor, daß man, wenn ein Unterthan verklagt wird und nicht geständig ist, gleich heimliche Rundschaft gegen denselben sucht und einnimmt oder, wenn diese nicht zu finden ist, den Beklagten zum Eid treiben will, ihm sogar mit dem Scharfrichter und der Marter droht. Solche bei aller Welt verhaßte und zu Erfahrung der Wahrheit ungewisse Form des Procedierens kann mit der alten eidgenössischen Aufrichtigkeit „keine Gemeinsame haben.“ Zürich erwartet deshalb, daß die übrigen Orte solches mit Ernst abzuschaffen bedacht sein werden. s) Weil auch die Rheinthalen ihre alten Doffnungen und Freiheiten haben, so bitten sie, daß weder den Landvögten, noch dem Gotteshaus St. Gallen gestattet werde, solche durch neue Ordnungen, Mandate und Satzungen „einzuweichen“, und daß den Priestern, welche etwa einer ganzen Milchbüri von beiden Religionen das gemachte Mehr eigenmächtig cassieren, wie dieß vor Kurzem zu St. Margarethen und schon mehrmals zu Thal geschehen ist, dieß fürderhin aberkannt werde. — Zürich hofft, daß diese Begehren als der Billigkeit, dem Landfrieden und den Abschieden gemäß berücksichtigt, dergleichen Handlungen aber, als denselben entgegen nicht geduldet werden. — Die fünf katholischen Orte erklären, sie seien gewillt, Landfrieden, Verträge und Abschiede, wie bisher, getreulich zu halten; sie hätten aber eine so weitläufig zusammengesuchte Deduction, die viel mehr enthalte als früher an die Orte gelangt sei, nicht erwartet. Es sei ihnen daher für jetzt unmöglich, eine Beantwortung oder Widerlegung ordentlich in Schrift zu verfassen. In Bezug auf etliche Punkte in dem verlesenen Compendium sei anzunehmen, daß selbige nur von dem einen Theil unordentlich und unförmlich eingeliefert worden seien, und daß die Berantpunkte vorbringen könnten. Daraus würde aber nur Verbitterung unter den Unterthanen, immerwährende Kosten, leicht auch Entzweiung unter den regierenden Orten entstehen, womit der Ruhe und dem Wohlstand des Vaterlandes nicht gedient sei. Zürich möchte daher die Klagen, welche ihm vielleicht zum größern Theil von unruhigen Unterthanen vorgetragen worden seien, nicht so hoch aufnehmen und dießmal nichts Neues weltlichen Amtleute und Unterthanen zu ermahnen, daß sie fürderhin dem Landfrieden, den Verträgen und Abschieden, Satzungen und Ordnungen gewissenhaft nachkommen, keine Neuerung einführen, sondern die Orten gesetzten Stunden und Zeiten unangetastet verbleiben lassen sollen, wobei die Uebertreter jeder Zeit selbst anbesohlen werden. — Zürich repliciert, durch ein solches Mandat werde den Beschwerden nicht bezum Theil ungleich beschaffen und überdieß von Gerichtsherren und Beamten mitunter eigenwillig abgeändert worden, abgesehen davon, daß dieselben nicht jedermann nach Nothdurft bekannt seien. Eine gründliche Rente-

dur sei gerade das Mittel, um Unkosten, Angelegenheiten und Entzweiung unter den regierenden Orten zu verhüten. Mit Bezug auf die zwei ersten Punkte, Aufstellung der Prädicanten und Abturgung der Pfründen, habe Zürich die Meinung der fünf Orte nicht vernommen. Weil verabshiedet worden sei, daß man auf dieser Tagleistung mit vollständigem Befehl erscheinen solle, um die Religionsklagen zu erledigen, so bitte es, daß man mit Bezug auf sämtliche Punkte einen andern Entschluß fasse. Da Zürich etliche Beschwerden, den Landvogt und andere Katholische im Rheinthal betreffend, vorbringt, so redet Appenzell-Innerrhoden dem Landvogt sowohl wegen der Wiederheimmahnung des früher im Rheinthal von den Bündnern gewordenen Kriegsvolkes als in Bezug auf die andern vorgebrachten Punkte damit das Wort, daß derselbe allein den alten Bräuchen, Mandaten und Abschieden gefolgt sei und keine Neuerungen vorgenommen habe. Ueberdies spricht Appenzell-Innerrhoden die Hoffnung aus, man werde die katholischen Rheinthaler auch zu ihrer Verantwortung kommen lassen, die sich gleichfalls über nicht wenige Punkte zu beklagen hätten, besonders darüber, daß ein Prädicant öffentlich gepredigt habe, die Messe, das geweihte Wasser, auch die Beichte oder das Ohrenröhen nütze nichts; wenn Einer die Ehe gebrochen, schicke man ihn gen Rom, St. Jakob, Loretto oder Einsiedeln; dann sei er wieder heilig. Wann Vigilien, Begräbnisse, Jahrzeiten und andere katholische Bräuche der Art gehalten werden, müßten sie aber viel „Schmützen, Schmähens und Trogen“ hören. Man möge daher solchen und andern Beschwerden mehr abhelfen, damit die wahre Vertraulichkeit gepflanzt und erhalten werde. — Zürich berichtet, daß der angezogene Prädicant (Samuel Refler zu Basel, der früher Bernang zeitweilig versehen habe) sich anerbotten habe, sich zu stellen und zu verantworten, der Ueberzeugung, daß es sich ganz anders herausstellen werde, als vorgegeben worden sei. Die fünf katholischen Orte replicieren, sie hätten gehofft, daß man sich mit der von ihnen gethanen Erklärung begnügen und Alles bei den alten Bräuchen verbleiben lassen würde. Das Herkommen und die Billigkeit erfordern, daß die Unterthanen ihre Klagen und Beschwerden den regierenden Orten in ordentlicher Form selbst vortragen und alsdann die Gegenantwort der Beschuldigten und Interessirten gewärtigen, damit man dann nach gründlicher Prüfung der Sache vornehmen könne, was die Gebühr erfordere. Es sei daher nothwendig, den Augenschein einzunehmen, die Verbrecher abzustrafen und, was Ungewohntes gegen das alte Herkommen und den Landfrieden eingerissen sei, nach Nothdurft abzuschaffen. — Zürich hätte zwar eine andere Erklärung erwartet, will aber nicht gegen die Einnahme des Augenscheins sein. — Man vergleicht sich hierauf dahin, daß die regierenden Orte des Thurgaus und des Rheinthals ihre Gesandten auf Sonntag den 22. Mai n. R. nach Frauenfeld abordnen und dahin instruieren sollen, daß nach Einnahme des Augenscheins und Vernehmung alles erforderlichen Berichts angeordnet werde, was die Gebühr erfordere. Absch. 623. d.

**317.** (1633.) Abgeordnete von Almensberg mit Cyrillus Fünsterling als Beistand wünschen einen eigenen Prädicanten in ihre Pfarrkirche zu Hagenweil, wo sie auch früher einen gehabt hätten. Rudolf Nebing von Glatzburg erklärt, man möchte denen von Almensberg kein Gehör geben, bevor man den Fürstabt von St. Gallen angehört habe, widrigenfalls derselbe durch den gefaßten Beschluß sich nicht gebunden erachte. Der Abgeordnete des Abtes erklärt denn später, daß nach dem Berichte des fürstlichen Lehenmannes zu Hagenweil daselbst niemals ein Prädicant gewesen sei, daß also dem Landfrieden gemäß keiner dahin kommen dürfe, da derselbe sage, daß man keinen da einführen könne, wo früher keiner gewesen sei. Uebrigens sei der Fürstabt nicht gesonnen die Sache zu Recht zu setzen, da Zürich ihm seine auf Zürchergebiet liegenden Gefälle schon zwei Jahre gegen das eidgenössische Recht in Arrest halte. Er verlange vorerst die Aufhebung dieses Arrestes. Uebrigens werde es nicht ungeahndet bleiben, daß Fünsterling, ein fürstlicher

Lehenträger sich der Almensberger angenommen habe. Zürich erwidert, daß die Arrestsache nicht hieher gehöre, daß es aber darüber seiner Zeit werde Bescheid geben, und spricht sein Befremden darüber aus, daß man dem Fünfterling mit Strafe drohe. Die katholischen Gesandten erklären dagegen, daß den auf gebührende Weise ihr Anliegen eröffnenden Unterthanen nichts „zu Unstatten reichen“ solle. *Abich. 628. h. 318.* (1633.) Die Gemeinden Wuppenau und Wylen, in den sanctgallischen Gerichten gelegen, bitten durch Abgeordnete, man möchte ihnen eigene Prädicanten bewilligen und sie in dieser Hinsicht wie andere Thurgauer halten. Der Abgeordnete des Gotteshauses St. Gallen erklärt, daß er denselben keine Antwort gebe erstens wegen des Arrests, den Zürich noch immer auf des Gotteshauses Gefälle lege, zweitens weil die Capelle und die Collatur zu Wylen und auch die zu Wuppenau dem Hause Tobel gehöre und, was die Capelle betreffe, Alles schon 1564 ausgemacht werden sei. Uebrigens hätten sie zu Buznang ihre eigene Pfarrkirche und auch die neue Kirche. Die Wuppenauer hätten niemals einen Prädicanten begehrt, wenn man sie nicht dazu angetrieben hätte. Die Petenten berufen sich darauf, daß sie im Landfrieden begriffen seien, der Abgeordnete des Abts auf Sprüche und Verträge, die man doch nicht aufheben wolle, widrigenfalls er das Recht begehre. *Ibid. i. 319.* (1633.) Die Evangelischen zu Werdbüel halten um Bewilligung an, einen Prädicanten anzustellen. Der Propst zu Werdbüel und Locher Namens des Dompropsts zu Constanz, des Collators, erheben dagegen Einsprache. Letzterer beruft sich auf die Dotationsurkunde, welche sage, daß die Nutzung der Pfründe einem Priester gehöre, und auf einen Spruchbrief, der enthalte, daß, wenn der Priester nach der Predigt die Messe halte, niemand gezwungen sei in der Kirche zu bleiben. Die Evangelischen könnten in den benachbarten Kirchen ihre Ehen einsegnen, die Kinder taufen, die Todten bestatten lassen. Der Abgeordnete des Dompropsts begehrt Verdank. *Ibid. k. 320.* (1633.) Die von h. Kreuz begehren die Bewilligung eines eigenen Prädicanten, und daß demselben ein Einkommen bestimmt und zu diesem Zwecke eine neue Abkürzung gemacht werde. Der Abgeordnete des Abts von St. Gallen widersetzt sich der Bewilligung nicht, gegen eine neue Abkürzung wird Einsprache erhoben. *Ibid. l. 321.* (1633.) Die Evangelischen zu Weckingen, welche der Pfarrei Herderen einverleibt sind, bitten um Bewilligung eines Prädicanten. Der Vogt des Prälaten von Einsiedeln zu Freudenfels erklärt, daß er von seinem Herrn keinen Befehl habe, sich in dieses Begehren einzulassen, und fügt die Drohung bei, daß man denen von Weckingen, welche Lehenträger von Einsiedeln seien, ihre Lehen entziehen werde. Die von Weckingen bitten, daß man sie nicht von den Lehen verstoßen möchte, weil sie, von ihrer Obrigkeit aufgefordert, ihre Beschwerden vorgebracht hätten. *Ibid. m. 322.* (1633.) Nachdem die von Almensberg, Wylen und Wuppenau, Werdbüel, h. Kreuz und Weckingen ihr Begehren um Bewilligung eines Prädicanten vorgebracht haben (s. Art. 317. 318), erklärt die zürcherische Gesandtschaft, daß dieses Begehren kein unbilliges sei. Mit dem Abt und den Collatoren habe sie in dieser Sache nichts zu schaffen, sondern nur mit den katholischen Ständen, mit welchen der Landfriede errichtet worden sei, und darauf könne sie um so eher bestehen, da früher auch Lucern in ähnlichen Fällen diese Ansicht geltend gemacht habe; das Recht anbieten nehme sie daher nicht an. Daß man die Evangelischen anderswohin in die Kirche weisen wolle, sei ebenjowenig recht, als wenn die Evangelischen dasselbe den katholischen Priestern gegenüber thun wollten. Die Dotationsbriefe, auf die man sich berufe, die angedrohte Entziehung von Lehen seien dem Landfrieden zuwider. Nachdem Zürich zu wissen verlangt hat, wie die Katholischen den Landfrieden auslegen, antworten deren Gesandte, daß es das Beste wäre, wenn Zürich bei dem bliebe, was seit hundert Jahren Herkommen gewesen sei. Wenn sie instruiert seien, die Klagen und die Antwortenden

anzuhören, so könnten sie sich nicht weigern, Briefe, Siegel, Abschiede und Verträge zu berücksichtigen. Sie hoffen, man werde nicht von einander scheiden, sondern einander mit freundeidgenösslichem Bescheid entgegen kommen. Obgleich die zürcherische Gesandtschaft gewillt war, nicht weiter zu reiten, bevor die hiesigen Angelegenheiten in's Reine gebracht seien, und nochmals auf eine Gegenerklärung gedrungen hat, entschließt sie sich doch, nach Rheineck zu reiten zu Behandlung der Beschwerden der Rheinthaler. Die Rathsboten der beiden Appenzell werden auf bevorstehenden Sonntag dahin entboten. Absch. 628. n. **322b.** (1633.)

In Betreff der schon lange schwebenden rheinthälisch-thurgauischen Religionsbeschwerden bringt Zürich vor, weil die fünf katholischen Orte auf Tagsatzungen vielmal erklärt hätten, daß sie gewillt seien, den Landfrieden nach seinem buchstäblichen Inhalt zu halten, so möchten sie eine kategorische Antwort abgeben, ob sie in denjenigen Kirchhörenen, wo die evangelischen Kirchgenossen Prädicanten und Pfarrrechte begehren oder künftig begehren würden, die Einsetzung derselben nach Inhalt des Landfriedens gestatten wollten. Bei gütlicher Willfahung werde man dann weitere freundliche Verhandlung pflegen und alles Uebrige zu gedeiblicher Endschaft bringen können, widrigenfalls Zürich das Recht anbiete. Ueberdies ersucht es die uninteressirten Orte, sie möchten die fünf Orte dahin weisen, die begehrte Erklärung ohne weitem Aufschub zu geben. Weil sodann auf letzter rheinthälischer Conferenz von dem Priester zu Thal eine Urkunde unter der acht das Rheinthäl regierenden Orte Namen, welche auf der Jahrrechnung zu Baden 1603 wider die Theilung des Kirchengutes zu Thal ergangen sein soll, eingelegt worden ist, und darin die Namen des Burgermeisters Bräm selig und von Burgermeister, damals Pannerherr, Holzhalb auch eingezeichnet sind, in der beiden Gesandten Instruction aber, sowie in ihrem Abschied, dergleichen in dem auf der Canzlei zu Baden befindlichen davon nichts gefunden wird, so läßt Zürich eine während dieser Tagleistung eingelangte Protestation des Burgermeisters Holzhalb verlesen. Außerdem beschwert sich Zürich auch noch wegen anderer Abschiede, besonders wegen des letzten rheinthälischen, welchem das Gutachten der katholischen Orte, betreffend die Theilung der Vogteien Thurgau und Rheinthäl, als Anhang beigefügt worden sei. Weil hievon nichts verabschiedet, sondern allein discursweise gesprochen worden sei, so hätte dieser Anhang weggelassen oder die Antwort Zürichs auch aufgenommen werden sollen. Zürich begehre die Cassierung dieses Abschieds und gedenke, bei solchen Handlungen künftig einen eigenen Schreiber mitzuschicken, um die Abschiede protokollieren und verfassen zu helfen. — Die fünf katholischen Orte erklären, daß sie sich dieses Anzugs nicht versehen und ihre Gesandten nicht hätten instruieren können, weil ihnen der weitläufige Abschied von Frauenfeld erst wenige Tage vor deren Abreise zugekommen sei. Sie wollen aber nicht verhehlen, daß ihre Herren und Obern dieser Sache gütlich oder rechtlich abzukommen begehren. Sie wollen bei erster Gelegenheit mit gutem Bescheid entgegen kommen und sind entschlossen bei dem Buchstaben des Landfriedens zu verbleiben. Was die angezogenen alten Abschiede, besonders die dem rheinthälischen einverleibte Theilung der Vogteien betrifft, so halten sie es für unnöthig, dießmal viel davon zu reden, zumal sie deswegen auch gar nicht instruiert sind. Man vereinigt sich dahin, daß die katholischen Orte auf der nach Schwyz angesetzten Conferenz sich erklären sollen. Absch. 636. m. **323.** (1637.) In Folge eines Streites kommen Zürich, als mitregierendes Ort, und das Gotteshaus Einriedeln, als Collator der Pfarrpründe auf Burg folgendermaßen überein: 1) Dem Prädicanten auf Burg sollen durch den Obervogt auf Freudenfeld Fronfastlich 25 Gulden, jährlich 100 „Burdenen“ Stroh verabsolgt werden; derselbe hat als Wohnung das Pfarrhaus auf Burg nebst dazu gehörigem Garten, Hanfland und Wieswachs, auch einen Weingarten von ungefähr einer halben Zuchart. Nothwendige Reparaturen im Hause werden in des Gotteshauses

Kosten gemacht. Ferner will der Abt dem Prädicanten noch 4 Mütt Kernen verabsolgen, ohne daß selbe künftig verbunden sein soll das Ave Maria zu sprechen, und jährlich 2 Malter Korn Steinermaß dem Kirchengut zu Burg und aus Gnaden 2 Fucharten Reben, zunächst beim Pfarrhaus gelegen, und Hofwiese sammt deren Nutzung, wie sie bisher der Obervogt auf Freudensfels gehabt hat, jedoch mit behalt des Zehntrechtes des Gotteshauses. 2) Zürich erbietet sich, die Stadt Stein zu vermögen, daß von ihrem Ansprüche auf die Collatur der Pfarrpfründe auf Burg abstehe; das Gotteshaus dagegen daß bei eintretender Vacanz der Abt mit Verleihung der Pfründe zuwarten werde, bis Zürich ihm eine angenehme Person vorschlage, welche dann um die Pfarrei und das Lehnen anzuhalten und das Geld zu leisten habe. 3) Des Begehrens Zürichs, daß die Evangelischen von der Kirchenpflegerei und Nutzung des Kirchengutes nicht ausgeschlossen werden möchten, will der Abt künftig eingedenk sein, deswegen nichts abgeschlagen haben". Dieser Vertrag wird von Bürgermeister und Rath Zürichs vom Abt und Convent von Einsiedeln ratificiert. Absch. 832. **324.** (1638.) Auf Zürichs Beschwerde daß der katholische Pfarrverweser zu Lommis ein deutsches zu Zürich gedrucktes Psalmenbuch vor den Augen des Eigenthümers verbrannt habe, verspricht der Prälat von Fischingen Strafe eintreten zu lassen. Er so macht er sich anheischig, gegen die Schmähungen in Glaubenssachen von Seite der Priester zu Sirnach und Tuflingen (Dufnang) einzuschreiten. Absch. 846. a. **325.** (1638.) Zürich beschwert sich, daß das Gotteshaus Fischingen zu den Burg- oder Dorfrectungen in seinen Gerichten, zu dessen Lehnen, Gütern und Zehnten keine Evangelischen kommen lasse; daß es geschehen sei, daß Evangelische, welche auf dergleichen Gütern geessen seien, ihre Religion ändern oder dieselben abtreten mußten; daß man Evangelische „um ihre Schulden nicht habe gestünden wollen“, wenn sie nicht zur Messe hätten gehen wollen. Der Abt erklärt, daß sich werde angelegen sein lassen, daß der Landfriede beobachtet werde und jedem seine Religionsübung freistehen soll. Ibid. b. **326.** (1638.) Auf die Beschwerde von Zürich, daß die Evangelischen in Befehl der Gerichte benachtheiligt, etwa gar ausgeschlossen werden, entgegnet der Abt von Fischingen, daß die Befehlsetzung der Gerichte den Gerichtsherrn zustehe, daß aber auch taugliche Evangelische in den Gerichten Lommis bisher nicht übergangen worden seien. In das tanneggische Gericht, von dem dem Gotteshaus Fischingen ein Drittel gehöre, sei kein Evangelischer gewählt worden, weil in den dazu gehörigen Dörfern dormalen keine taugliche Person sich befinde. Die beiden übrigen Theile gehören dem Bischof von Constanz. Ibid. c. **327.** (1638.) 1. Zürich schlägt, wenn eine evangelische Pfründe, deren Collator der Abt von Fischingen ist, demselben eine taugliche Person vor, die er vor andern anzunehmen und zu belehnen könne, jedoch den Briefen, Siegeln und Collaturgerechtigkeiten des Gotteshauses unbeschadet. Ibid. e. **328.** (1638.) 1. Zürich stellt vor, daß die Competenzen der drei evangelischen Pfarrer zu Sirnach, Lommis und Tuflingen so gering seien, daß Zürich schon eine Reihe von Jahren eine Beisteuer ihnen habe verabsolgen müssen, und hält es für angemessen, daß man ihnen die Pfrundstiftungen vollständig sollte zu Theil werden lassen oder, wenn dieselben nicht hinreichend seien, vom Gotteshaus Fischingen ihnen verbessert werden sollten; ferner daß auch der Pfründe Lustorf die 10 Mütt Kernen und 20 Mütt Hafer, wie auch der Pfaffen Inhabern der Herrschaft Spiegelbergerhof und andern Schloßgütern, welche derselben früher von dem Pfaffen Inhabern durch Abgang durch Ankauf zehntbarer Güter, welche man nachher vom Zehnten befreien könnte, gestiftet worden sollte. Der Prälat von Fischingen weist einläßlich nach, daß diese Pfründen ihre Stiftungsgüter vollständig genießen, und daß die Prädicanten keine weitem Ansprüche zu machen hätten.

Gotteshaus erklärt sich zu einer Aufbesserung nicht verpflichtet. Die Gesandten Zürichs nehmen die Sache ad referendum; jedoch kommt man darin überein, daß die genannten vier Pfründen künftig ungeschmälert bleiben sollen, daß das Gotteshaus, was es an Zinsen und Zehnten zu liefern hat, wahrhaftig liefern, die Pfarrhäuser in baulichem Stand erhalten, aus den Kirchengütern den Evangelischen das Nöthige für ihren Gottesdienst verabfolgen und dieselben von den Kirchenpflegereien nicht ausschließen soll. 2. Zürich begehrt ferner die Theilung der Mesmerämter zu Tüßlingen und Sirnach, worauf der Prälat erklärt, daß im Dörflein Tüßlingen kein evangelischer Mann sei; für Sirnach will er einen ehrlichen Evangelischen bezeichnen, welcher sich mit dem katholischen Mesmer über die Theilung der Mesmerbesoldung selbst verständigen und dann den Dienst bei den Evangelischen versehen soll. Ibid. f. 329. (1638.) In Betreff der Zeit der Kinderlehren kommt man überein, daß die der Katholischen von 12 bis 1 Uhr stattfinden, die der Evangelischen um 1 Uhr beginnen soll. Ibid. g. 330. (1638.) Dem Abgesandten des Abtes von St. Gallen werden die Beschwerden, worüber sich die evangelischen Kirchengenossen zu Summeri schon seit einiger Zeit beklagen, vorgebracht und Erleichterung begehrt. — Der Abgesandte giebt darauf folgenden Bescheid: 1) Was das Glockenläuten betreffe, so sei es wahr, daß die evangelischen Kirchengenossen an Kirche, Thurmgewölbe und Glocken mehr steuern als die katholischen; weil aber jener mehr seien, werde das Geläute auch häufiger von ihnen gebraucht. So oft eine Person sterbe, werde mit allen Glocken geläutet. Es sei bisher Uebung gewesen, beim Läuten einen Unterschied zu machen, wegen des ungleichen Gottesdienstes, damit die entlegenen Kirchengenossen sich darnach richten könnten. Man möchte es also dabei bewenden lassen, da sonst noch andere Neuerungen erfolgen könnten, wie die Beschließung des Chores, welche bereits früher beabsichtigt gewesen sei. Der Abt würde der Stadt Zürich gern etwas zu Gefallen thun; es könne aber dießmal nicht wohl sein wegen der von Schmidhansjen ausgestoßenen ungunen Reden, bei welchen des Abtes Ansehen nicht wenig interessiert sei; man möchte also die unruhigen Leute zur Ruhe weisen. Wenn die Evangelischen nachweisen könnten, daß ihnen früher mit allen Glocken zum Gottesdienst geläutet worden sei, so werde St. Gallen von seiner Meinung abstehen und es auch ferner gestatten. — 2) Den evangelischen Kirchengenossen habe man nicht abgeschlagen, entweder oben oder unten in der Kirche einen verschlossenen Gehalter oder Kasten zu haben, um den Nachtmahlstisch, das Taufstühl und andere gottesdienstliche Stücke darin zu verwahren. — 3) Die Beschwerde der Evangelischen zu Summeri, daß man sie im Advent und in der Fasten ihre Ehe nicht einsegnen lasse, sei unbegründet, da sie zu Amriswyl ihre eigene Pfarrkirche hätten, wo man ihnen dießfalls keinen Eintrag thue. — 4) Das Lesen des heiligen Evangeliums bei Verrichtung des Abendmahls wolle man den Evangelischen nicht verbieten; zu Vermeidung anderer Neuerungen sei es aber nothwendig, daß das Evangelium von einem Knaben nicht mehr auf der Kanzel, sondern unten in der Kirche gelesen werde. — 5) Der Abt sei nicht verpflichtet, landvögtliche Mandate in der Kirche zu Summeri, wo er alle Bot und Verbot habe, verlesen zu lassen. Falls solche je vom Prädicanten gelesen werden müssen, könne es zu Amriswyl geschehen. Man möchte also dem Prädicanten gebieten, keine Mandate mehr zu verlesen, was ohnehin unanständig sei. — 6) Daß die katholischen Kirchengenossen zu Summeri den evangelischen helfen sollen, die hohen Festtage zu feiern, sei in den sanctgallischen Gerichten nie Uebung gewesen, auch von niemand begehrt worden. Der Gewohnheiten im Thurgau nehme sich der Abt nicht an; dagegen wolle er dahin wirken, daß seine katholischen Gerichtsangehörigen an den Festtagen der Evangelischen nicht mehr „fuhren“, dreschen, meßgen und andere solche Arbeiten verrichten. — 7) Daß den evangelischen Kirchengenossen am verwichenen Pfingsttag wegen des gehaltenen Kreuz-

gangs an ihrem Gottesdienste gehindert worden seien, darüber sei keine Klage eingekommen; Präbiter und Priester seien unter einander wohl einig. Wenn jemand Aergerniß oder Hinderung veranlassen sollte, so werde der Abt die Schuldigen bestrafen und dergleichen Beschwerden abhelfen. — 8) Weil die katholischen Kirchgenossen sich des namhaften Kirchengutes, welches die evangelischen Kirchgenossen zu Summeri in der Kirche zu Amriswyl haben, nicht beladen, so meine der Abt, es sollten sich diese des andern Kirchengutes zu Summeri auch nicht annehmen. — 9) Was die Bestrafung des Hans Keller, genannt Schmidhansen von Engishofen, wegen gewalthätigen Aufbrechens des Glockenthurmes und schändlicher Reden wider die Sanctgallischen betreffe, so wolle der Abgesandte gern dazu verhelfen, daß er möglicherweise geschont werde. Absch. 874. b. **331.** (1639.) 1. Zürich versteht sich dazu, den vom Commenthur Tobel ohne Begrüßung Zürichs in der Kirche zu Bußnang errichteten Altar stehen zu lassen; dagegen erbieten sich der Ordensmeister und der Commenthur, künftig keine Neuerungen der Art mehr zu machen, nothwendige Aenderungen nur mit Einwilligung Zürichs vorzunehmen. 2. Die Kirchenrechnung soll ohne den Obervogt zu Weinselden als niedern Gerichtsherrn und Kastvogt nicht ausgefertigt, noch abgenommen werden. Der Abnahme haben die Kirchenpfleger und der Pfarrer der Evangelischen beizuwohnen, Alles ohne Beeinträchtigung der Collaturrechte. 3. In Beziehung auf das Pfrundeinkommen wird vereinbart, daß dasselbe vom frühern Pfarrer Ludwig Andres dem Hause Tobel übergebene Zehnten der Pfründe wieder incorporiert werden solle. Absch. 887. a. **332.** (1639.) Das Gericht Tobel und die Kirchenpfleger zu Amriswyl und Affeltrangen sollen künftig von beiden Religionen zugleich gesetzt werden; der evangelische Pfarrer soll jenseits der Abnahme der Kirchenrechnungen beiwohnen. Ibid. b. **333.** (1639.) Der Commenthur zu Tobel verspricht das Pfarrhaus zu Affeltrangen zu bauen; dermalen es zu bauen ist ihm unmöglich; er gibt dem Pfarrer einstweilen einen Hauszins. Ibid. c. **334.** (1639.) Den Kirchenpflegern zu Märswil befehlen, dem karglich besoldeten Pfarrer zu Affeltrangen, welcher Märswil versehen muß, jährlich die 50 Gulden zu geben, welche Arbogast von Andlau für den Pfarrer gegeben hat. Ibid. d. **335.** (1639.) In Beziehung auf die Mefmerei zu Sirnach vergleicht sich Zürich mit dem Abt von Fischingen, Collator der Kirchenpfründe, folgendermaßen: Jede Religion soll ihren eigenen Mefmer haben. Die Dienstleistungen eines jeden werden bestimmt. Die Besoldung von einem Mefmer soll ein und ein Viertel Kernen für das Säubern und Waschen beim Altar soll dem katholischen Mefmer gegeben werden, die Läutgarben sollen so getheilt werden, daß der evangelische Mefmer die von den evangelischen Kirchgenossen, der katholische die von den katholischen bezieht. Weil aber der katholische mehr zu besolden hat, so soll der evangelische ihm jährlich 5 Gulden herausgeben. Dem Prälaten steht es frei, ihm etwas aus dem Kirchengut zu geben. Vermindert sich aber mit der Zeit die Zahl oder der Werth der Läutgarben, so daß man die dem evangelischen Mefmer zufallenden nicht höher als zu 10 Gulden anschlagen könnte, so soll er dem katholischen nicht mehr als 2 Gulden herauszugeben schuldig sein; sinkt der Werth auf 8 Gulden herunter, so hat er auch die 2 Gulden nicht mehr zu geben. — Folgen die Unterschriften und Siegel der Contrahierenden. Absch. 888. **336.** (1639.) In Betreff der Kirche zu Summeri vereinigen sich Zürich, der Prälat von St. Gallen und das Domstift Constanz über folgende Punkte: 1) Die Evangelischen sollen, wie die Katholischen, einen vollkommenen und unbedingten Gebrauch der Kirchenglocken haben. 2) Der Prälat von St. Gallen will künftig den Evangelischen in Betreff der Zeiten, in welchen Ehen eingeseget werden können, kein Hinderniß mehr in den Weg legen und keinen Eintrag mehr thun. 3) Dem evangelischen Pfarrer wird ferner gestattet, während der Zubereitung des Abendmahles von 2

Canzel herab aus dem Evangelium lesen zu lassen. 4) Statt wie bis dahin die Pfarrer beider Confessionen eine „Küstkammer“ gehabt haben, soll jetzt dem evangelischen ein eigener beschlossener Gehalter in der Kirche zurecht gemacht werden. 5) Der Prälat will die Katholischen anhalten, an den Fest- und Feiertagen der Evangelischen während deren Gottesdienstes die Arbeit außerhalb des Hauses und auch die im Hause, durch die der Gottesdienst gestört werden könnte, einzustellen. 6) Das Kirchengut zu Summeri soll den Katholischen allein, das zu Amriswyl den Evangelischen allein verbleiben. 7) Beide Confessionen sollen sich mit einem Mehmer behelfen; demselben wird zur Pflicht gemacht, beiden Pfarrern in Treue abzuwarten. Zürich willigt ein, daß die beiden Altäre in beiden Ecken des Chors und der Altar im Chor mit Gittern verwahrt werden, letzterer so, daß noch fünf Stühle außerhalb des Gitters bleiben und überhaupt, daß weder Kirche noch Chor den Evangelischen zu ihrem Gebrauche verschlagen werden. Beiden Parteien wird einträchtiges Zusammenleben empfohlen; alle ungunen Reden und Handlungen während des Streites werden aufgehoben. Zürich sucht für diejenigen Evangelischen, welche gegen den Prälaten von St. Gallen sich Strafwürdiges während des Streites haben zu Schulden kommen lassen, um Verzeihung nach. Der Vertrag wird von den drei contrahierenden Parteien ratificiert. Absch. 889. **337.** (1639.) In der Gemeinde Lustorf befinden sich in die dreißig Katholiken, welche bei den Gesandten der katholischen Orte um einen Priester anhalten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, damit man auf nächster Jahrrechnung sich darüber berathen könne. Absch. 901. f. **338.** (1639.) Das Ansuchen der katholischen Gemeindegossen zu Lustorf wird, nachdem der Prälat zu Fischeningen darüber Bericht gegeben und vom Bischof von Constanz deswegen ein Schreiben eingekommen ist, von den Gesandten der katholischen Orte in einem Memorial ihren Herren und Obern vorgelegt. Der Prälat führt überdies noch Klage über zwei Prädicanten. Absch. 904. y. **339.** (1639.) Es wird ein Schreiben des Prälaten von Fischeningen an Schultheiß Bircher von Lucern verlesen, in welchem die Anstellung eines katholischen Priesters zu Lustorf empfohlen wird. Dem Prälaten geben die katholischen Gesandten die Versicherung, daß man diese Sache bei passender Gelegenheit nicht vergessen werde. Absch. 912. dd. **340.** (1639.) Um den katholischen Pfarrkindern von Lustorf zur Ausführung ihres gottseligen Vorhabens zu verhelfen, soll auf nächster Zusammenkunft ein Ausschuß derselben ihr Begehren vor den regierenden Orten kraft des Landfriedens vorbringen. Auf diese Zusammenkunft soll jedes Ort seine Gesandten mit Vollmacht versehen. Dem Prälaten von Fischeningen, Collator zu Lustorf, wird Kenntniß davon gegeben. Absch. 915. n. **341.** (1640.) Johann Engeli von Sulgen hatte in trunkenem Zustande wider die Mutter Gottes schwere Lasterworte ausgesprochen und war verhaftet worden, hatte aber später um Verzeihung gebeten. Dem Landvogt wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte auf seine Anfrage, wie er sich in diesem Falle zu verhalten habe, geantwortet, den Engeli zum abschreckenden Beispiel für Andere exemplarisch zu strafen; man überläßt es ihm, die Sache entweder vor das Hochgericht zu bringen oder dem Landvogt und dessen Amtleuten zu übergeben. Absch. 928. a. **342.** (1641.) Der Prädicant zu Märstetten hatte in einem offenen Trinthause einen „Schilt“ einsetzen lassen, auf welchem die katholische Religion und des heil. Franciscus Orden spöttisch dargestellt waren. Es wird von den katholischen Gesandten dem Landvogt und dem Landschreiber befohlen, einen Bericht über diese Sache einzuschicken, und wie dieser Ehrenschänder und Calumniant abgestraft worden sei, und den „Schilt“ auf die nächste Tagleistung nach Baden zu schicken, wo von Obrigkeit wegen ein Beschluß über diesen Frevel gefaßt werden soll. Absch. 941. g. **343.** (1641.) Auf den Bericht des Landschreibers, wie es mit dem von einem Prädicanten in ein Wirthshaus zur Ver-

spottung der Capuciner verehrten Schild und in Betreff der Bestrafung desselben hergegangen ist, werde der Landvogt und der Landschreiber von den katholischen Gesandten für entschuldigt gehalten. Ob der Prädicant genugsam gestraft worden sei, soll bei einer andern Gelegenheit erörtert werden. Absch. 943. **344.** (1641.) Der Nuntius eröffnet den Gesandten von Lucern, Uri und Obwalden, daß er bei seinen letzten Besuche im Thurgau gefunden habe, daß seit zwanzig Jahren die katholische Bevölkerung um 20,000 Seelen abgenommen habe. Er spricht den Wunsch aus, die geistlichen und die weltlichen Obrigkeiten möchten das Ihrige thun, um diesem Uebelstand zu begegnen, und darauf bedacht sein, die geschmälernten Pfrundeinkommen zu verbessern, was durch das Vermögen der reichen Gotteshäuser geschehen könnte; wiewohl die Herren und Obern ihn ihres Beistandes vergewisserten und keine Recurse dagegen annehmen wollten, wolle er das Seinige thun. Absch. 947. d. **345.** (1641.) Der Guardian des Kapucinerklosters Frauenfeld, Gaudentius, beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß Zürich durch Abgeordnete eine Untersuchung wegen einer von ihm bei der Taufe einer Jüdin gehaltenen Predigt, in der nichts gegen den Landfrieden vorgekommen sei, angehoben habe; daß die Katholischen von den Unkatholischen viel zu leiden haben, daß schon viele Katholische von ihrer Religion abtrünnig gemacht worden seien, daß Zürich so auftrete, als ob es allein im Thurgau zu regieren habe. Endlich beschwert er sich über den Prädicanten Steiner zu Märstätt, welcher zum Hohne der Capuciner jene gemalte Scheibe hatte einsetzen lassen. Dem Landvogt und dem Landschreiber wird der Auftrag gegeben, auf dergleichen Dinge ein wachsames Auge zu haben; wenn etwas vorkomme, wo sie selbst nicht einschreiten könnten, sollen sie sofort an die Herren und Obern berichten. Absch. 953. iii. **346.** (1641.) Das Stift Constanz berichtet, daß Zürich, als es eine haufällig gewordene Capelle zu Landschlacht wieder habe herstellen lassen wollen, die Einstellung des Baues begehrt und deswegen eine Conferenz verlangt habe. Es wird dem Abgeordneten des Stifts von den katholischen Gesandten der Rath gegeben, diejenigen, welche das Stift zu dieser Conferenz abordne, möchten sich sehr behutsam verhalten, damit man sie später nicht bei ihren Worten fassen könne. Wenn ihnen bei diesem von dem Landfrieden zugelassenen Werke etwas sollte in den Weg gelegt werden, so möchten sie es den katholischen Orten berichten, welche die Sache vor die sämtlichen regierenden Orte bringen werden. Absch. 953. iii. **347.** (1641.) Den evangelischen Pfarrgenossen zu Heiligen Kreuz ist 1575 ein eigener Prädicant bewilligt worden, und im Mai 1633 hat der Prälat zu St. Gallen seine Einwilligung dazu gegeben. Da aber bis dahin die Abkürzung der Pfründe immer noch nicht stattgefunden hat, haben die Evangelischen unlängst wieder den Prälaten daran erinnert. Als es aber „zum Abdrucken gekommen war“, so sah man „wie schimpflich man die guten Leute um die Holzshär wisen thut“. Es wird daher von den Gesandten von Zürich, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden für gut erachtet, eine Gesandtschaft von Zürich und Glarus an den Abt abzuschicken, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Absch. 956. n. **348.** (1641.) Der Landvogt berichtet, daß den Katholischen von Wengi von den Unkatholischen nicht gestattet werden wolle, das Chor daselbst mit einem geistlichen Gemälde zu verzieren. Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten geantwortet, daß er die Katholischen von Wengi in diesem gottseligen Unternehmen schützen und schirmen solle, da dasselbe im Landfrieden wohl begründet sei. Absch. 959. b. **349.** (1642.) Zürich schließt mit dem Collegiatstift St. Johann, dem Collator zu Zipperswyl, folgenden die beiderlei Kirchgenossen bedienende Messmeramt zu Zipperswyl erledigt wird, so soll der Prädicant sammt den Kirchgenossen zwei taugliche Personen dem Collegiatstift vorschlagen, aus welchen dann dasselbe einen

zum Messner wählen wird. 2) Die Kirchenlade, in welcher das Urbar, die Briefe und Gewahrsame\*verwahrt werden, soll mit zwei verschiedenen Schlössern versehen werden, zu deren einem der Prädicant, zum andern ein Kirchenpfleger den Schlüssel haben soll. 3) Den Collatoren steht es frei, so oft es ihnen gut scheint, „das eine und andere beschreiben zu lassen“. Der Prädicant hat über sein jährliches Einkommen genaue Rechnung zu halten. Den obrigkeitlichen Rechtsamen und denen des Collegiatsstiftes, so wie auch den vier Gemeinden soll dadurch kein Abbruch geschehen. Die Gesandten Zürichs behalten sich die Ratification ihrer Obern vor. Absch. 967. **350.** (1642.) In Betreff der Kirchen zu Altenschwylen und Altnau wird mit dem Domcapitel zu Constanz, als Collator daselbst, Folgendes vereinbart: 1) Der Pfarrverweser zu Altenschwylen soll als Vicarius des Domcapitels, wie bisher, bei der Abnahme der Kirchenrechnung sitzen und auf die Aufforderung hin Bericht erstatten. Das Kirchengut soll, je nachdem ein Theil für die Armen gestiftet worden ist oder der Fabrik gehört, geschieden und jeder nur zu seinem Zwecke verwendet werden; das Uebrige soll für die Kirche an Zinsen angelegt oder zur Unterstützung der bedürftigsten Armen gebraucht werden. 3) Den Nachkommen derjenigen, welche etwas zu dem Kirchengut gestiftet haben, und denjenigen, welche etwas stiften möchten, ist der Beisitz bei den Kirchenrechnungen gestattet, jedoch in ihren Kosten. 4) Bei Abnahme der Kirchenrechnung soll vom Pfarrverweser und von den Pflegern von keinem mehr als 10 Bagen verzehrt werden. 5) Das Domcapitel erklärt, daß die Reparierung der Capelle zu Landschlacht niemanden zum Nachtheil vorgenommen worden sei, und daß es bei dem bleiben werde, was davon dem Prädicanten zu Altnau zugeordnet worden sei, und daß dem Kirchengut zu Altnau deswegen nichts werde „zugesucht“ werden. 6) Im Chor zu Altnau soll nur der Hochaltar vergittert werden, ohne daß den Evangelischen der Platz versperrt wird. Diese Vereinbarung wird von beiden Parteien ratificiert und ein mit deren Insiegeln versehenes Instrument darüber errichtet. Absch. 968. **351.** (1642.) Sämmtliche Gesandte lassen es sich unter dem Vorbehalt der Genehmigung von Seite ihrer Herren und Obern gefallen, künftig alle Religionsbeschwerden der Unterthanen durch einen Ausschuß mit Muße anzuhören und durch denselben oder durch sämmtliche Orte entscheiden zu lassen. Absch. 970. b. **352.** (1642.) Dem Landvogt und dem Landschreiber wird von den katholischen Gesandten befohlen, von den katholischen Gerichtsherrn Bericht zu verlangen, was ihnen seit zwanzig bis dreißig Jahren in Religionsfachen von Zürich Beschwerliches zugemuthet worden sei und noch zugemuthet werde, und auf welche Weise die Religion und namentlich die Ehre Gottes befördert werden könnte; endlich den Klöstern und katholischen Gerichtsherrn die Weisung zu geben, daß sie künftig in Religionsfachen ohne Weisheit der katholischen Orte mit Zürich nichts verhandeln sollen. Ibid. f. **353.** (1642.) Der Abt Placidus von Fischingen ersucht die katholischen Gesandten, dahin zu wirken, daß die katholischen Kirchengenossen zu Lustorf in ihrer Pfarrkirche ihren Gottesdienst ruhig halten und einen Altar in der Kirche und freien Zugang zu demselben erhalten. Ibid. l. **354.** (1642.) Damit dem Ansuchen Lustorfs in der rechten Form Genüge geschehe, wird der Prälat von Fischingen, als Collator daselbst, von den katholischen Gesandten an sein Anerbieten erinnert, den Lustorfem behülflich zu sein; zugleich wird der Gemeinde insinuiert, einen Ausschuß an den Landvogt abzuordnen, der ihrem Begehren Vorschub zu leisten habe, da auch von den katholischen Orten aus das Nöthige an ihn gelangen werde. Absch. 973. o. **355.** (1642.) Der Pfarrer auf Burg und die Ausschüsse der Evangelischen zu Eschenz übergeben eine Anzahl Religionsbeschwerden, die sie bereits dem Abt von Einsiedeln übermittelt haben, worauf derselbe aber nur geantwortet hat, daß mit dem Priester solle geredet werden. Ihre fernern Beschwerden und Begehren werden ebenfalls in den Abschied genommen,

mit der Versicherung, daß man ihnen möglichst Hand bieten werde. Absch. 977. c. **356.** (1642.) Die im letzten Januar durch zwei zürcherische Abgesandte mit dem Domcapitel zu Constanz vereinbarten Artikel, betreffend die Pfarreien Altnau und Altschwylen werden von demselben ratificiert und verinstrumentiert. Auf einen Anzug wegen der Collatur antworten die Herren vom Domcapitel, daß es nicht nöthig sei, was sie bisher gutwillig gethan hätten, dem Vertrag einzuverleiben und „in schriftliche Obligation zu ziehen“, indem man erbötig sei, der Stadt Zürich Wünsche auch künftig gebührend zu berücksichtigen. Auf den Wunsch der zürcherischen Abgeordneten verspricht der Domdecan für Letzteres einen schriftlichen Revers Zürich zuzuschicken. Ibid. m. **357.** (1642.) 1. In Betreff der Chorvergitterung zu Wengi berichtet Hans Heinrich Müller, Wirth zum Adler, daß dieser Tage der Priester zu Wengi und Andreas Rym, Vogt auf dem Berg, der vornehmste Katholik selbiger Kirchhöre, bei ihm gewesen seien und sich höchlich befremdet haben, daß die Vergitterung „ausgegeben werde“. 2. Schultheiß Müller wird ersucht, wegen der Anna Kolmarin zu Eschenz mit dem Landvogt zu reden. Ibid. p. **358.** (1642.) Der Abt von St. Gallen wird gebeten, mit der Abtheilung der Güter der Kirche zum Heiligen Kreuz bis zur nächsten Conferenz innezuhalten. Absch. 985. ii. **359.** (1642.) Der Priester zu Arbon hat von der Gemeinde Horn den Zehnten von einem Neugereutacker zu seinem Pfrundeinkommen gefordert und sich mit drei ihm anerbatenen Jahresnutzungen nicht begnügen, sondern vom Antritt seines Beneficiums an den Zehnten rückwärts rechnen wollen. Die von Horn sind deßhalb vor das bischöfliche Gericht citiert und in Folge Richterscheidens in den Bann gethan worden. Da die Judicatur altem Herkommen nach den Obrigkeiten gehört, so wird an den Bischof mit gebührendem Ernst geschrieben, daß altem Herkommen gemäß dergleichen nicht vor den geistlichen Richter gehöre, daß er den Bann wieder aufheben möchte, wogegen man der Gemeinde Horn zusprechen wolle, in Bezug auf den Neugereutzehnten alle Gebühr und Billigkeit zu erstatten. Ibid. 99. **360.** (1642.) Ueber den Streit der Gemeinde Horn mit dem Priester von Arbon wird mit den weltlichen Räten des Bischofs zu Constanz ein gütliches Abkommen getroffen. Dem gemäß wird der Bann, den der Bischof über die Horner verhängt hat, aufgehoben, und es bezahlen dieselben nicht für den jetzigen Priester allein, sondern der Pfarrpfründe 20 Gulden Hauptgut, womit alle Neugereutzansprüche nicht allein auf die anderthalb Zucharten, sondern auch auf den ganzen Wald Ragenau ausgekauft sein sollen. Die von Horn tragen die durch diese Handlung veranlaßten Kosten. Absch. 987. c. **361.** (1642.) Die weltläufigen Schriften, den Bann derer von Horn betreffend, werden vor den Gesandten der fünf katholischen Orte nicht verlesen; sie begnügen sich mit der Nachricht, daß der Bann aufgehoben ist, glauben aber, daß man gelegentlich darauf hindeuten sollte, daß künftig nicht so leicht zu dergleichen extremen Mitteln geschritten werden sollte. Absch. 988. d. **362.** (1642.) In Beziehung auf die evangelische Kirche auf Burg bei Stein und die katholische zu Eschenz kommen Zürich und der Abt von Einsiedeln, als Collatur dieser Kirchen, folgendermaßen überein: 1) Die Evangelischen sollen für sich allein die Kirche auf Burg dürfen nur Evangelische, auf dem zu Eschenz Katholische und Evangelische begraben werden. Alle Todten der Evangelischen muß der Meßmer beim Pfarrer auf Burg, alle der Katholischen bei dem von Eschenz aufzeichnen lassen. Will aber der eine oder der andere Pfarrer die Gestorbenen von beiden Confectionen, welche zu Eschenz begraben sind, aufzeichnen, so soll der Meßmer schuldig sein, sie ihm anzuzeigen. 3) Nach gemeinem Landgebrauch haben die Katholischen hohe Fest- und Nachtage der Evangelischen eben so, wie diese die der Katholiken mitzufeiern. 4) In Betreff des Geläutes soll denen von Eschenz kein Eintrag geschehen.

5) Die beiden Kirchengüter und Eschenz von Burg sollen fernerhin gesondert sein. Den Einzug und die Verwaltung des Kirchenguts auf Burg sollen zwei Kirchenpfleger aus den evangelischen Kirchengenossen daselbst besorgen, von denen der eine in den Gerichten zu Eschenz, der andere in den Gerichten vor der Brücke zu Stein oder im Wagenhausischen sesshaft sein soll, und zwar so, daß der Einzug und die Verwaltung ein Jahr um das andere in eines Hand allein sein und derselbe die gewöhnliche Besoldung für sein Jahr beziehen soll. Bei der jährlichen Abnahme der Rechnung soll der Abt von Einsiedeln durch den Vogt auf Freudenfels, oder wen der Abt sonst bezeichnen, vertreten und der Pfarrer auf Burg und die beiden Kirchenpfleger anwesend sein. Die künftig verfallenden Zinsen gehören der Kirche auf Burg, die alten Schulden sind aus der vergangenen Nutzung zu bezahlen. Die Briefe sind in einem mit zwei Schlössern verwahrten Gehalter aufzubewahren, zu deren einem der Vogt zu Freudenfels, zum andern der im Amt stehende Kirchenpfleger den Schlüssel hat. Es ist ferner ein Verzeichniß der Briefe in zwei Exemplaren auszufertigen. 6) Zur Verwaltung des Kirchenguts von Eschenz wird ein katholischer Kirchenpfleger gewählt, der vor dem Vogt zu Freudenfels, dem Pfarrer zu Eschenz und einem evangelischen Kirchengenossen, welchen der Abt von Einsiedeln bezeichnen, Rechnung ablegt. 7) Der Pfarrer auf Burg wird mit seinem Begehren der halben Zuchart Nebbodens, welche er laut des Vertrags von 1637 anzusprechen sich für berechtigt hält, abgewiesen, da nicht erwiesen ist, daß dieselbe von Altem her zur Pfründe gehört habe; hingegen wird ihm ein öde liegender Acker im Tegerfeld, welcher ehemals zu derselben gehörte, zu suchen und zu nutzen gestattet. Absch. 992. **363.** (1642.) Dem Landvogt wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte geschrieben, daß die Metzger zu Frauenfeld wegen des am Allerheiligentag begangenen Fehlers gebührend gestraft und die Feiertage künftig, wie von Altem her üblich gewesen, gehalten werden sollen. Absch. 993. e. **364.** (1643.) Das Begehren der Katholischen zu Lustorf um Segung eines Altars in die Kirche daselbst soll nicht vergessen werden. Absch. 998. n. **365.** (1643.) Der Landvogt wird von den katholischen Gesandten ermahnt, den Katholischen zu Lustorf zuzusprechen und sie zu bestimmen, auf der nächsten katholischen Tagjazung sich einzufinden und darüber zu klagen, daß sie an der Ausübung ihres Gottesdienstes gehindert werden, damit das Gebührende vorgenommen werden könne. Absch. 999. mm. **366.** (1643.) Zürich begehrt, daß wegen allerlei waltender Religionsstreitigkeiten und anderer Sachen eine Conferenz angezettelt werde. — Die katholischen Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren ad referendum. Absch. 1007. g. [Anmerkung im Zürcher Exemplar: Die Zusammenkunft ist ausdrücklich und ohne Anhang nach dem Herbst angezettelt worden und es hat — „zum Wortzeichen“ — der Gesandte von Uri gesagt, daß man alsdann den Suser versuchen könne.] **367.** (1643.) Lucerns Gesandtschaft eröffnet, Heinrich Meyerhans ab der Grub beklage sich, daß er von dem Landvogt wegen etlicher unbedachtamer Weise wider einen Prädicanten gebrauchten Reden, die ihm von Herzen leid seien, des Landes verwiesen worden sei, wodurch sein armes Weib und seine Kinder an den Bettelstab kommen müßten. Zürich glaubt, diese Sache hätte vorgebracht werden sollen, als der Landvogt noch anwesend gewesen sei, und nimmt selbige in den Abschied. Ibid. hh. **368.** (1643.) Da der Landvogt nicht darauf sieht, daß die von der katholischen Religion gebotenen Feiertage von den Neugläubigen, welchen sie zu halten auch auferlegt ist, nicht gehalten werden, sondern daß er dieselben leicht dispensiert, so wird ihm ernstlich deswegen zugeschrieben. Ibid. ww. **369.** (1643.) S. Absch. 1024. d. **370.** (1644.) Da die Unkatholischen allerlei Vortheile über die Katholischen zu gewinnen suchen, wird für nöthig erachtet, die derartigen Handlungen derselben nicht in Vergessenheit kommen zu lassen. Als ein neues Beispiel wird berichtet, daß zu Tägerweilen, als man eine unkatholische Person zu

Bernrain bei dem h. Kreuz auf dem gemeinen Gottesacker bestattete, der Prädicant wider alles Herkommen mit Drohworten „von des Caplans kleinem Knaben“ die Kirchenschlüssel erpreßt und die Leichenpredigt der katholischen Kirche gehalten habe. Absch. 1036. h. **371.** (1644.) Der katholische Pfarrer zu Maden beklagt sich, daß ihm für sein Pfrundeinkommen das, was ihm die Abschiede zuerkennen, nicht zu Theil werden und daß man ihm zugemuthet habe, auf Sachen, welche der Pfründe durch Abschiede zugetheilt seien, zu verzichten. Die Gesandten Zürichs, ohne Instruction, entfernen sich aus der Sitzung; der Gesandte Glarus von Glarus wird ersucht, mit den zürcherischen Gesandten zu reden. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 1041. ll. **372.** (1644.) Auf den eingekommenen Bericht, daß Landvogt Fießli an Feiertage Peter und Paul ohne Nothwendigkeit zu arbeiten erlaubt habe, wird ihm geschrieben, daß er die Landfrieden zu beobachten und als ein gemeinsamer Diener der regierenden Orte sich zu verhalten habe. Ibid. nn. **373.** (1644.) Der Pfarrer zu Weinfelden, Johann Modell, beklagt sich bei den katholischen Gesandten über das gegen den Landfrieden verstoßende Benehmen des Prädicanten nach der Verlobung der Wilertha Reinlin, evangelischer, mit Adrian Ruenz, katholischer Religion. Dem Landvogt wird geschrieben, daß er in diesem Ehehandel den Landfrieden unparteiisch handhaben, diejenigen, welche gegen die Todtschuld Gewalt angewendet haben, abstrafen solle. Dem Landeschreiber wird auch aufgetragen, zu verhüten, daß etwas gegen den Landfrieden geschehe; geschehe etwas, das er nicht habe verhüten können, so solle er die Namen der Herren und Oberrn dagegen protestieren und davon denselben Nachricht geben. Ibid. ss. [Ebenso auch Art. 231.—235.] **374.** (1644.) Da Zürichs Gesandtschaft unversehens nach Hause abgereist ist und die Angelegenheit wegen des Altars zu Lustorf nicht zur Behandlung kommen kann, wird sie in den Abschied genommen, um bei einer andern Gelegenheit behandelt zu werden. Ibid. uu. **375.** (1644.) Die katholischen Orte finden, daß dem frommen Büllein in Lustorf zu einem eigenen Priester kraft Landfriedens müßte verholfen werden, da in Folge des ansehnlichen Ertrags selbiger Pfründe die Mittel dazu vorhanden seien. Absch. 1045. c. **376.** (1644.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte geben dem Landeschreiber den Auftrag, den Befehl ergehen zu lassen, daß die Ausführung des projectierten Baues einer Capelle an der Stelle, wo die uralte Capelle zu Uttwyl unbefugter Weise geschliffen worden ist, bis auf fernere Disposition sistiert werden solle. Die Lebtissin von Münsterlingen, welche daselbst Gerichtsherrin ist, wird davon in Kenntniß gesetzt. Ibid. d. **377.** (1644.) Dem Landeschreiber wird von den katholischen Gesandten befohlen, in den alten Rechnungen nachzuschlagen, wie von einer Zeit zur andern die Religionsfachen bestraft worden sind, auch dafür zu sorgen, daß man in Beziehung auf die mitgetheilten Beschwerdenpunkte auf nächster Conferenz mit Berichten und Rundschaften wohl versehen sei. Ibid. e. **378.** (1644.) Das Benehmen des Landvogts Fießli in Betreff des Abbruchs der Capelle zu Uttwyl erscheint den katholischen Gesandten der Art, daß man es nicht ungestraft hingehen lassen dürfe. Da aber Zürich denselben Schutz nimmt, wird für nothwendig erachtet, daß die Herren und Oberrn ihren Gesandten auf die nächste Conferenz eine übereinstimmende und durchgreifende Instruction geben, wodurch der Landfriede und das Interesse der Obrigkeiten gewahrt bleiben. Ibid. f. **379.** (1644.) Die fünf Orte wollen den Protokollisten, welche Zürich mitgebracht, nicht neben dem Landeschreiber sitzen lassen und bitten, sie mit dieser Neuerung zu versehen. Zürich und evangelisch Glarus beharren auf dem Beisitz des Protokollisten, führen mehrere Beispiele an, wo Protokollisten von beiden Religionen fungiert haben, und wollen, falls derselbe nicht gestattet wird, das eidgenössische Recht darzuschlagen. Die fünf Orte erklären, daß sie den Vorschlag als dem Landfrieden und dem Landfrieden zuwider nicht annehmen können, auch nicht das vorgeschlagene Recht. Wenn

Zürich darauf beharre, so hätten sie Befehl, eine Landestheilung vorzuschlagen. Damit die Action nicht ganz gehindert werde, conferiert man schriftlich miteinander. Zürich und evangelisch Glarus stellen nämlich den übrigen Orten vier Beschwerdepunkte in Schrift zu. Die fünf Orte und katholisch Glarus übergeben ihrerseits ebenfalls vier Beschwerdepunkte. — Mittwoch den 16. Nov. tritt man wieder zusammen. Zürich hat seinen Protokollisten in der Herberge gelassen und eine Antwort auf die eingelegten Beschwerden begehrt. Inzwischen wird die Streitigkeit wegen der Capelle zu Uttwyl auf die Bahn gebracht und die katholischen Orte verlangen, daß selbige Bauern citiert, daß wegen ihres Ungehorsams gegen sie nach Recht und Billigkeit verfahren werden solle. Zürich und evangelisch Glarus begehren, daß zuerst die seit Langem schwebenden Punkte erörtert und der Beisitz des Protokollisten unpräjudicierlich gestattet werde. Die katholischen Gesandten verbleiben bei der gegebenen Antwort und erklären, daß sie mit dem Befehl abgefertigt seien, die Bauern von Uttwyl zu citieren. Wenn Zürich und evangelisch Glarus daran nicht theilnehmen wollten, so würden sie es von sich aus thun. Die beiden Orte bleiben bei ihrer Instruction und ihren Protestationen. Inzwischen übersenden die katholischen Orte den beiden andern ein Verzeichniß verschiedener eingelangter Beschwerden und diese ihrerseits bringen zwei Mal solche, die ihnen zugkommen sind. — Den 18. und 19. verhandelt man auf dem Rathhaus weiter. Der zürcherische Schreiber bleibt in der Herberge. Zürich und evangelisch Glarus verlangen, daß man den Thyrigen freie Religionsübung gestatte, und erklären, daß dieselben an etlichen Orten bedrängt und tyrannisiert werden; man könne sich in solchen Streitigkeiten der Mehrheit der Stimmen nicht unterwerfen, da der Landfriede bei solchen zwei Parteien statuiere. — Sie erkennen keinen andern Richter an, als gute Freunde, die allerseits freundlich entscheiden mögen. Die katholischen Orte beziehen sich auf den Buchstaben des Landfriedens, welcher von keiner Gleichheit wisse. — Den 22. verlangt Zürich wegen der eingegebenen Religionsbeschwerden eine gebührende Decision. Die übrigen Orte verlangen der Bauern von Uttwyl halber, die bereits auf Samstag zuvor citiert gewesen und verhört worden sind, eine Verfügung. Außer dem Landtschreiber wird der Secretarius des Gotteshauses und Münsterlingen über die Sache abgehört. Zürichs Gesandtschaft tritt ab und erklärt hernach, es werde wohl ein anderer von dem des Secretarius in vielen Dingen abweichender Bericht heizubringen sein. Aus der Entschuldigung der Bauern habe man entnehmen können, daß zu Uttwyl allein die evangelische Religion geübt werde; man sei also befugt gewesen, die Abschleifung der alten Capelle und die Erweiterung der Kirche als eine Dependenz der Religion kraft des Landfriedens und des Vertrages von 1632 zu bewilligen. Wollte man den Bauern zusehen, so werde man Zürich angreifen, das sich seiner Religionsverwandten annehmen müsse. Der Landvogt habe die Bauern geheissen, mit dem Bau fortfahren und diese hätten nur gethan, was ihnen bewilligt und befohlen worden sei. Wenn man glaube, daß Zürich als die eine Partei des Landfriedens nicht befugt gewesen sei, solches zu thun, so möge man unparteiische Leute darüber reden lassen, wie man denn wegen beider Punkte das Recht darsschlage. Zürich wünsche nicht, Rebellen in Schutz zu nehmen, sondern für die Bedrängten gute Satzungen zu machen, welche künftig als Richtschnur dienen könnten. — Die katholischen Gesandten erwidern, sie seien nicht Willens, dem Landfrieden und den Verträgen zuwider zu handeln, sondern über der Untertanen Beschwerden die lautere Wahrheit an den Tag zu bringen. Dem Vernehmen nach werde man die Sachen anders finden, als vorgebracht worden sei. Es sei zu bedauern, daß Zürich sich der widerspenstigen Uttwyler annehme, welche trotz dem Verbot die Mehrzahl der regierenden Orte nicht respectiert hätten. Der Landfriede und der 1632 gemachte Vertrag besagen nicht, daß an den Orten, wo Zürichs Religion allein geübt werde, Kirchen gebaut und Alles nach der Untertanen

Belieben gethan werden möge. In einer so klaren Sache könne man das Rechtbot nicht annehmen. Beide Theile bleiben bei dem, was ihnen befohlen worden ist, und scheiden hierauf von einander. — Uttwyler werden durch den Landesweibel auf den folgenden Tag wieder aufs Rathhaus beschieden. 24. Nov. begeben sich die katholischen Gesandten dahin, um über das Verbrechen der Uttwyler das Urtheil auszufällen und um die katholischen Unterthanen, welche zur Pfarrei Lustorf gehören und von Zürich angewiesen worden sind, in ihrem Begehren anzuhören. Zürich und evangelisch Glarus werden hiezu eingeladen. Diese aber bleiben bei ihrer Antwort und lassen durch Stadtschreiber Waser anzeigen, man den Landfrieden und die demselben anhängigen Sachen ungleich verstehe, so möchten die Orte fernern Actionen, auch mit der lustorfschen Angelegenheit innehalten, indem die zürcherischen Gesandten rüher nicht instruiert seien und das Ausschreiben davon nichts enthalten habe. Das Nichterscheinen Uttwyler möchte man entschuldigen, Zürich habe „den Verlauf“ auf sich genommen und werde für sie sprechen. — Die zur Pfarrei Lustorf gehörenden katholischen Unterthanen, ungefähr vierzig Seelen, lassen vorbringen, daß sie eines eigenen Priesters entbehren, auch nicht wissen, wo sie ihre Todten begraben sollen. Es wird kraft des Landfriedens erkannt, daß der Altar sofort während der Anwesenheit der Gesandten wieder eingesetzt und der katholische Gottesdienst wieder eingeführt werden solle, welcher Beschluß durch den Landtschreiber Zürich mitgetheilt wird. — In Bezug auf die Unterthanen von Uttwyl, die als Gerichtssachen gehörige des Gotteshauses Münsterlingen das Rechtbot der Aebtißin und ihres Anmanns, ebenso das Standesgebot des Landtschreibers hintangesetzt, anfänglich sich gestellt haben, nun aber vermeinen, daß sie nicht mehr zu erscheinen brauchen, wird erkannt, sie sollen — die Unschuldigen vorbehalten — den regierenden Orten 2000 fl. Buße zahlen. Die Obrigkeiten mögen diese Buße nach Belieben mehren oder mindern, auch wegen der niedergeworfenen Capelle und der dabei stattgehabten Exorbitanzen das Gebührende verfügen. Zürich schlägt das Recht dar und verlangt, daß man mit der ganzen Action innehalten und Alles den Obrigkeiten heimbringen solle. Die katholischen Gesandten aber begehren, daß die evangelischen auf das Rathhaus kommen sollen, um an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Darauf werden schriftliche Replik und Gegengewechselt. — Es läuft ein Schreiben von Bern ein, des Inhalts, es möchte wegen der entstandenen Differenzen eine Tagssatzung nach Baden ausgeschrieben und das Geschäft gütlich erledigt werden. Die fünf Orte antworten, daß sie an dem Mißverständniß nicht Schuld seien, und daß sie die Verantwortung den Urhebern überlassen. — Den 29. November citieren die katholischen Orte den Landvogt Fießli und begehren von ihm eine Erklärung, ob er gesonnen sei, gemeinen regierenden Orten oder Zürich allein Ehr und Eid zu halten. Der Landvogt verantwortet sich und bemerkt in Bezug auf das Uttwylergeschäft, er habe nur gethan, was ihm Zürich befohlen habe, und hoffe nicht, gefehlt zu haben. Er begehrt, daß man ihm die übrigen Klagepunkte schriftlich übergebe und ihn darüber vernehme. Man läßt es dabei bewenden und behält den Obrigkeiten vor, künftig das Nothwendige zu verfügen. — Den Uttwylern wird durch den Landweibel das geschiedene Urtheil mitgetheilt. Derselbe übergibt über seine Verrichtung einen schriftlichen Bericht, (dat. d. 2. Dec.) der mit dem Bericht über den übrigen Verlauf der Verhandlungen nach Lucern geschickt wird. Den 30. Nov. erscheint eine Abordnung von Schaffhausen, welche die katholischen Orte ersucht, den entstandenen Streit gütlich oder rechtlich durch vier unparteiische Sätze nach dem Inhalt der Bünde beilegen zu lassen und die von Bern angeregte Tagssatzung zu besuchen. Man antwortet, was in Betreff Uttwyls und Lustorfs verfügt worden sei, dazu gebe ihnen der Landfriede Befugniß. Der zürcherische Stadtreiter übergibt den katholischen Gesandten eine Protestation, die aber von diesen nicht angenommen wird. Das Ansuchen der Städte

Bern und Schaffhausen will man den Obrigkeiten heimbringen und vorläufig die Berathungen einstellen. — Schließlich langt von dem französischen Ambassador ein Schreiben ein, worin derselbe wegen der Religionsstreitigkeiten in den gemeinen Herrschaften seine Interposition anbietet. Es wird ihm geantwortet, man habe Bern und Schaffhausen zu Gefallen die Sache nochmals den Obrigkeiten anheimgestellt. Absch. 1048.

**380.** (1645.) Auf den Anzug Lucerns wird wegen des Priesters zu Adorf mit der zürcherischen Gesandtschaft geredt. Da der Bescheid gut ausfällt, läßt man es einstweilen dabei bewenden. Absch. 1069. yy.

**381.** (1645.) Den Katholischen zu Frauenfeld wird von den Gesandten der katholischen Orte auf ihre Anfrage geschrieben, daß die bauliche Unterhaltung des Kirchleins zu Murghard aus dem gemeinen Rathseckel zu bestreiten sei, weil auf Seite der andern Religion auch ein Kirchlein außerhalb der Stadt aus dem gemeinen Rathseckel unterhalten werde. Ibid. bbb. **382.** (1645.) Die katholischen Räte zu Frauenfeld sollen dafür sorgen, daß Thoman Kaufmanns Kind katholisch erzogen werde, da es von katholischen Aeltern stammt, und dem Schultheiß Müller mit Manier eine Ermahnung zukommen lassen. Ibid. ccc. **383.** (1645.) Dem Landtschreiber befehlen die katholischen Gesandten, sich zu erkundigen, was das für Leute seien und wie viel, welche den katholischen Gottesdienst zu Lustorf begehren; ferner nachzuforschen und auch mit dem Prälaten von Fischeningen darüber zu conferieren, was für Klagen die Katholischen gegen die Andern haben. Ibid. fff. **384.** S. Art. 391b. **385.** (1647.) Der Landvogt berichtet, das bewußte heilige Kreuz sei wieder an sein gehöriges Ort nach Bernrain gebracht worden. Durch den großen Zulauf mehre sich nicht allein die Andacht, sondern auch das Opfer. Die Stadt Constanz wolle aber als Collator der Caplaneipfründe den Schlüssel zum Opferstock und die Disposition darüber allein haben, obgleich das Kirchlein in den hohen und den niedern Gerichten der Landgrafschaft Thurgau gelegen sei. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 1133. ccc. **386.** (1647.) Dem Landvogt und den Amtleuten wird von den katholischen Gesandten befohlen, darauf zu sehen, daß die von katholischen Aeltern geborenen Kinder aus den Händen und der Gewalt der unkatholischen Pfleger und Verwandten in die der Katholischen kommen. Ibid. ddd. **387.** (1647.) Lucern berichtet, daß die vier Jahre, welche sein Burger Wilhelm Pfyster auf der Pfarrei Adorf zuzubringen auf sich genommen habe, nächsten Martini zu Ende seien, weshalb die übrigen katholischen Orte die erforderliche Disposition treffen möchten. Absch. 1137. f. **388.** (1647.) Zürich hat wegen eines neuen Gitters, mit welchem der Prälat zu Fischeningen das Chor zu Lommis hat verschließen lassen, an Lucern mit Empfindlichkeit geschrieben. Nach Anhörung dessen, was der Landvogt darüber berichtet, antwortet man Zürich wieder, man werde sich erkundigen, ob sich jemand mit Recht darüber beklagen könne, und hoffe, auf erster Zusammenkunft mit einander deßhalb zu reden und die Sache ohne Behelligung anderer Orte vergleichen zu können. Dem Landvogt wird diese Antwort mitgetheilt, damit er sich, falls ihm weiter zugesetzt werden sollte, auf die fünf katholischen Orte beziehen könne. Absch. 1139. d. **389.** (1647.) Uri entschuldigt sich, daß es dormalen keinen Geistlichen auf die Pfarrei Adorf schicken könne, und schlägt vor, den Bischof von Constanz darum zu ersuchen. Es erheben sich aber dagegen gewisse Bedenken. Lucern will an seinen Pfarrherrn schreiben, daß er sich noch für einige Zeit gedulden möchte, kann aber nicht versichern, daß er willfahren werde. Es wird deßhalb nothwendig erachtet, ohne Anstand eine Person ausfindig zu machen, damit die Pfarrei nicht ledig stehen müsse. Ibid. m. **390.** (1648.) Zürich beschwert sich über die Vergitterung des Chores zu Lommis. Die Gesandten der evangelischen Orte rathen die Sache nicht anstehen zu lassen, sondern alle Mittel anzuwenden und das um so mehr, weil die Prälaten in der Eidge-

noffenschaft jährlich zusammenkommen, um sich über die Aeußnung ihrer Religion zu verathen. Dabur könnte ihnen der Muth etwas benommen werde; jedoch soll einstweilen noch zugewartet werden, bis die katholischen Orte Bern auf dessen Schreiben geantwortet haben. Absch. 1143. d. **391.** (1648.) Wegen die fünf katholischen Orte zu Lustorf mit Gewalt einen Altar einsetzen wollen, so finden die Gesandten der evangelischen Orte es nicht billig, wenn Zürich, seiner gegebenen Erklärung gemäß, nicht auch Gegengewalt anwenden sollte. Ibid. e. **391b.** (1648.) Wegen des neuen Gitters, welches der Prälat zu Fischen im Chor zu Lommis hat machen lassen, sind von Zürich und Bern, auch von dem Prälaten Schreiben eingelangt, welche angehört werden. Man verwundert sich, daß Zürich sich einer so geringen Sache mit so viel Eifer annimmt, daß es, wie es den Anschein hat, Bern aufstiftet, sich in eine Sache zu mischen mit der dasselbe nichts zu thun hat, und daß es dem Prälaten mit scharfen Drohungen, durch Schreiben und Absendung von Botschaften unablässig zusetzt. — Es soll Zürich geantwortet werden, der Chorbeschluß sei keine Neuerung, sondern eine Nothwendigkeit, indem früher die Kirchenzierden und Paramente etwa von leichtfertigen Menschen beschädigt worden seien. Noch vor wenigen Jahren hätten ihre Religionsverwandten den Nachtmahlstisch in der Kirche und nicht im Chor gehabt und sich dabei eines viel größern Raumes bedient als die an Zahl überlegenen Katholischen. Für seine Religionsverwandten sei das Chor nicht nothwendig. Um einer so geringen Sache willen hätte man nicht Andere beiziehen sollen, die damit nichts zu schaffen haben. Man wolle auf nächster Zusammenkunft über die Sache reden und sie gütlich zu vergleichen suchen. — Bern sollen diese Gründe ebenfalls mitgetheilt werden mit der Erklärung, man habe nicht wider den Landfrieden oder die verschiedenen Schreiben und Abschiede gehandelt, welche Bern mit den übrigen Schiedorten wegen des thurgauischen Spans errichtet habe. Sein Begehren, daß Alles im ungeändertem Stand verbleiben solle, könne man nicht als für sich verbindlich betrachten, auch nicht glauben, daß der Chorbeschluß mit den noch schwebenden Differenzen im Thurgau Gemeinschaft habe. — Die Erklärungen werden dem Prälaten und dem Landvogt mitgetheilt. Dieser soll durch den Landtschreiber nachschlagen lassen, wie es bei der Vergitterung anderer Kirchen im Thurgau, dergleichen im Rheinthale hergegangen sei, und darüber Bericht erstatten. Absch. 1142. a. **392.** (1648.) Zürich kommt mit dem Prälaten von Fischen in Betreff der Kirche zu Lommis über folgende Punkte überein: 1) Fischen sollen sich beim h. Abendmahl bedienen können; der Taufstein wird zu oberst in der Mitte der Kirche aufgestellt. 2) Der katholische Taufstein wird in die Mundpratische Capelle versetzt, die Fahne, wie auch zwei gemalte Tafeln (Epitaphien) sind im Chor aufzubehalten. 3) Den Evangelischen ist gestattet, in der östlichen Glockenläuten zu lassen. 4) Zürich gestattet es, daß das Chor geschlossen bleibe. 5) Das Gotteshaus verpflichtet sich, künftig keine Neuerungen in der Kirche vornehmen zu lassen mit Ausnahme nothwendiger Reparationen. 6) Das Gotteshaus verpflichtet sich, auch die übrigen Kirchen seiner Collatur in ihrem dermaligen Zustande zu erhalten und die Chöre unvergittert zu lassen. 7) Um das Stecken von Kreuzen auf Gräber der Evangelischen zu verhindern, wird eine Theilung des Kirchhofes für passend erachtet. Da aber die Evangelischen Bedenken dagegen tragen, überläßt man es beiden Religionsgenossen, sich darüber zu vereinbaren. Inzwischen macht sich der Abt anheischig, das Stecken von Kreuzen bei Strafe zu verbieten. Den Aeltern will er gestatten, ihre Kinder, welche ungetauft gestorben sind, auf dem Kirchhofe da zu begraben, wo ihre Vorältern ihren Begräbnißplatz haben. [Von Zürich wurde dieser Vertrag den 28. Mai (18. a. R.) 1648 ratificirt.] Absch. 1147. **393.** (1648.) Die Gesandten der katholischen Orte beklagen sich über den Vogt von

Kyburg, daß auf dessen Befehl eine Fahne aus der Kirche zu Adorf weggenommen und vor des Pfarrers Haus gestellt und ein katholischer Thurgauer um Worte willen, welche er im Thurgau geredet hat, in der Herrschaft Kyburg gefänglich eingezogen worden sei. Sie verlangen dessen Freigebung, damit er vom Landvogt des Thurgaus bestraft werde. Zürich antwortet, daß jene Fahne eine dem Abschiede der uninteressierten Orte zuwiderlaufende Neuerung gewesen sei, und der Gefangene, der gegen Zürich als mitregierendes Ort die Majestät verletzende Worte gesprochen, sei in zürcherischer Jurisdiction gefangen genommen worden. Die Gesandten der katholischen Orte protestieren für sich und die drei am Malefiz participierenden Städte. Zürichs Gesandtschaft nimmt diese Protestation nicht an. Absch. 1151. w. **394.** (1648.) Auf empfangenen Bericht, daß zu Adorf eine Fahne aus der Kirche genommen und vor des Priesters Haus gestellt worden sei, befiehlt man dem alten Landvogt durch ein Schreiben, die Fahne alsbald wieder in die Kirche thun zu lassen. — Der Antrag, daß dem neuen Landvogt sollte geschrieben werden, die Thäter, die von Egg sein sollen, zu citieren und auf Nichterscheinen aus dem Thurgau zu handfizieren, wird in den Abschied genommen. Ibid. ff. **395.** (1648.) Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten aufgetragen dafür zu sorgen, daß jemand aus dem Thurgau zu dem Opferstock bei dem Heiligen Kreuz den Schlüssel habe. Ibid. mm. **396.** (1648.) Zürich soll neuerdings gedroht haben, daß die alte Kirchenfahne zu Adorf nicht neben der neuen in der Kirche bleiben dürfe. Sodann berichtet der Landvogt, daß der katholische Adorfer, obgleich der „Wortfebler“ auf thurgauischem Gebiet geschehen, in der Herrschaft Kyburg gefangen genommen und zu einer Geldstrafe von 200 Gulden sammt 25 Gulden Kosten verurteilt worden sei. Obgleich Bürgermeister Hirzel jüngst zu Baden seine Freilassung versprochen, habe er doch noch vierzehn Tage in der Haft bleiben müssen. — Man vernimmt diesen Eingriff mit Bedauern und gibt Freiburg und Solothurn Kenntniß davon. Wegen der Fahne wird dem Landvogt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß Zürich zu seinem ungunsten Vorhaben nicht der geringste „Glimpf“ gegeben werde. Den Obriheiten wird anheimgestellt, für den Fall, daß die Fahne gewaltsam aus der Kirche geschafft würde, zum Trost der Religionsverwandten und zu Handhabung der Billigkeit daselbst unverweilt eine Gesandtschaft abzuordnen. Absch. 1153. d. **397.** (1648.) Die Katholischen zu Lustorf halten dringend an, daß man ihnen zu einem Pfarrer und zum katholischen Gottesdienste verhelfen möchte. — Jedes der katholischen Orte soll seine Gesandten nach Baden mit Befehl versehen wegen Abkürzung der Pfründe u. s. w., und der Landvogt das fromme Völklein versichern, daß man es nicht verlassen werde. Absch. 1157. b. **398.** (1648.) Lucern hat dem Pfarrer zu Adorf, seinem Bürger, auf Martini den Abzug bewilligt. Es erinnert, daß ein anderer Pfarrer ernannt und Zürich zur Bestätigung präsentiert werden möchte. Es wird auch davon gesprochen, wie das Einkommen der Pfarrei verbessert werden könnte. Schließlich wird verabschiedet, daß Uri, an welches dem Ausgang nach die Besetzung kommt, sich auf der bevorstehenden Tagessatzung zu Baden erklären solle. Ibid. i. **399.** (1648.) Dem abziehenden Pfarrer von Adorf, Wilhelm Pfyffer von Lucern, gestattet Zürich nicht, seine Weincompetenz abzuführen, bevor er die alte Fahne aus der Kirche entfernt habe; ferner nimmt es die versprochene Restauration des Pfarrhofs daselbst nicht vor, so daß der neue Pfarrer denselben nicht bewohnen kann. In Beziehung auf den ersten Punkt vereinbaren sich die Gesandten der katholischen Orte dahin, daß Lucern zu Gunsten seines Burgers in Zürich Einsprache erhebe; bleibt diese erfolglos, so werden die übrigen katholischen Orte mit ihrer Autorität eintreten. In Beziehung auf den zweiten Punkt wird dem Landvogt aufgetragen, dem Amtmann von Winterthur zu schreiben, daß er ohne Verzug für die Restauration des Pfarrhofes sorgen solle. Kommt er

dieser Mahnung nicht nach, so hat der Landvogt für die Ausführung zu sorgen und in der Amtsrechnung zu Zürich die Kosten anzurechnen. Absch. 1160. f. **400.** (1648.) Bei Anlaß dessen, was in Betreff der Capelle zu Bernrain, wo die regierenden Orte die hohen und niedern Gerichte haben, angedeutet worden ist, erinnern sich die katholischen Gesandten, daß schon frühere Abschiede darüber bestehen; bei diesen läßt man es nochmals verbleiben. Ibid. k. [Ueber den Uttwyler- und Lustorferhandel enthält der Abschiede noch manche Verhandlungen.]

## 24. Gotteshäuser, Klöster.

### a. Allgemeines.

**Art. 401.** (1620.) Wegen der projectierten Visitation der Frauenklöster im Thurgau durch ausländische Visitatoren wird dem Prälaten zu Wettingen geschrieben, daß er solche abschaffen solle. Absch. 158. **402.** (1639.) Dem Landvogt und dem Landschreiber wird befohlen, die Klöster darauf aufmerksam zu machen, daß sie gelegentlich sich nach Eidgenossen für ihre Beamtenstellen umsehen. Absch. 912. u. **403.** (1640.) Es ist früher wiederholt verabschiedet worden, daß bei den Gotteshäusern und Gerichtsherren ausländischen Schreiber und Schaffner gelegentlich beseitigt werden möchten. Das Gotteshaus Diesenhofen wünscht nun, gestützt auf seine Freiheitsbriefe, daß man ihm den seinigen, der eine gute Zeit ehrlich und wohl gedient habe, lassen möchte. Das Begehren wird, jedoch ohne Präjudiz für die ergangenen Abschiede, ad referendum genommen. Absch. 922. h. **404.** (1641.) Da in den Klöstern viele geistliche Mängel und Weibspersonen als Exulanten aus Bedauern aufgenommen worden sind, dadurch aber die Klöster in Schulden gerathen und die klösterliche Disciplin leidet, so zeigt der Nuntius an, daß er Willens sei, Abschiede zu treffen, und ersucht die Gesandten von Uri, Schwyz und Obwalden, ihren Herren und Obern von seinem Vorhaben Kenntniß zu geben. Absch. 947. f.

### b. St. Pelagiusstift zu Bischofszell.

**Art. 405.** (1618.) Nachdem der Papst die Wahl der Chorherren zu Bischofszell den katholischen Orten übergeben hat, soll dafür Ihre Heiligkeit und dem Cardinal Borghese gebührend gedankt und mehrmals um die Bulle angehalten werden. Absch. 14. h. **406.** (1620.) Nachdem der Papst die Ernennung der Chorherren zu Bischofszell den Orten übergeben und über die Sollicitierung und Ausfertigung der Bulle Kosten ergangen sind, soll jedes Ort seinen Theil (12 Kronen) demnächst nach Lucern schicken. Absch. 106. **407.** (1621.) In Folge der Ueberlassung der Wahl der Chorherren zu Bischofszell an die fünf katholischen Orte wird für nöthig erachtet, sich über die Wahlart zu vergleichen. Die Mehrheit findet, daß man gänzlich bei der päpstlichen Bulle bleiben und die Erwählung eines Chorherrn von Ort zu Ort umgehen lassen solle. Absch. 204. e. **408.** (1622.) Schwyz wird nochmals ersucht, dafür zu sorgen, daß den Chorherren zu Bischofszell die päpstliche Bulle, welche den Obrigkeiten wegen der Chorherrenwahl mitgetheilt worden ist, verkündet werde, damit sie sich mit dieser nicht mehr befassen. Absch. 239. b. [**409.**] **410.** (1630.) Die Verleihung der Chorherrenpfünden am St. Pelagiusstift zu Bischofszell soll dem Ausgang nach gemäß der früher verabschiedeten Ordnung vor sich gehen und selbige künftig wohl beachtet werden. Absch. 523. p. **411.** (1632.) Uri zeigt an, daß der Pfarrer von Schwyz seinen Stand ändern und in den Capucinerorden eintreten wolle. Dadurch werde die Chorherrenpfünde, mit welcher derselbe beleh-

worden sei, frei. Die Besetzung derselben werde nun Uri angehen, da Schwyz dieselbe früher cediert habe. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 575. f. **412.** (1632.) S. Absch. 589, Anmerkung h.

**413.** (1632.) Uri stellt den Antrag, man möchte über Verleihung und Nutzung der Canonicate am Stifte S. Pelagii zu Bischofszell eine Ordnung aufstellen, damit künftig jeder Streit vermieden werde. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 598. i. **414.** (1633.) Die Gesandten der fünf katholischen Orte lassen es bei der früher getroffenen Verabredung bleiben, daß nämlich die Besetzung der Chorherrenstellen und der Propstei des St. Pelagiusstifts zu Bischofszell, welche durch ein päpstliches Indult den fünf katholischen Orten übertragen worden ist, der Reihe nach von den einzelnen Orten vorgenommen werden solle. An die Chorherrenstelle, welche durch die Resignation des früher zu Schwyz gewesenen Pfarrers Lindauer erledigt ist, der, ohne noch das Beneficium auf dem Stift genossen zu haben, in den Capucinerorden übergetreten ist, soll der von Uri erwählte Peter Zum Brunnen eintreten; jedoch soll das für Schwyz nicht präjudicierlich sein, sondern es soll, weil Lindauer das Beneficium nicht genossen hat, nach Uri diese Stelle besetzen. Ueberhaupt sollen künftig keine Resignationen zu desjenigen Ortes Präjudiz geschehen, an welchem die Reihenfolge in der Besetzung ist, noch Irrung in den gewöhnlichen Umgang bringen, sondern eine solche Wahl für ungültig angesehen werden. In Beziehung auf die Besetzung der Propstei soll jedes Ort, an welchem dieselbe ist, darauf bedacht sein, eine Person zu wählen, welche die passenden Eigenschaften besitzt, das Stift und die Orte zu repräsentieren. Absch. 613. g. **415.** (1633.) S. Absch. 621. f.

**416.** (1633.) Der Propst des St. Pelagii-Collegiatstifts zu Bischofszell legt im Namen des Capitels Einsprache ein gegen die Conferierung des Canonicats an Peter Zum Brunnen von Uri von Seiten der Herren und Obern der fünf katholischen Orte und beruft sich auf eine sehr alte päpstliche Bulle und auf Abschiede der den Thurgau regierenden Orte. Die Gesandten lassen es bei der früher beschlossenen Conferierung bewenden, schreiben aber an den Papst Urban VIII. wegen der von Paul V. 1617 ihnen gegebenen Bulle. Absch. 623. f. **417.** (1635.) Was die Gesandtschaft von Obwalden in Beziehung auf das Canonicat zu Bischofszell zur Sprache gebracht hat, dessen soll man eingedenk sein, wenn die Chorherren daselbst wiederum sich in eine Nomination einmischen wollen. Absch. 755. c. **418.** (1636.) Da im Pelagiusstift abermals zwei Canonicate erledigt sind, den Orten aber, an welchen die Reihenfolge in der Besetzung ist, von dem Stifte Eintrag geschieht, so wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte für das Beste erachtet, dem Landvogt zu schreiben, daß er die Stifts Herren zur Ruhe weisen solle. Wird der Weisung des Landvogts nicht Folge geleistet, so müssen die Orte es geschehen lassen, ihnen vor dem Nuntius Red und Antwort zu geben und die Privilegien vorzuweisen. Absch. 772. m. **419.** (1636.) Propst und Custor des St. Pelagiusstifts bitten die Gesandten der fünf katholischen Orte, daß man sie in Betreff der Verleihung der Chorherrenpfründen bei ihren Freiheiten und ihrer schon lange geübten Possession schirmen möchte, da das Stift vermöge eines alten päpstlichen Freiheitsbriefes den geraden Monat zur Besetzung habe und die von Paul V. den Orten erteilte Bulle „sich nicht so weit erstrecke“. Es wird für passend erachtet, die Sache etwa einmal zu Lucern zu besprechen, vorläufig sie in den Abschied zu nehmen. Absch. 788. y. **420.** (1636.) Die Angelegenheit wegen Verleihung der Chorherrenpfründen des St. Pelagiusstiftes wird einem Ausschuss von drei Gesandten übertragen, um sie bald möglichst zu Ende zu führen. Absch. 797. h. **421.** (1636.) In Folge des auf der fünförtlichen Conferenz zu Zug gefaßten Beschlusses tritt zur Vereinigung des Streitens mit dem St. Pelagiusstift der ernannte Ausschuss zusammen. Als Abgeordnete des Stiftes erscheinen Propst Helmlin und Custor Falk. Diese werden aufgefordert, die

Briefe und Instrumente vorzulegen, mit welchen sie zu beweisen glauben, daß ihnen das Recht der Besetzung der Custorei in den sechs geraden Monaten zustehe, gegenüber der von Papst Paul V. den fünf Orten durch eine Bulle erteilten Befugniß, des Stiftes Aemter, Würden, Chorherrenpräbenden, und was solches abhängig ist, ohne Ausnahme zu verleihen. Die Abgeordneten des Stiftes erwidern, daß das Stift seit ungedenklicher Zeit das Recht der geraden Monate besessen habe und jederzeit die Custorei von demselben besetzt worden sei. Die Bulle sei von Paul V. ohne des Stiftes Wissen erteilt worden; man möchte dieselbe bei seinen alten Rechten belassen. Die Gesandten legen den Abgeordneten des Stiftes auch den Vergleich von den im Thurgau regierenden Orten in Betreff dieser Materie errichteten Abschied, ein Sendschreiben der fünf katholischen Orte von 1545 und die Copie eines Breve von Papst Alexander vor. Da aber die Ansichten beider Parteien auseinandergehen, wird für zweckmäßig erachtet, das Gutachten des Nuntius zu holen, damit die Herren und Obern sich entschließen können, entweder den Papst um eine Interpretation der Bulle Pauls V. anzugehen oder durch Vermittlung des Nuntius einen Vergleich zu Stande zu bringen. Das Gutachten des Nuntius, einen Vergleich herbeiführen zu wollen, wird von den Gesandten angenommen. Die Vorbedingungen nämlich sind: 1) Sowohl das Capitel als die Orte sollen jeder Theil besonders seine sechs Monate haben; 2) die Propstei bleibt den Orten; 3) die Custorei wird vom Capitel besetzt in jedem Monat, und zwar weil Paul V. dem Capitel von dem Besitze dieses Capitels nicht Kenntniß gehabt habe. Wenn es dem Bischof von Constanz gefalle würde das Capitel Chorherren aus den Unterthanen der fünf Orte der Reihenfolge nach wählen, mit dem Vergleich beginnend, den sechsten aus dem Thurgau. Sollte der Vergleich nicht angenommen werden und das Gutachten schärflich zu Rom rechtlich erörtert werden müssen, so soll der Gardehauptmann zu Rom als Agent bei ein oder zwei Advocaten sich Rathes erholen. Da die Abgeordneten zu einem endgültigen Beschlusse vom Capitel nicht bevollmächtigt sind und auch vorher die Sache dem Bischof von Constanz mitgetheilt werden muß, so wird die Verhandlung den Obrigkeiten referiert und werden die Abgeordneten des Stiftes ersucht, die Erklärungen beförderlichst nach Lucern zu schicken. Nachdem diesen der schriftliche Bescheid des Nuntius mitgetheilt worden ist, widersetzen sie sich der Bestimmung, daß das Stift in seinen Monaten die Chorherren aus den fünf Orten und den sechsten aus dem Thurgau nehmen solle; dadurch würde es zu sehr gebunden, wenn es auch darauf sähe, daß die Mehrzahl der Chorherren Eidgenossen seien. Von der Besetzung der Custorei durch das Capitel könnten sie nicht abgehen, so daß also die Verhandlung zu keinem Resultate kommen würde. **422.** (1636.) Bei diesem Anlasse bittet Ammann Zurlauben, man möchte Zug gestatten, die erledigte Stelle zu besetzen. Die Gesandten lassen es bei der frühern Bestimmung in Beziehung auf die Reihenfolge in Besetzung der Chorherrenstellen bewenden. **Ibid. b. 423.** (1636.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß noch etliche Punkte zu besprechen sein werden, wenn der Hauptvergleich zu Stande kommen werde; erstens, daß keine „Wartereien aufgerichtet werden“ sollen; zweitens, daß, wenn ein gewählter Chorherr resignirt oder stirbe, ehe er den Posses angetreten oder das Beneficium zu genießen angefangen hätte, das Beneficium aus welchem er ist, Macht haben solle, einen andern zu substituieren; drittens, daß künftig Keiner auf solche Chorherrenstelle erwählt werden solle, der Alters oder Tauglichkeits halber nach Verfluß der Vacanzjahre die priesterliche Würde nicht erlange. **Ibid. c. 424.** (1637.) Um den Streit wegen der Besetzung der Chorherrenpräbenden am St. Pelagiusstift zu Bischofszell zu Ende zu führen, wird nach Verleugung der zu Lucern gepflogenen Verhandlungen und der Bulle des Papstes Paul V. und Anhörung des Oberen zum Brunnen von den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beschloffen, man wolle bei den klaren Buchstaben der Paulinischen Bulle verbleiben. Damit man auch Lucerns Ansicht kennen lerne,

Daselbe ersucht, beförderlichst eine fünförtliche Conferenz auszuschreiben. Ist Lucern derselben Ansicht, so sollen die dahin reisenden Gesandten suchen, durch den Nuntius den Bischof zu Constanz dafür zu disponieren und noch an andern erforderlichen Orten der Sache Eingang zu verschaffen, wozu die Dienste der Gardehauptleute zu Rom und Bologna benützt werden könnten. Ist Lucern anderer Meinung, so wollen die vier Orte nichts destoweniger auf ihrer Meinung beharren und das Geschäft zu Ende führen, wozu dann der Gardehauptmann zu Bologna allein gebraucht werden müßte. Absch. 805. a. **425.** (1637.) Zug ersucht, da es vermuthet, daß die Nomination zu einer vacanten Chorherrenpfründe an das Pelagiusstift die ihm gehöre, einem Andern zugewendet werden solle, daß man ihm zu seinem Rechte behülflich sein möchte. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen das Ansuchen in den Abschied und wollen nachschlagen lassen, wie es sich mit der Reihenfolge für die Besetzung verhalte; gehört dieselbe Stadt und Amt Zug, so werden sie das Ihrige thun, daß Zug ein Genüge geschehe. Ibid. b. **426.** (1637.) In Betreff der Besetzung des Canonicats im Stift Bischofszell wird nach Verlesung der Paulinischen Bulle und eines Schreibens des Gardehauptmanns Fleckenstein zu Rom von den katholischen Gesandten erklärt, daß die Obriheiten endlich der Ansicht seien, daß man von dem Inhalt der Bulle nicht lassen solle, kraft deren das Stift die Nomination weder der Dignitäten, noch der Canonicate habe, und daß nach dem errichteten Vergleiche die Reihenfolge in der Besetzung stattfinden solle. Stadt und Amt Zug beschwerten sich, daß die ihnen zukommende Besetzung einer Chorherrenstelle immer wieder aufgeschoben werde, da der Bischof von Constanz zuwider dem Inhalt der Bulle dieselbe anspreche. Es wird beschlossen, dem Gardehauptmann Fleckenstein zu Rom aufzutragen, gehörigen Orts die Auslegung der Bulle zu begehren; ist ein Procurator dazu nöthig, so werde man sich auch einen solchen belieben lassen. Dem Propst und Capitel des Stifts soll davon Nachricht ertheilt und zugleich insinuiert werden, daß bei einer eintretenden Vacanz die Besetzung der Stelle zu unterbleiben habe, bis von Rom Bescheid gekommen sei. Absch. 809. l. **427.** (1637.) Auf den Antrag der Gesandtschaft von Zug, daß man die Besetzung der Chorherrenstelle zu Bischofszell dem Umgang nach an ihr Ort gelangen lassen möchte, erklären sich die übrigen katholischen Gesandten dazu willfährig. Weil aber dermalen die Sache noch im hangenden Rechte ist, müsse man noch eine Zeit lang Geduld haben. Absch. 810. o. **428.** (1637.) Zug wiederholt seinen Antrag in Betreff der Besetzung der Chorherrenstelle zu Bischofszell. Die übrigen katholischen Gesandten finden, daß diese Angelegenheit noch nicht so weit gediehen sei, daß man seinem Begehren entsprechen könne, und bittet es, noch Geduld zu haben. Absch. 813. m. **429.** (1637.) Zug verlangt nochmals, daß ihm, weil die Reihenfolge der Besetzung nach seiner Ansicht an ihm sei, zu dem Canonicate am St. Pelagiusstift verholfen werden möchte. Die Gesandten von Lucern, Uri und Unterwalden wollen aber noch vorher den Bericht des Gardehauptmanns in Rom über den Stand dieses Handels abwarten. Absch. 828. d. **430.** (1639.) Mit Befremden vernehmen die katholischen Gesandten, daß unlängst die Chorherren des St. Pelagiusstiftes zu Bischofszell nach Absterben Eines vom Orte Schwyz, der als Expectant das Canonicat weder besessen noch genossen, auch noch keine Residenz gehabt hat, an dessen Stelle einen Ausländer erwählt hätten. Die Wahl wird für ungültig erklärt und dafür Dr. Zmfeld aus Obwalden, an welchem die Reihenfolge der Besetzung ist, ernannt. Davon wird das Stift in Kenntniß gesetzt. Im Uebrigen läßt man es bei dem schon früher verabredeten Umgang verbleiben. Absch. 915. o. **431.** (1640.) Obwalden berichtet, daß das St. Pelagiusstift sich weigere, den Dr. Zmfeld als Chorherrn anzuerkennen, und sogar das Recht darschlage. Man läßt den Nuntius durch einen Ausschuß bitten, die Orte bei der päpstlichen Bulle zu schirmen und die Sache durch seine Autorität

in Ordnung zu bringen. Man will den Erfolg von dessen Interposition abwarten. Unterdeß wird das Original der Bulle vorgelegt und angezeigt, daß nach der vereinbarten Reihenfolge die Besetzung der Stelle Unterwalden zustehet. Absch. 921. h. **432.** (1640.) Es wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte ein Schreiben an den Cardinal Barberini, Protector der katholischen Orte zu Rom, erlassen des Inhalts, daß die Chorherren des Collegiatstifts zu Bischofszell die Collatur der Canonicate daselbst gegen der Bulle des Papstes Paul V. den Orten streitig machen wollen. Absch. 938. e. **433.** (1640.) Der Nuntius wird um beförderliche Confirmation des nach Bischofszell neu erwählten Propstes angeprochen. Absch. 941. f. **434.** (1641.) Die Gesandten von Lucern, Uri und Obwalden erklären dem Nuntius, daß sie, gestützt auf die päpstliche Bulle von 1617, den erwählten Propst und Chorherrn in das Stift Bischofszell einzuführen gedenken. Dem Nuntius wird auf sein Verlangen ein Memorial über diese Sache gegeben, das er nach Rom schickt. Absch. 947. c. **435.** (1641.) Dem Nuntius soll der Wille und Vorhaben von Uri, Schwyz und Nidwalden in Betreff der Aufführung des Propstes Imhof und des Canonicus Imfeld nach Bischofszell eröffnet werden. Absch. 948. a. **436.** (1641.) Sollte auf das an den Nuntius gestellte Begehren um Einführung des Propstes und des Canonicus nicht eingetreten werden, soll nichts desto weniger die Einführung stattfinden. Widersetzen sich die Chorherren daselbst, so wird ihnen ihre Einkünfte im Thurgau suspendieren und dem Landvogt die Verwaltung derselben übergeben. Absch. **437.** (1641.) Da die Chorherren zu Bischofszell noch immer der Bulle von Paul V. zuwider den erwählten Propst und den Chorherrn nicht Besitz von der Stelle nehmen lassen wollen, so entschließen die fünf katholischen Orte, die widerspenstigen Chorherren durch Anlegung von Arresten auf ihre Güter zur Anerkennung der Bulle zu nöthigen, inzwischen den Nuntius um seine Vermittlung anzugehen. Der Landvogt von Baden wird nach Bischofszell geschickt, die widerspenstigen Chorherren nochmals zum Gehorsam zu ermahnen. Sollten seine Ermahnungen erfolglos bleiben, so wird dem Landschreiber des Thurgaus der Auftrag gegeben, die Gefälle des Stiftes in Arrest zu nehmen. Absch. 953. hhh. **438.** (1641.) Das St. Pelagiusstift läßt bei den Gesandten der fünf katholischen Orte durch Abgeordnete um Relaxation des auf seine Gefälle gelegten Arrestes bitten, indem es bloß des Stiftes Gerechtigkeit vermöge seines Gehorsams aufrecht zu erhalten gesucht habe. Es wird erkannt, daß der Arrest erst dann aufgehoben werden solle, wenn Dr. Imfeld eingesetzt und die von Zug getroffene Wahl von den Chorherren anerkannt werde. Da die Bulle nicht allein alle Dignitäten und Canonicate, sondern auch alle Dependenzien gibt, so wird den Abgeordneten angezeigt, daß sie mit der Besetzung des vacant gewordenen Schreiberdienstes innehalten sollen, da die Herren und Obern sich noch entschließen werden, wer denselben besetzen soll. Absch. 955. nn. **439.** (1642.) Auf das Ansuchen von Zug, daß ihm, wenn ein Canonicat zu Bischofszell erledigt werde, die Besetzung dermalen der Reihenfolge gemäß seinem Orte zustehet, im Falle, daß ihm Hindernisse, ähnlich wie Obwalden, sollten in den Weg gelegt werden, die nöthige Hülfe möchte zugesagt werden, erklären die übrigen katholischen Gesandten, daß sie Zug denselben Beistand mit Hülfe des Nuntius leisten werden, welchen sie Obwalden geleistet hätten. Absch. 983. n. **440.** (1642.) Zug, an der Besetzung der erledigten Canonicatsstelle am St. Pelagiusstift zu Bischofszell immer noch verhindert, wünscht zu dem Arreste nicht weiter zu schreiten. — Man rath ihm, dieß vorläufig nicht zu thun, sondern die Beförderung des Geschäftes dem Nuntius zu überlassen. Absch. 993. f. **441.** (1643.) Uris Gesandtschaft zeigt an, daß die Reihenfolge für die Collaturen zu Bischofszell bei allen fünf Orten durchlaufen sei und die Besetzung wieder an Unterwalden komme; man möchte zusehen, daß keine Vacanz übergangen werde. Ferner möchte man sich nächstens

klären, ob man katholisch Glarus an dem Paulinischen Privilegium wolle Theil nehmen lassen. In Betreff dieses Begehrens von Glarus sprechen die übrigen Gesandten die Hoffnung aus, daß ihre Herren und Obern keine Schwierigkeit machen werden, Glarus zu willfahren. Absch. 997. l. **442.** (1643.) Katholisch Glarus spricht die Hoffnung aus, man werde es an der Paulinischen Bulle und den erhaltenen Privilegien in Betreff der Collaturen zu Bischofszell Theil nehmen lassen. Sein Ansuchen wird durch ein Schreiben des Nuntius unterstützt. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction, Zug macht einen Vorbehalt in Bezug auf die Zeit des Umgangs, im Uebrigen wird Glarus willfahrt und dasselbe so angesehen, als wenn es gleich Anfangs der Bulle einverleibt worden wäre, mit dem Zufage, daß Glarus die nächste vacant gewordene Stelle zu besetzen habe, wenn es ein hinlänglich qualifiziertes Subject besitze. Uebrigens soll die Aufnahme von Glarus der Bulle und den übrigen Orten nicht präjudicierlich sein und der verabredete Umgang bleiben. Absch. 998. s. **443.** (1644.) Zug wünscht, daß der Nuntius gebeten werden möchte, den jungen Tritten zu bestimmen, von der Bewerbung um das Canonicat am St. Pelagiusstift abzustehen, da sein Bürger Brandenburg von den fünf katholischen Orten kraft der Paulinischen Bulle die Nomination nach der ordentlichen Reihenfolge erhalten habe. Absch. 1036. c. **444.** (1645.) An das durch den Tod des Dr. Imfeld erledigte Canonicat zu Bischofszell wird mit Einwilligung der übrigen katholischen Orte Glarus einen Nachfolger wählen; jedoch wird der Vorbehalt daran geknüpft, daß, wenn Tritten, der von dem Urtheil des Nuntius nach Rom appelliert hat, dem Canonicate, das er schon besitzt, zu entsagen hätte, der von Zug erwählte dem seinigen vorangehen müßte. Absch. 1056. n.

## c. Dänikon.

**Art. 445.** (1627.) Die Aebtissin zu Dänikon bittet um Bezahlung der Ehrenwappen, welche sie in den renovierten Chor ihres Gotteshauses bereits gesetzt hat. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 435. l. **446.** (1628.) Die Aebtissin zu Dänikon bittet, daß die früher in den Chor verehrten Schilde, die bereits eingesetzt sind, dem Gotteshaus beförderlich mit 15 Kronen bezahlt werden möchten. Absch. 463. b.

## d. Fischeningen.

**Art. 447.** (1640.) Der Abt des Gotteshauses Fischeningen beklagt sich bei den Gesandten der katholischen Orte, daß ihm und andern katholischen Collatoren ein Vergleich nach dem andern von Zürich und dessen Anhängern zugemuthet werde, und daß zu Sirnach erst kürzlich ein neuer Meßmer habe müssen angenommen werden; auch darüber, was ihm vom Landvogt Schneeberger und dem Stadtschreiber von Zürich begegne. Er bittet um Rath und empfiehlt zugleich die katholische Kirche zu Lustorf. Absch. 931. ll.

## e. Kalchrain.

**Art. 448.** (1619.) Das Gotteshaus Kalchrain wünscht Bewilligung für den Bau einer Säge. Dem Landvogt wird geschrieben, das Begehren den Umliegenden mitzutheilen, damit sie allfällige Beschwerden auf nächster Jahrrechnung eröffnen können. Erscheint niemand, so kann die Bewilligung erteilt werden. Absch. 59. g. **449.** (1630.) Junker Johann Ulrich von Breitenlandenbergr zu Herdern bittet, man möchte das Urtheil, welches auf letzter Jahrrechnung zwischen ihm und dem Gotteshaus Kalchrain ergangen, moderieren und bei dem Gotteshause dahin wirken, daß es die 342 fl. auf dem Junker Wambolt von Umstatt im Schweikhof, die ihm früher zugesprochen worden sind, der Kirche zu Herdern heimgebe, oder daß

dem Landvogt auferlegt werde, sie in andern Weg mit einander zu vergleichen. Weil von dem Gotteshaus niemand zugegen ist und man keine erhebliche Ursache hat, das angezogene Urtheil zu ändern, so läßt man es bei demselben verbleiben. Man wird aber nichts dagegen haben, daß der Landvogt gelegentlich mit der Frau zu Ralsrain rede und ihr zuspreche, daß sie etwas gegen die Kirche thun möge, damit dieselbe desto besser erhalten werde.“ Absch. 546. t.

## f. Katharinenthal.

**Art. 450.** (1619.) In Beziehung auf die Claujur, welche den Frauen des Gotteshauses zu Katharinen zu Dießenhofen zugemuthet worden, ist von dem Papste ein anderer Befehl erfolgt, worüber dieselben sich höchlich beklagen. Man will deshalb wieder an den Papst, an etliche Cardinäle und den Nuntius um Aufhebung desselben schreiben lassen. Absch. 83. o. **451.** (1632.) In dem Gotteshaus zu Dießenhofen (St. Katharina) ist ein Beichtiger, welcher sich neben seinen geistlichen Functionen die weltliche Regierung und Verwaltung des Gotteshauses allein anmaßt, so daß zu besorgen ist, daß das Gotteshaus zu Schaden komme; überdieß ziehe er noch Verdacht auf sich. Es wird für gut erachtet, mit dem Nuntius reden zu lassen, daß dessen Stelle durch einen andern besetzt werden möchte, und daß die Beichtiger künftig der zeitlichen Verwaltung sich nicht annehmen dürfen. Absch. 596. p. **452.** (1640.) Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen daran denken, ihren Herren und Obern zu berichten, was Statthalter Bengg im Namen seines Sohnes vorgebracht hat, daß man sehen möchte, „daß ihm die Stimmen und andere Beförderung zur Schreiberei des Gotteshauses Dießenhofen“ möchten zugestellt werden. Absch. 919. c. **453.** (1640.) Den Klosterfrauen zu St. Katharinenthal wird auf ihr abermaliges Anhalten von der Mehrzahl der Orte gestattet, ihren bisherigen Schreiber zu behalten; falls er aber stirbt oder entlassen wird, sollen sie sich vermöge der ergangenen Abschiede einen Eidgenossen belieben lassen. — Etliche Orte lassen es bei den von ihren Obrigkeiten gegebenen Stimmen verbleiben und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 931. dd. [S. auch Art. 403.]

## g. Kreuzlingen.

**Art. 454.** (1619.) Der Bischof von Constanz ersucht die sieben Orte als Kastvögte, mit ihm einen Ausschuß nach Kreuzlingen abzuordnen, um selbiges Gotteshaus zu visitieren und zu untersuchen, wie dessen Untergang gehindert werden könne. — Lucern, Schwyz und Glarus sollen zu gelegener Zeit die Sache an die Hand nehmen. Absch. 100. c. **455.** (1622.) Auf Ansuchen des Bischofs zu Constanz wird von den Gesandten Lucerns und Unterwaldens für nothwendig erachtet, in den geistlichen und den weltlichen Sachen des Gotteshauses Kreuzlingen ein gebührendes Einsehen zu thun. Es werden hiefür Hauptmann Heinrich Fleckenstein und Landammann Zelger abgeordnet. Absch. 242. p. **456.** (1623.) 1. Der Bischof von Constanz berichtet, daß er wünsche, daß im Herbst eine Abordnung in das Gotteshaus Kreuzlingen von den regierenden Orten geschickt werde, um die Uebelstände in geistlichen und weltlichen Dingen abzutheilen; er wünsche, daß ihm dieß bei Zeiten angezeigt werde, damit auch er jemand abordnen könne. Man erinnert sich, daß die Obrigkeiten auf Begehren des Bischofs früher Gesandte abgeordnet haben, welche der Verwaltung des Prälaten ein gutes Lob ertheilt haben. Man läßt deshalb den Bischof ermahnen, erforderliche Verbesserungen vorzunehmen, indem man sonst nicht mit ihm Gesandte schicken würde. 2. Da der Bischof dem Pfarrherrn im Klettgau die Investitur ertheilt hat, worüber sich der Prälat zu Rheinau als Collator beschwert, so mag die Gesandtschaft nach Kreuzlingen, falls sie stattfindet, sich beim Prälaten

von Rheinau über die Sache erkundigen und auf Mittel bedacht sein, die Prälaten zu vergleichen. Absch. 290. h. **457.** (1624.) Es wird daran erinnert, daß man abermals Gesandte in das Kloster Kreuzlingen abordnen möchte, um die auch vom Bischof von Constanz gewünschte Reformation vorzunehmen. Die Sache soll vor die nächste katholische Tagatzung gebracht werden. Absch. 324. s. **458.** (1630.) Der Prälat zu Kreuzlingen hatte dem dormaligen Landvogt des Thurgaus an dem Tag, da er selbst die Guldingung eingenommen, protestando angezeigt, der Convent habe einhellig beschloffen, nicht mehr zu dulden, daß Tagatzungen oder Verhörtage gehalten, auch andere bei eines Landvogtes Amtsverwaltung vorfallende Geschäfte dajelbst verrichtet werden (was aber von unvordenklichen Jahren her üblich gewesen sei). Wenn man die Bauern hereinberiefe, würde der Prälat solches verwehren und die Thore zuschlagen lassen. — Ob dieser ungewohnten Procedur entsetzt man sich nicht wenig und schreibt dem Prälaten, zu Abschaffung der prätendierten Neuerung und um künftigen Ungelegenheiten vorzubauen, welche auch an andern Orten erfolgen könnten, ernstlich. Der Prälat antwortet darauf. Es wird für nothwendig erachtet, die Herren Jost Bircher und Johann Konrad von Beroldingen zu Sonnenberg, sowie den Landvogt und die Amtsleute des Thurgaus nach Kreuzlingen abzuordnen, um mit dem Prälaten ferner ernstlich zu reden. Absch. 546. m. **459.** (1630.) Die Befreiung, welche das Gotteshaus Kreuzlingen unter glimpflichem Präterit früher zu Baden ausgeübt hatte, daß es nämlich alle ihm gehörigen Lehengüter, die nicht in des Gotteshauses, sondern in der regierenden Orte hohen und niedern Gerichten gelegen sind, vor seinem eigenen Lehengericht fertigen dürfe, hatte laut eingelangten Berichts schädliche Consequenzen nach sich gezogen, indem andere geistliche und weltliche Landsassen des Thurgaus gleiches Recht beanspruchen. Dadurch wird in Beziehung auf die billigen Gefälle der Obrigkeiten eine solche Verwirrung und Verminderung ihrer Autorität verursacht, daß man dem nicht länger zusehen kann. Man cassiert deßhalb den Befreiungsbrief des Gotteshauses und verordnet, daß die Fertigung sowohl der Lehengüter des Prälaten zu Kreuzlingen als aller andern in der Landgrafschaft Thurgau, welche in der regierenden Orte hohen und niedern Gerichten liegen, so oft dieselben kauf- oder tauschweise in eine andere Hand übergehen, vor dem Landvogt zu geschehen habe, und daß bei der obern Canzlei zu Frauenfeld hierüber ordentliche Briefe und Siegel errichtet werden sollen. Deßgleichen sollen auch alle Lehenreverse bei jeder Veränderung ebendajelbst geschrieben und deßwegen sowohl als wegen anderer daher fließender Streitigkeiten dajelbst Recht genommen und empfangen werden. Ibid.. p. **460.** (1633.) Der Prälat von Kreuzlingen berichtet, daß sein Gotteshaus theils durch die Schweden, theils durch die von Constanz beraubt und verbrannt worden sei, und bittet, daß man ihm an den erlittenen Schaden einen gebührenden Abtrag verschaffe. Absch. 652. f. **461.** (1639.) Der Prälat zu Kreuzlingen beklagt sich, daß der Landvogt und die Beamten darauf ausgehen, das Gotteshaus von dessen uralten Herrlichkeiten und Gerichtsbefreiungen, welche noch 1615 bestätigt worden seien, mit Gewalt zu verdrängen. Bis dahin hätten, wenn ein Lehen des Gotteshauses oder ehrschätziges Güter, welche in den niedern Gerichten des Thurgaus liegen, gekauft, verkauft oder wenn Geld darauf entlehnt worden sei, solches vor des Gotteshauses Gerichtsstab beschrieben und gefertigt werden müssen; der Landvogt aber behaupte, daß diese Privilegien des Prälaten auf frühern Tagatzungen zu Baden aufgehoben worden seien. Die katholischen Gesandten finden für gut, daß jedes Ort sein Gutachten darüber Lucern übermittle, damit diese Inconvenienz beseitigt werde. Absch. 890. i. **462.** (1639.) Der Prälat von Kreuzlingen beschwert sich, daß ihm von der Stadt Constanz etlicher Sachen halber im Thurgau, besonders wegen eines Mühlwassers, Eintrag geschehe. — Es wird an Constanz geschrieben, denselben mit Neuerungen zu

verschonen. Wenn keine willfährige Antwort erfolgt, so könnte eine Conferenz veranstaltet und die Gesandten auch wegen des Sees und der beiden auf eidgenössischem Boden neu errichteten Schanzen instruiert werden. Absch. 904. s. **463.** (1642.) Auf das vom Prälaten zu Kreuzlingen gestellte Verlangen einer bessern Titulatur wird von den katholischen Gesandten einhellig befunden, daß man es bei der bisherigen verbleiben lassen wolle, und daß den Prälaten, welche den fürstlichen Titel nicht tragen, von den Landvögten der Titel „Vielehrwürdig“ oder „Hochlehrwürdig geistlich“, den fürstlichen Prälaten aber „Hochwürdig“ gegeben werden solle. Daß dieser Unterschied auch in den Orten beobachtet werden könnte, wird in den Abschied genommen. Absch. 970. g.

## h. Münsterlingen.

**Art. 464.** (1633.) Dem Gotteshaus Münsterlingen sind seine auf österreichischem Boden gelegenen Zinsen und Zehnten vom Oberst Zollikofer bezogen worden. Es wird für gut erachtet, von Zürich zu begehren, daß es durch ein im Namen aller Orte zu erlassendes Schreiben intercediere. Absch. 639. c.

## i. Paradies.

**Art. 465.** (1618.) Dem Gotteshause Paradies ist von den Provincialen und Visitatoren durch die Menge der Personen und deren langes Verweilen viel Ueberlast widerfahren. Oberst von Beroldingen wird deshalb angewiesen, bei künftiger Gelegenheit diesem Unwesen zu steuern. Absch. 39. i. **466.** (1619.) Da in dem Gotteshause Paradies wegen überflüssigen Gesindes u. s. w. Unordnung eingerissen ist, so wird dem Oberst von Beroldingen zu Uri abermals befohlen, unter Mitwirkung der Aebtissin Verbesserungen zu treffen. Absch. 62. f. **467.** (1626.) Dem Gotteshause Paradies wird das Jagdrecht und der Wildbann gegenüber dem Konrad Wintler, Lehenträger des Niederhofes in Dießenhofen, wie es ihm schon die Ortsstimme von 1610 zugesprochen habe, bestätigt. Absch. 393. ee. **468.** (1639.) Schwyz hält darum an, daß man Johann Kaspar Zay zum Schaffner des Gotteshauses Paradies machen möchte. Weil die katholischen Gesandten aber finden, daß nicht nur da ein qualifizierter Eidgenosse, wie Zay, vonnöthen sei, sondern daß auch namentlich im Thurgau darauf zu sehen sei, daß die Dienste in den Klöstern und der niedern Gerichtsherrn nicht mit Ausländern besetzt werden, so wird der Landvogt beauftragt, sich überall zu erkundigen, wie dergleichen Aemter besetzt sind und den Obrigkeiten darüber Bericht zu geben, damit man auf die wegen Constanz in Aussicht stehende Conferenz deswegen instruieren könne. Absch. 904. ee. **469.** (1639.) Es wird von den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Hoffnung ausgesprochen, daß man dem Johann Kaspar Zay bei der Bewerbung um die Stelle eines Verwalters des Gotteshauses Paradies willfahren werde; zugleich aber auch, daß künftig für solche Stellen ein gewisser Umgang könnte befolgt werden. Absch. 907. b. **470.** (1647.) Weil der Haushalt des Gotteshauses Paradies wegen vieler Schulden übel bestellt ist, so wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte für nothwendig gehalten, auf Mittel zu denken, demselben wieder aufzuhelfen. Man wird sich darüber auf erster Conferenz erklären und dabei wahrnehmen, daß von den Schirmrechtsamen nichts begeben werde. Absch. 1139. o. **471.** (1648.) Nach der freiwilligen Resignation des Schaffners im Kloster Paradies, Johann Kaspar Zay, hat Philipp Demlin von Obwalden um den erledigten Dienst angehalten. — Dem Zay werden seine Leistungen schriftlich verdankt. Ueber das Gesuch des Demlin mögen die Obrigkeiten ihre Gesandten nach Baden instruieren. Was die ökonomische Lage des Gotteshauses betrifft, worüber eine schriftliche Eingabe vorliegt, soll Lucern mit dem Pater Provincial des Basler = Ordens, als ordentlichem

Visitator, reden und den Vorschlag, wie dem Gotteshause wieder aufzuhelfen sei, schriftlich eingeben, um hernach zu Baden insgesammt zu Rathe gehen und eine gute Ordnung machen zu können. Absch. 1148. f. **172.** (1648.) Wegen des übeln Haushalts des Klosters Paradies wird an den Schaffner daselbst geschrieben, er möchte sein Bestes thun, die Gäste möglichst fern halten und sich bei allen Vorfällen bei einem in Dießenhofen wohnenden Unterwaldner Rath's erholen. Absch. 1151. gg.

## k. Rheinau.

**Art. 173.** (1642.) Der Großkellner des Gotteshauses Rheinau zeigt an, daß nach dem Ableben des Herrn Eberhard von Bernhausen Herr Bernhard von Freiburg zur äbtlichen Würde erhoben worden sei, der ihn abgeordnet habe, um die Orte zu bitten, das ganze Gotteshaus, seine Freiheiten und Gerechtfame in ihren Schirm zu nehmen. Man erinnert sich, daß von den neuerwählten Prälaten sonst der Schirm von Ort zu Ort begehrt worden sei. Zu Vermeidung großer Kosten hält man aber die Wahl im Namen der Obrigkeiten für „beliebig“, verspricht den Schirm nach alter Form und stellt auch, wie andern Klöstern, ein Instrument darüber aus mit dem Anhang, daß dieser Actus der alten Gewohnheit, den Schirm von Ort zu Ort zu begehren, ohne Nachtheil sein solle. Absch. 995. v.

## l. Commenthurei Tobel.

**Art. 174.** (1619.) Abgesandte des obersten Meisters des Johanniterordens zu Heitersheim ersuchen um Aufhebung des tobelschen Arrestes. — Die Orte, welche dem Commenthur von Röll Stimmen ertheilt haben, bleiben bei denselben. — Zürich und Lucern erklären, daß sie nie in den Arrest eingewilligt haben, und protestieren dagegen. Absch. 77. o. **175.** (1620.) Auf das Anhalten des von Ihren Gnaden zu Heitersheim abgeordneten Commenthurs um Aufhebung des tobelschen Arrestes und Restitution selbigen Hauses cum pertinentiis war ein Schreiben nach Heitersheim abgeschickt worden, Ihre Gnaden möchten darauf bedacht sein, der schweizerischen Nation den freien Zugang in den Orden zu gestatten und dem Commenthur von Röll durch dessen Eintragung in das Zungenbuch zu Malta Satisfaction geben. Da aber die Orte, welche deswegen Stimmen ertheilt haben, bei denselben verbleiben, so lassen Zürich und Lucern es bei ihrer vorjährigen Protestation bewenden, indem sie dem Arreste beistimmen. Absch. 129. l. **176.** S. den vorhergehenden Art. 475. **177.** (1621.) Lucern lenkt die Aufmerksamkeit der katholischen Gesandten auf die Commende Tobel, die so lange dem Orden wider Billigkeit entzogen worden sei. Falls die Sache länger so bleibe, gedenke seine Obrigkeit von den Inhabern Rechnung zu begehren und ihren Antheil an das gehörige Ort zu liefern. Ein unparteiischer Mann aus den regierenden Orten sollte über Einnahmen und Ausgaben Rechnung führen, damit solche nicht in Privatnutzen gezogen, sondern dem eingeliefert würden, welchem sie von Billigkeit wegen gehören. Absch. 187. s. **178.** (1621.) Lucern zeigt an, daß es über die Verwaltung des Hauses Tobel Rechnung verlange. Es möchte hiefür Tag und Ort bestimmt und das Haus Tobel in dritte unparteiische Hand gestellt werden. Absch. 191. i. **179.** (1623.) Auf das Schreiben des Commenthurs Sturmfeder wird geantwortet, daß die Herren und Obern nicht gesonnen seien, dem ritterlichen Orden „etwas zu sperren, sondern was ihm gehöre, folgen zu lassen“; jedoch solle die Limitation, welche auf dem Generalcapitel gemacht worden sei, ins Leben treten. Man läßt auch des-

wegen mit dem Nuntius reden. [Das Schreiben Sturmfeders liegt nicht beim Abschied.] Absch. 277. a. **480.** (1626.) Der Nuntius eröffnet, daß das Decret vom 11. Juni 1599, welches mit Gutheißsen des Großmeisters zu Malta bestimmt, wie die Proben von den Schweizern gemacht werden sollen, welche Luft haben in den Johanniterorden einzutreten, durch ein neues Decret der deutschen Zunge und des Großmeisters vom 9. November 1624 bestätigt worden sei; daß ferner zu Sonnenberg den 26. Juni 1624 ein Vergleich zwischen dem Commenthur Ludwig von Röll von Uri und dem Commenthur Sturmfeder wegen der Commende Tobel und deren seit vielen Jahren vom Commenthur von Röll bezogenen Einkünften zu Stande gekommen sei. In Folge dessen genehmigen die Gesandten diesen Vergleich und erklären, daß von Röll die in demselben stipulierten Zahlungen dem Commenthur Sturmfeder zu leisten und die Commende Tobel wieder zu übergeben habe, doch daß andererseits von Röll in seinen vorigen Würden, Ehren und Prärogativen vom Großmeister wieder eingesetzt werde. Zugleich wird verlangt, daß das Decret von 1599 der Canzlei der katholischen Orte zugestellt werde, und daß der Großmeister und die deutsche Zunge den katholischen Orten eine Urkunde zustelle, in welcher den Eidgenossen der freie Zutritt zu dem Orden gewährt leistet wird. Beschluß vom 15. Juli. Absch. 393. p. [Das Instrument vom 1599 wurde der Canzlei extradiert.] **481.** (1627.) Was der Nuntius wegen der Commende Tobel vorgebracht hat, kommt den Gesandten seltsam vor, da man über den dort angelegten Arrest niemals Rechenschaft erhalten hat. Weil man aber ohne Instruction ist, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 415. b. **482.** (1627.)

Ann. zu Art. 480. Der sonnenbergische Vertrag wurde auf dem Schlosse Sonnenberg im Thurgau den 26. Juni 1624 auf die Dauer von drei Jahren geschlossen und zwar von Folgenden, welche das Instrument unterschrieben haben: Alexander Scappius, apostolischer Nuntius, Johann Konrad von Beroldingen, Andreas Sturmfeder von Dppenweiler, Hans Walthart von Röll (im Namen seines Bruders Ludwig von Röll, bisherigen Commendators von Tobel), Jörg Burdhardt von Schauenberg, Niklaus von Fleckenstein und Sebastian Bilgerin Zweyer von Evecach. — Die hauptsächlichsten Bedingungen des Vertrags sind folgende: 1) Die Commende Tobel gehört Sturmfeder. 2) Sturmfeder übergibt die Commende mit ihren Einkünften lebensweise den Herren von Röll auf drei Jahre (1. Februar 1624 bis 1. Februar 1627) gegen eine jährliche Entschädigung von 3000 guter Gulden; dagegen übernimmt Sturmfeder die Zahlungen und Auflagen, welche in das Aerar des Ordens bezahlt werden müssen und die jährlichen Pensionen. Mit dem 1. Februar 1627 soll Sturmfeder in den freien Besitz der Commende eintreten; wenn er gehindert wird, so haben die Herren von Röll 20,000 Gulden als Buße zu zahlen und die jährliche Entschädigung wird von 3000 auf 9000 Gld. erhöht. 3) Da Ludwig von Röll vierzehn Jahre lang die Einkünfte der Commende bezogen hat, so soll er Sturmfeder dafür 15,000 Gulden Entschädigung geben. 4) Sturmfeder erkennt die von den Herren von Röll bis dahin zum Besten der Commende errichteten Aera und Tractate an. 5) An Sturmfeder sind den 1. Februar 1627 die Documente und Schriften der Commende zu übergeben. 6) Da die katholischen Orte erkannt haben, daß ohne ihr Wissen kein Vergleich in dieser Sache geschlossen werden soll, so macht sich der Nuntius anheischig, denselben den katholischen Orten vorzulegen. 7) Der Nuntius verspricht, durch Vermittlung des Cardinals Barberini dahin zu wirken, daß Ludwig von Röll in seinen frühern Stand wieder eingesetzt werde (ut in pristinum restitatur habitum locum, anciannitatem) und in alle andern Würden und Prärogative. 7) Erhebt sich wegen dieses Vertrages zwischen beiden Parteien ein Streit, so sollen denselben der jeweilige Nuntius und Johann Konrad von Beroldingen entscheiden. [Das Instrument liegt im Archiv der Commende Tobel in Frauenfeld.]

Ein zweiter Vertrag wegen der Commende Tobel wird gutgeheißen. Die in den Thurgau reisenden Gesandten sollen dem Landvogt befehlen, von den Untertanen der Commende die gewöhnliche Huldigung einzunehmen. Unterwalden, über den sonnenbergischen Vertrag nicht genügend informiert, soll eine Abschrift davon in den Abschied erhalten, damit es seine Antwort beförderlich nach Lucern schicken kann. Der Inhalt dieses Vertrags ist folgender: Da die drei Jahre, auf welche hin der sonnenbergische Vertrag vom 26. Juni 1624 geschlossen worden war, abgelaufen sind, wird von dem Nuntius Alexander Scappius, Oberst Walthart Amrhyn, Ritter, Altschultheiß und Stadtvenner, Heinrich Fleckenstein, Ritter, alle des Raths von Lucern, ein Vertrag folgenden Inhalts zwischen Johann Ludwig von Röll und Andreas Sturmfeder von Döppenweiler, Ritter des Johanniterordens wegen der Commende Tobel zu Stande gebracht. 1) Es soll bei dem sonnenbergischen Vertrag und dessen Ratification durch den Papst von 1626 und den Großmeister und die deutsche Zunge zu Malta von 1624 und die neun katholischen Orte von 1626 sein Verbleiben haben und in Folge dessen die Commende Tobel Herrn Sturmfeder übergeben werden. Weil aber „diejenigen Gewahrsmen und authentischen Schriften, Inhalt obermelter eidgenössischer Ratification (von 1626 gemeiner Nation noch nicht erfolgt und dann Herrn Commenthur von Röll, Inhalt der von päpstlicher Heiligkeit erlangten Breve, noch nicht acceptiert, auch kein Genügen beschehen“, so soll, bis dieß geschehen ist, die Commende in deposito hinter einem unparteiischen Mann verbleiben. Sollte dieß so lange dauern, daß man Rechnung über das Einkommen der Commende abnehmen müßte, so soll diese durch den Nuntius und Abgeordnete der den Thurgau regierenden Orte abgenommen werden unter Zuziehung der Commenthure von Röll und Fleckensteins. 2) Zum Depositarius wird Gabriel Wyssing, Bürger der Stadt Lucern ernannt. Die Herren von Röll können einen ehrlichen Mann bestellen, dem Wyssing Vollmacht geben und behülflich sein soll, der Herren von Röll noch ausstehende Schulden einzuziehen, welche bei der Priorität verbleiben sollen. 3) Alles dasjenige, was der Commenthur Johann Walthart von Röll während seiner Administration verhandelt hat, bleibt, wie der sonnenbergische Vertrag schon bestimmt hat, in Kraft. 4) Dem Begehren von Johann Walthart von Röll, daß man, wenn künftige Commenthure oder Statthalter von Tobel an die Herren von Röll Anforderungen zu machen haben, ihnen in den Gerichten von Tobel nichts verarrestieren dürfe, sondern daß man sie da suchen soll, wo sie wohnhaft seien, wird entsprochen. 5) Den Herren von Röll sollen zu Vereinigung ihrer Schulden die nöthigen Urbare, Schriften und Documente in originali oder in Abschrift mitgetheilt werden. 6) Im Fall gemeine regierende Orte und Herr Commenthur von Röll nicht Satisfaction erhalten, werden sich die regierenden Orte mit dem Nuntius über passende Mittel besprechen und sich der bereits dem Herrn von Röll erteilten Ortstimmern erinnern. 7) Auf den 1. September 1627 wird dem Gabriel Wyssing die Commende als Depositum übergeben nebst den Mobilien und dem Inventar, den dem Ritterhause zugehörigen Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Gewahrsmen. 8) „Wenn die schriftlichen genugsamen Gewahrsmen der Nation inmassen ob angezogen, und zugleich Herr Commenthur von Röll die Vollstreckung der päpstlichen Breve und was sich gebürt, gefolget sein werden“, so kann dann mit Einwilligung des Nuntius und der regierenden Orte Alles dem Commenthur Sturmfeder übergeben werden; inzwischen hat aber Alles unverändert in deposito zu verbleiben. — Die genannten Säge und Mittler anerbieten sich schließlich, diesen gütlichen Vergleich den übrigen regierenden Orten mitzutheilen. Actum Lucern 4. August 1627. Absch. 440. d. 183. (1628.) Nachdem man vernommen, was jüngst zwischen den Herren von Röll und dem Statthalter zu Tobel verhandelt worden ist, und daß es nur an der Execution der 1619 und 1622 ergangenen

Decrete fehle, wird beschlossen, den Nuntius gelegentlich darum zu erfuchen. Absch. 460. i. **484.** (1628.) Commenthur von Koll, citiert, um Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Hauses Tobel zu geben für die Zeit, während welcher er es im Namen der Herren und Obern im Sequester gehabt hat, erscheint nicht. Die Gesandten von Lucern nehmen dieß in ihren Abschied. Absch. 470. ee. **485.** (1629.) S. Absch. 492. m. **486.** (1629.) Dem Commenthur von Koll wird eine Citation an den Commenthur Sturmseder bewilligt, ihm auf bevorstehender Jahrrechnung zu Baden über seine Beschwerden zu antworten. Lucern wird ersucht, die Citation auszufertigen. Absch. 507. g. **487.** (1639.) Da bei den vacierenden Pfründen allerlei Unordnungen vorkommen, so ersucht Zürich den Johanniter Ordensmeister resp. den Commenthur zu Tobel künftig auf Empfehlung Zürichs eine qualifizierte Person zu befehlen. Der Ordensmeister entspricht unter dem Vorbehalte, daß der Collaturgerechtigkeit nichts dadurch benommen werde. Absch. 887. e. **488.** (1641.) Der Nuntius spricht die Hoffnung aus, die katholischen Orte werden ihn unterstützen, da er genöthigt sei, gegen den Commenthur in Tobel, der durch seinen unzüchtigen Wandel Aergerniß einzuschreiten. Absch. 947. g. **489.** (1641.) Weil in Betreff des Commenthurs zu Tobel bereits Abhülfe getroffen worden ist, läßt man es dabei bewenden. Absch. 953. kkk. **490.** (1644.) Die Obrigkeiten sollen daran erinnert werden, was für einen ansehnlichen „Ausstand“ der Commenthur Sturmseder vor Jahren den regierenden Orten freiwillig cediert und verehrt hat, dem aber bisher nicht „nachgesetzt“ worden sei. Absch. 1030. l. **491.** (1646.) Dem Schultheiß Fleckenstein wird ein Favorischreiben an den Landvogt bewilligt, damit dieser ihm zum Bezug der auf dem Ritterhaus Tobel stehenden „Partien“ von dem sel. Herrn von Andlau herrührend, verhehle vermöge der von den beiden letzten Nuntien erhaltenen Liquidationen. Absch. 1109. i.

## 25. Juden.

**Art. 492.** (1638.) 1. Zürich soll den Juden Salomon, gegenwärtig in Emmishofen sesshaft, der eine ziemliche Zahl falscher Urner-Dublonen hat prägen lassen, auf die erste Tagleistung nach Baden citiren und inzwischen dessen Gut im Thurgau und Rheinthal, wo etwas zu finden ist, in Arrest legen. 2. Ferner wird in den Abschied genommen, durch welche Mittel die übrigen Juden aus dem Land geschafft werden könnten. Absch. 864. n. **493.** (1639.) 1. Die Gemeinde Emmishofen bringt gegen den seit einiger Zeit daselbst wohnhaften Juden Salomon etliche Klagen vor und bittet, daß man denselben verweisen möchte. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen und den Juden zum mindesten zu verweisen. 2. Bei diesem Anlaß wird in den Abschied genommen, ob nicht die Juden, Heiden und Wiedertäufer alleinhalden aus den gemeinen Herrschaften verweisen werden sollten. Absch. 904. u.

## 26. Locales.

### a. Altman.

**Art. 494.** (1628.) Die zu Altman, welche an den sechs von Hagnau aus durch starken Wind unversehens über den See getriebenen fremden Soldaten unverantwortlichen Muthwillen getrieben, sind citiert worden, um Bescheid zu geben. Weil sie aber ungehorsam ausgeblieben sind, so küßt man nach eingekommenem Bericht des Landweibels die ganze Gemeinde daselbst, welche sich für die rechten Thäter zu stellen anerkennt, hat, um 600 Gulden. Wenn jene sich gehorsam stellen werden, wie es treuen Unterthanen gebührt, so soll es aus Gnade bei 300 Gulden für Kosten und Buße verbleiben. Zürich willigt nicht darein und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 470. t.

## b. Bischofszell.

**Art. 495.** (1630.) Die von Bischofszell bitten um Fenster und Wappen in ihr neues Rathhaus. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 536. o. **496.** (1631.) Hofmeister Zweyer macht im Namen des Bischofs von Constanz die Gesandten der fünf katholischen Orte darauf aufmerksam, daß zu Bischofszell in die dreißig Häuser öde stehen, daß aber die Bürger nicht gestatten wollen, daß so viel Katholische als Neugläubige angenommen werden. Die Orte sollen ihre Gesandten darüber auf künftige Jahrrechnung zu Baden instruieren. Absch. 574. i.

## c. Dießenhofen.

**Art. 497.** (1621.) Die Stadt Dießenhofen glaubt das Recht zu haben, Landfriedensbruch zu bestrafen. Der Landvogt im Thurgau vindicirt dieses Recht der hohen Obrigkeit. Die Mehrzahl der Gesandten ist der Ansicht des Landvogtes. Weil die Abgeordneten von Dießenhofen nicht instruiert sind, so wird auf ihren Wunsch Aufschub bis zur nächsten Tagleistung erkannt. In den Gewahrjamen derer von Dießenhofen wird aber nicht gefunden, daß ihnen das angesprochene Recht gebühre; man wird ihnen deshalb die Abstrafung aberkennen. Absch. 187. i. **498.** (1621.) Die katholischen Gesandten sind aus erheblichen Gründen der Ansicht, daß die Bestrafung von Landfriedensbruch in der Stadt Dießenhofen den Obrigkeiten zukomme und nicht der Stadt. In diesem Sinne wird an den Landvogt geschrieben und derselbe ermahnt, den Prädicanten daselbst, falls derselbe nicht bis zum nächsten Martini dem Versprechen Zürichs gemäß beseitigt werde, zu entsetzen und ihm solches anzukünden. Absch. 191. b. **499.** (1622.) Auf letzter Jahrrechnung hatten die katholischen Orte die Bestrafung des Landfriedensbruches zu Dießenhofen der hohen Obrigkeit zuerkannt. Weil dießmal allerlei zur Sprache gebracht wird, wovon die Obrigkeiten nicht berichtet waren, so wird dasselbe in den Abschied genommen. Man schlägt auch folgendes Verfahren vor: Wenn ein Landfriedensbruch daselbst geschieht, so soll der Landvogt im Thurgau ein unparteiisches Gericht zu gleichen Sätzen von beiden Religionen zu Dießenhofen einsetzen und der regierende Schultheiß den Stab führen. Alsdann wird der Landvogt oder sein Anwalt die Klage führen und das Urtheil erwarten. Falls sich der Landvogt oder der Beklagte beschwert, so kann an die regierenden Orte auf die Jahrrechnung zu Baden appelliert werden und die Appellation soll nicht versagt sein. Absch. 220. k. **500.** (1623.) Dießenhofen erinnert durch seine Abgesandten, was früher wegen Bestrafung des Landfriedensbruches verhandelt worden ist. Es wünscht, daß man es bei seinen alten Freiheiten und Bräuchen verbleiben lasse. — Sodann habe Junker Spät eine Herrschaft jenseits des Rheins gleich außerhalb Dießenhofen gekauft und spreche die Jurisdiction auf dem halben Rhein und bis in die Mitte der Brücke von Dießenhofen an. In Betreff des letzten Punktes, woran des Passes wegen viel gelegen ist, wird denen von Dießenhofen auferlegt, den Junker Spät an den Landvogt im Thurgau zu weisen, falls er etwas weiter tentieren sollte. Was den ersten Punkt betrifft, so lassen es die katholischen Orte bei dem Abschied vom 15. Februar 1622 verbleiben, wonach die Bestrafung des Landfriedensbruches dem Landgericht im Thurgau remittiert, die Appellation aber an die regierenden Orte vorbehalten wird. Die evangelischen Gesandten sind ohne Instruction und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 290. g. **501.** (1628.) S. Absch. 458. a. **502.** (1632.) Schultheiß und Rath zu Dießenhofen sind von ansehnlichen Personen angesprochen worden, ihnen für einige Zeit Unterschleif zu ertheilen, und bitten deswegen die katholischen Gesandten um Rath. Jedes Ort soll seine Meinung darüber Lucern mittheilen, welches alsdann das Nöthige anordnen wird. Absch. 581. d.

## d. Frauenfeld (Bau der evangelischen Kirche).

**Art. 503.** (1640.) Zürich spricht die Gesandten der evangelischen Städte und Orte um Rath an, wie sich die Evangelischen zu Frauenfeld, welche eine neue Kirche bauen wollen, in Bezug auf das Kirchengut, das sie mit ihren katholischen Mitbürgern gemein haben, verhalten sollen. Es wird für gut erachtet, daß die Evangelischen ihre Ansprache an das Kirchengut sich vorbehalten und inzwischen mit dem Bau fortfahren sollen; übrigens wolle man diese Sache der Stadt Zürich, welcher sie am besten bekannt sei, gänzlich anheimstellen. Absch. 933. e. **504.** (1641.) Die Katholischen und die Evangelischen zu Frauenfeld hatten den 5. Januar 1641 eine Uebereinkunft getroffen, betreffend den Bau einer evangelischen Kirche daselbst. Die katholischen Gesandten tragen Bedenken dieselbe zu ratificieren; der Vergleich wird dem Abschiede einverleibt, damit man auf nächster Tagsatzung zu Baden sich darüber aussprechen könne. Unterdessen soll man sich noch bessere Information über diese Sache verschaffen und die Katholischen auffordern, jemand nach Baden zu schicken, um mit demselben conferieren zu können. Absch. 941. h. **505.** (1641.) Die Katholischen in Frauenfeld berichten durch einen Ausschuß, daß sie sich mit den Unkatholischen unter Ratificationsvorbehalt dahin verglichen hätten, daß dieselben in der Stadt eine eigene Kirche bauen könnten, die sie in ihren eigenen Kosten zu erhalten hätten, daß sie von dem katholischen Kirchengut nichts zu fordern haben sollen. Die katholischen Gesandten finden aus mehrern Gründen, daß es besser sei, wenn der Bau unterbleibe und sich beide Parteien, wie bisher, mit einander gedulden. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 943. t. **506.** (1641.) Die katholischen Orte wiederholen ihre zu Baden gegebene Erklärung, daß der Bau der neuen Kirche der Unkatholischen in Frauenfeld besser unterbleibe, und lassen den Befehl dahin abgehen, daß derselbe aufgegeben werden solle. Absch. 946. i. **507.** (1641.) Auf den Bericht, daß die Bürger von Frauenfeld trotz dem Verbot von Seite der katholischen Orte auf Zürichs Befehl mit dem Bau der neuen Kirche fortfahren, wird von den Gesandten der katholischen Orte dem Landvogt und dem Landschreiber nachdrücklich geschrieben, sie sollen von der Fortführung des Baues abmahnen oder denselben bis auf nächste Tagsatzung zu verhindern suchen. Absch. 953. ccc. **508.** (1641.) Den Katholischen in Frauenfeld wird geschrieben, sie sollen, wenn die Unkatholischen den Bau ihrer neuen Kirche fortsetzen wollen, mit dem Landvogt und dem Landschreiber dazu verhelfen, daß der Bau nicht zu Stande komme, da derselbe der katholischen Religion sehr nachtheilig sei und dem katholischen Gottesdienst Eintrag thun könnte. Der Landschreiber wird von den Gesandten der katholischen Orte beauftragt, alle gegen diesen Bau sich erhebenden Bedenken in einer Schrift zusammenzustellen und dieselben den Herren und Obern einzuschicken. Absch. 955. mm. **509.** (1641.) 1. Die katholischen Gesandten vernehmen mit großer Empfindlichkeit, daß die Unkatholischen zu Frauenfeld ihrer frühern Erklärung zu Trotz mit dem Kirchenbau fortfahren. Es wird nochmals die Erklärung gegeben, daß der Bau unterlassen werden solle, und der Landvogt beauftragt, wohl wahrzunehmen, daß die Autorität der Orte nicht „verschimpft“ werde. Beide Religionsparteien sollen sich freundlich und mitbürgerlich mit einander vertragen. Sollte dem Landvogt etwas Widriges hiebei begegnen, so solle er sofort die Obrigkeiten davon in Kenntniß setzen. Bei der Besprechung der Mittel, welche zu ergreifen wären, wenn der Kirchenbau sollte fortgesetzt werden und dem Landvogt Eintrag geschehe, wird vorgeschlagen, von jedem Orte einen Gesandten in den Thurgau abzuordnen, um Einsicht von dem Kirchenbau und dem Kirchengemälde zu Wengi (s. Art. 348) zu nehmen, den katholischen Angehörigen freundlich zuzusprechen und ihnen zu verstehen zu geben, daß sie kein Ort vor dem andern respectieren, noch ihm zu viel anhängen sollen. Dieser Vorschlag wird zu Händen der Obrigkeiten in den Abschied genom-

men. 2. Bei dieser Gelegenheit könnte dann dem Dr. Imfeld zur Besitznahme seines Canonicats zu Bischofszell verholten werden. 3. Endlich werden noch zwei Memorialien vorgelegt, von denen das eine zehn Beschwerdepunkte der Katholischen überhaupt, das andere zwei des Klosters Dänikon enthält. Beide werden ad referendum genommen. Absch. 959. c. **510.** (1641.) In Betreff des Kirchenbaus der Unkatholischen zu Frauenfeld sind die fünf katholischen Orte in Folge eines Schreibens von Zürich und Glarus und der schriftlichen Relation des Landvogts zwar der Ansicht, daß man denselben gänzlich hindern sollte. Da aber dafür keine hinlänglichen Anhaltspunkte gefunden werden können, so wird doch hervorgehoben, daß die Katholischen anfangs einen Platz außerhalb Frauenfelds für den Bau der Kirche bezeichnet haben, daß in dem getroffenen Vergleiche die Ratification der Obrigkeiten vorbehalten sei, daß endlich die Kirchgenossen der neuen Religion manchen in dem Vergleich enthaltenen Punkten eine andere Auslegung geben und ihr klares Versprechen zurückziehen. Zugleich wird auf die schlimmen Consequenzen aufmerksam gemacht, und daß man darauf ausgehe, die Regierung der katholischen Orte zu schmälern, weßwegen man es für passend erachtet, die auf letzter Conferenz vorgeschlagene Gesandtschaft in den Thurgau abgehen zu lassen nicht bloß wegen des Kirchenbaus, sondern auch wegen vieler anderer Annahmungen Zürichs. Man vereinigt sich nun auf folgende Punkte: In der Beantwortung des Schreibens von Zürich wird demselben anheingestellt, eine Zusammenkunft der den Thurgau regierenden Orte auszuschreiben, um die noch unerläuterten Punkte zu besprechen. Bis dahin möchte Zürich durch den Landvogt alles den Kirchenbau Betreffende einstellen lassen. Ebendenselben Befehl erlassen auch die katholischen Orte an den Landvogt mit dem Beifügen, daß die Nichtachtung dieses Befehls als eine Verletzung der obrigkeitlichen Hoheit und „allergrößte Despectierung“ würde angesehen und bestraft werden. Auf den Fall hin, daß Zürich die Conferenz nicht ausschreiben wollte, oder daß die katholischen Gesandten, wenn sie zu Stande käme, von Zürich „Trug oder Affront empfangen“ sollten, möchten die Obrigkeiten sie mit hinlänglicher Instruction versehen, um demselben gebührend zu begegnen. Bei dieser Conferenz beabsichtigt man auch, den Katholischen daselbst tröstlich zuzusprechen und die der andern Religion an die Observanz gegen die katholischen Orte zu erinnern. Die Kosten dieses Rittes sollen nicht den Unterthanen auferlegt, sondern aus den gemeinsamen Einnahmen der Landgrafschaft bezahlt werden. Hat Zürich den Tag zu dieser Zusammenkunft bestimmt, so werden die Gesandten der katholischen Orte vorher zu Rapperswyl zusammentreffen, um ihre Instructionen gegen einander zu eröffnen. Absch. 962. a. **511.** (1642.) Auf der Conferenz der sieben regierenden Orte erklären die katholischen Gesandten, daß sie es für besser halten, daß zu Frauenfeld die Anhänger beider Religionen die Kirche wie bisher gebrauchen und friedlich neben einander leben, daß also keine Neuerungen gemacht werden. Zürich und evangelisch Glarus aber thun die Nothwendigkeit eines neuen Kirchenbaues dar, weil es nur dadurch Kindern, Greisen, Schwangern und Schwachen möglich werde, bei schlechtem Wetter den Gottesdienst zu besuchen und viel weniger Anlaß zu Streit vorhanden sei; überdieß sei die Stadtkirche für die Zahl der Evangelischen zu klein. Es wird ein Augenschein eingenommen. In Folge dessen lassen sich Zürich und evangelisch Glarus vernehmen, es werde sich bei demselben die Nothwendigkeit eines neuen Baues herausgestellt haben, und bitten, denselben zu gestatten und den zwischen beiden Religionsverwandten errichteten Vergleich zu bestätigen, in Erinnerung, daß 1595, als sie zum Baue des Capucinerklosters endlich eingewilligt hätten, ihnen in einem Schreiben vom 15. Juni ausdrücklich versprochen worden sei, daß man ihnen auch nicht wehren wolle, künftig Kirchen zu bauen; ferner sei 1609 auch eine solche zu Münsterlingen gebaut worden und eine dritte hätte laut Abschieds von 1609 zu Rheinau gebaut werden sollen. Die Gesandten der katholischen Orte sind der Ansicht,

daß der Augenschein gezeigt habe, daß eine neue Kirche gar nicht nothwendig sei. Das in dem Schreiben vom 15. Juni gegebene Versprechen beziehe sich übrigens blos auf diejenigen Orte, wo eine neue Kirche nothwendig sei; die Unkatholischen möchten sich demnach mit den bisherigen Kirchen behelfen. Zürich und evangelisch Glarus stellen auf dieses hin das Verlangen, daß, wenn der Bau solle eingestellt werden, zugleich auch der Capucinerbau still stehen solle, widrigenfalls sie ihren Religionsgenossen befehlen würden, mit dem Bau fortzufahren. Die katholischen Gesandten erwidern, daß, wenn gegen ihr Verbot mit dem Baue fortgefahren werden sollte, sie die Betreffenden als solche, die ein crimen læsæ majestatis begangen hätten, bestrafen würden. Der Capucinerbau stehe mit jenem in keiner Verbindung, und katholische Kirchen und Klöster zu bauen, dazu habe man unwidersprechlich jeweilen Vollmacht gehabt. Zürich und evangelisch Glarus geben im Sinne ihrer oben angeführten Eröffnungen eine schriftliche Erklärung ein, die katholischen Gesandten eine Gegenerklärung. Als nun der Abschied mit dieser Gegenerklärung verlesen worden, entfernen sich die Gesandten von Zürich und Glarus und, nachdem sie „mit alterierten Geberden“ wieder in die Sitzung zurückgekehrt sind, eröffnen sie, worüber sie sich zu beschweren haben, und erklären, daß sie auf diese Weise mit den übrigen Orten nicht verhandelt haben wollen, den Abschied nicht nach Hause nehmen, sondern mündlich berichten werden. Sie protestieren dagegen, daß dieser Abschied zu ewigen Zeiten ihren Orten oder den Untertanen Schaden und Nachtheil bringe, und ziehen ihre eingelegte schriftliche Erklärung zurück. Die katholischen Orte geben eine Gegenprotestation und anerkennen den errichteten Abschied Absch. 970. a. **512.** (1642.) Es wird die Abschrift eines pergamentenen Vertragsbriefes vom 22. October 1558 zwischen beiden Religionsverwandten zu Frauenfeld dem Abschied beigelegt. Ibid. n. **513.** (1642.) Zürich und evangelisch Glarus legen dem Abschiede ihre Protestation, das Antwortschreiben der fünf katholischen Orte an Zürich vom 9. Juni 1595 und einen Auszug aus dem 1609 zu Frauenfeld errichteten Abschied bei. Ibid. o. [Im Staatsarchiv Bern ist in den Thurgau-Büchern U Fol. 303 ein Memorial, enthaltend eine Deduction der Befugnisse der Evangelischen zu Frauenfeld.] **514.** (1642.) Es werden die auf den Bau der Kirche der Unkatholischen zu Frauenfeld bezüglichen Schriften verlesen, auch ein Schreiben Berns an Freiburg und Solothurn wegen dieser Sache. Der Landschreiber berichtet, daß er nach Beendigung der Conferenz in Frauenfeld zu den Gesandten von Zürich beschieden worden sei und diese ihm alles Ernstes befohlen hätten, den Capucinerbau zu sistieren und sich über die katholischen Orte beklagt hätten, daß sie ihrem Orte nicht das liebe Recht zugestehen wollen und Verträge und Bünde ihm nicht halten. Zu Händen der drei übrigen katholischen Orte, welche bei der Berathung zugegen sind, setzen die Gesandten der fünf regierenden katholischen Orte die Gründe auseinander, warum sie diesen Kirchenbau nicht gestatten wollen, und heben namentlich hervor, daß die Unkatholischen drei Kirchen hätten und darunter eine, welche alle fassen könne, und daß der projectierte Vergleich nie die Ration erhalten habe; ingleichen sei der Abschied von 1609 niemals von Seiten der Obrigkeiten bestätigt worden, abgesehen davon, daß der in der Canzlei zu Frauenfeld liegende Abschied mit jenem vorgelegten Auszug nicht übereinstimme. — Die Instructionen der Gesandten gehen nun zwar auseinander; hingegen vereinigen sich die Gesandten der fünf Orte auf ein Antwortschreiben an Zürich des Inhalts, daß die fünf Orte nicht hätten finden können, daß der Landfriede oder die von Zürich angeführten Verträge und Abschiede sie verpflichten, die Fortsetzung des Kirchenbaus zu gestatten. Beide Religionsparteien möchten sich, wie von Alters her, friedlich mit einander vertragen, damit man nicht etwa „mit großen Weitläufigkeiten an einander wachsen müsse“. Die übrigen Orte werden erjucht, ihren hoffentlich

willfährigen Bescheid Lucern mitzutheilen. Absch. 973. c. **515.** (1642.) Da mit dem letzten zu Frauenfeld errichteten Abschied den Orten eine, eine Protestation enthaltende Beilage zugekommen ist, welche die Gesandten von Zürich ohne Wissen der andern Gesandten dem Landschreiber mit dem Befehl übergeben haben, sie dem Abschiede beizulegen, so wird beschlossen, dieselbe dem Landschreiber, begleitet von einer Gegenprotestation, zurückzuschicken. Ibid. d. **516.** (1642.) Was bei dieser Gelegenheit in Betreff des zu Baden 1632 durch gleiche Sätze von beiden Religionen gemachten Vertrages zur Sprache gekommen ist, und was für Bedenken dabei laut geworden sind, wird jeder Gesandte daheim zu berichten eingedenk sein, damit man seiner Zeit das Nothwendige vornehmen könne. Ibid. e. **517.** (1642.) Uri's Gesandtschaft wird von den übrigen katholischen Gesandten ersucht, sie möchte bei ihren Herren und Obnern dahin wirken, daß sie mit den übrigen katholischen Orten für die Abwehr des Baues der neuen Kirche der Unkatholischen stimmen. Absch. 975. b. **518.** (1642.) Da Uri an das wegen des Kirchenbaus zu Frauenfeld an Zürich zu erlassende Antwortschreiben sich anzuschließen Bedenken trägt und dessen Gesandtschaft demselben beizustimmen nicht instruiert ist, hingegen zu Vermeidung mehrerer Verbitterung eine mündliche Besprechung vorziehen würde, vereinbaren sich die übrigen katholischen Gesandten dahin, Lucern zu ersuchen, einen Vorschlag zu machen, der in der Mitte zwischen den in beiden verschiedenen Concepten enthaltenen Meinungen liege, und denselben in einem Schreiben Uri mitzutheilen, damit es sich nächster Tage darüber erkläre. Absch. 976. f. **519.** (1642.) In Bezug auf den Kirchenbau zu Frauenfeld vernehmen die zürcherischen Gesandten, daß die Capuciner seit letzter Conferenz ihren Bau gänzlich sistiert haben, und daß die Evangelischen wünschen, es möchte die Sache dahin gebracht werden, daß sie mit ihrem Baue fortfahren könnten. Absch. 977. o. **520.** (1642.) Auf die Anfrage von Zürich, wessen man sich wegen des Kirchenbaus entschlossen habe, wird von den katholischen Gesandten geantwortet, daß ihre Herren und Obnern nochmals es für das Beste halten, daß beide Religionsgenossen nach Weisung des Landfriedens, wie von Alters her, sich freundlich und friedlich mit einander vertragen. Wenn Zürich die Sache in Baden zur Sprache bringen würde, so würden ihre Herren und Obnern durch ihre Gesandten ihre Meinung zu seiner Befriedigung eröffnen lassen. Als man darauf zu Rathe geht, wie man sich, wenn Zürich auf dem Bau beharren wollte, ohne gefährliche Consequenzen entscheiden könnte, glaubt man, daß kraft des 1595 gegebenen Versprechens der Bau der Kirche zugegeben werden könne, jedoch soll derselbe nicht anderswo als außerhalb der Stadt zugelassen und dafür Brief und Siegel zu Händen der katholischen Orte errichtet werden. Ferner möchte man bei Ertheilung der Instruction nach Baden daran denken, wie sich die Capuciner wegen ihres eingestellten Baues zu verhalten haben. Absch. 983. e. **521.** (1642.) Auf das Verlangen von Zürich, daß man dem Bau der evangelischen Kirche den Fortgang lassen solle, bitten die katholischen Gesandten nochmals, man möchte, wie bisher, die Genossen beider Religionen in einer Kirche Lieb und Leid mit einander tragen lassen und den Bau des Capucinerklosters nicht weiter hindern. Die katholischen Orte stellen in Aussicht, daß ihre Herren und Obnern vielleicht den Bau einer evangelischen Kirche außerhalb der Stadt gestatten werden. Zürich und evangelisch Glarus wünschen eine besondere Conferenz, auf welcher diese und andere Sachen in Ordnung gebracht werden könnten. Unterdessen soll der Bau des Capucinerklosters eingestellt bleiben. Absch. 985. hh. **522.** (1642.) Zürich und evangelisch Glarus begehren, daß man den angefangenen Kirchenbau ausführen lasse. Die katholischen Orte erklären sich dahin, daß der Bau außerhalb der Stadt angelegt werden möchte, wo größere Bequemlichkeit vorhanden sei und auch ein Gottesacker dazu gefaßt werden könne. Zugleich wird auch bemerkt, daß ein Ausgang durch die Ringmauer

und ein Steg über den Graben gemacht werden könnte. Die beiden Orte beharren auf ihrem Begehren und beziehen sich auf den 1632 gemachten Vertrag und die herkömmliche landfriedliche Übung. Die übrigen Orte erwidern darauf, sie seien ebenfalls gewillt, den Landfrieden und die Verträge zu halten, nicht aber dieselben über den Buchstaben hinaus ausdehnen zu lassen. — Man nimmt hierauf die Sache beiderseits in den Abschied. Absch. 995. x. **523.** (1642.) Uri's Gesandtschaft eröffnet den katholischen Gesandten gegenüber, daß ihre Herren und Obern es zwar lieber gesehen hätten, wenn der Bau der Kirche der Unkatholischen zu Frauenfeld außerhalb der Mauern verlegt worden wäre. Weil nun aber, wenn man sich nicht gütlich vergleichen könne, auf dem Wege Rechts nicht viel zu gewinnen sein werde, so sei Uri's Meinung, den Bau eher in der Stadt zu gestatten als sich in fernere Weitläufigkeiten einzulassen. Ibid. z. **524.** (1643.) Auf ein Schreiben von Zürich, in welchem dasselbe in Betreff des Baues der evangelischen Kirche um eine willfährige Erklärung ersucht, finden zwar die katholischen Gesandten, daß die Sache sollte ausgetragen werden. Da aber ihre Instructionen nicht übereinstimmen, anerbieten sich Freiburg und Solothurn zur Vermittlung. Ihr Anerbieten wird verdankt und in den Abschied genommen. Absch. 998. m. **525.** (1643.) Aus Anlaß des Antrages von Bern, die Bünde zu erneuern, äußert Zürich, es möchte zu Erneuerung der Freundschaft dienen, wenn man die gegenseitigen Streitigkeiten beseitigte, namentlich den Streit wegen des Kirchenbaues zu Frauenfeld, und verbindet damit das Ansuchen, man möchte seinen Religionsverwandten gestatten, den Bau, zu welchem bereits alle Präparatorien mit großen Kosten auf dem Platz gebracht worden seien, fortzusetzen. Die regierenden katholischen Orte bitten, man möchte sich mit dem Bau außerhalb der Stadt begnügen. Uri allein willigt in die Fortsetzung des Baues in der Stadt ein. Von den übrigen Orten treten namentlich Bern, Freiburg und Solothurn vermittelnd auf und bitten, man möchte in die Fortsetzung des Baues in der Stadt einwilligen. Die katholischen Gesandten der regierenden Orte, dafür ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum, nicht zweifelnd, daß die Obrigkeiten beförderlich ihre Erklärungen Zürich mittheilen werden. Absch. 999. x. **526.** (1643.) In Betreff des Kirchenbaus erklären die Gesandten von Schwyz und Zug, daß ihre Herren und Obern zu Vermeidung böser Consequenzen es weder rathsam noch thunlich finden, den Bau in der Stadt zu erlauben, und daß derselbe außerhalb der Stadt nach der 1595 gegebenen Erklärung ausgeführt werden könne. Lucern fragt die übrigen Gesandten an, ob sie nicht zugeben möchten, daß ein unvorgreifliches Project aufgesetzt werde, wie dieser Bau neben dem Landfrieden bestehen und ohne Verletzung der Rechte und Gerechtigkeiten, welche die Orte daselbst haben, gestattet werden könnte, das dann den Obrigkeiten vorzulegen wäre. Die übrigen Gesandten erklären sich damit einverstanden. Die Erklärungen über ein solches Project sollen die Obrigkeiten beförderlichst an Lucern abgehen lassen, damit dann eine weitere Berathung stattfinden. Absch. 1000. c. **527.** (1643.) Die Instructionen der katholischen Gesandten über den Kirchenbau gehen auseinander; einige Orte wollen den Bau in der Stadt nicht gestatten. Die Sache wird ad instumentum auf die Tagsetzung zu Baden in den Abschied genommen. Absch. 1003. d. [Am 21. Jun] erklärt Zürich an Bern, es werde nicht mehr bei einem Geschäfte sitzen, bevor der Streit gütlich oder rechtlich entschieden sein werde. (Staatsarchiv Bern, Thurgau Buch U Fol. 331.) **528.** (1643.) Auf nochmaliges Ersuchen der uninteressierten Orte und Zürichs willigen Lucern und Uri ein, daß der Kirchenbau zu Frauenfeld innerhalb der Stadt ausgeführt werde, mit dem Vorbehalt, daß solches dem Landfrieden, der Religion und ihren andern Rechten, welche sie daselbst haben, unschädlich sein solle. Glarus willigt ebenfalls ein, Schwyz nicht. Unterwalden und Zug wollen zunächst außerhalb der Stadt

bauen lassen, glauben übrigens, daß ihre Obrigkeiten, nachdem die Mehrzahl der Orte eingewilligt hat, es mit dem gemachten Vorbehalt auch gestatten werden. Man beschickt hierauf die von Frauenfeld von beiden Religionen mit dem gemachten Vertrag und ändert denselben in etlichen Punkten. Die regierenden katholischen Orte entwerfen eine Confirmation des Vergleichs. Zürich und evangelisch Glarus wollen denselben nicht in der vorgeschlagenen Form acceptieren und entwerfen ein anderes Concept, worauf man beide in den Abschied nimmt. Absch. 1007. e. 529. (1643.) Vergleich wegen des Kirchenbaus, ratificiert zu Baden den 31. Juli 1643. [Katholisches Kirchenarchiv in Frauenfeld. Dem Original fehlt ein Blatt; das Fehlende, der größere Theil von Artikel 2 und 3, ist aus einer im Zürcherarchiv befindlichen Copie ergänzt.]

Zu wissen und kundt seye jedermeniglichen: demnach ein ganze Commun und Burgererschaft beider Religionen der Statt Frauwenfeldt von Altem und noch bishero vermög der Verträgen umb mehrer Ruhe, Frid und Einigkeit willen in würdlicher Übung gehabt und noch haben, ihre sonn- und seyertägliche Fest in abgesönderten Kirchen zuhalten, wie dan zue dem End den Catholischen die Kirch alhie in der Statt zue S. Nicolai, den Evangelischen aber die bede Kirchen zue Oberkirch und St. Johann gezeigt und eingeben worden. Wan nun aber ihnen, den Evangelischen, erstangezogene Kirch zue Oberkirch theils von wegen Weite und Ferne des Wegs, fürnemblich aber, daß ihnen solcher Wäg für zu sehr alte und junge Leüth insonderheit zue Winters- und Regenszeit vast ungelegen, lenger und ferner uf bishero gebrauchte Weiß zue besuechen beschwerlich fürfallen wollen: also von deswegen sie durch Etliche uf ihrem Mittel mit der catholischen Commun reden und zumahlen ihnen ihre Beschwertd freünd- und mitbürgerlich eröffnen lassen, die sich auch öffentlich resolvirt und erklärt, so fern die Catholischen ihnen umb ein gelegenen Platz mit verschlossen syen, daß sie nicht allein selbigen Platz bezahlen, sondern auch die Kirch und den völligen Bauw aus ihren selbst eignen Kosten aufrichten und bauwen lassen wollen, welche freünd- und mitbürgerliche Resolution die Catholischen nicht allein gern angehört, sondern den Evangelischen alle möglichste Hülf zu begertem Platz zuthun versprochen, wie dann auch würdlich beschehen. Damit aber auß diesem Geschäft künfftiger Zeit nicht etwan mehrere Unruhe, Streit und Zand, als Fried, Ruhe und Einigkeit erwachsen thue, also zue Ablegung dessen seind von beyden Religionen nachgeschribene Punkten (doch anderst nicht, dan auf Ratification unserer allerseits gnädigen Herren und Obern) ufgesetzt und selbige für sie und ihre ewigen Nachkommen zuehalten uf und angenommen worden.

Erstlich so vill den vorhabenden Kirchenbauw belangt, ist von beden Theilen abgeredt worden, sintemahlen die Evangelischen albereit ein Behausung alhie in der Statt an sich erkauft, daß sie aus selbiger Behausung ihrer Gelegenheit nach ein aigne Kirch bauwen und aufführen, selbige mit Thurn und Gloggen versehen und darin ihr ganz völlige Religionsübung ihrem Belieben nach haben und brauchen mögen, doch alles in ihren Costen und ohne der Catholischen, wie auch der Kirchengüeter, so bishero under beider Religionen oberkeitlichem Schirm gelegen und noch ligen, Zuthun und Entgeltnuß.

Zum andern, die Filialkirch zu S. Nicolai alhie in der Statt betreffend: Demnach die Evangelischen seit Enderung der Religion Ihr Exercitium daselbsten alle Wochen drey Täg, nemblichen am Zinstag, Mittwoch und Freytag zwischen der Früemess und dem Ampt, doch einzig und allein mit Gebet und Predig und sonst keiner andern Religionsübung, wie die Namen haben möchte, gebraucht, daß sie hingegen solche Kirch mit dieser Gerechtigkeit abtreten und darin nit mehr umb einicherlei Ursach willen begeren und kommen sollen, es were dan Sach, daß angezeigte ihr vorhabende neüwe Kirch durch Krieg, Brunst oder in ander Wäg widerumb verderbt oder zue nichten gemacht wurde, alsdan in diesem Zahl sollen die Evangelischen

sich angebeüeter Gerechtigkeit der drei Tag in angezogener Kirchen sampt dem Geleüth widerumb zu genießen haben, doch daß sy die Catholischen wie von Altem hero zur Zeit der Carwochen so wol des Kirchgangs, als Leutens halben, wie nit weniger an allen Fest-, Sonn- und Feyrtagen wan und zu welcher Zeit die durchs Jahr fallen werden, auch mit andern Beschwerlichkeiten (usserhalb was hierin vermeldet ist) rüewig und unangefochten verpleiben lassen, ouch sich zue solchen Zeiten widerumb des alten Kirchgangs naher Oberkirch ohne weitere Inred oder Disputieren behelfen. Sie sollen auch sich lut Vertrags des Chors in merangeregter Kirchen zu St. Nicolai genzlich müessigen, und dieweil derselbe der Zeit zwischen drei anderen Altären hindurch mit einem hohen Gatter eingemacht gewesen und noch ist, selbiger uff begebenden Fahrl mit einem andern Gatter widerumb einmachen und beschließen lassen; doch solle den Evangelischen vermög angezognen Vertrags die durchgebrochne Thür des Gloggen Thurns widerumb geöffnet und darzue ein Schlüssel gegeben werden. So vil das Geleüt belangt, solle den Evangelischen von der Zeit, da sy anfangen bauwen werden, noch zehen Jahr allweg am Zinstag, Mittwoch und Freytag zwischen der Friemeß und dem Ambt (ussert dem Ufkleüthen, welches sie nit mehr begeren wellen) wie vor Altem hero geleüet werden, an Sonn- und Feyrtagen aber, wan die neüw Kirch gebauwt ist, sollen sy uff das catholische Geleüt, doch daß die Zeichen von dem Mesmer etwas lenger als sonst geleüet werden, Achtung geben und sich darnach richten. Wan aber die zehen Jahr verlossen oder inzwischen die Evangelischen eher mit nothwendigem Geleüth versehen wären, solle alsdan ihnen mit disen Gloggen zue keiner Zeit mehr geleüet werden, sonder sie sich ihrer selbst eignen Gloggen behelfen und die ihrer Gelegenheit nach gebrauchen.

Zum dritten. Anlangende die Oberkirch, so beeden Religionen rechte Pfarrkirch ist, dieweil die Evangelischen alle Sonn-, Feyr- und andere Täg nach ihrer Noturft und Gelegenheit ihr vöilige Religions-übung darin gehalten, hingegen die Catholischen (usserhalb der Begrebnus) selbige allein in der Wochen eintweder mit Haltung der Processionen und Creüzgängen, Vigilien, Seelmässen uff S. Laurentii, Aller Heiligen oder Aller Seelen Tag ohnverhindert gebroucht, solle es nachmalen by jedes Theils jez angezogen habenden Gerechtigkeiten und Übungen, wie von Altem und bißhero gebraucht worden, verpleiben, auch von beiden Theilen deme in allerweg nachkommen, Folg und Statt gethan werden.

Zum vierten. Die Kirchengüter betreffent, soll es darmit den Verstand haben, wie von Altem hero namblichen daß die Catholischen von beden Kirchen sowol alhie in der Statt als zue Oberkirch, gleich wie die Evangelischen zu St. Johann die jährliche Nutznießung, doch alleweg ohne Schwanung des Capitals, und daß auch selbige Nutzung an kein ander Ort, als was für die Kirch zur Ehr Gottes und derselben Gebeüwen nothwendig gebraucht werden, zu präteniern und zugenießen haben; und damit aber das Capital nicht ohne Noth geschwächt oder vermindert werde, sollen die Pflögere aller dreyer erzehlten Kirchen umb die jährliche Inahm und Aufgab nachmahln, wie vor der Zeit beschehen, ihr gebührende Pflögschafft Rechnung vor Herren Schultheißern und Rath beider Religionen thun und geben. Es sollen auch alle andere Evangelische, die in der Oberkirchischen Pfarr geseßen, sambt und sonders sich erklären und ihre bevollmächtigte Anwäldt darstellen, daß sie dises Vergleichspuncten (sobil Oberkirch und dasselbige Kirchen-guet belangt) in alleweg content und zuefrieden, daß auch weder sie noch ihre Nachkommen darwider weiter nichts handeln noch fürnehmen, sondern bey deme allem unwiderrueßlich geleben wollen; doch solle dem Herren Prädicanten alhie in der Statt, so die Canzel zue Oberkirch bißhero versehen und noch verfißt, durch disen Vergleich der 4 Mütt Kernen und 15 Gld. halber uf seinen Ußzug nichts benommen sein, son-

dem ihme jährlich aus S. Laurentii Einkommen angebedeute 4 Mütt Kernen und 15 Gld. uf seinen Ufzug, wie nicht weniger den Evangelischen zue des Herren Tisch Brodt und Wein, wie allewegen gegeben und aus dem Kirchenguet bezahlt worden. Und dieweilen sie, die Evangelischen, bishero bede Kirchen zue Oberkirch und St. Johann mit 2 Herren Prädicanten versehen, insahl sie künftiger Zeit für die neüwe Kirch noch einen Prädicanten begehren wurden, daß alsdan sie von destwegen weder St. Laurentzen noch St. Nicolausen Kirchen Einkommen angreifen noch anfechten, sondern demselben Prädicanten uf ihren selbstn die Unterhaltung schöpfen und geben, wie auch die Kirchen in Ehren, Tach und Gemach erhalten sollen.

Zum fünften haben die Evangelischen außtrüdklichen angedingt, dieweil sie disen neüwen Kirchenbauw als Stiftere uf ihren eignen Kosten und ohne Beysteür und Hülf der Catholischen allein für sie, ihre Erben und Nachkommen, der evangelischen Religion zuegethan, zu derselben vollkommen Uebung und Besizung fürgenommen, daß auch billich niemand anderß einige Ansprach oder Zuegang zue Uebung einer andern Religion weder der evangelischen darin nimmermehr haben möge.

Zum sechsten und letsten solle es (außerhalb was hie oben von einem Articul zum andern erleitert stehet) bey allen alten authentisch und von unsern gnädigen Herren und Obern allerseits angenommenen Verträgen und Abscheiden gentslich bestehen und verbleiben, auch von beiden Theilen deme in alleweg nachkommen und gelebt werden.

Und damit dieses alles vest- und bestendiglich jezt und ins künfftig gehalten werde: also uf Bitt, freundliches Ersuechen und Anhalten beider Religionen zue Frauenfeld haben die frommen, ernvesten, fürnemmen und weisen Herr Caspar Müller, der Zeit Schultheiß der evangelischen, und Herr Werner Hurter, Alt-Schultheiß, der catholischen Religion zu bemeltem Frauenfeldt, ihre beiderseits eigne Secret-Insigel für sie, wie auch beider Religions-Communen und derselben Nachkommen öffentlich hieran gehenkt. Und sintemahlen alle andere Evangelische, die in der Oberkirchischen Pfahr geseßen, dieses Vergleichs (sovil Oberkirch und daselbige Kirchenguet belangt) gleicher Gestalt content und zufrieden, und ihre Anwälte, nemlich aus dem Langendorf die ersamen N. N. und ab den Höfen die auch ersamen N. N. mit vollmächtiger Gewalt dargestellt: also zue mehrerer Sicherheit angezogenen Vergleichs haben die aus dem Langendorf den N. N., die ab den Höfen aber den N. N. underthenig Dienstfleißes gebeten und erbeten, daß sie auch ihre eigne Secret-Insigel für sie und alle ihre Religionsgenossen, auch derselben Nachkommen öffentlich gehenkt haben an disen Brief, der geben ist Donnerstag den 3. Januarii Anno 1641.

Johann Melchior Locher, Schultheiß.

Caspar Müller, Alt-Schultheiß.

Hans Heinrich Engel, Stathaltern.

Hans Melchior Nüwiler, Bumeister.

Johann Ludwig Beringer, Landtamman.

Hans Heinrich Vogler.

Wehrni Hurter.

Hans Heinrich Cappeller, Spendtmeister.

Anm. Im September 1643 geht der Bau ungehindert von Statten. Zürich steuert 1000 Gulden und bewilligt eine Collecte. (Staatsarchiv Bern, Thurgau-Buch U Fol. 351.) Im Jahr 1640 (20. Mai) hatten sich an den Bau zu steuern anheißig gemacht: Burger und Einsaßen von Frauenfeld mit 2974 Gld.

**Art. 530.** (1645.) Die katholischen Gesandten hoffen, daß an die von Landammann Rüepplin aufgegebene Rathsstelle in Frauenfeld Bernher Gurter, des Schultheißen Sohn, werde gesetzt werden. Absch. 1069. ddd. **531.** (1645.) Die Gesandten der katholischen Orte sind der Ansicht, daß man mit der Besetzung der Stadthauptmannschaft zu Frauenfeld warten solle, bis wieder ein Landvogt von Lucern in den Thurgau komme; unterdessen solle man Alt-Ammann Rüepplin nicht aufgeben. Man fügt den Verweis bei, daß die Sache unter den katholischen Landvögten hätte sollen angeregt werden. Ibid. eee. **532.** (1646.) Die Katholischen zu Frauenfeld bitten um Schild und Fenster in ihre neue Kirche. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen mit dem Beifügen, ob nicht in der ihnen früher gegebenen Steuer Schild und Fenster auch inbegriffen sein sollen. Absch. 1098. vv.

e. Sachnang.

**Art. 533.** (1630.) S. Art. 236.

f. Mazingen.

**Art. 534.** (1626.) Oberst von Beroldingen bittet um Fenster und Ehrenwappen in das zu Mazingen neuerbaute Wirthshaus. Absch. 393. w. **535.** (1628.) Die Orte, welche dem Oberst von Beroldingen Schilde und Fenster in sein neuerbautes Haus zu Mazingen noch nicht bezahlt haben, werden ersucht, ihren Antheil auf die Jahrrechnung zu Baden zu entrichten. Absch. 466. i.

g. Stein.

**Art. 536.** (1642.) Die regierenden Orte sollen darauf sehen, daß die Brücke zu Stein für alle Fälle versichert werde, und daß sie ihr Recht daselbst bis auf das dritte Joch nicht aus Händen lassen. Weil Landammann Wirz von Obwalden darüber sichern und dienlichen Bericht haben soll, so werden die Orte dafür sorgen, daß derselbe schriftlich aufgezeichnet werde. Absch. 973. m. **537.** (1643.) Lucern und Schwyz wünschen im Namen der übrigen katholischen Orte, daß auf der Rheinbrücke zu Stein eine Fallbrücke gemacht werde, und daß der Landvogt im Thurgau in aller regierenden Orte Namen die Wachen dorthin aufführen lasse. Zürich erwidert, der Paß daselbst sammt dem Zoll und Geleit habe von Alters her von deren zu Stein wegen ihm gehört. Wachen, welche die Landvögte hätten aufführen wollen, seien immer wieder zurückgewiesen worden. Dieser Paß sei von den andern verschieden, da Stein auf hegauischer Seite liege. Man möchte ihm also gestatten, diesen Posten ferner zu verwahren. Lucern und Schwyz bemerken, daß noch Landvögte am Leben seien, welche die Wachen selbst aufgeführt und an der Brücke beständig erhalten hätten. Sie behalten sich ihre Rechte und die der übrigen mitregierenden Orte vor. Hinwiederum behalten die Abgeordneten Zürichs die Rechte ihrer Obrigkeit vor, worauf man beiderseits die Sache in den Abschied nimmt. Da die Gesandten von Lucern und Schwyz vor ihrer Abreise den Bericht erhalten, daß bereits 1000 Mann zu Pferd und 800 zu Fuß vor Blumberg angelangt seien, und

9 Bz., Kurzenerchingen 171, Langenerchingen 471½, Numühle 10, Thal 20, Huoben 40, Büel 55 und 1½ Eimer Wein, Holz 35, Rüeeggerholz 10, Wüestenhäusli 16, Osterhalben 10, Straß 40, Erzenholz 7, Gorgenbach 40, Bettelhusen 7, Niederwyl 43, Oberwyl 30, Mißenried 6, Rosenhuben 13, Dingenhard 10, Burg 13, Gerlikon 22½, Teufchen 5, Berttegg 6 Gld. 6 Kr., zusammen 4056 Gld. 10 Bz. Ueberdies steuerte die Stadt Bern 1000 Gulden; auch von den Städten der Landschaft Bern und von manchen Privaten flossen Steuern. Die Stadt Basel gab 212 g. Gulden. (Staatsarchiv Zürich.)

angefangen hätten das Schloß zu beschießen, erachten sie bei der Ungewißheit, wohin dieß ziele, nochmals für nothwendig, daß der Eingang in den Thurgau durch eine Fallbrücke herwärts Stein verwahrt werde, und erklären dem Stadtschreiber Waser, daß sie, wenn wegen Mangel der Wachen und der Fallbrücke ein Einfall fremden Volkes stattfinden sollte, dagegen protestiert und die Verantwortung denen überlassen haben wollen, welche das projectierte Werk gehindert hätten. Zürich anerbietet sich die Burg noch besser zu ver sichern, insofern man die gegenwärtige Beschirmung des Passes nicht für genügend halte. Lucern und Schwyz verlangen, daß die Burg im Namen sämtlicher regierenden Orte verwahrt werden solle. Dagegen protestiert Zürich. Absch. 996. g. **538.** (1643.) Wegen der gefährlichen Läufe an den Grenzen wird für nothwendig erachtet, daß auf der Brücke zu Stein gegen den Thurgau eine Fallbrücke gebaut werde. Weil drei Joche zunächst dem Thurgau der Hoheit des Thurgaus zugehören und die Fallbrücke auch denen von Stein zur Sicherheit gereichen würde, so hofft man, daß Zürich auch dazu verhelfen werde. Zürichs Gesandtschaft, deßhalb ohne Instruction, entschuldigt sich mit dem Beifügen, daß es vielleicht noch disputierlich sei, wem die Hoheit der drei Joche gehöre. — Man nimmt die Sache sammt einem Auszuge aus dem Landbuche, was dasselbe wegen der Brückenjoche meldet, in den Abschied und ersucht die Gesandtschaft Zürichs, ihrer Obrigkeit davon Mittheilung zu machen, damit sie bald eine willfährige Antwort gebe und der Stadt Lucern zuschicke. Absch. 999. dd. **539.** (1643.) Bei der Berathung über die zu Stein anzubringende Fallbrücke sind die Gesandten der fünf katholischen Orte einmüthig der Ansicht, daß man darauf beharren müsse, sich des Rechtes der Orte bis auf das dritte Joch der Brücke daselbst nicht zu begeben, viel weniger zu gestatten, daß Zürich in die Hoheit der fünf katholischen Orte greife. Da Lucern bereits an Zürich geschrieben hat, daß jene Fallbrücke im Namen und auf Kosten sämtlicher regierenden Orte müsse hergestellt werden, so will man einstweilen die Antwort von Zürich abwarten, die dann den Orten mitgetheilt werden soll, damit sie ihre Erklärung darüber Lucern mittheilen und aus derselben ein Antwortschreiben abgefaßt werden kann. Da vor Jahren Landammann Wirz, damals Landvogt im Thurgau, eine Wache im Namen der regierenden Orte an dem Ort aufgestellt hat, der jetzt von Zürich difficultiert wird, und die Sache zu Baden von demselben vorgebracht worden ist, ohne daß sich dagegen Widerspruch erhoben hat, so wird Obwalden ersucht, durch Landammann Wirz den Verlauf der Sache schriftlich aufzeichnen zu lassen und jedem Ort eine Abschrift davon zuzusenden. Absch. 1000. b. **540.** (1643.) In Betreff der zu erstellenden Fallbrücke zu Stein erklären die katholischen Orte, daß sie ihre Rechtssame bis auf das dritte Joch der Brücke laut des thurgauischen Landbuches nicht aus Händen geben. Sollte Zürich zu Baden diese Erklärung angreifen, so wird man ihm die Befugsame der Orte und deren unbestrittenen Besitz entgegenhalten. Der von Landammann Wirz eingekommene Bericht wird dem Abschied beigelegt. Absch. 1003. c. **541.** (1643.) Auf geschene Anfrage in Bezug auf die Errichtung einer Fallbrücke zu Stein antwortet Zürich, es habe erwartet, daß man sich mit der in zwei verschiedenen Schreiben an Lucern geschickten Erklärung begnügen würde. Es lasse es dabei bewenden und wünsche, künftig mit dergleichen Zumuthungen verschont zu bleiben, da die Brücke seit Jahrhunderten von ihm allein gebaut und in Ehren gehalten werde, wogegen es den übrigen neun Orten der Hoheit halber bis zum dritten Joch auch keine Einrede thun werde. — Man erwidert darauf, man habe eine „mehrere“ Erklärung erwartet. Noch seien Landvögte am Leben, welche die Brücke bis zum dritten Joch hätten mit Wachen besetzen lassen. [Zürich anerkennt diese Behauptung nicht. Anm. im Zürcherexemplar.] Laut Landbuch gehöre die Hoheit daselbst den zehn und die Mannschaft den sieben Orten, weshalb man der obrigkeitlichen Jurisdiction nicht entsagen könne. Die

Sache wird ad referendum genommen. Absch. 1007. f. **542.** (1647.) Der Landvogt bringt vor, daß die Stadt Stein die Mannschaft diesseits der Brücke daselbst anspreche, während der Vertrag dieselbe den sieben Orten zueigne, wie denn auch die Untertanen daselbst alle Zeit dem Landvogt gehuldigt hätten. — Zürich läßt sich darüber ausführlich vernehmen und wünscht, daß man die erheblichen Befugnisse der Stadt Stein wohl erwägen und zu Vermeidung von Weitläufigkeiten die Sache nicht mehr in den Abschied stellen möchte. Man beschließt aber, dieses Geschäft, sowie was der Brücke und der Wachen halber wider die Verträge geschehen ist, den Obrigkeiten zu berichten. Absch. 1133. nn. **543.** (1648.) Weil Zürich die Mannschaft herwärts der Brücke zu Stein ansprechen will, wird Unterwalden ersucht, bei Landammann und Bannerherrn Wirtz, der von diesen Verhältnissen viel Kenntniß haben soll, Bericht einzuholen. Im Uebrigen mögen die Obrigkeiten nachdenken, wie der Sache zu begegnen sei. Absch. 1151. aa. **544.** (1648.) Wegen des Mannschaftsrechtes zu Stein angeregt worden ist, wird zur Erinnerung für die Obrigkeiten in den Abschied genommen. Es soll davon auch den drei Städten, die am Malefiz Theil haben, Kenntniß gegeben werden, damit sie sich darüber erklären können. Absch. 1153. b. **545.** (1648.) Wegen der Ansprüche, welche die Stadt Stein auf den Zoll, die Mannschaft in einem gewissen Bezirk und die Jurisdiction bis auf das dritte Joch der Brücke macht, soll man zu Baden mit durchgreifender Instruction erscheinen. Man kann sich dabei auf das Landbuch stützen, welches klar bestimmt, wie es daselbst mit der Mannschaft, den hohen Gerichten und der Strafbefugniß bis an das dritte Joch gehalten werden solle. Denen von Stein wird man ohne Vorweisung authentischer Briefe nichts gestatten. Es soll auch nicht vergessen werden, daß Zürich die katholischen Orte vor Jahren im Thurgau um ein Namhaftes übermarcht hat. Absch. 1157. c.

h. Weinfelden.

**Art. 546.** (1619.) Wahrung des Mühlebachs bei Weinfelden. Absch. 68. b.

## 27. Verschiedenes.

**Art. 547.** (1621.) Uri hält um Bestätigung „etlicher Punkte von Herrn Landvogt Röll aus dem Thurgau an“. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 181. c. **548.** (1634.) Weil man mit denen von Zürich wegen des bei ihnen gestorbenen Harder bisher nicht geredet hat, wird den katholischen Gesandten auf künftige Tagelistung aufgetragen, dieß mit dem Ausdruck des Befremdens zu thun. Absch. 688. h. **549.** (1642.) Für die Bezahlung dessen, was der Wirth zu Frauenfeld aus Anlaß der letzten Conferenz zu fordern hat, und dessen, was noch den Gesandten zu zahlen ist, wird von den Gesandten der katholischen Orte dem Landvogt und dem Landschreiber ein Versicherungsschein mit dem Secretinsiegel von Lucern gegeben, daß sie sich für diese Ausgaben aus den ersten obrigkeitlichen Gefällen wieder bezahlt machen können. Absch. 973. q.